General Histor

Die innere Mission
in Deutschland.

Erstes Buch.

Handbuch

der

im Dienste der Wohlthätigkeit stehenden Anstalten
in Deutschland.

Zum Nachschlagen zusammengestellt

von

Ewald Schneider,
Pastor in Braunschweig.

Braunschweig.
C. A. Schwetschke und Sohn
(E. Appelhans).
1888.

Die innere Mission in Deutschland.

Zwei Bücher,

Behörden, Geistlichen, Armenvorständen, Aerzten und Menschenfreunden

dargeboten

von

Ewald Schneider,
Pastor in Braunschweig.

Braunschweig.
C. A. Schwetschke und Sohn
(E. Appelhans).
1888.

Die innere Mission in Deutschland.

Erstes Buch.

Handbuch

der

im Dienste der Wohlthätigkeit stehenden Anstalten in Deutschland.

Zum Nachschlagen zusammengestellt

von

Ewald Schneider.

C. R. Henderson

Braunschweig.

C. A. Schwetschke und Sohn
(E. Appelhans).

1888.

Vorwort.

1. Aus dem Vorwort zum „**Wegweiser über die den Hilfsbedürftigen aus dem ganzen Lande zugänglichen Einrichtungen**“ von dem K. Ministerium des Innern im Königreich Württemberg, herausgegeben 1879:

„In der Fürsorge, welche Ihre Königliche Majestäten der Pflege der Wohlthätigkeit nach deren manchfaltigen Aufgaben und Einrichtungen unablässig zuzuwenden geruhen, haben Höchstdieselben die Wahrnehmung gemacht, daß Anstalten und Vereine, welche den Hilfsbedürftigen im Lande ohne örtliche Beschränkung offen stehen, vielfach und selbst bei dringenden Fällen um Aufnahme oder werkthätiges Eingreifen nicht angegangen werden, weil die Lokalbehörden oder die Berather der Bedürftigen von dem Bestehen und den Zwecken solcher Anstalten und Vereine keine ausreichende Kenntniß haben, oder weil sie von den Voraussetzungen der Erlangung ihrer Hilfe nicht unterrichtet sind“.

2. Die Wahrnehmung ist allgemein zu machen. So liegt die Rechtfertigung dieses vorliegenden Handbuches in der Allgemeinheit des Bedürfnisses.

3. Des leichteren Gebrauches und der Uebersichtlichkeit wegen ist die Theilung in zwei getrennte Bücher getroffen, von welchen das erstere lediglich dem allgemeinen Nutzen dient, das zweite fortlaufende Anmerkungen zum Inhalt und aus dem Inhalt des ersten enthält. Es ist daher wie zur Erklärung und Rechtfertigung des in diesem ersten Buche gebotenen Stoffes, so auch zur weiteren Ausführung dieses Vorwortes auf das zweite Buch zu verweisen. Für den Gebrauch ist das erste unabhängig vom zweiten, wird aber in durchgehender Numerirung auf die bezüglichen Ausführungen desselben hindeuten.

4. Etwaige Berichtigungen, mittlerweile eingetretene Veränderungen werden jederzeit erbeten und mit Dank angenommen. Zugleich ergeht an alle bisher nicht aufgenommenen Anstalten die Bitte um Uebersendung derjenigen Nachrichten, deren möglichste Verbreitung und Bekanntschaft für sie wie für die Hülfsbedürftigen fern und nah von Wichtigkeit ist. Nur auf diese Weise wird eine mögliche spätere Ausgabe dieses Handbuches den Zweck desselben immer vollkommener erreichen können. Allen, die mich bisher unterstützt haben, sage ich herzlichen Dank.

5. Nachrichten, Aushängebogen (Prospecte) neuerer oder noch nicht im Handbuche erwähnter Anstalten der inneren Mission, freier Vereine, sowie von Staats- und Städtischen Einrichtungen zum Wohle Armer und Leidender, Berichtigungen u. s. w. bitte zur Verwendung in der zweiten Auflage fortlaufend an die Verlagsbuchhandlung von **C. A. Schwetschke und Sohn (E. Appelhans)** in Braunschweig oder an mich selbst einschicken zu wollen.

Ewald Schneider.

Verzeichniß des Inhalts.

Erster Theil.

Die Arbeiter und die Anstalten zu ihrer Ausbildung.

1.
Die Diakonen-Anstalten oder Brüderhäuser.

Aufgabe und Zweck ist die Ausbildung junger Leute zum Dienst in Krankenhäusern, in Stadtmissionen, als Wärter in Anstalten für Idioten und Epileptische, als Hauswärter und Gehilfen in Rettungshäusern, Herbergen, Arbeiterkolonien.

Erforderlich sind Leute mit Kopf und Herz, nicht schiffbrüchige, 1*) sondern der Fahrt frohe, bereit zu dienen nicht um eigenen Vortheils willen, sondern um Gottes und armer Nebenmenschen willen, wie Jesus Christus gedient hat.

Wer einen bereiten oder geeigneten jungen Mann gefunden zu 2 haben glaubt, soll erstlich ihn **prüfen** nach folgender Anleitung:

1. Ist ernste christliche Gesinnung bei ihm vorhanden, bewährt durch tadellosen Lebenslauf?
2. Ist Liebe zu Kindern und Kranken bei ihm zu erwarten?
3. Ist er noch erziehungsfähig und läßt sich sagen?
4. Ist er noch lernfähig oder besitzt er gute Volksschulkenntnisse?
5. Ist er jederzeit erwerbsfähig und im Stande, überall sein Brot zu verdienen?

*) Die fortlaufenden Randzahlen des ersten Buches weisen auf die Bemerkungen unter den entsprechenden Randzahlen im zweiten Buche hin (S. Vorwort unter 3).

zweitens ihn **fragen** nach seinen persönlichen Verhältnissen:

1. ob die Eltern, Vater oder Vormund mit seinem Vorhaben einverstanden sind?
2. ob er bereits 20 Jahr, aber noch nicht über 30 Jahr alt sei?
3. ob er noch unverlobt und unverheirathet sei?
4. wie lange er in der Lehre und in welchem Handwerk oder Beruf er thätig gewesen sei?
5. ob er seiner Militärpflicht genügt habe oder davon befreit sei?

drittens ihm **sagen**, was von ihm verlangt wird und was er zu erwarten hat, wie solches die von den Brüderanstalten veröffentlichten Bestimmungen an die Hand gegeben.

3 ## Aufnahme-Bedingungen für den Eintritt in die Brüderhäuser.

1.*) Das Rauhe Haus zu Horn bei Hamburg.
2. Das evangelische Johannesstift in Berlin.
3. Die Diakonen-Anstalt zu Duisburg.

1. Der Eintretende muß vollständig mit Kleidung ausgerüstet und mit den nöthigen Geldmitteln versehen sein, um die Reise zur Brüderanstalt zu bestreiten, die Schulbücher sich anzuschaffen (etwa 20 Mark) und an die Brüderhülfskasse ein Eintrittsgeld von 3 Mark zu zahlen. Außerdem muß für etwaige anderweitige Auslagen ein Vorschuß von 20 Mark bei der Kasse hinterlegt werden.
2. Mindestens das erste Halbjahr gilt als Probezeit.
   Der Lehrgang dauert etwa drei Jahre, ausnahmsweise länger. Außerdem werden einzelne Brüder nach dem Ermessen des Vorstehers während ihrer Ausbildungszeit auf zwei Jahre als Gehilfen in kleinere Anstalten entsandt.
3. Urlaub zu Reisen wird nur in Nothfällen gewährt.

4 4. Die Entscheidung darüber, welchem besonderen Beruf in der inneren Mission ein Bruder sich widmen soll, kann nur durch den Vorsteher und erst am Schluß der Ausbildung getroffen werden. Der Vorsteher wird selbstverständlich nach Möglichkeit billigen Wünschen Rechnung tragen.

---

*) Die Reihenfolge entspricht der Reihenfolge auf S. 8 ff.

5. Verloben darf sich ein Bruder erst dann, wenn er zu einer bestimmten, festen Berufsstellung ausersehen ist.

6. Jeder Eintretende und Bruder ist verpflichtet, der Hausordnung der Brüderanstalt in allen Stücken Gehorsam zu leisten.

Er darf seinen Aufenthalt in der Anstalt nicht blos als ein Mittel zur künftigen Erlangung eines Lebensberufes ansehen; vielmehr ist er gehalten, alle seine Arbeit schon als einen gegenwärtigen Beruf im Reiche Gottes mit voller Treue als dem Herrn und nicht dem Menschen zu vollbringen.

7. Als Nachweis über die vorstehenden Erfordernisse hat der Aufzunehmende folgende Papiere einzusenden:

a. einen eigenhändig und ohne jede fremde Beihülfe geschriebenen Lebenslauf, in dem er Nachricht zu geben hat über die Verhältnisse seiner Eltern, über Geburtsort, Geburtsjahr, Schuljahre, Confirmation, Lehrjahre, etwaige Wanderjahre und über seine weiteren Erlebnisse. Auch ist es wünschenswerth, daß er angiebt, welche Bücher er in den letzten Jahren gelesen und von welchen er den meisten Nutzen gehabt, ferner welche Prediger er vorzugsweise gehört hat. In diesem Lebenslauf muß klar auseinandergesetzt sein, aus was für Beweggründen der sich Meldende den bisherigen Beruf verlassen und in den neuen einzutreten willens ist. Der Aufzunehmende hat ausdrücklich zu erklären, daß er Lebenslauf, Meldung u. s. w. eigenhändig und ohne jede fremde Beihülfe abgefaßt und geschrieben habe.

b. Beglaubigte Zeugnisse glaubwürdiger Männer, besonders von Predigern.

c. Zeugniß von den Eltern oder Vormündern, daß dieselben mit der Uebernahme des neuen Berufs zufrieden sind.

d. Tauf- und Confirmationsschein.

e. Ein ärztliches Zeugniß, daß der Eintretende eine kräftige Gesundheit besitze und ohne körperliche Gebrechen sei; zu letzteren gehören auch allzu große Kurzsichtigkeit und Schwerhörigkeit.

f. Die etwaigen Militärpapiere.

4. Die Brüderanstalt Karlshöhe bei Ludwigsburg (Württemberg).

1. Außer den eben erwähnten Bestimmungen, besonders unter 4—7, treten hinzu:
2. Die Eintrittszeit ist im Monat Oktober. Die Meldungen müssen in der Regel vor dem 1. September eingeschickt werden.
3. Der Lehrgang währt in der Regel 2—3 Jahre, das erste halbe Jahr gilt als Probezeit.
4. Reisen werden auch in der Ferienzeit nur unter besonderen Umständen vom Vorsteher erlaubt.
5. Wenn ein Bruder durch dringende Verhältnisse aus der Anstalt auszutreten genöthigt sein sollte, so soll dieses ihm freistehen. Doch hat er die Pflicht, den Vorsteher so bald als möglich davon in Kenntniß zu setzen und mit diesem sich über die Zeit des Austritts zu verständigen.

   Der Vorstand hat das Recht, unbrauchbare Brüder jederzeit zu entlassen.

   Bei dem unberechtigten Austritt eines Bruders kann unter Umständen ein Kostenersatz verlangt werden.
6. Jährlich können 6—8 Brüder aufgenommen werden.

5 5. Die Diakonenanstalt zu Puckenhof bei Erlangen.

1. Außer den erwähnten Bestimmungen treten hinzu:
2. Jeder Eintretende soll sich zunächst mit ganzem Willen und allen Kräften dem Berufe als Helfer in dem Rettungshause ergeben und in dem Dienst an den Kindern zugleich Fähigkeit und Treue üben für den ferneren Beruf, dereinst mit lebendiger Hingebung die Erziehung des deutschen evangelischen Volkes und seiner Kinder fördern zu helfen.
3. Der ordnungsmäßige Lehrgang dauert mindestens drei Jahre. Das erste Vierteljahr gilt als Probezeit.
4. Der Eintretende kann die Anstalt nur nach seinerseits vorangegangener vierteljähriger Kündigung zu Neujahr, Ostern, Johannis oder Michaelis verlassen; seitens der Anstalt aber kann er jeder Zeit entlassen werden.

6. Der Lindenhof zu Neinstedt am Harz.

1. Die Anmeldung geschieht schriftlich bei dem Anstaltspfarrer, jedoch ist außerdem persönliche Vorstellung wenn möglich sehr erwünscht.

2. Der schriftlichen Meldung ist beizufügen: s. oben unter 7.
3. Die Aufnahme in das Bruderhaus erfolgt durch ein Berufungsschreiben des Pfarrers und findet in der Regel zu Ostern und Michaelis jeden Jahres statt.
4. Der Aufzunehmende muß möglichst militärfrei sein und dem 6
evangelisch-lutherischen Bekenntniß angehören, welches das Bekenntniß der Neinstedter Anstaltsgemeinde ist.
5. Die Lernzeit im Brüderhause dauert in der Regel drei Jahre. Das erste Vierteljahr gilt als Probezeit. In der mit dem Brüderhause verbundenen Schule empfangen die Brüder einen ihrem künftigen Berufe entsprechenden Unterricht. Außerdem werden dieselben je nach Bedürfniß bei der Pflege der Blöden und Epileptischen im Elisabethstift und seinen Zweiganstalten, jedoch vorzugsweise bei der Erziehung der Knaben im Rettungshause auf dem Lindenhofe, als Gehilfen beschäftigt.
6. Ueber die Verwendung nach vollendeter Ausbildung s. oben unter 7.
7. Im ersten Jahre haben die Brüder sich in Kleidung und Wäsche selbst zu unterhalten und daher bei ihrem Eintritt folgende Ausstattung mitzubringen, die in gutem, möglichst neuem Zustande sein muß: a. einen schwarzen Anzug, b. einen Winteranzug, c. einen Sommeranzug für alle Tage, d. sechs gute Hemden, zwölf Paar Strümpfe, sechs Taschentücher, zwei Paar neue Stiefel und zwei Arbeitsschürzen.
8. Während der letzten zwei Jahre erhalten die Brüder seitens des Brüderhauses die nöthige Ergänzung in Kleidung und Wäsche und außerdem ganz freien Aufenthalt nebst einem mäßigen Taschengelde.
9. Die ausgesandten Gehülfen werden durch die Vorstände der Anstalten, denen sie dienen sollen, entsprechend besoldet. Ihr Gehalt wird mit dem Brüderhause vereinbart und festgestellt.
10. Beim Eintritt in das Brüderhaus und während der Lernzeit müssen die Brüder unverlobt sein.
11. Bei der Wahl ihrer künftigen Ehefrauen haben zwar die Brüder freie Wahl, da aber bei ihrer künftigen Anstellung als Hausväter das Brüderhaus dafür verantwortlich ist, daß ihre Ehefrauen geeignet sind, den Haushalt der Anstalt zu versorgen, so bedarf jeder Bruder bei seiner Verheirathung der Einwilligung des Brüderhauses, mit welchem die Brüder verbunden sind.

12. Die Berufung zu selbstständigen Hausvätern an Anstalten sowie zu anderen Stellen auf dem Gebiete der inneren Mission geschieht durch Vermittelung des Brüderhauses.
13. Das Brüderhaus besitzt eine Brüder-Witwen- und Brüder-Invalidenkasse. Jeder Bruder wird nach seiner Entsendung Mitglied beider Kassen und zahlt für dieselben einen durch besondere Kassen-Bestimmungen festgesetzten Beitrag.
14. Der Austritt aus dem Bruderhause, welcher zugleich den Austritt aus den beiden unter 13 bezeichneten Kassenverbänden zur Folge hat, geschieht nach vierteljähriger Kündigung an den betreffenden Kalendertagen.

7 15. Das Brüderhaus bildet keine Volksschullehrer und keine Missionare aus, sondern dient ausschließlich der evangelischen Diakonie.
16. Junge Leute, welche Lehrer oder Missionare werden wollen, können in das Brüderhaus unter keinen Umständen aufgenommen werden.

7. Die Brüderanstalt zu Züllchow bei Stettin.

8. Die Brüderanstalt Karlshof bei Rastenburg (Ostpreußen).

9. Die Diakonenanstalt Kraschnitz bei Militsch (Schlesien).

1. Außer den erwähnten Bestimmungen treten hinzu:
2. Dem Eingetretenen wird während der vorher nicht bestimmbaren Dauer der Ausbildungszeit, jedenfalls 3 Jahre, alle nöthigen Bedürfnisse als Unterricht, Kost, Wohnung, Wäsche und ärztliche Pflege frei zu Theil, außerdem zur Beschaffung der Kleidung und Unterrichtsmittel ein wöchentliches Taschengeld von 2 Mark. Wer nicht gar zu ärmlich ausgestattet eintritt, kann bei bescheidenen Ansprüchen ohne weitere Beihülfe hiermit auskommen. Ferner wird jedem Bruder bei seiner Aussendung als Ausstattungsbeihülfe die Summe von 60 Mark ausbezahlt (so in Züllchow).
3. Das erste Vierteljahr nach Eintritt wird als Probezeit gerechnet und erst nach Ablauf eines weiteren Jahres erfolgt die feierliche Aufnahme in die eigentliche Brüderschaft, wobei der Bruder sich durch Handschlag auf 6 Jahre verpflichtet, die Weisungen des Arbeitsfeldes dem Vorsteher zu überlassen (so in Züllchow). Kein Zögling kann beanspruchen, selbst zu bestimmen, welchem besonderen Dienst der inneren Mission er sich widmen will.
4. Für die Zukunft der Brüder wird Fürsorge getragen.

10. Die Diakonenanstalt zu Obergorbitz bei Dresden.

1. Außer den erwähnten Bestimmungen treten hinzu:
2. Der Anmeldung ist auch ein Heimathschein beizulegen.
3. Das Bekenntniß der Eintretenden muß das evangelisch-lutherische sein.
4. Das erste Halbjahr bildet die Probezeit.
5. Der Eintretende muß auf ein Jahr voraus mit anständiger Kleidung und Wäsche versehen sein; später wird ihm beides geliefert.
6. Die Reisekosten zur Anstalt sind selbst zu tragen; ebenso sind die Bücher zum Unterricht selbst anzuschaffen, wozu 15—18 Mk. nöthig sind.
7. Die Anstalt gewährt völlig freien Aufenthalt und kleines Wochengeld.
8. Will ein Diakon austreten, so ist dieses vier Wochen vorher der Leitung anzuzeigen. Die Kosten des Aufenthaltes in der Anstalt sind in diesem Falle zu erstatten.

11. Die Brüderanstalt Stephansstift bei Hannover.

12. Die Brüderanstalt Nazareth bei Bielefeld.

1. Außer den erwähnten Bestimmungen treten hinzu:
2. Der Anmeldung sind weiter folgende Papiere beizulegen (so im Stephansstift):
   a. Ein Zeugniß der bürgerlichen Obrigkeit über bürgerliche Unbescholtenheit.
   b. Ein Zeugniß des bisherigen Meisters oder sonstigen Dienst- oder Arbeitsherrn über Berufstüchtigkeit und Fleiß.
   c. Ein amtliches Zeugniß über Ableistung der ersten Militärpflicht (durch Beendigung des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes oder der dreijährigen Dienstzeit) oder darüber, daß sichere Aussicht sei, von demselben befreit zu bleiben.
3. Der Eintritt kann zu jeder Zeit geschehen.
4. Der endgültigen Aufnahme geht eine Probezeit vorauf, nach deren Ablauf der Zögling aufgenommen oder wieder entlassen wird.
5. Jeder Eintretende muß für das erste Jahr mit Kleidung und Wäsche hinreichend versorgt sein.
6. Das Bekenntniß des Eintretenden muß das evangelisch-lutherische sein (so im Stephansstift).

8 **13. In Mecklenburg**

nehmen die Rettungshäuser zu Gehlsdorf und „Bethanien" bei Neubrandenburg in beschränkter Zahl junge Leute zur Ausbildung auf.

9 **14. In Württemberg**

werden an den Rettungsanstalten zu Lichtenstern und Tempelhof junge Leute zu Volksschullehrern ausgebildet (vgl. unter „Anstalten zur Ausbildung für einen Beruf").

15. In Baden

ist dasselbe an der Rettungsanstalt zu Beuggen bei Basel der Fall.

Zur Kenntniß der Brüderanstalten.

1. Das Rauhe Haus zu Horn bei Hamburg besteht seit 1833.

   Dasselbe ist verbunden mit einer Knabenanstalt (Volksschule), einem Lehrlingshause, einer Mädchenanstalt, einem Pensionat für Knaben.

   Anmeldungen sind an den Vorsteher J. Wichern zu richten.

2. Das evang. Johannesstift in Berlin N.W., Plötzensee, besteht seit 1858.

   Dasselbe ist verbunden mit einer Kinder= und Rettungsanstalt für Knaben und Mädchen, dem „Sternenhause", einem Seminar zur Ausbildung von Predigern für Nord=Amerika.

   Anmeldungen sind an dem Vorsteher P. Kirstein zu richten.

3. Die Pastoralgehülfen= oder Diakonen=Anstalt zu Duisburg besteht seit 1845.

   Dieselbe ist verbunden mit einer Rettungsanstalt für Kinder, einem Männerkrankenhaus und einem Trinkerasyl in Lintorf.

   Anmeldungen sind an den Vorsteher P. Engelbert zu richten.

4. Die Brüderanstalt Karlshöhe bei Ludwigsburg im Königreich Württemberg besteht seit 1876.

   Dieselbe ist verbunden mit einer Kinderanstalt und einem Männerkrankenhaus. Briefe und sonstige die Anstalt betreffende Sendungen sind zu überschreiben: „An das Inspektorat der evang. Brüder= und Kinder=Anstalt Karlshöhe bei Ludwigsburg (Württemberg)".

   Vorsteher ist Pfr. Wilh. Rupp. — Jährliche Aufnahme 6—8 Brüder.

5. Die Brüderanstalt zu Puckenhof besteht seit 1850.
Dieselbe ist verbunden mit einem Rettungshause für Knaben und Mädchen.
Anmeldungen sind an den Vorsteher, Inspektor Michel, zu richten.

6. Der Lindenhof zu Neinstedt bei Thale am Harz besteht seit 1850.
Derselbe ist verbunden mit einem Rettungshause für Knaben, Erziehungs- und Pflegeanstalten für Schwachsinnige und Epileptische.
Anmeldungen sind an den Vorsteher P. Kobelt zu richten.

7. Die Brüderanstalt zu Züllchow bei Stettin besteht seit 1850.
Dieselbe ist verbunden mit einem Rettungshause für Knaben.
Anmeldungen sind an den Vorsteher zu richten.

8. Die Brüderanstalt Karlshof bei Rastenburg (Ostpreußen) besteht seit 1883.
Dieselbe ist verbunden mit einer Idiotenanstalt und Arbeiterkolonie.
Anmeldungen sind an den Vorsteher P. D. Dembowski zu richten.

9. Die schlesische Diakonenanstalt Kraschnitz bei Militsch besteht seit 1881.
Dieselbe ist verbunden mit einem Rettungshause für Knaben und Mädchen.
Anmeldungen sind an den Vorsteher, Lehrer E. Schmidt zu richten.

10. Die Diakonenanstalt zu Obergorbitz bei Dresden besteht seit 1873.
Dieselbe ist verbunden mit einem Rettungshause für Knaben und Mädchen.
Anmeldungen sind an den Vorsteher P. Höhne zu richten.

11. Das Stephansstift bei Hannover besteht seit 1869.
Dasselbe ist verbunden mit einem Rettungshause für Knaben und einem Siechenhause für Männer.
Anmeldungen sind an den Vorsteher P. Fricke zu richten.

12. Die Brüderanstalt Nazareth bei Bielefeld besteht seit 1877.
Anmeldungen sind an den Vorsteher P. Stürmer zu richten.

13. Die mecklenburgischen Rettungsanstalten bedürfen einiger jungen Leute als Gehilfen, welche in der Arbeit durch vollständigen

Seminar-Lehrgang zu Volksschullehrern mit der Aussicht auf Anstellung an entsprechenden Schulen ausgebildet werden.

Anmeldungen sind an die Vorsteher zu richten, für Bethanien an den Präpositus Milarch in Neubrandenburg.

14. Lichtenstern und Tempelhof in Württemberg sind Seminarien in Verbindung mit Rettungsanstalten für Knaben und Mädchen.

In Lichtenstern O. A. Weinsberg wird älteren Jünglingen von gereifterem Charakter Gelegenheit zur Ausbildung für den Schulstand gegeben, um Armenkolonien des In- und Auslandes geeignete Lehrkräfte zuzuführen. Die Anstalt besteht seit 1839. Anmeldungen sind an den Vorsteher Pfr. Burk zu richten.

In Tempelhof O. A. Crailsheim sollen für den christlichen Lehrerstand der Heimat tüchtige Glieder herangebildet werden. Die Anstalt besteht seit 1843. Anmeldungen sind an den Pfr. Remppis zu richten.

15. Beuggen bei Basel ist ein badensisches Seminar in Verbindung mit einer Rettungsanstalt für Knaben. Die Anstalt besteht seit 1820. Anmeldungen sind an den Vorsteher R. Zeller zu richten.

2.

10 Die Diakonissen-Anstalten.

Uebersicht.

		Seite
In Hannover:	Hannover	14, 29
„ Hessen-Nassau:	Wehlheiden	17, 29, 33
„ Westphalen:	Bielefeld	18, 30
„ Rheinprovinz:	Kaiserswerth . . .	23, 26, 35
„ Bayern:	Augsburg	28
	München	30
	Neuendettelsau . . .	21, 28
	Speier	28
„ Sachsen:	Dresden	27
„ Württemberg:	Stuttgart	15, 28
	Schwäbisch-Hall	
„ Baden:	Karlsruhe	28
	Mannheim	31
„ Hessen-Darmstadt:	Darmstadt	28
„ Mecklenburg:	Ludwigslust	
„ Braunschweig:	Braunschweig . . .	19, 31
„ Elsaß-Lothringen:	Straßburg	27
„ Hamburg:	Hamburg	29
„ Bremen:	Bremen	30

Aufgabe und Zweck ist die Ausbildung und Verwendung von 11
Jungfrauen*) zum Dienst bei Kranken, Kindern und Armen.

Erforderlich sind Jungfrauen, welche aus freier Hingabe zu ihrem 12
Heiland sich zur Hülfe bei ihren hülfsbedürftigen Nebenmenschen getrieben fühlen. —

„Christinnen, welche sich dem Diakonissenberufe widmen wollen, haben diesen wichtigen Schritt zuvor ernstlich unter Gebet zu erwägen und sich die innere Gewißheit darüber zu verschaffen, ob ihr Vorhaben auch in dem Willen des Herrn liege. Daher wird ihnen folgendes zu sorgfältiger Beachtung vorgelegt:

Der Beweggrund, sich für das Diakonissenamt zu melden, muß von irdischen Nebenabsichten frei sein und in dem aufrichtigen Wunsche bestehen, sich ausschließlich dem Dienst des Herrn zu weihen und, sofern es der Herr zuläßt, den Diakonissenberuf als Lebensberuf zu ergreifen. Man soll es nicht mit dem Diakonissenberuf probieren wollen, wie man es etwa mit irgend einem andern Berufe auch probiert, in der Meinung: Geht's nicht, da geht's eben nicht! — Man soll auch nicht Diakonissin werden wollen, weil man zu etwas anderm nicht recht brauchbar ist; sondern es muß ein kräftiger, innerer Trieb gerade nach dieser

*) Die Mehrzahl der Anstalten gebraucht den unbestimmten Ausdruck „Christinnen"; einige setzen hinzu „kinderlose Witwen". Die Regel dürfte obiger Ausdruck bezeichnen.

Richtung hin das Herz bewegen. Gottes Führung und innerer Beruf, beides zusammen, müssen eine Seele mit Macht auf den Weg weisen, auf welchem halbe Herzen nur zu oft Schiffbruch leiden.

Wer Diakonissin werden will, muß einen bildsamen Geist haben. Verknöcherte Naturen, deren Art und Weise sich nicht ändern läßt, sind zum Diakonissenberufe kaum tauglich. Bei einer angehenden Diakonissin muß herzliche Willigkeit zum Gehorsam und die „Weisheit von oben, die sich sagen läßt" (Jac. 3, 17), vorhanden sein; denn der Diakonissenberuf besteht nicht im Verrichten von allerlei Werk, zu dem man gerade Lust hat, sondern in erster Linie im Dienen, und Dienen ist ohne Gehorsam nicht möglich.

Die Grundlage hierfür muß eine fromme Gesinnung sein, die indes nicht bloß auf unbestimmten Gefühlen, sondern auf einer möglichst klaren Erkenntniß der evangelischen, durch das Wort Gottes dargebotenen Wahrheit beruhen muß. Eine bloße Kirchlichkeit ist nicht hinreichend. Es muß Liebe zum Worte Gottes und ein fleißiger Gebrauch desselben seit längerer Zeit stattgefunden haben.

Vor allem aber darf es an Kenntniß des sündhaften Herzens aus eigner Erfahrung, sowie an Erfahrung der Gnade Christi nicht fehlen. Man muß also die Seligkeit der barmherzigen Liebe Gottes schon selbst geschmeckt haben um es zu ahnen, welch ein herrlicher Beruf es ist, barmherzige Liebe auch an andere zu üben im Namen und in der Kraft Gottes".

(Aus den „Bedingungen" der Diakonissenanstalt „Bethanien" zu Breslau).

Wer Jungfrauen zum Eintritt in den Diakonissenberuf findet, soll solche erstlich **prüfen** nach folgender Anleitung:

1. Sind die Kennzeichen edler Weiblichkeit vorhanden, die da sind: Gottesfurcht, tugendsam, liebevolles Herz, Folgsamkeit, Sanftmuth, Kindesfröhlichkeit?
2. Ist das Vorleben durchaus rein und lauter gewesen?
3. Was scheint der Beweggrund zu sein?
4. Ist Anstelligkeit und Lernfähigkeit vorhanden?

zweitens **fragen**:

1. ob sie nicht unter 18 und nicht über 36 Jahre*) alt seien?
2. ob sie zu Hause abkömmlich seien?
3. ob die Eltern einwilligten?
4. ob sie gesund seien?
5. wie ihre Schulkenntnisse und Kenntnisse in der Hausarbeit seien?

drittens **sagen**, was von ihnen erwartet würde und was sie zu erwarten hätten gemäß den darüber von den Anstalten veröffentlichten Bedingungen.

---

*) So die Altersgrenzen in den meisten Anstalten. Breslau beschränkt sie vom 18.—30., Bielefeld erweitert sie vom 18.—40. Jahre, ebenso Kaiserswerth (S. jedoch S. 24).

Aufnahme-Bedingungen für den Eintritt in die Diakonissenanstalten. 13

Evang. Diakonissen-Anstalt zu Halle a. S. (S. 28 unter 14.)

Evangelische Jungfrauen und kinderlose evangelische Witwen, welche als Probeschwestern einzutreten wünschen, haben an den Unterzeichneten folgende Zeugnisse einzusenden:

1. einen Taufschein, nach welchem sie bei der Aufnahme nicht unter 18, nicht über 36 Jahre alt sein dürfen;
2. das Zeugniß eines Seelsorgers, welches sie als Jungfrauen von gutem Rufe und ernst christlicher Gesinnung kund thut und ihre regelmäßige Theilnahme an Gottesdienst und Abendmahlsfeier bezeugt;
3. das Gesundheits-Zeugniß, ausgestellt von einem praktischen Arzt, welches bezeugt, daß sie die für den Diakonissenberufe nothwendigen Körperkräfte besitzen und an keinen körperlichen Gebrechen leiden;
4. im Falle der Unmündigkeit: der Eltern oder des Vormundes Einwilligung zur Wahl des Diakonissenberufes; (vgl. die Form auf S. 23 unter 4.)
5. einen selbstverfaßten, kurzen Lebenslauf, in welchem die Bewerberinnen ihren bisherigen Lebensgang wahrheitsgetreu schildern, über ihr Herkommen und Erziehung genügend sich ausweisen und den Nachweis führen, daß sie wenigstens die Erziehung einer guten Volksschule mit Erfolg genossen haben. Jungfrauen, welche aus dem Dienstbotenstande kommen, haben auch ihre Dienstbücher mit einzusenden. Erst wenn alle diese Zeugnisse als gut befunden sind, wird den sich Meldenden der Eintritt in das Haus gestattet. Dieselben haben sich dann folgende A u s s t a t t u n g f ü r d e n D i a k o n i s s e n b e r u f anzuschaffen: 1. Einen Reisekorb, auf dessen Boden eine gut gebundene Bibel, neues Testament und Katechismus zum täglichen Gebrauch nicht fehlen dürfen, 2. ein schwarzes wollenes Umschlagetuch, 3. ein einfach gemachtes schwarzes Sonntagskleid, 4. drei bis vier dunkle, waschbare Kleider für den Werktag, 5. sechs dunkle Schürzen mit Latz, 6. ein Dutzend Hemden, 7. zwei dunkle Corsets, 8. ein bis zwei Dutzend Taschentücher und sechs einfache Kragen, 9. vier bunte Nachtjacken, 10. drei bis vier Unterröcke, 11. neun bis zwölf Paar Strümpfe, 12. drei bis vier Paar Schuhe und Stiefel, 13. einen Regenschirm, 14. Toiletten-

kasten mit nöthigem Inhalt, 15. einen Nähkasten mit Zubehör. Alle Sachen sind ordentlich zu zeichnen. Kommoden, Kleiderschrank und Betten giebt die Anstalt. Endlich sind zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse während des ersten Halbjahrs, während welches die Probeschwestern nur völlig freien Aufenthalt, aber noch keine Taschengelder erhalten, mindestens zwanzig Mark Geld mitzubringen.

Auf Bedürftige wird, wenn sie ihre Lage vertrauensvoll schildern, billige Rücksicht genommen. Armuth soll kein Hinderniß sein bei der Wahl des Diakonissenberufs.

Jordan, Pastor.

Das Henriettenstift zu Hannover. (S. 29 unter 18.)

1. Bei der Meldung sind die oben bezeichneten Papiere einzusenden.
2. Der eigentlichen Probezeit geht eine Vorprobe von mehreren Wochen voran, welche den Zweck hat, sich sowohl von der Reinheit ihrer Absichten, als von ihrer Befähigung im Allgemeinen zu überzeugen. Hat sie diese Vorprobe zur Zufriedenheit bestanden, so wird sie als Probeschwester aufgenommen. Die damit eingetretene Probezeit dauert ein Jahr, während dessen jede Probeschwester jederzeit austreten kann. Die Probeschwestern erhalten ihren Unterhalt im Hause, haben aber für ihre Kleidung und die übrigen Bedürfnisse selbst zu sorgen; nur Schürze und Haube wird ihnen geliefert.
3. Außer den oben genannten Sachen ist mitzubringen: 1 hannov. Gesangbuch, 1/2 Dutz. weiße Nachtmützen, Kleiderbürste (1 Kopftuch statt Hut wird den Probeschwestern im Henriettenstift für ein Billiges geliefert).
4. Die Reisekosten nach Hannover haben sie selbst zu bestreiten, ebenso die Kosten der Rückreise, wenn sie freiwillig zurücktreten oder zum Diakonissendienste nicht geeignet befunden werden.
5. Wird eine Probeschwester nach Ablauf der Probezeit tüchtig erfunden, so wird sie als Novize aufgenommen und nach einem Noviziat von in der Regel zwei bis drei Jahren als eigentliche Diakonisse eingesegnet. Die Novizen wie Diakonissen erhalten keinen Lohn; alles was für ihre Dienstleistungen gegeben wird, gehört dem Hause. Dagegen erhalten sie alles Nöthige, auch die vorgeschriebene Kleidung und 36 Mark Taschengeld jährlich von der Anstalt. In allen Beziehungen wird für sie mütter-

lich gesorgt und soll ihnen auch alle zwei Jahre eine Erholung von 2—3 Wochen außer dem Hause gewährt werden. Im Falle einer Erkrankung oder Dienstunfähigkeit sorgt die Anstalt für ihre Verpflegung und bei anderweitig ihr fehlenden Mitteln für eine dauernde Versorgung.

6. Sie verpflichtet sich bei ihrer Aufnahme zum Gehorsam gegen die Ordnungen des Hauses, auch sich nach den Bestimmungen der Hausvorsteher zu Krankenpflege außerhalb der Anstalt in Gemeinde-Pflege, in Privathäusern oder an öffentlichen Anstalten, auch über die Stadt Hannover hinaus, sowie, falls Gott dazu rufen sollte, auch in andern Werken christlicher Liebe und Barmherzigkeit verwenden zu lassen.

7. Wie vorausgesetzt wird, daß jede Schwester den Diakonissenberuf nur wählt nach dem klar erkannten Willen Gottes, so auch, daß sie nur nach dem klar erkannten Willen Gottes wieder ausscheidet. Dann steht ihr aber auch der Austritt aus der Anstalt frei, namentlich wenn Vater und Mutter ihrer bedürfen.

Die Diakonissenanstalt zu Stuttgart. (S. 28 unter 12.)

Der Verwaltungsrath der Anstalt entscheidet über das eingereichte Gesuch (das dazu Nothwendige an Zeugnissen s. oben), welche Entscheidung alsdann mitgetheilt wird. Die Aufgenommene kann darauf eintreten, wann es sich ihr schickt, hat aber vorher den Tag des Eintritts der Oberschwester anzuzeigen.

Nach Deinem Eintritt stehst Du zuerst $1/4$—$1/2$ Jahr in der Vorprobe. Du lernst in dieser Zeit das Diakonissenwerk und wir lernen Dich und Deine Befähigung zu demselben kennen.

Hast Du Dich in dieser Zeit der Vorprobe geistig und körperlich im Allgemeinen als tauglich bewiesen, so wirst Du in die Probezeit aufgenommen, bei welcher Aufnahme Du versprichst, Treue in der Nachfolge Deines Heilands, Gehorsam gegen Deine Vorgesetzten beweisen und gewissenhaftes Erkennen aller zum Diakonissenberufe nöthigen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten Dir angelegen sein lassen zu wollen.

Nach einer wohlbestandenen Probezeit von ungefähr 4 Jahren erfolgt Deine Einsegnung zum Diakonissenberufe. Das ist dann ein entscheidender Schritt, den Du nur dann Dir und anderen zum Segen thun wirst, wenn Du folgendes Zwiegespräch mit Dir halten kannst: Was will ich? Dienen will ich. — Wem will ich dienen? Dem Herrn und seinen Elenden und Armen. — Was ist mein Lohn? Ich diene

weder um Lohn noch um Dank, sondern aus Dank und Liebe. Mein Lohn ist, daß ich darf. — Und wenn ich dabei umkomme? Komme ich um, so komme ich um, sprach Esther, die doch ihn nicht kannte, dem zu Liebe ich umkäme, der mich aber nicht umkommen läßt. — Und wenn ich dabei alt werde? So wird mein Herz grünen wie ein Palmbaum und der Herr wird mich sättigen mit Gnaden und Erbarmen. Ich gehe mit Frieden und sorge nichts. —

Zum Schluß überlege Dir auch noch Folgendes:

Obwohl vorausgesetzt wird, daß eine Diakonisse sich ihren Beruf als Lebensberuf wählt und darum nicht ohne triftige Gründe aus demselben ausscheidet, so steht ihr gleichwohl der Austritt aus der Anstalt frei; sie hat jedoch ein Vierteljahr vorher die Absicht ihres Austritts dem Vorstande schriftlich mitzutheilen. Diesem steht es selbstredend frei, eine Schwester zu entlassen, welche durch ihr Verhalten den Anlaß giebt, oder sich nicht zum Diakonissenberufe geeignet erweist. Bei freiwilligem Austritt, sowie bei etwaiger Entlassung hat sie auf keine Vergütung Anspruch zu machen. Kragen, Mantel, Schürze, Hauben, Kapuzen, sowie Uhren, sofern sie sich letztere nicht aus eigenen Mitteln angeschafft, haben alle Austretenden zurückzugeben. Für ihre mitgebrachten Kleider, soweit solche verbraucht sind, findet ein entsprechender Ersatz statt. Schwestern, welche eigenes Vermögen haben, bleiben in ungeschmälertem Besitz desselben.

Beim Tode von Schwestern haben deren Anverwandte nur auf das von ihr noch vorhandene Mitgebrachte oder aus eigenen Mitteln von ihr Angeschaffte Anspruch zu machen.

Die Diakonissen erhalten für keinerlei Dienstleistungen Lohn. Zu eigener Verwendung nehmen sie auch keine Geschenke an. Die Anstalt übernimmt die Sorge für ihre Bedürfnisse in gesunden und kranken Tagen. Sind sie in der Anstalt in treuer Wahrnehmung ihrer Pflichten dienstunfähig geworden, so wird der Verwaltungsrath nach Kräften und nach Bedürfniß auf ihre Versorgung Bedacht sein.

Als Ausstattung ist mitzubringen: 12 Hemden, 12 Taschentücher, 6 Handtücher, 6 weiße Unterhalstücher, 6 Nachthauben, 12 Paar farbige Strümpfe, 6 Paar wollene Strümpfe, 3—6 farbige Bettjacken; 2 Sontagskleider, darunter 1 schwarzes; 1 Winterkleid; 3 dunkle Werktagskleider (nicht Rock und Jacke, sämmtliche Kleider mit geschlossenen Ärmeln); 3—4 Unterröcke (keine weißen); 4 dunkle Werktagsschürzen ohne Ausputz; 1 Sonntagsschürze, 4 Küchenschürzen, 1 schwarzes Halstuch oder Umwurf; Handschuhe für Sommer und Winter; 2 Paar Lederstiefel, 2 Paar

dunkle Hausschuhe, 1 Paar dunkle Filzschuhe; 1 Koffer oder Kiste, nicht zu groß; 1 Regenschirm, 1 Kleider- und Zahnbürste, Kämme, Schwamm; Nähzeug. Etwas Geld zur Anschaffung unvorhergesehener Bedürfnisse. Fleck zum Flicken der Kleider.

Sämmtliche Gegenstände müssen in gutem Zustande und mit der von der Oberschwester angegebenen Nummer deutlich gezeichnet sein.

Bei thatsächlicher Armuth kann eine Ermäßigung eintreten.

Das hessische Diakonissenhaus bei Kassel. (S. 29 unter 20.)

Aus den Eintrittsbedingungen wird hervorgehoben:

1. Die Eintretenden müssen bereit sein, jede ihnen übertragene Arbeit gern und willig auszuführen. Bei der Anstellung zu den Arbeiten wird und kann stets auf die körperliche Beschaffenheit und auf die sonstigen Verhältnisse der Schwestern jede billige Rücksicht genommen werden, denn das Diakonissenamt umfaßt so viele Zweige der christlichen Liebesarbeit, daß die mannigfachsten Körper- und Geistesgaben in ihm Gelegenheit zu ihrer Entwickelung und Entfaltung haben.
2. Die bei der Anmeldung einzusendenden Papiere s. oben S. 13.
3. Die Eintretenden haben eine Unterrichts- und Probezeit zu bestehen, welche nach Erforderniß zwei oder mehrere Jahre dauert. Während des ersten Probejahres erhalten sie freie Kost und Wohnung; im zweiten Probejahre nach Bedürfniß auch Kleidung und Taschengeld. Bei dem Eintritt empfangen die Probeschwestern von der Anstalt Mützen, Kragen und Schürzen unentgeltlich, welche sie zu tragen verpflichtet sind. Betreffs der mitzubringenden Sachen vergleiche oben S. 13. Sämmtliche Gegenstände, auch Kleider, Röcke u. s. w. müssen gezeichnet und in eine verschließbare Kiste gepackt sein. An Geld müssen sie soviel besitzen, daß sie sich die nöthigen Bücher anschaffen können und noch etwas Rest behalten, etwa 18—20 Mark.
4. Die Reisekosten sind selbst zu bestreiten (vgl. S. 14 unter 4).
5. Betten, Möbel, unnöthige Kleidungsstücke u. dgl. hat keine Probeschwester mitzubringen.
6. Wenn eine Diakonisse in treuer Wahrnehmung ihres Amtes dienstunfähig oder kränklich geworden ist und keine ausreichenden eigenen Mittel besitzt, so sorgt das Diakonissenhaus für ihre Zukunft.

Das westphälische Diakonissenhaus zu Bielefeld. (S. 30 unter 27.)

1. Die, welche Armen- oder Krankendiakonissen werden wollen, müssen eine etwas geförderte christliche Erkenntniß besitzen. Bloße Kirchlichkeit, Besuchen von christlichen Versammlungen oder Lesen von Erbauungsschriften ist nicht hinreichend.
2. Sie dürfen keine Neigung zum Trübsinn, Schwermuth besitzen, sondern Freundlichkeit, Gütigkeit und liebreiches Wesen zeigen.
3. Ist körperliche Gesundheit nöthig, nicht sowohl ein starker Körperbau erforderlich als vielmehr, daß sie keine schwachen reizbaren Nerven, schwache Brust, körperliche Gebrechlichkeit, Skrophulosität noch dergleichen andere Anzeichen der Kränklichkeit haben. Wer zur Probepflege kommt, hat ein Gesundheits-Zeugniß einzusenden, welches vom Kreisphysikus oder nächsten Gerichtsarzte ausgestellt ist.
4. Sie müssen Kenntniß und Uebung in den gewöhnlichen häuslichen Arbeiten, als Stricken, Nähen, Waschen, Putzen u. dgl., sowie überhaupt Anstelligkeit und Lust zur Arbeit haben. Die Arbeiten einer Kranken- und Armendiakonisse bestehen nicht bloß in Pflege der Kranken auf ihren Stuben und im Besuchen der Armen, sondern auch im Kochen und Besorgung der Haushaltung für die Kranken und Gesunden, im Besorgen der Wäsche u. s. w. Es wird keine Meisterschaft in diesen Arbeiten verlangt, aber vor Allem eine herzliche Willigkeit, um Christi willen alle vorkommende Arbeit, wie ungewohnt und schwierig sie auch sei, tapfer anzugreifen und möglichst gut zu lernen als demüthige Schülerin. Bei ihrer Anstellung zu den Arbeiten wird natürlich auf ihre körperlichen Verhältnisse Rücksicht genommen. Es werden nicht nur Armen- und Krankenpflegerinnen, sondern auch Kleinkinderlehrerinnen ausgebildet.
5. Betreffs der mitzubringenden Sachen vgl. S. 17 unter 3.
6. Die bei der Anmeldung einzusendenden Papiere s. oben S. 13.

Diakonissenanstalt Bethanien zu Breslau. (S. 12, 27 unter 6.)

Aus den Aufnahmebedingungen wird hervorgehoben:

Minderjährige haben die schriftliche Erlaubniß zum Eintritte von ihrem Vater, beziehungsweise von ihrem Vormunde beizubringen. Jedoch wird auch von den Großjährigen verlangt, daß sie sich über die Zustimmung ihrer Eltern zu ihrem Vorhaben, sowie über ihre dauernde Abkömmlichkeit aus dem elterlichen Hause glaubhaft ausweisen können,

wiewohl keine Diakonisse aufhört, Tochter ihrer Eltern und Schwester ihrer Geschwister zu sein, sondern von ihr nur beansprucht wird, daß sie ihre verwandtschaftlichen Pflichten zur Schädigung ihrer amtlichen diesen nicht voranstelle, sondern ihrem Mutterhause das gute Vertrauen schenke, dieses werde stets gern darauf Bedacht nehmen, wie eine Kreuzung dieser Pflichten möglichst vermieden werden könne.

Jede evangelische Christin, die sich dem Diakonissenberuf widmet, hat in der Anstalt zunächst eine Vorprobe von 4—6 Wochen zu bestehen. Wenn ihre Vorgesetzten sich während dieser Zeit die Ueberzeugung verschafft haben, daß sie die erforderlichen Anlagen für den Diakonissenberuf wirklich besitzt, so wird sie alsdann in die Zahl der Probeschwestern ordnungsmäßig aufgenommen. Während der Probezeit und Unterrichtszeit, die mindestens ein Jahr dauert, erhält die Probeschwester kein Taschengeld, sondern nur freie Kost und Wohnung, sowie diejenigen Unterrichtsgegenstände, deren sie für ihre Ausbildung bedarf, endlich auch Hauben, Kragen und Schürzen unentgeltlich. Wenn nach Ablauf des ersten Jahres es noch nicht zweckmäßig erscheint, die Probezeit zu schließen, so wird dieselbe nach Bedürfniß, aber nicht über zwei Jahre hinaus verlängert, indeß erhalten dann die über ein Jahr in der Anstalt befindlichen Probeschwestern ein Taschengeld von jährlich 70 Mk. zur Bestreitung ihrer Ausgaben für Kleidung u. dgl. Nach bestandener Probezeit werden sie zu Beischwestern ernannt und treten in eine mehrjährige Uebungs- und Bewährungszeit ein. Diese schließt mit der kirchlichen Einsegnung für das Diakonissenamt ab, mit welcher sie auch vollberechtigte Töchter des Mutterhauses werden. Eine Verpflichtung auf bestimmte Zeit findet in unsrer Anstalt nicht statt. (Vgl. übrigens S. 15 unter 7.)

Die Schwestern, welche eigenes Vermögen besitzen, bleiben in ungeschmälertem Besitz desselben, ohne jedoch dadurch die von der Anstalt ihnen gewährten Erhaltungsmittel vermehren oder verbessern zu dürfen; vielmehr haben sie sich ebenso wie jede andere Schwester mit diesen zu begnügen. Eine Schwester hat mit der andern durchaus gleiches Recht, und am allerwenigsten begründen die Vermögensverhältnisse einen Unterschied zwischen den Schwestern.

Das „Marienstift" zu Braunschweig. (S. 31 unter 29.)

1. Ueber die der Anmeldung beizufügenden Papiere s. oben S. 13.

2. Gesuche um Aufnahme sind an den engeren Vorstand des Marienstiftes, zu Händen des Anstaltsgeistlichen oder der Oberin einzureichen. Die dabei einzusendenden Papiere s. oben S. 13.

3. Der eigentlichen Probezeit geht eine Vorprobe von etwa 6 bis 8 Wochen voraus. Wenn diese in erwünschter Weise verlaufen ist, wird die Eingetretene unter die Probeschwestern aufgenommen. — Wird eine Probeschwester nach Ablauf der in der Regel länger als ein Jahr dauernden Probezeit tüchtig befunden, so tritt sie in die Reihe der Novizen. Nach der nöthigen Bewährung im Dienste erfolgt die feierliche Einsegnung zum Amt und Beruf einer Diakonisse. Dieselbe verspricht in die Hand des Geistlichen und der Oberin treuen Gehorsam gegen die Ordnungen der Kirche und des Mutterhauses, sowie willige Erfüllung jedes ihr übertragenen Dienstes der Barmherzigkeit.

Anmerkung. Nach dem Vorgang von Kaiserswerth wird, wo es sich um Krankenpflege in Ortschaften handelt, die von pestartigen Seuchen heimgesucht werden, die dazu bestimmte Schwester um ihre freie Einwilligung befragt und nur dann entsendet, wenn sie selbst Freudigkeit zur Uebernahme eines solchen Postens hat.

4. Betreffs der Reisekosten vgl. S. 14 unter 4.

5. Im ersten Probejahre erhält die Probeschwester nur freien Aufenthalt, vom zweiten Jahre an bekommen die Schwestern alle ihre Bedürfnisse vom Hause und ein vierteljährliches Taschengeld von 10 Mk. Alle zwei Jahre erhalten die Diakonissen eine Erholungszeit von 4 Wochen, die Kleinkinderschulschwestern erhalten dieselbe Erholungszeit in jedem Jahre.

Das Diakonissenhaus zu Altona. (S. 29 unter 23.)

1. Betreffs des zur Anmeldung Nothwendigen (vgl. S. 13) ist zu beachten:

Der kurze, selbst verfaßte und geschriebene Lebenslauf hat sich über folgende Punkte auszusprechen: Name und Stand der Eltern, den eigenen Geburtsort und Tag, Verhältnisse der Geschwister und der Familie, etwaige besondere Eindrücke aus dem elterlichen Hause, Schulbesuch und Schulkenntnisse, Confirmandenunterricht, ob sie bis jetzt bei den Eltern gewesen, oder wo sonst und in welchen Verhältnissen sie sich aufgehalten hat, ob sie mit der Haushaltung Bescheid weiß, ob und in welchen häuslichen oder sonstigen Arbeiten sie Fertigkeit gewonnen hat, womit sie sich mit Vorliebe beschäftigt hat, durch welche Anregung oder Erfahrung sie auf den Gedanken kam, Diakonisse zu werden und seit wann?

Wünschenswerth ist es, daß im versiegelten Zeugniß des Seelsorgers auch vom Charakter und natürlicher Gemüthsanlage Meldung geschehe,

namentlich ob sie verträglich, arbeitsam, freundlich, nicht zum Trübsinn und übermäßiger Empfindlichkeit geneigt sei.

2. Zu jeder mündlichen und schriftlichen Auskunft sind der Anstaltsvorsteher (Pastor) und die Oberin gern erbötig. Gewiß werden aber auch die Herren Geistlichen bereit sein, solchen Jungfrauen, welche die Frage des Eintritts erwägen, behülflich zu sein, warum die ersteren ausdrücklich gebeten, und worauf die letzteren besonders aufmerksam gemacht werden.

Die Diakonissenanstalt zu Neuendettelsau. (S. 28 unter 11.)

Wer in den Diakonissendienst dieses Hauses treten will, muß der evang. lutherischen Kirche angehören. Jede Eintretende tritt zuerst in die „blaue Schule" (so geheißen von dem blauen Bande, welches die Schülerinnen am schwarzen Kleide als Abzeichen tragen) und hat einen halb- oder ganzjährigen Lehrgang durchzumachen. Nach guter Beendigung desselben findet die Aufnahme als Probeschwester statt. Bewährt sie sich hier, so wird sie nach zwei, drei oder vier Jahren eingesegnet. Es besteht daselbst ein Feierabendhaus mit eigenem Grundstock, in dem kranke, dienstunfähige, alte Schwestern Aufnahme und Versorgung bis zu ihrem Tode finden.

Aufnahme-Bedingungen für die Schülerinnen der blauen Schule.

1. Der Eintritt hat stattzufinden mit Beginn der Schul-Halbjahre am Montag nach Quasimodo und am ersten Oktober. Schluß der Halbjahre acht Tage vor Ostern und am 15. September.
2. Jede Diakonissen-Schülerin hat zunächst eine Probezeit von 6 Wochen zu bestehen, worin sie unter allen Umständen, auch wenn sie umsonst aufgenommen wird, ihre Bedürfnisse selbst zu decken hat durch Einzahlung von 32 Mk. beim Eintritt.
3. Nach dieser Probezeit wird sie endgültig als Schülerin aufgenommen, wenn sie sich geeignet gezeigt hat und macht darauf je nach Bedürfniß einen Schullehrgang von einem halben oder einem ganzen Jahre durch. Für diese Lehrzeit zahlt sie, wenn es ihr möglich ist, halbjährlich 130 Mk., welche vierteljährlich voraus zu erlegen sind. Unvermöglichen oder armen Schülerinnen werden ganze oder halbe Freistellen verwilligt.
4. Alle Eintretenden haben zum Diakonissen-Grundstock 2 Mk., zur Cantorei 1,80, zur Büchersammlung 1,80 und für den Arzt 3,45 zu zahlen.

5. Die Anmeldung geschieht beim Vorstand der Anstalt, wobei mit einzusenden sind: selbstverfaßter Lebenslauf, Tauf- und Confirmationsschein, Sittenzeugniß, ärztliche Gesundheitsbescheinigung und die Einwilligung der Eltern oder Vormünder. Beim Eintritt ist der Heimathschein vorzulegen.
6. Während der Probewochen können die Diakonissen-Schülerinnen Kleider nach eigener Wahl tragen. Nach erfolgter Aufnahme jedoch muß sich Stoff, Schnitt und Farbe nach der Vorschrift richten. Am Sonntag werden nur schwarze Kleider getragen, unter der Woche auch blaue Kattunkleider. Die weißen und blauen Schürzen sollen der Uebereinstimmung wegen erst in der Anstalt gefertigt werden. Ebenso müssen die weißen Halskrägen nach Vorschrift gefertigt sein. Es dürfen keine andere als blaue Halstücher getragen werden. Als Umhüllung im Winter dient das Regentuch, welches in der Anstalt zu kaufen ist. Die Kopfbedeckung besteht im Sommer in einem schwarzen, runden Strohhut mit schwarzem Bande, im Winter in einer schwarzseidenen Kapuze mit blauem Umschlag. Jeder Schmuck und Putz ist als unpassend verboten.
7. Die mitzubringenden Sachen sind: 6 Hemden, 9 Paar Strümpfe, 4 Handtücher, 12 Taschentücher, 3 Nachtjacken, 3 Nachthalstücher, 3 Betthauben, 4 farbige Unterröcke (weiße dürfen nicht getragen werden), 1 Waschbecken von Porzellan, 1 Glas. Beides kann auch in der Anstalt gekauft werden. Messer, Gabel und Löffel, jedes Stück mit dem Namen und der Nummer deutlich gekennzeichnet; 1 Putzkasten mit Einrichtung, als Kämme, Bürsten u. s. w., Näh- und Schreibkasten mit Einrichtung. 1 Bett mit doppeltem Bezug. Wo möglich statt eines Unterbettes eine Matratze. Wer sein Bett nicht mitbringen will, kann solches aus der Anstalt geliehen bekommen gegen eine monatliche Miethe von 1,80 Mk. Für Bettstellen sorgt die Anstalt auf alle Fälle selbst. 1 weiße Ueberdecke zum Bett; 3—4 Paar Schuhe. Schuhbürsten sammt einem Kasten zur Aufbewahrung derselben; 1 Kleiderbürste, 1 Regenschirm. Von Büchern: die Bibel, bayerisches Gesangbuch, Löhe's Hausbuch (drei Theile) und „Samenkörner“. Diese wie sonstige Lehrmittel können auch in der Anstalt gekauft werden. — Alle Sachen müssen mit der bei der Anfnahme kundgegebenen Nummer gezeichnet sein.

Die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth. (S. 26 unter 1, S. 35 ff.)

Aus den Aufnahme-Bedingungen wird hervorgehoben:

1. Die Christinnen, welche das Amt einer Pflege-Diakonissin im Dienste der Kranken und Armen übernehmen wollen, müssen eine etwas geförderte christliche Erkenntniß besitzen.
2. Ein christlicher Lebenswandel muß solche Christinnen seit längerer Zeit zieren; sie haben bei ihrer Meldung eine oder mehrere zuverlässige Personen anzugeben, bei denen die Anstaltsleitung sich nach ihnen sowohl hinsichtlich des Charakters, als der Leistungen erkundigen kann. — Sie müssen ein gutes Gerücht vor den Leuten haben, was die Apostel ausdrücklich von den Diakonen verlangen (Ap.-Gesch. 6, 3), dürfen also keine früher Gefallene sein; sie müssen vielmehr seit längerer Zeit ihren Glauben durch ihre guten Werke bethätigt haben, durch einen sanften und stillen Geist, der köstlich vor Gott ist, durch Demuth und kindlichen Gehorsam gegen Eltern, Herrschaften und sonstige Vorgesetzte, durch Arbeitsamkeit, Verträglichkeit und selbstverleugnende Liebe zum Wohle des Nächsten, soweit ihre Verhältnisse ihnen dazu Gelegenheit gaben, und durch ernstes Ringen, in Einfalt und Lauterkeit vor Gott und den Menschen zu wandeln. Sie dürfen auch keine Neigung zur Schwermuth und Trübsinn besitzen, sondern müssen Freundlichkeit, Gütigkeit und ein liebreiches Wesen angezogen haben.
3. Die einzusendenden Zeugnisse s. oben S. 13.

   Im Lebenslauf ist auch anzugeben: welchen Katechismus sie gelernt? ob sie ihn noch inne haben; welche Kirchenlieder sie auswendig wissen? und ob sie im Stande sind, die allerwichtigsten biblischen Geschichten einfach zu erzählen?
4. Die schriftliche Einwilligung zum Eintritt von Seite der Eltern oder des Vormundes ist in folgender Form zu geben:

   „Ich gebe meiner Tochter (Namen) die Erlaubniß, unter den mir bekannten Aufnahme-Bedingungen in die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth als Probeschwester, und wenn sie zum Diakonissen-Beruf tauglich befunden wird, als Diakonisse einzutreten.

   Ort, Tag, Namens-Unterschrift.
5. Betreffs der mitzubringenden Sachen wird ein Verzeichniß gesandt (vgl. jedoch S. 13).

6. Alle Probeschwestern müssen unverlobt, und ihr Herz durchaus frei und von keiner Neigung zu einem Manne gebunden sein.
7. Sie haben die Reisekosten für die Hinreise wie für eine etwaige Rückreise selbst zu tragen.
8. Betten, Möbel, unnöthige Kleidungsstücke und dgl. hat keine Probeschwester mitzubringen.
9. Wenn sie nach vollendeter Probezeit passend für's Diakonissenamt befunden werden, so haben sie sich wenigstens auf fünf Jahre zu diesem Amte zu verpflichten. Sie erhalten alsdann jährlich 90 Mark als Kleider-Vergütung und als Taschengeld, sowie die freie Hauskleidung der Diakonissen, d. h. blaues Oberkleid für den Werktag und blaue Schürze, weiße Mütze und weißen Kragen und einen Sonntags-Anzug.

   Wenn die Diakonissen in treuer Wahrnehmung ihres Amtes dienstunfähig oder kränklich geworden sind und keine Mittel besitzen, so wirkt die Anstaltsleitung zu ihrer künftigen Versorgung mit, im Mutterhause oder auf andere Weise.

Anhang.

Unmittelbar nach der Confirmation werden in den Diakonissen-Anstalten zu Stuttgart und Kaiserswerth junge Mädchen als **Diakonissen-Schülerinnen** aufgenommen.

In Kaiserswerth unter folgenden

Bedingungen.

Mitunter hegen junge, evangelische Christinnen den Wunsch, als Probeschwestern in unser Diakonissenhaus einzutreten, ehe sie das dazu erforderliche Alter von 18 Jahren erreicht haben. Das Verlangen, dem Herrn in seinen nothleidenden Gliedern später zu dienen, ist häufig aufrichtig und aus der ersten, in der Confirmationszeit kräftig geweckten Liebe zum Heilande entstanden. Nicht selten aber erlischt diese erste Liebe in den nachfolgenden Jahren, weil ihr die nothwendige Nahrung und Pflege fehlt.

Wir haben uns deshalb entschlossen, solche confirmirte, junge Mädchen als Diakonissen-Schülerinnen aufzunehmen, um den zarten Keim des neuen Lebens zu hüten und zu stärken und sie in den Elementar-

Kenntnissen, sowie in allen Hand-, Haus-, Küchen- und Garten-Arbeiten weiter zu bilden. Sie erhalten freien Aufenthalt und Unterricht. Nach dem vollendeten 18. Lebensjahre werden sie, wenn sie dazu für tüchtig befunden werden, als Pflege- oder Lehr-Probeschwestern aufgenommen. Werden sie aus irgend einem Grunde entlassen, so haben sie die Rückreise selbst zu bestreiten; außerdem müssen Eltern oder Vormünder für jeden Monat, welchen die Entlassene in der Diakonissen-Schule zugebracht hat, mindestens 7,50 Mark der Anstalt vergüten. Wenn die Angehörigen eine Diakonissen-Schülerin oder eine aus der Diakonissen-Schule in den Beruf schon übergetretene Schwester ohne unsere Einwilligung zurückrufen, so müssen sie wenigstens für die Hälfte der Zeit, während welcher die Betreffende als Diakonissen-Schülerin unentgeltliche Erziehung genossen hat, der Anstalt eine Vergütung entrichten, und zwar monatlich 15 Mark, weil die Anstalt selbstredend die unentgeltliche Erziehung nur dann übernehmen kann, wenn die betreffenden Mädchen bleibend in den Dienst der Anstalt treten.

Die Hauptbedingung der Aufnahme ist eine ungeheuchelte Frömmigkeit und das aufrichtige Verlangen, dem Herrn für seine unaussprechliche Liebe durch die That dankbare Gegenliebe zu beweisen. Irgend eine Ueberredung von Seiten der Eltern oder Vormünder darf nicht stattfinden. Der Wunsch, dem Herrn zu dienen, muß aus dem freien, lautern Entschluß der jungen Christinnen entsprungen sein.

Bei der Anmeldung sind folgende Papiere einzusenden:

1) Ein Kirchen- und Sittenzeugniß des Seelsorgers. Dasselbe muß möglichst eingehend und vom Geistlichen selbst versiegelt sein.

2) Ein versiegeltes Gesundheits-Zeugniß, ausgestellt vom Kreisphysikus oder dem nächsten Gerichtsarzte.

3) Ein kurzer Lebenslauf über die bisherigen innern und äußern Lebensführungen der künftigen Diakonissen-Schülerin. Er muß von ihr selbst verfaßt und geschrieben sein und darf von keinem andern irgendwie verbessert werden. Im Lebenslauf ist anzugeben: Ort und Tag der Geburt, Vor- und Zuname, Wohnort und Stand der Eltern, im Fall des Todes auch Ort und Tag des Todes.

4) Die schriftliche Einwilligung der Eltern oder des Vormundes etwa in folgendem Wortlaut: Ich gebe meiner Tochter (Namen) die Erlaubniß, unter den mir bekannten Aufnahmebedingungen in die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth als Diakonissen-Schülerin, und wenn sie tauglich dazu befunden wird, später als Probeschwester und Diakonissin einzutreten, erkläre mich auch bereit, die Tochter mit Klei-

dung und Taschengeld bis zum vollendeten 19. Lebensjahre zu versorgen, und sollte sie zur Lehrdiakonissin ausgebildet werden, so lange, bis sie das Examen abgelegt hat (vgl. S. 35).

Für Probe-Lehr-Schwestern, welche in unserm Seminar unentgeltlich unterrichtet werden und während der Seminarzeit im Mutterhause freien Unterhalt erhalten, muß das Taschengeld bis zum vollendeten Unterricht von den Eltern oder Vormündern verbürgt werden. Der Lehrgang für Kleinkinderschulen dauert ein Jahr, für Volksschulen zwei Jahre, für höhere Töchterschulen drei Jahre.

Beim Eintritt ist ein Paß oder ein Zeugniß der bürgerlichen Behörde und von Ausländerinnen ein Heimatsschein mitzubringen.

Verzeichniß der mitzubringenden Kleidungsstücke: 6—12 Hemden, 6—12 Taschentücher, 6—12 Nachtmützen, 3 dunkle Bettjacken, 3 farbige Unterröcke, 6 Schürzen, 6 blaue leinene Arbeitsschürzen mit Latz, 1 dunkles Sonntagskleid mit geschlossenen Ärmeln, 4—6 Paar farbige wollene Strümpfe, 6 Paar farbige baumwollene Strümpfe, 3—6 Paar weiße baumwollene Strümpfe, 3 Paar Lederschuhe, 1 Umschlagetuch, Mantel oder Mantille, 1 einfacher Hut. Wer einige kleine Halstücher oder weiße Kragen hat, kann sie mitbringen. — Alle diese Gegenstände müssen mit dem Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens der Eigenthümerin gezeichnet und in einer geschlossenen, möglichst kleinen Kiste oder einem Koffer eingepackt sein.

14 Zur Kenntniß der Diakonissen-Anstalten.

1. Kaiserswerth a. Rh. besteht seit 1836 (s. S. 23 ff.).

Anzahl der Schwestern zur Zeit 709 auf 197 deutschen und 9 außerdeutschen Arbeitsfeldern.

Die Anstalt vereinigt in sich: Asyl und Magdalenenstift, Kleinkinderschule, Krankenhaus, Mädchen-Waisenhaus, Lehrerinnen-Seminar, Seminar-Vorschule, Heilanstalt für evangelische weibliche Gemüthskranke, Diakonissen-Schule (S. 24), Paul-Gerhardt-Stift, Erholungshaus für Damen.

Vorsteher: P. D. Disselhoff. — Oberin: Minna Fliedner.

Die Anstaltsfreunde werden gebeten, bei allen Geldsendungen, welche mittelst Postanweisung eingeschickt werden, den *Namen des Absenders* und die *Bestimmung des Geldes* kurz und *genau* angeben zu wollen. *Frei gemachte* Geldsendungen sind am *billigsten* zu befördern:

1) Beträge bis zu 200 Mark auf jede Entfernung durch Post-Anweisung.
2) über 200 bis 400 Mark auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich durch Brief; auf größere Entfernungen durch Post-Anweisung.
3) über 400 Mark auf jede Entfernung durch Brief.

Für nicht frei gemachte Geld- wie auch sonstige Sendungen wird ein Zuschlagspostgeld von 10 Pfennig erhoben.

Die Leitung der Diakonissen-Anstalt.

2. Berlin, Elisabethkrankenhaus besteht seit 1837. — Adresse: Berlin W. Lützow-Straße.
Anzahl der Schwestern z. Z. 107.
Vorsteher: P. Kuhlo. — Oberin: Anna Gräfin Arnim.

3.*) Straßburg im Elsaß, besteht seit 1842.
Anzahl der Schwestern z. Z. 174.
Vorsteher: P. Fischer.

4. Dresden, besteht seit 1844.
Anzahl der Schwestern z. Z. 240 auf 70 sächsischen, 19 außersächsischen Arbeitsfeldern.
Vorsteher: P. Dr. Molwitz. — Oberin: Julie Gräfin Vitzthum.

5. Berlin, Bethanien, besteht seit 1847. — Adresse: Berlin S.O. am Mariannenplatz.
Anzahl der Schwestern z. Z. 228 auf 40 Arbeitsfeldern.
Vorsteher: P. Rehmiz. — Oberin: Luise Kirsch.
Anmeldungen zum Eintritt sind an die Oberin einzusenden.

6. Breslau, Bethanien, besteht seit 1850 (s. S. 12 und 20). — Anzahl der Schwestern z. Z. 208 auf 46 Arbeitsfeldern. — Krankenhaus.
Vorsteher: P. Ulbrich. — Oberin: Marie Schäfer. Adresse: Kloster-Straße 48/50.

7. Königsberg i. Pr., Krankenhaus der Barmherzigkeit, besteht seit 1850.
Anzahl der Schwestern z. Z. 228.
Vorsteher: P. Götz. — Oberin: Karoline Bürger.

8. Stettin, Kinderheil- und Diakonissen-Anstalt, besteht seit 1851.
Anzahl der Schwestern z. Z. 36.
Vorsteher: Consistorial-Rath Brandt. — Oberin: Hedwig Gabriel.

*) Wo nichts Besonderes bemerkt wird, ist das Mutterhaus immer mit einem Krankenhause verbunden.

9. Ludwigslust, Bethlehem-Stift, besteht seit 1851.
Anzahl der Schwestern z. Z. 150.
Vorsteher: P. Dr. Krabbe. — Oberin: Helene v. Bülow.

10. Karlsruhe, besteht seit 1851.
Anzahl der Schwestern z. Z. 108.
Vorsteher: P. Walter. — Oberin: Karoline Staib.

15 11. Neuendettelsau, Pfarrdorf im Dekanat Windsbach, besteht seit 1854 (s. S. 21).
Anzahl der Schwestern z. Z. 252.
Die Anstalt vereinigt in sich: Anstalten für Blödsinnige und Epileptische, Magdalenium, Industrieschule, Pensionat für schulpflichtige und confirmirte Mädchen (S. 49), Rettungshaus für Mädchen, Hospiz für Reisende, Krankenhaus, Predigerseminar.
Vorsteher: P. Meyer. — Oberin: Therese Stählin.
Anmeldungen, Briefe und dgl. zu richten: „An die Leitung der Diakonissen-Anstalt zu Neuendettelsau in Bayern".
Die nächste Bahnstation ist Kloster Heilsbronn zwischen Ansbach und Nürnberg; von dort ist täglich zweimal Postverbindung nach Neuendettelsau.

12. Stuttgart, besteht seit 1854 (s. S. 15).
Anzahl der Schwestern z. Z. 307 auf 60 Arbeitsgebieten. — Das Krankenhaus.
Vorsteher: P. Hoffmann. — Oberin: Sophie Zillinger.

13. Augsburg, besteht seit 1855.
Anzahl der Schwestern z. Z. 75.
Vorsteher: P. Böckh. — Oberin: Pauline Fischer.

14. Halle a. S. besteht seit 1857 (s. S. 13 f.).
Anzahl der Schwestern z. Z. 80 auf 12 Arbeitsfeldern.
Die Anstalt vereinigt in sich: ein Krankenhaus, das Martins-Stift für Einsame, Sieche und Gebrechliche.
Vorsteher: P. Jordan. — Oberin: Luise Moll.

15. Danzig, Diakonissen-Krankenhaus, besteht seit 1857. — Krankenhaus.
Anzahl der Schwestern z. Z. 130 auf 36 Arbeitsfeldern.
Vorsteher: P. Kolbe. — Oberin: Leopoldine v. Bähr.

16. Darmstadt, Elisabethenstift, besteht seit 1858.
Anzahl der Schwestern z. Z. 136.
Vorsteher: P. Werner. — Oberin: Johanne Sukrow.

17. Speier, besteht seit 1859.
Anzahl der Schwestern z. Z. 85.
Vorsteher: P. Scherer. — Oberin: Amalie Brentjens.

18. Hannover, Henriettenstift, besteht seit 1860 (s. S. 14).
Anzahl der Schwestern z. Z. 198 auf 76 Arbeitsfeldern.
Die Anstalt vereinigt in sich: Krankenhaus, Siechenhaus, Kinderhospital, Magdalenium.
Vorsteher: P. D. Büttner. — Oberin: Anna Forke.

19. Hamburg, Bethesda, besteht seit 1860.
Anzahl der Schwestern z. Z. 29.
Vorsteher: P. Gleiß. — Oberin: Dora Heiland.

20. Wehlheiden bei Kassel besteht seit 1864 (s. S. 17). 16
Anzahl der Schwestern z. Z. 50 auf 14 Arbeitsfeldern.
Die Anstalt vereinigt in sich: Krankenhaus, Kleinkinderlehrerinnen-Seminar (S. 33), Rettungsanstalt für Mädchen in Treysa.
Vorsteher: P. Lic. Sardemann. — Oberin: M. Behre.

21. Posen, besteht seit 1865.
Anzahl der Schwestern z. Z. 80 auf 20 Arbeitsfeldern.
Vorsteher: P. Schiefferdecker. — Oberin: Johanne Bade.

22. Frankenstein i. Schlesien, besteht seit 1866.
Anzahl der Schwestern z. Z. 126.
Vorsteher: P. Krug. — Oberin: Hedwig Gräfin Stosch.

23. Altona, besteht seit 1867 (s. S. 20).
Anzahl der Schwestern z. Z. 67. — Krankenhaus. Vorsteher: P. Schäfer. — Oberin: Elise v. d. Bussche-Kessell. An den Vorsteher der Anstalt, wohnhaft Steinstr. 46, sind alle allgemeinen die Anstalt betreffenden Anfragen und Briefe zu richten, wie von Einzelnen, so namentlich von Seiten der Vorstände auswärtiger Arbeitsfelder, Behörden u. s. f. Zum Eintritt als Diakonisse kann man sich an ihn oder an die Oberin, wohnhaft Steinstr. 48 wenden. Die Erträge der Pfennig-Sammlung gehen ausschließlich an den Vorsteher. Sonstige Gaben sind an ihn, die Oberin oder den Kassirer zu senden. An letzteren, P. West, Königstr. 10, Altona ausschließlich: Die Eingänge der Kirchensammlungen, die Vergütigungen für Schwestern auf den Arbeitsfeldern.

24. Berlin, Lazaruskrankenhaus, besteht seit 1867.
Anzahl der Schwestern z. Z. 46.
Vorsteher: P. Böhme. — Oberin: A. v. Staff.

25. München, besteht seit 1867.
Die Anstalt vereinigt in sich: Krankenhaus, Pensionat für bejahrte Frauen, Pfründe für alte oder gebrechliche Personen, Mägdebildungsschule.
Vorsteher: P. Fenz. — Oberin: Frl. Kienlein, Arcisstr. 15.

26. Bremen, besteht seit 1868.
Anzahl der Schwestern z. Z. 23.
Vorsteher: P. Kayser. — Oberin: Karoline Saxer.

27. Bielefeld, Sarepta, besteht seit 1869 (s. S. 18).
Anzahl der Schwestern z. Z. 455 auf 152 Arbeitsgebieten. — Das Krankenhaus.
Vorsteher: P. D. v. Bodelschwingh. — Oberin: Emilie Heuser.

28. Neu-Torney bei Stettin, Bethanien, besteht seit 1869.
Anzahl der Schwestern z. Z. 163.
Vorsteher: P. Brandt. — Oberin: Philippine Mangelsdorf.

29. Braunschweig, Marienstift, besteht seit 1870 (s. S. 19). — Adresse: Helmstedterstraße.
Anzahl der Schwestern z. Z. 51 auf 17 Arbeitsfeldern. — Krankenhaus.
Vorsteher: P. Veit. — Oberin: Luise Chappuzeau.

30. Frankfurt a. M., besteht seit 1870.
Anzahl der Schwestern 65 auf 15 Arbeitsfeldern.
Außer dem Krankenhaus ist ein Kindersiechenhaus vorhanden.
Vorsteher: P. Leydhecker. — Oberin: Natalie v. Veltheim.

31. Flensburg, besteht seit 1874. — Krankenhaus.
Anzahl der Schwestern 73 auf 21 Arbeitsfeldern.
Vorsteher: P. Wacker. — Oberin: Albertine v. Lüderitz.

32. Berlin, Paul-Gerhardtstift, besteht seit 1876.
Anzahl der Schwestern 70.
Vorsteher: P. Schlegel. — Oberin: Emma Linden.

33. Kückenmühle bei Stettin-Grünhof, besteht seit 1877.
Anzahl der Schwestern 26.
Die Anstalt ist verbunden mit einer Anstalt für Blödsinnige.
Vorsteher: P. Bernhard. — Oberin: Theodore Reetzsch.

34. Nowawes bei Potsdam (s. S. 39).

35. Mannheim, besteht seit 1884.
Anzahl der Schwestern 24.
Vorsteher: P. Greiner.

36. Ein Diakonissen-Mutterhaus für die Magdalenenarbeit in Berlin s. unten unter „Anstalten zur Rettung gefallener Mädchen".

Anhang.

I.

Ueber die **Aussendung von Diakonissen zur Krankenpflege in Familien** gelten übereinstimmend bei den Anstalten folgende **Bedingungen:**

1. Die ausgesandte Diakonisse soll in der Regel allein essen und trinken, wenn sie nicht mit der Kranken auf deren Stuben zusammen ißt. Dies ist schon deshalb nöthig, damit die Kranke während des Essens der Familie nicht allein bleibe; sowie auch aus andern Gründen. Ißt die Kranke am Familientische mit, und bedarf der Diakonisse während des Essens nicht, so ißt diese auch allein und nicht mit den Dienstboten.
2. Nach jeder durchwachten Nacht sind ihr des Nachmittags 4—5 Stunden ruhigen Schlafes in einer verschließbaren Stube zu vergönnen, und eine um die andere Nacht zu einem ungestörten Ausschlafen in einer solchen; bedarf die Kranke länger als 14 Tage Nachtwachen, so soll die Diakonisse nach dieser Zeit nur immer die dritte Nacht zu wachen haben. Während der Nachtwache bekommt sie Kaffee und Brod. Schläft sie im Krankenzimmer, so erhält sie ein besonderes Bett, welches nicht von der Kranken mit benutzt wird, auch nicht beim Verbetten.
3. Es muß ihr unverwehrt sein, in der Regel sonntäglich einmal den öffentlichen Gottesdienst zu besuchen. Bei besonderer Verschlimmerung des Zustandes der Kranken leidet dies natürlich eine Ausnahme, daß die Diakonisse alsdann auch während des öffentlichen Gottesdienst bei der Kranken bleibt, sofern dieser Zustand nicht eine Reihe von Wochen fortdauert.
4. Die Schwester muß, wo möglich jeden Tag, sonst einen Tag um den andern, sich eine Stunde in frischer Luft bewegen.
5. Der Vorstand des Diakonissenhauses kann, wenn er die ausgesandte Schwester bei längerer Pflege der Kranken in diesem Verhältnisse aus besonderen Gründen nicht mehr passend finden sollte, sie zurückrufen, und wird alsdann, wenn irgend möglich,

eine andere Schwester an ihrerstatt hinsenden, sofern die Familie eine Fortsetzung der Krankenpflege von Seiten der Diakonissen-Anstalt wünscht. Uebrigens können die Diakonissen in einer Familie auf höchstens zwei Monate Krankenpflege üben, weßhalb man sich vor Ablauf dieser Frist nach einer andern Pflegerin umsehen wolle, wenn voraussichtlich die Kranke noch länger solcher Hülfe bedarf.

6. Die Familie, welche die Hilfe der Diakonisse begehrt, hat das Reisegeld für dieselbe hin und zurück und während der Pflege 1 Mark täglich an die Anstalt zu bezahlen (Stuttgart: Tag und Nacht 2,50 M., den Tag allein 1 M., die einzelne Nachtwache 2 M.)*). Außerdem giebt sie der Schwester ganz freien Aufenthalt, wozu auch freie Wäsche gehört.

7. Die Diakonisse darf weder von der Kranken, noch von deren Angehörigen oder Freunden Geschenke oder Andenken für sich annehmen, und wird deßhalb gebeten, sie nicht durch Anbieten in Verlegenheit zu setzen. Nur, wenn etwa der Anstalt etwas sollte geschenkt werden, darf sie dieses in Empfang nehmen.

8. Die Diakonisse wird, sofern die Pflege ihrer Kranken ihr dazu Zeit läßt, auch in den leichteren Arbeiten der Haushaltung gern helfen, als im Stricken, Nähen, Bügeln und dgl., kann indeß das Reinigen nur für die Krankenstube und für ihr Schlafkämmerchen, wenn sie ein solches hat, und das Waschen nur für die Krankenbinden übernehmen, und wird nur ausgeschickt, wenn der Arzt oder der Seelsorger schleunig gerufen werden muß und in ähnlichen Nothfällen.

9. Die Diakonisse kehrt, sobald die Krankenpflege im Hause beendigt ist, oder, wenn die Kranke gestorben, sobald dieselbe beerdigt ist, nach der Anstalt zurück, ohne sich noch längere Zeit im Hause zurückhalten zu lassen. — Auch darf die Familie nicht die Diakonisse nach der im Hause beendigten Pflege in eine andere Familie zur Krankenpflege übergehen lassen, ohne daß die Schwester dazu vorher von dem Vorstande besondere Erlaubniß eingeholt hat.

10. Bei Gesuchen um eine Diakonisse ist es wünschenswerth, das mündlich oder schriftlich möglichst genau bezeichnet wird, wer krank und welcher Natur die Krankheit ist, und unter welchen genaueren Verhältnissen die Schwester arbeiten soll.

*) Die Diakonissen-Anstalt bei Kassel überläßt die Vergütigung freiem Ermessen.

II.

Der Johanniterorden läßt Jungfrauen zu „dienenden Schwestern des Johanniterordens“ ausbilden.

Der Lehrgang in einer Diakonissen-Anstalt währt 6 Monate.

Zweck: Bei allgemeinen Landesnöthen, Krieg und Seuchen die in den Diakonissen-Anstalten entstehenden Lücken an Schwestern auszufüllen.

Die Ausgebildeten treten nach vollendeter Lehrzeit in die früheren Lebensverhältnisse zurück, bis sie zum Dienste berufen werden.

Das Erlernte mögen sie zunächst in der Gemeinde-Krankenpflege verwerthen.

Die Anmeldung als „Johanniterpflegerin“ hat bei dem zuständigen Kommendator des Johanniterordens in der Provinz zu erfolgen.

3.

Anstalten zur Ausbildung von Kinderlehrerinnen.

Der Kleinkinder-Unterricht ist ein Zweig der weiblichen Diakonie. 18
Die Ausbildung geschieht

a. in Seminare, welche mit Diakonissen-Anstalten in Verbindung stehen;

b. in besonderen zu dem Zweck errichteten Mutterhäusern.

a. Seminare in Verbindung mit Diakonissen-Anstalten.

1. Diakonissen-Anstalt bei Kassel. (Vgl. S. 29 unter 20.)

Das Kleinkinderlehrerinnen-Seminar bildet eine selbstständige Zweiganstalt des Diakonissenhauses. Folgendes sind die Bedingungen für die Aufnahme in dasselbe.

1) Evangelische Jungfrauen, welche zur Vorbildung für das Schulamt an einer Kleinkinderschule in das Seminar eintreten wollen, dürfen in der Regel nicht unter 18 und nicht über 30 Jahr alt sein.

2) Eine gründliche Elementarschulbildung und Anlage zum Singen sind zum Eintritte durchaus erforderlich. Kenntniß der biblischen Geschichte, Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten, sowie in den übrigen häuslichen Arbeiten werden vorausgesetzt.

3) Die Aufzunehmenden müssen im Besitz einer guten Gesundheit sein. — Personen, welche an schwacher Brust, Skrophulosität, schlechtem Gehöre oder Gesicht, Anlagen zur Bleichsucht, zum Trübsinn oder an schwachen Nerven leiden, ist der Beruf der Kleinkinderlehrerinnen entschieden abzurathen. Ein heiteres, fröhliches Gemüth ist denen, welche in der Erziehung und Pflege kleiner Kinder ihre Lebensaufgabe suchen, ganz besonders nöthig.

4) Ein christlich sittlicher Wandel muß diejenigen, welche diesen Beruf ergreifen, zieren.

5) Die Eintretenden verpflichten sich, die Hausordnung zu befolgen. Die größte Einfachheit wird in jeder Beziehung gewünscht.

6) Bei der Anmeldung zum Eintritt in das Seminar sind unter der Bezeichnung: „An das Hessische Diakonissenhaus bei Kassel, Poststelle Wehlheiden" einzusenden:

1. Taufschein. — 2. Sittenzeugniß des Ortsgeistlichen und etwaige weitere Auskunftspapiere, wie ein Abmelde- oder Heimathsschein der Ortsbehörde, der Steuerzettel u. s. f. — 3. Schulzeugniß. — 4. Selbstverfaßter Lebenslauf. — 5. Schriftliche Verbürgung für die Vorauszahlung des Kostgeldes.

7) Der Preis für Unterricht, Kost und Wohnung (ausgenommen Bett) beträgt für den Lehrgang 330 Mark, welche in vierteljährlichen Zahlungen voraus zu entrichten sind. Die Anstalt berechnet für das Bett 15 Mark jährlich; auf Wunsch stellt sie auch die Bettwäsche gegen eine jährliche Entschädigung von 15 Mark.

8) Jede Seminaristin hat ihre Bibel und ihr Gesangbuch und zur Beschaffung der nöthigen Bücher und Lehrmittel 20—25 Mark mitzubringen.

9) Der Lehrgang zerfällt in zwei Theile, welche gewöhnlich 5 Monate dauern und durch eine vierwöchentliche Freizeit geschieden sind. Die Aufnahme-Zeiten fallen in die Monate Mai und Oktober. — Wer ohne den Lehrgang zu vollenden austritt, hat für das ganze begonnene Halbjahr zu bezahlen.

10) Unterrichtsgegenstände sind: Religion, Deutsch, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Rechnen, Schreiben, Lesen, Zeichnen, Singen, Handarbeiten, Turnen, Gang des Unterrichts, Erziehungslehre und Fröbel'sche Beschäftigungen.

Zur Nutzanwendung der Kenntnisse wird in der Kleinkinderschule gründliche Anleitung gegeben.

11) Auf besonderen Wunsch wird den Schülerinnen Gelegenheit gegeben, die nothwendigsten Handgriffe der Kranken-, besonders der Kinderpflege im Krankenhause der Diakonissen-Anstalt zu erlernen.

12) Schülerinnen, welche durch gutes Betragen, Fleiß und Leistungen den gestellten Ansprüchen genügen und die Schlußprüfung gut bestanden haben, erhalten ein empfehlendes Abgangszeugniß und werden nach Kräften zur Erlangung von passenden Stellen unterstützt.

2. Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth am Rhein. (Vgl. S. 26 unter 1.) 19

I. In dieser Anstalt werden die Kleinkinderlehrerinnen zugleich Lehr-Diakonissen. Zunächst hat daher alles über die Diakonissen Gesagte Geltung (vgl. S. 23).

Es werden Lehr-Diakonissen für Kleinkinder-, Volks- und höhere Töchterschulen ausgebildet.

Aufnahme zum Lehr-Diakonissen-Amte.

a. als Kleinkinder-Lehr-Diakonisse.

Wer sich als Lehr-Schwester dem Erziehen und Unterrichten kleiner Kinder in Kleinkinderschulen, Waisenhäusern oder ähnlichen Erziehungs-Anstalten widmen will, muß dieselben Kenntnisse und christlichen Gesinnungen, dieselbe Gemüthsbeschaffenheit und körperliche Gesundheit und dasselbe Alter besitzen, wie es von den zu Pflege-Schwestern sich meldenden Christinnen verlangt wird (s. S. 11 f. und 23); daneben müssen sie Anlage zum Singen, also ein musikalisches Gehör haben. Außer den S. 13 und 23 angegebenen Zeugnissen und Papieren sind die Schulzeugnisse einzusenden.

b. Als Lehr-Diakonisse für Volks- und höhere Töchterschulen.

Wer sich als Lehr-Schwester dem Erziehen und Unterrichten in Volksschulen, höheren Mädchenschulen und ähnlichen Schul- und Erziehungs-Anstalten widmen will, muß ebenfalls dieselbe christliche Gesinnung und Gemüthsbeschaffenheit, dieselbe körperliche Gesundheit und dasselbe Alter besitzen, wie im Vorhergehenden von den zu Kleinkinder-Lehr-Schwestern sich meldenden Christinnen gefordert wird.

Zudem werden folgende Kenntnisse erfordert: Sie muß einen Brief, eine kurze Beschreibung u. dgl. ohne Schreib- und Sprachfehler mit guter Handschrift schreiben, die vier Species in unbenannten und benannten, in ganzen Zahlen und Brüchen rechnen, einige musikalische Kenntnisse, besonders im Singen haben, und so viele Kenntnisse in der

biblischen Geschichte, daß sie die wichtigeren Geschichten zu erzählen im Stande ist; auch muß sie mehrere gute Kirchenlieder auswendig wissen. Ferner muß sie die Hauptzüge aus der deutschen Geschichte kennen und aus der Geographie wenigstens die Erdtheile, die Länder Europa's und Deutschlands, auch in der Naturgeschichte darf sie nicht ganz unwissend sein. Sie hat daher auch ihre Schulzeugnisse außer den S. 13 und 23 angegebenen Papieren einzusenden.

Die Christinnen, welche inneren und äußeren Beruf zu haben glauben, Lehr-Diakonissen der einen oder der anderen Art zu werden, müssen der Regel nach sich zuerst mehrere Monate im dortigen Mutterhause mit Kinderpflege, häuslichen Arbeiten u. dgl. beschäftigen lassen, um zu prüfen, ob sie sich überhaupt für das Diakonissenamt eignen.

Sie haben ihre Bibel, ihr Gesangbuch, auch die besten von den Büchern und Musikalien, nach denen sie sich vorbereitet haben, mitzubringen.

Nach ihrem Eintritt in den Seminar-Lehrgang, welcher für das Kleinkinder-Diakonissen-Amt in der Regel ein Jahr, für das Volksschul-Lehramt zwei Jahre und für das Lehrerinnen-Amt an einer höheren Mädchenschule drei Jahre währt, erhalten sie als Probeschwestern unentgeltlichen Unterricht, sowie Kost und Wohnung im Mutterhause, auch Mützen, Kragen und Schürzen, welche sie zu tragen verpflichtet sind. Für ihre übrige Kleidung nach dem Verzeichniß, das ihnen vor ihrem Eintritt zugesandt wird, für die Bücher und anderen Lehrmittel und für das Taschengeld haben sie selbst zu sorgen, so lange die Unterrichtszeit währt. Diejenigen, welche sogleich in den Seminar-Lehrgang eintreten wollen, müssen als Seminaristinnen unter den gewöhnlichen Bedingungen und mit Zahlung der Seminarkosten wenigstens ein halbes Jahr das Seminar besuchen. Wenn sie nach beendigtem Lehrgange der Anstalt dienen, so erhalten sie das gewöhnliche Taschengeld der Schwestern.

Wenn sie vor beendigtem Lehrgange oder nach seiner Beendigung austreten, ohne Lehr- oder Pflege-Diakonissen zu werden, so haben sie das Kost- und Unterrichtsgeld der Seminaristinnen für die Zeit, in der sie den Unterricht unentgeltlich genossen, nachzuzahlen. Diese Kosten betragen monatlich 36 Mark, für den Lehrgang für höhere Mädchenschulen monatlich 45 Mark. Ebenso haben sie, wenn sie als Lehrschwestern angestellt sind und vor Ablauf von 5 Jahren aus dieser Arbeit scheiden, sei es aus eigenem Antriebe, sei es von ihren Eltern oder Vormündern zurückgerufen, sei es wegen Kränklichkeit, oder weil sie von der Diakonissen-Anstalt wegen verkehrten Betragens entlassen

werden u. dgl., die Seminarkosten zurückzuzahlen und zwar für jedes an der pflichtmäßigen Arbeitszeit (5 Jahre) fehlende Jahr ein Fünftel.

Diejenigen Christinnen, welche schon früher einen Lehrgang ganz oder theilweise durchgemacht oder auch wohl schon praktisch ihre Lehrtüchtigkeit bewährt haben, brauchen nicht noch einmal den Lehrgang in der Anstalt ganz oder theilweise durchzumachen, sofern sie dessen nicht mehr bedürfen. Ihre Probezeit wird daher nach Befinden eine kürzere sein.

Die übrigen Bedingungen s. S. 24 unter 6—9.

II. Außerdem können Jungfrauen oder Wittwen in das „evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Kaiserswerth zur Vorbildung für das Kleinkinderschulamt“ eintreten, *ohne zugleich Diakonissen zu werden.*

Bedingungen zur Aufnahme in das Seminar.

1. An Kenntnissen und Eigenschaften ist erforderlich: Sie müssen eine kurze Beschreibung oder einen Brief ohne Schreibfehler schreiben, fließend lesen, die vier Species in unbenannten und benannten Zahlen rechnen und die wichtigsten biblischen Geschichten des Alten und Neuen Testaments erzählen können, auch ihren betreffenden Katechismus und einige gute Kirchenlieder fest im Gedächtniß haben. Der Beruf fordert Anlage zum Singen; daher muß musikalisches Gehör vorhanden sein. Auch wird Fertigkeit im Stricken und Nähen vorausgesetzt; einige Fertigkeit im Schneidern ist erwünscht. Sie hat daher die *Schulzeugnisse* darüber vorher einzusenden. — Wünschenswerth ist es, daß sie vor ihrem Eintritt schon die nothwendigen Hausarbeiten und etwas vom Kochen gelernt haben, weil sie sich dann für die Schulen, in welchen die Kinder gespeist werden, mehr eignen.

   Sie haben einen selbstverfaßten und selbst geschriebenen *Lebenslauf* über ihre äußeren und inneren Lebensführungen einzusenden, wobei die Hauptsache eine einfache, ungeschminkte Darstellung ist, die aus ihrem Herzen geflossen und von keinem Andern verbessert ist.

2. Ein christlicher Lebenswandel muß mit ihrer christlichen Erkenntniß verbunden sein, worüber sie ein *Sittenzeugniß* von ihrem Seelsorger einzusenden haben.

   Das Seminar sucht in Erziehung und Unterricht sich auf den Grund des Wortes Gottes zu stellen und muß deshalb den

ernsten Willen zu christlichem Gehorsam bei den Zöglingen voraussetzen, ebenso daß Liebe zu den Kindern, Geduld, Sanftmuth und mütterliche Sorglichkeit mit Heiterkeit des Gemüthes verbunden ist, da Neigung zur Schwermuth den Frohsinn der Kinder stört.

3. Körperliche Gesundheit ist durch ein von den Kreisphysikus oder dem nächsten Gerichtsarzte ausgestelltes Gesundheitszeugniß nachzuweisen, und zwar besonders, daß die regelmäßige Ausübung des Lehrerinnen-Berufs voraussichtlich nicht durch schwache, reizbare Nerven, schwache Brust, körperliche Gebrechlichkeit, Skrophulosität oder durch Anlage zur Bleichsucht und zu dauernder Kränklichkeit verhindert werden wird.

4. Das Alter muß über 17 und unter 30 Jahren sein. Die Zeit vom 18. bis 24. Jahre ist gewöhnlich die passendste. Nicht leicht sind solche, die über das 30. Jahr vorgerückt sind, noch geeignet, auch nicht Witwen, welche kleine Kinder haben. Es ist daher ein Geburtsschein einzuschicken, welcher ebenso wie die unter 2 und 3 genannten Zeugnisse auf stempelfreiem Papiere stehen kann. Ausnahmen in betreff des höheren Alters sind unter besonderen Umständen zulässig.

Die Zeit der Vorbildung ist in der Regel zehn Monate, in zwei Theilen, ist aber in dem Fall zu verlängern, wenn sich ein solcher Mangel an Gaben oder an dem nöthigen Ernst zeigt, daß die Betreffende noch nicht empfohlen werden kann. Aufnahme findet in den Monaten Mai und Oktober statt.

Die Kosten der Vorbildung betragen für Unterricht und freien Aufenthalt, außer Wäsche, für das Halbjahr, Ferien ausgenommen, 180 Mark, für deren richtige monatliche oder vierteljährliche Vorausbezahlung eine hinreichende schriftliche Bürgschaft in folgender Form einzusenden ist:

„Ich verpflichte mich hierdurch, die durch die Aufnahme der N. N. in das Lehrerinnen-Seminar zu Kaiserswerth a. Rhein, Abtheilung für Kleinkinderlehrerinnen, laut der mir mitgetheilten und von mir anerkannten Aufnahme-Bedingungen entstehenden Kosten pünklich vierteljährlich (monatlich) an den Vorstand der Diakonissen-Anstalt zu zahlen, im Fall die oben Genannte im Laufe des Halbjahres aus irgend einem Grunde aus der Anstalt ausscheiden sollte".

Ort, Tag. Namens-Unterschrift.

Die Zöglinge, welche im Laufe des Halbjahres ein- oder austreten, haben für das ganze zu bezahlen.

Alle Zöglinge haben Bibel und Gesangbuch mitzubringen; auch einen Abmeldeschein von ihrer Ortsobrigkeit; die eingeführten Lehrmittel können sie durch die Buchhandlung der Anstalt beziehen, aber nur gegen baare Zahlung.

Ferner sind mitzubringen: 4 Betttücher, 4 weiße Kopfkissenbezüge, 6 Handtücher.

Denjenigen, welche außer der Vorbildung für die Kleinkinderschule noch die gewöhnlichen Krankheiten der Kinder und die Pflege derselben kennen zu lernen wünschen, wird im Krankenhause der Diakonissen-Anstalt dazu Gelegenheit gegeben werden. Die Vergütung wird wie im Seminar berechnet.

Alle Zöglinge versprechen, die Hausordnung pünklich zu beachten und ihren Anzug, so wie die ganze Tracht einfach einzurichten.

Denjenigen Zöglingen, welche den Lehrgang vollendet und durch ihr Verhalten sich Vertrauen erworben haben, kann in der Regel eine passende Stelle nachgewiesen werden, da fortwährend Bitten um Kleinkinderlehrerinnen für Schulen und Familien an die Anstalt gelangen.

In den Weihnachtsferien dürfen die Schülerinnen nicht nach Hause reisen.

3. Das „Oberlinhaus" zu Nowawes bei Potsdam 20

(gegründet 1873. — Anzahl der Schwestern 102)

ist ein Diakonissen-Mutterhaus zur Ausbildung von Diakonissen für Kleinkinder-Unterricht und Gemeinde-Pflege. Außer entsprechenden Schulen ist ein Krankenhaus für Frauen, Mädchen und Knaben mit demselben verbunden. Die Ausbildung geschieht als Lehr-Diakonisse und als Kleinkinderlehrerin.

Vorsteher: P. Hoppe. — Oberin: Thusnelda v. Saldern.

a. Bedingungen zur Aufnahme als Lehr-Diakonisse.

1. Die sich meldenden Jungfrauen und Witwen müssen 18 Jahr und dürfen nicht über 32 Jahr alt sein. Sie müssen völlig gesund und mit genügender Volksschulbildung ausgerüstet, guten Rufes und von dem Verlangen beseelt sein, den Diakonissenberuf um Jesu willen zu ihrem Lebensberufe zu machen. Die Arbeit der Schwestern in den Gemeinden beginnt gewöhnlich mit der Sammlung der zwei- bis sechsjährigen Kinder in

Kleinkinderschulen, daran schließt sich die Pflege und Versorgung der Gemeinde. Neben eingehenden regelrechten Unterricht in den Fächern der Kleinkinderschule dienen die Kleinkinderschulen des Hauses, die Krankenanstalt desselben und die Gemeinde von Nowawes den Schwestern als Übungsfelder zur Erlernung ihrer Berufsarbeit.

2. Bewerberinnen haben an den Vorstand einzusenden: 1. Taufzeugniß, 2. ärztliche Gesundheitsbescheinigung, 3. Schulzeugniß, 4. Zeugniß ihres zeitigen Seelsorgers, 5. Einwilligung der Eltern oder des Vormundes und 6. einen kurzen, selbst gefertigten Lebenslauf.

3. Genügen diese Papiere, so wird Bewerberin zur Aufnahme als Probeschwester einberufen. Die Probezeit dauert gewöhnlich ein Jahr, und hat die Probeschwester in dieser Zeit für Kleidung, Bücher und sonstige Lehrmittel selbst zu sorgen. Nach ihrer Bewährung wird die Probeschwester in die Schwesternschaft aufgenommen und zeigt sie sich ferner wacker in ihrem Beruf, nach einer Zeit von zwei bis drei Jahren als Diakonisse eingesegnet. Die Diakonisse erhält nie ein eigenes Gehalt, sondern sie ist Kind des Hauses und wird vom Mutterhause versorgt.

4. Die Aufzunehmende hat mitzubringen: 3 neue Alltagskleider mit schlichtem, faltigen Rock, glatter Taille und geschlossenen Ärmeln; das eine von einfachem, dunkelfarbigen Wollenstoffe, die beiden anderen von Nessel; 1 schwarzwollenes neues Sonntagskleid mit Pelerine und geschlossenen Ärmeln, ebenfalls schlichtem Rock; 2 schwarze Unterröcke (Stepprock oder Moirée); 2 graue Fries-Unterröcke; 6—12 gute Hemden; 8 Taschentücher; 4 weiße Parchend-Nachtjacken; 6 Nachthauben; 4 Paar graue oder braune wollene Strümpfe; 6 Paar graue oder braune baumwollene Strümpfe; 2 Paar Lederstiefel; 1 Paar Hausschuhe von Tuch oder Zeug, schwarz, hochgearbeitet; 1 Paar gefütterte Zeugstiefel; 1 warmes schwarzwollenes Umschlagetuch, schwarzer Regenschirm von Seide ohne Verzierung; 1 Paar schwarzwollener und 1 Paar Glacée-Handschuhe, Bibel und Gesangbuch, monatlich 3—6 Mark Taschengeld zur Bestreitung der Ausgaben während des Probejahres. Schürzen, Kragen, Hauben erhalten die Schwestern vom Hause für das Probejahr geborgt.

b. **Bedingungen zur Aufnahme in das Seminar für Kleinkinderlehrerinnen.**

1. An den Vorsteher sind persönliche oder schriftliche Anfragen in Betreff des Seminars, wie auch Anmeldungen für den Eintritt in dasselbe zu richten.
2. Die in das Seminar Eintretenden verpflichten sich **nicht** zur Uebernahme des Diakonissenberufes; sie müssen aber den ernsten Vorsatz haben, in ihrem Berufe dem Herrn zu dienen, sie müssen gesund, mit guter Volksschulbildung ausgerüstet und in weiblichen Arbeiten nicht ganz unerfahren sein, auch Anlage zum Singen haben.
3. Die sich Meldenden haben mit der Meldung zum Eintritt in das Seminar einen Taufschein, Schulabgangszeugniß, die schriftliche Erlaubniß*) der Eltern oder des Vormundes und ein pfarramtliches Sittenzeugniß einzureichen.
4. Der Unterricht dauert 6 Monate und umfaßt: Katechismusunterricht, biblische und Kirchengeschichte, Deutsch, Naturkunde, Singen, Zeichnen, Rechnen, Kleinkinderschullehre, Spiel und Beschäftigung in der Kleinkinderschule und weibliche Handarbeit. Zur Uebung dienen die Kleinkinderschulen des Oberlinhauses.
5. Die Seminaristinnen müssen sich der Hausordnung fügen.
6. Das Kostgeld ist monatlich voraus mit 50 Mark zu zahlen, und wird für dasselbe Wohnung, Beköstigung, Licht, Feuerung und Unterricht gewährt.
7. Die Seminaristinnen haben an Kleidung und Wäsche mitzubringen: 6 Hemden; 9 Paar baumwollene oder wollene Strümpfe, je nach der Jahreszeit; 3 blaue Arbeitsschürzen, 1 schwarze für den Sonntag; 6 Beinkleider; 4 Nachtjacken; 6 Nachthauben; 12 Taschentücher; mehrere dunkle Unterröcke; möglichst einfache Oberkleider; 1 Koffer oder Reisekorb; 1 Bett mit 3 Bezügen; 6 Handtücher; 3 Wischtücher; 1 Bibel und 1 Prost'sches Gesangbuch. — Sämmtliche Wäsche muß gezeichnet sein. 3 Alltagsschürzen kaufen sich die Seminaristinnen vom Hause.
8. Die Leitung des Seminars, der Vorsteher des Oberlinhauses, ist bereit, die Aufgenommenen nach erlangter vollständiger Ausbildung in passende Stellungen bringen zu helfen; doch wird in Bezug hierauf keine bindende Verpflichtung übernommen.

---

*) Die etwaige Form s. S. 23.

Bemerkungen: Briefe und Sendungen, welche das Oberlinhaus, die Anstalten, die Schwesterschaft, das Seminar, die Blätter „christliche Kinderschule“ und „Kinderfreunde“ betreffen, ebenso Anstalts-, Sammel- und Kostgelder sind an den Vorsteher zu senden. Auch sind Sammelbücher bei ihm zu haben, und ist derselbe zu jeder Auskunft gern bereit.

Anfragen in weiblichen Angelegenheiten der sich meldenden Schwestern und Seminaristinnen sind an die Oberin zu richten.

Alle Beträge für den Oberlinverein, Abonnementsgelder, Sammlungsgelder u. s. w. sind an den Kassirer des Oberlinvereins, Geheimen-Rechnungs-Revisor Krämer, Potsdam, Waldemarstraße 10, einzuschicken.

Das Oberlinhaus liegt drei Minuten von der Bahnhaltestelle Neuendorf und 20 Minuten vom Bahnhof Potsdam entfernt. In Neuendorf halten täglich 30 Züge.

4. **Die Diakonissen-Anstalten in Dresden** (S. 27 unter 4),
Frankenstein in Schlesien (S. 29 unter 22),
Neu-Torney bei Stettin (S. 30 unter 28 u. S. 50 unter 4)

stehen ebenfalls mit Seminare zur Ausbildung von Kleinkinderlehrerinnen in Verbindung.

b. Mutterhäuser für Kleinkinderlehrerinnen.

Solche finden sich in Breslau — Halberstadt — Großheppach (Württemberg) — Nonnenweier (Baden).

1. Bildungsanstalt in Großheppach, O. A. Waiblingen

(besteht seit 1856).

Erforderlich zum Eintritt ist christlicher Sinn, Liebe zu Kindern, Anlage zum Singen.

Aufgenommen werden Christinnen im Alter von 18—30 Jahren.

Bei der Anmeldung ist einzureichen: ein selbstverfaßter und geschriebener Lebenslauf, Zeugniß vom Pfarramt und vom Arzt.

Die Ausbildungszeit ist ein Jahr, während dessen für Kost und Unterricht 180 Mark zu zahlen sind; jedoch wird Ärmeren Ermäßigung oder Nachlaß bewilligt.

Gesuche zur Aufnahme sind zu richten an das Pfarramt Großheppach oder an die Hausmutter Wilhelmine Canz.

2. Kleinkinderlehrerinnen-Seminar zu Breslau

(besteht seit 1870).

Anzahl der Schwestern 117.

Gesuche um Aufnahme sind an die Oberin Wally Gräfin Poninska, Breslau, Lehmgrubenstraße, zu richten.

3. Seminar zu Halberstadt

(besteht seit 1873).

Gesuche um Aufnahme sind an die Vorsteherin, Frau Kayser, zu richten.

4. Das Mutterhaus zu Nonnenweier

(besteht seit 1875).

Gesuche um Aufnahme sind an die Vorsteherin, Frl. Karoline Im-Thurn, zu richten.

Das Kost- und Lehrgeld beträgt für die Lehrzeit von 1½ Jahren, 200 Mark, wovon 50 Mark sogleich beim Eintritt zu entrichten sind.

Beschluß der Generalversammlung von 1885: „Es wird den Vorständen dringend empfohlen, wenigstens da, wo es besonders nöthig ist, also bei älteren Schwestern und da, wo sich eine große Kinderzahl findet, die Wintermonate über einen zweiten Nachmittag, Mittwochs, freizugeben.“

Anmerkung: Das Mutterhaus besitzt für dienstunfähige Schwestern ein Feierabendhaus in Neuenheim.

Zur Uebersicht.

Unentgeltliche Ausbildung der Kleinkinder-Lehrerinnen findet in der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth und im Oberlinhause zu Nowawes für den Fall statt, daß die Lehrerinnen zugleich den Diakonissen-Beruf übernehmen.

In den Seminaren dauert der Lehrgang und kostet: 21

Kassel	(S. 33) . . .	1 Jahr . . .	330 Mk.
Kaiserswerth	(S. 35) . . .	1 „ . . .	360 „
Nowawes	(S. 39) . . .	½ „ . . .	300 „
Großheppach	(S. 42) . . .	1 „ . . .	180 „
Nonnenweier	(S. 43) . . .	1½ „ . . .	200 „

Zweiter Theil.

22 # Das Arbeitsfeld unter den Gesunden.

Dasselbe umfaßt:

1. Anstalten zur Ausbildung im Berufe.
2. Anstalten zur Bewahrung Gefährdeter.
3. Anstalten zur Rettung Verlorener.

Erste Aufgabe.

Die Arbeit an den Kindern.

1. Während des nichtschulpflichtigen Alters.
2. Während des schulpflichtigen Alters.

Die Arbeit hat einzutreten, wo die natürlichen Erzieher fehlen oder ohnmächtig sind.

Ihre Nothwendigkeit ergiebt sich aus der Gefahr, welcher Kinder ausgesetzt sind, aus der Hülflosigkeit der Kinder und aus der Sorge für die Zukunft unseres Volkes.

I. Das Alter von der **Geburt** bis zum **sechsten** Jahre.

Die Kinder dieses Alters bedürfen unter Umständen der **bewahrenden** Fürsorge:

1. Diese Fürsorge **muß** eintreten:
   a. wenn die nächsten Angehörigen todt sind;
   b. wenn die Eltern den Tag über auf Arbeit außer dem Hause gehen;
23 c. wenn die Kinder unehelich geboren sind.

24 Sie **geschieht** in Krippen, durch Vormundschaftsstellung und durch geordnete Hausbesuche.

2. Die Fürsorge **kann** eintreten:

a. wenn die Eltern behindert sind, ihre Kinder genügend zu beaufsichtigen;

b. wenn die Eltern die nöthige Erziehung zu geben außer Stande sind.

Als **geeignet** bieten sich die Kleinkinderpflegen, Warteschulen und 25
Kindergärten.

3. Der **Wirkungskreis** dieser Fürsorge ist in der Regel auf die 26
nächste Umgebung, Stadt oder Dorf, beschränkt, und in dieser ist ihr **Vorhandensein** bekannt.

4. **Für weitere Kreise** bestimmt und zugänglich:

Im Königreich **Württemberg**:

1. Kinder-Asyl des „Vereins von Kinderfreunden in Stuttgart" zu Rommelshausen.

Besteht seit 1877. — Die Anstalts-Oberin ist Diakonisse.

Es werden arme, verwaiste oder sonst dem Verkommen ausgesetzte Kinder bis zum Alter von sechs Jahren in vollständige Verpflegung genommen.

Das Verpflegungsgeld beträgt für ein Jahr 80 bis 120 Mark.

Aufnahmegesuche sind an die Vorsteherin der Anstalt zu richten.

Aufnahme-Bedingungen sind:

1. Daß das Kind gesund ist;

2. es muß ein dringender Grund für öffentliche Fürsorge vorhanden sein;

3. daß ein Pflegegeld von mindestens 40 Pfg. täglich bezahlt wird;

4. von Seiten der Eltern ist die Hausordnung einzuhalten;

5. Geburts-, Tauf- und Impfschein ist mitzubringen.

2. Rettungshaus für Kinder von 2—6 Jahren in Korntal.

Besteht seit 1829. — Die Leitung hat eine Hausmutter.

Das Verpflegungsgeld beträgt für ein Jahr 70 bis 84 Mark.

In Kaiserswerth a. Rh. nimmt das Waisenhausstift weibliche Waisen vom vollendeten zweiten Lebensjahre auf. Das Nähere darüber S. 52.

In Neu-Torney bei Stettin nimmt die Diakonissen-Anstalt zur Erziehung Mädchen vom ersten Lebensjahre an auf; s. S. 51 unter 4.

II. Das schulpflichtige Alter.

27 Dasselbe macht **wünschenswerth** Anstalten zur Ausbildung.
Dasselbe macht **erforderlich** Anstalten zur Bewahrung Gefährdeter.

1.
Anstalten zur Ausbildung im Berufe.

1. Für Knaben.

28 1. In Gütersloh in Westphalen besteht seit 1851 ein Privatgymnasium unter staatlicher Anerkennung. Dasselbe verfolgt in Lehrplan und Erziehung die Grundsätze des Christenthums. Zeitiger Vorsteher: Lünzner.

2. Die Erziehungs-Anstalt für Knaben im Rauhen Hause zu Horn bei Hamburg.

3. Das Johannes-Pensionat zu Oettingen a. R.

2. Für Mädchen (sogenannte „Pensionate").

29 1. Lehr- und Erziehungshaus für Töchter aus mittleren und höheren Ständen zu **Hilden** bei **Düsseldorf**. Station der Rheinischen Eisenbahn.

Dasselbe ist ein Tochterhaus der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth und wird von Diakonissen unter Aufsicht des Vorstandes des Diakonissenhauses geleitet. Die Anstalt befindet sich in einem zu diesem Zwecke eigens erbauten, von einem großen Garten und Parkanlagen umgebenen Gebäude, welches sich einer ebenso gesunden wie angenehmen Lage erfreut. Die Erziehung ist eine familienmäßige. Jede der anvertrauten Töchter findet eine ihren Bedürfnissen angemessene Pflege und Beaufsichtigung. Je 14 Zöglinge bilden eine Familie, welcher zwei Diakonissen als Familienmütter vorstehen. Jede Familie hat ein eigenes Wohnzimmer, 2 Schlafzimmer und 1 Musikzimmer. Die hohen,

luftigen Räume, Wasserleitung, Badestube u. s. w. dienen der Gesundheit der Zöglinge. Die Umgegend giebt reiche Gelegenheit zu weiteren Spaziergängen ins Freie. Außerdem ladet der große Garten mit seinen Baumpflanzungen und seinem Turn- und Spielplatz zu fleißiger Bewegung im Freien ein. Die breiten und langen Hausflure gestatten Bewegung und körperliche Uebungen auch bei ungünstiger Witterung und im Winter. — Den Zöglingen werden im Garten eigene Blumenbeete zur Pflege angewiesen. Ueberhaupt wird der frische, jugendliche Frohsinn in rechter Weise gefördert. Christliche Sitte und Hausordnung soll das fröhliche Zusammenleben der Zöglinge heiligen, daher tägliche Hausandacht das Salz und die Würze desselben sein wird.

Außer den Diakonissen sind ein wissenschaftlicher und ein Musik- und Gesanglehrer in der Anstalt thätig, von welchen ersterer für dieselbe besonders angestellt ist und seine ganze Kraft dem Hause widmet.

Lehrgegenstände sind: Bibelkunde, biblische Geschichte, Katechismus, Kirchengeschichte und Kirchenlied. — Allgemeine Weltgeschichte. — Grundzüge der Kunstgeschichte. — Geographie und Völkerkunde. — Naturgeschichte und Naturlehre. — Deutsche Sprache und Litteratur mit Stilübungen. — Französische Sprache und Litteratur mit Sprach- und Stilübungen. — Englische Sprache. — Schönschreiben, Zierschrift- Zeichnen und Malen nach Vorlagen und nach der Natur. — Rechnen. — Gesang, Instrumental-Musik. — Handarbeiten, gewöhnliche und feine. — Turnübungen.

Zu leichten Hausarbeiten werden alle Zöglinge durch kleine Aemter geübt. Auch können diejenigen, deren Eltern es wünschen, in der Besorgung der Küche und des Hauswesens Anleitung erhalten, sobald eine genügende wissenschaftliche Bildung erlangt ist.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Sommer-Halbjahr beginnt nach Ostern, das Winter-Halbjahr anfangs Oktober. Hiernach richten sich die Aufnahme-Zeiten. Die Ferien dürfen die Zöglinge, deren Ausbildung noch nicht beendet ist, in der Anstalt zubringen. Die Zöglinge, deren Ausbildung beendet ist, werden bei Beginn der Ferien abgeholt. Werden Zöglinge innerhalb des Lehrganges aufgenommen, so müssen sie doch bis zum Ende eines Schuljahres verbleiben; der dadurch verlängerte Aufenthalt wird monatweise berechnet.

Die persönliche Anmeldung der Zöglinge, ihre Aufnahme und das

Besuchen derselben durch die Angehörigen und Freunde finden nicht am Sonntage statt.

Die Zöglinge werden **vom 10. Jahre an** angenommen, haben bei der Aufnahme ein Schulzeugniß und ein Geburts- und Taufzeugniß mitzubringen, und wenn sie schon Religions-Unterricht bei einem Pfarrer genossen haben oder confirmirt sind, ein Zeugniß von demselben. Die Aufzunehmenden müssen körperlich gesund, geistig naturgemäß entwickelt sein und ohne verdorbenen Charakter.

Das Verpflegungs- und Unterrichtsgeld beträgt jährlich 750 Mark und wird mit 187,50 Mark vierteljährlich vorausbezahlt. Letztere Summe verbleibt der Anstalt auch dann, wenn ein Zögling im Laufe des Vierteljahres abgeholt werden sollte, ausgenommen, wenn der Austritt wegen Krankheit oder auf Veranlassung der Anstalt erfolgt. In diesem Falle wird das Kostgeld für die nicht angefangenen Monate zurückgezahlt. Nur für ein halbes Jahr werden in der Regel keine Zöglinge angenommen.

Die Zöglinge haben 6 Betttücher, 6 weiße Kissenbezüge, 6 Handtücher, 6 Mundtücher, ein baumwollenes oder leinenes Badetuch mitzubringen, alles neu oder doch in gutem Zustande befindlich.

Die Wäsche besorgt die Anstalt für eine jährliche Vergütigung von 60 Mark. Der Unterricht im Englischen wird besonders bezahlt, die Stunde zu 75 Pfg.; ebenso der Unterricht in Musik, die Stunde zu 1 Mark für Anfänger, für geförderte Schülerinnen 1,50—3 Mark. Weitere Nebenkosten finden nicht statt. Für Anschaffung der Lehr- und Arbeits-Gegenstände, für Taschengeld u. s. w. werden der Vorsteherin beim Eintritt eines Zöglings 30—50 Mark übergeben; vierteljährlich wird über die ganze oder theilweise Verwendung dieser Summe genaue Rechnung abgelegt, worauf dieselbe erneuert wird, da die Anstalt für die Eigenbedürfnisse ihrer Zöglinge keine Vorschüsse leisten kann. — Die Kosten des Arztes und der Arzneimittel in Krankheitsfällen tragen die Eltern und Vormünder.

Das Lesen der Zöglinge wird von der Anstalt überwacht. Die Hausbücherei enthält eine reiche Auswahl geeigneter Bücher in deutscher, englischer und französischer Sprache.

Unterbrechung des Unterrichtes durch Reisen in die Heimath oder durch Vergnügungsreisen u. s. w. kann nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn dringende Gründe vorliegen.

Die Kleidung wie Haartracht muß einfach sein, erstere auch in bescheidenen Farben. Ueberhaupt ist alles Auffallende zu vermeiden. —

Kostbarkeiten und Schmuck werden nicht getragen. Die Eltern und Vormünder erhalten halbjährlich Zeugnisse über das Betragen, den Fleiß und die Fortschritte der Töchter.

Der Austritt aus der Anstalt muß wenigstens 3 Monate vor Ende des Halbjahres angezeigt werden.

Die zeitige Vorsteherin:
Diakonissin Luise Korten.

2. In ähnlicher Weise wie mit Kaiserswerth steht im **Königreich Sachsen** mit der Diakonissen-Anstalt Dresden ein Lehr- und Erziehungshaus für Töchter aus mittleren und höheren Ständen, das Luisenstift in Niederlößnitz bei Dresden, gegründet 1857, in Verbindung. Die zeitige Oberin ist Frl. Abendroth. — Zahl der Zöglinge z. Z. 80.

3a. Erziehungsanstalt für Mädchen von 8—14 Jahren in **Neuendettelsau** in Bayern. Betreffs der Diakonissen-Anstalt Neuendettelsau vgl. S. 28 unter 11.

Aufnahme-Bedingungen.

Die Erziehungsanstalt wird „Rothe Schule" genannt, weil als Abzeichen von den Schülerinnen ein rothes Band am Kleide getragen wird. Ausnahmsweise werden auch jüngere Kinder aufgenommen, aber nur in dringenden Fällen. Wenn die Kinder in der Anstalt confirmirt werden sollen, so ist sehr zu wünschen, dieselben noch 1—1½ Jahr länger dort zu lassen, da sonst das Ziel der kirchlichen Führung kaum erreicht werden kann. Der Unterricht, der in zwei Abtheilungen gegeben wird, liegt in der Hand des Leiters, des Hülfspredigers, der Klassen- und Fachlehrerinnen, welche sämmtlich Diakonissen sind, und umfaßt: Katechismus, biblische Geschichte, Confirmandenunterricht, Weltgeschichte, Geographie, Naturgeschichte, praktisch Wichtiges aus der Naturlehre, Rechnen, Deutsch (Lesen, Rechtschreiben, Satzlehre), Schönschreiben, Zeichnen, Französisch, Gesang, Klavier, weibl. Handarbeiten. Zum Klavierunterricht sucht die Anstalt die Schülerinnen aus, welche Lust und Gabe zeigen.

Das Kostgeld beträgt mit Einschluß der Wäsche für das Jahr 500 Mark bei vierteljährlicher Vorausbezahlung. Bei Pfarrerstöchtern kann, wenn nöthig, der Preis ermäßigt werden. Im Falle eines unerwarteten, durch die Angehörigen veranlaßten Austrittes vor dem Schluß der Schulzeit erfolgt keine Rückgabe des halbjährlichen Kostgeldes. Der Unterricht im Französisch, Englisch und Klavier, welcher nicht pflicht-

mäßig ist, wird mit je 2 Mark monatlich besonders bezahlt. Jede Schülerin hat ferner bei ihrem Eintritt zu entrichten zum Diakonissen-Grundstock 2 M., zur Cantorei 1,80 M., zur Bücherei 1,80 M., für den Arzt 3,45 M. Außerdem ist Taufschein, Heimath- und Impfschein mitzubringen.

Was die Tracht betrifft, so muß sich dieselbe nach der üblichen Vorschrift richten. Es soll der Sinn für edle Einfachheit gepflegt werden. Das am Kleide um den Hals zu tragende Band, ebenso die Halstücher und Kapuzenumschläge müssen roth sein. Putz und Schmuck ist verboten und werden die Eltern und Angehörigen ersucht, zu Weihnachten und zur Confirmation nichts dergleichen zu schenken.

Die von den Schülerinnen mitzubringenden Gegenständen s. S. 22 unter 7.

Das Schulhalbjahr beginnt am 1. April und 1. Oktober. Im Frühjahre sind 14 Tage, im Herbst den September hindurch Freizeiten. Zur Weihnachtszeit sollen die Schülerinnen, wenn nicht dringende Gründe vorliegen, die Anstalt nicht verlassen.

3b. Hieran schließt sich eine **Erziehungsanstalt für Mädchen über 14 Jahre** an.

Aufnahme-Bedingungen.

Die Erziehungsanstalt wird „Grüne Schule" genannt, weil die Schülerinnen an ihrem schwarzen Kleide ein grünes Band als Abzeichen tragen. Der Lehrplan umfaßt 2 Jahrgänge, daher es wünschenswerth ist, daß die Töchter so lange in dieser Schule bleiben, damit das Ziel erreicht wird. Der Unterricht, welcher von denselben Kräften wie in der „rothen Schule" ertheilt wird, erstreckt sich auf: Katechismus, auch nehmen die Schülerinnen zur Wiederholung am Confirmandenunterricht theil, biblische Geschichte, Bibellesen, Geschichte der kirchlichen Kunst, Weltgeschichte, mit welcher das Wichtigste aus der Kirchengeschichte verbunden ist, Kenntniß des Kalenders nach seiner natürlichen und kirchlichen Seite, Geographie, Naturgeschichte, Rechnen, Deutsch (Lesen, Aufsatz, Literaturgeschichte und Poetik), Französisch, Englisch, Klavierspiel (vgl. wegen dieser drei Fächer die entsprechenden Bedingungen der „rothen Schule"), Gesang, Zeichnen, weibliche Handarbeiten. Klavierspiel und Zeichnen sollen jedoch nur diejenigen Schülerinnen lernen, welche Lust und Gabe dazu besitzen, worüber die Anstalt selber sich das Urtheil bildet. Die Schülerinnen haben sich nach dem Maß ihrer Kräfte an häuslicher Arbeit zu betheiligen, was nicht nur der Gesund-

heit wohlthätig, sondern auch von großer Bedeutung für die Schätzung der Arbeit und des Dienstes, sowie für die Gewöhnung an Ordnung, Sauberkeit, Pünktlichkeit ist. Keine Schülerin darf sich der Ehre solcher Arbeit entziehen wollen.

Betreffs der Kosten und der mitzubringenden Gegenstände vgl. das Entsprechende unter den Aufnahmebedingungen der „rothen Schule".

Die Tracht hat sich nach der üblichen Vorschrift zu richten, wodurch der Sinn für Einfachheit gepflegt wird. Am Sonntag werden nur schwarze Kleider und blaue Thibetschürzen getragen, in der Woche auch blaue Kattunkleider. Beim Abendmahl und andern besondern Feiern sind weiße Schürzen in Gebrauch. Diese wie die blauen Schürzen sollen der Uebereinstimmung wegen erst in der Anstalt gefertigt werden. Halstücher dürfen nur in grüner Farbe getragen werden. Als Umhüllung dienen graue und schwarze Mäntel; bunte Shawls dürfen nicht getragen werden. Kopfbedeckung ist im Sommer ein schwarzer Strohhut mit gleichfarbigem Bande, im Winter schwarze Kapuze mit grünem Umschlag. Jeder Putz und Schmuck hat zu unterbleiben.

Die Ferienordnung ist dieselbe wie in der „rothen Schule".

4. In der Provinz **Pommern** hat die Diakonissen-Anstalt Salem in Neu-Torney bei **Stettin** (vgl. S. 46 oben) eine **Erziehungsanstalt für Mädchen** aller Stände.

Aufgenommen werden Kinder **vom ersten Lebensjahre** an, sowohl verwaiste wie solche, deren Eltern leben.

Das **Pflegegeld** beträgt für das Jahr 180 Mark. Freistellen sind für 11 Kinder vorhanden. Soll das Kind die höhere Töchterschule besuchen, so sind 300 Mark zu zahlen; soll es zur Lehrerin ausgebildet werden, 375 Mark.

2.
Anstalten zur Bewahrung gefährdeter Kinder. 30

Gefährdet können Kinder werden:

1. hinsichtlich ihres Glaubens,
2. wenn die Eltern todt sind,
3. wenn die Eltern zur Erziehung unfähig sind.

Zur Bewahrung sind dementsprechend nothwendig und dienen:

1. evangelische Erziehungsanstalten in der Diaspora,
2. Waisenhäuser,
3. Rettungshäuser.

31 1. Evangelische Erziehungs-Anstalten in der Diaspora.

Zweck solcher Anstalten ist: die Kinder zerstreut und **vereinzelt innerhalb katholischer Umgebung** wohnender Evangelischen sowie Kinder **aus Mischehen** dem evangelischen Glauben zu erhalten.

Der Zweck wird **zu erreichen** gesucht durch Anstalten zur vollständigen Erziehung solcher Kinder oder durch Anstalten für Confirmanden, in denen diese während der Vorbereitungszeit verbleiben.

Anstalten innerhalb der westlichen Diaspora.

1. Evangelische Erziehungs-Anstalt zum St. Petri-Stift in Höxter (Westphalen).

   Dieselbe ist bestimmt für die Kinder der zerstreuten Evangelischen im Regierungsbezirk Minden, Provinz Westphalen. — Die Anstalt besteht seit 1849 und erzieht Knaben wie Mädchen. Anzahl derselben z. Z. 78.

   Anmeldungen und Mittheilungen sind zu richten an den Inspektor der Anstalt: Schloemann.

2. Evangelische Diaspora-Confirmanden-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern in der Rheinprovinz: das Friedrichs- und Gustav-Adolf-Haus (vgl. S. 71).

   Die Anstalt dient als freie Helferin des Gustav-Adolfs-Vereins zur Rettung und Verwahrung der jungen Glieder der evangelischen Kirche, welche in der Heimath keine Gelegenheit haben, in der evangelischen Lehre unterrichtet zu werden, oder welche durch andere Verhältnisse confessionell gefährdet sind.

   Die für diese Anstalt in Betracht kommende Diaspora ist nächst der Rheinprovinz Lothringen, Elsaß und Luxemburg, so daß die Arbeit neben der confessionellen auch nationale Bedeutung erhält. Neben Confirmationsunterricht wird auch allgemeiner evangelischer Schulunterricht ertheilt. Das Pflegegeld ausschließlich Kleidung, doch einschließlich Lehrmittel, Arzt, Apotheke, Wäsche beträgt für das Kind jährlich 150 Mark. — Aufgenommen werden Knaben wie Mädchen.

   Anmeldungen sind zu richten an den Hausvater Röhrig, Schmiedel bei Simmern, Reg.-Bez. Coblenz.

3. Ein Diaspora-Waisenhaus besteht in Bielefeld in Verbindung mit der Diakonissen-Anstalt Sarepta daselbst (s. S. 30 unter 27).

Anstalten innerhalb der östlichen Diaspora.

1. Evangelische Erziehungsanstalt zu Schadwalde bei Marienburg in Westpreußen.

Die Anstalt, 1886 gegründet, soll hauptsächlich gefährdeten Kindern aus Mischehen dienen. — Zur Zeit befinden sich in derselben 4 Knaben.

Anmeldungen, Anfragen und Gaben sind zu richten an Pfarrer Henrici.

2. Evangelische Waisen- und Confirmanden-Anstalt für Ermland zu Wartenburg in Ostpreußen (besteht seit 1846).

Die Waisenanstalt umfaßt ein Knabenhaus und ein Mädchenhaus.

Vorsitzender und Rendant der Anstalt: Pfarrer Richter in Wartenburg.

2. Waisen-Anstalten. 32

a. für Mädchen.

1. Das Diakonissen-Waisenstift zu Kaiserswerth a. Rhein (vgl. S. 26 unter 1).

Aufnahme-Bedingungen.

Aufgenommen werden elternlose evangelische **Töchter** von Pfarrern, Lehrern und aus andern gebildeten Ständen von ehrbaren Sitten, und zwar **vom vollendeten zweiten bis zum zwölften** Lebensjahre.

Sittlich verwahrloste oder verkommene, oder grob verirrte, in Rettungs-Anstalten gehörende Waisen sind daher von der Aufnahme ausgeschlossen.

Die Erziehung der Waisen ist möglichst eine Familien-Erziehung, indem 12 Kinder einer Diakonissin als Pflegemutter anvertraut sind. Der Vorstand behält sich das Recht vor, den schriftlichen Verkehr der Kinder zu überwachen.

Der Unterricht wird von Lehr-Diakonissen sowohl in Volksschul-Gegenständen ertheilt als auch in Geschichte, Geographie, Naturlehre, Naturgeschichte, deutscher Sprache und Zeichnen, den Begabteren auch im Klavierspielen und später, wenn's zweckmäßig ist, noch in der französischen und englischen Sprache. Neben dem Erlernen der weiblichen Handarbeiten werden sie, so wie sie heranwachsen, zur Haushaltung an-

geführt und leisten mancherlei Hülfe für die Küche des Waisenhauses und dergleichen. Die Kleineren geben den Größeren Gelegenheit, in der Pflege derselben Handreichung zu thun. Der Garten und die Bleiche hinter dem Waisenstift geben Gelegenheit zur Gartenarbeit und zum Hülfeleisten bei der Wäsche. So erhalten die Kinder hier einfache, christlich-evangelische Erziehung und Unterricht, wie es für den gebildeten Mittelstand und für's thätige Leben paßt. Je nachdem die Kinder ihre Gaben nach den hier dargebotenen Gelegenheiten entwickeln, sei es für die Haushaltung, sei es für die Kinderpflege, sei es für die Armen- oder Krankenpflege, werden sie dafür ausgebildet und ihnen schon frühe entsprechende Wirkungskreise verschafft werden können, welche zugleich vor Nahrungssorgen schützen. Diejenigen, welche besondere Gaben für's Erziehungs- und Unterrichtsfach entwickeln, können nach vollendetem 17. Lebensjahr den Lehrgang im dortigen Lehrerinnen-Seminar durchmachen, um nachher das Amt als Kleinkinderlehrerinnen, oder als Volksschullehrerinnen, oder als Lehrerinnen an höheren Töchterschulen, oder als Erzieherinnen zu übernehmen.

Es werden nur solche Mädchen aufgenommen, die körperlich gesund, ohne leibliche Gebrechen und geistig entwicklungsfähig sind, und deren Erziehung und künftige Berufswahl vertrauensvoll der Anstalt überlassen wird. Zugleich behält sich dieselbe das Recht vor, den Vormündern oder Angehörigen diejenigen Kinder zurückzusenden, welche wegen anhaltender Kränklichkeit sich nicht so bildungsfähig zeigen sollten, um später einen Wirkungskreis auszufüllen, oder welche durch bösartiges, hartnäckiges Widerstreben gegen alle, längere Zeit angewandten Erziehungsmittel sich durchaus ungeneigt zur Besserung und zu kindlicher Folgsamkeit beweisen, oder durch grobe Sittenverderbniß des Aufenthaltes in der Anstalt sich unwürdig gemacht haben.

Diese Zurücksendung geschieht nach vorher gemachter Anzeige auf Kosten derer, welche die Kinder der Anstalt übergaben.

Für jedes unbemittelte Kind werden der Anstalt jährlich 180 Mark bis zum vollendeten 16. Jahre vergütet. Wird es für zweckmäßig gehalten, dem Kinde auch in der Musik und in fremden Sprachen Unterricht zu ertheilen, so werden für den besonderen Unterricht in der Musik jährlich 15 Mark und für den besonderen Unterricht in den fremden Sprachen auch 15 Mark jährlich entrichtet. Als einmaliges Eintrittsgeld werden 15 Mark gezahlt. Das Kind hat die unten verzeichneten Kleidungsstücke mitzubringen, für deren spätere Ergänzung

die Anstalt sorgt, ohne Vergütung zu beanspruchen. — Bemittelte Kinder zahlen wenigstens 300 Mark.*)

Bei den Meldungs-Gesuchen um Aufnahme für Waisen müssen folgende Zeugnisse beigefügt werden: 1. Taufzeugniß. 2. Zeugniß, daß die Angehörigen sowie der Vormund die Aufnahme des Kindes in das Waisenstift wünschen, die Erziehung und Bestimmung des künftigen Lebensberufes vertrauensvoll der Anstalt überlassen und sich zur Zahlung des Kost- und Unterrichts-Geldes halbjährlich voraus verpflichten. 3. Todtenschein der Eltern. 4. Sittenzeugniß über das Kind von seinem Seelsorger. 5. Wenn das Kind in die Schule geht, Schulzeugniß von seinem Lehrer über seine Kenntnisse und Betragen, und, wenn es schon schreiben kann, eine Probe seines Schreibens. 6. Ein ärztliches Zeugniß vom Kreisphysikus oder dem nächsten Gerichts-Arzte. 7. Eine kurze Darstellung seiner Lebens- und Familien-Verhältnisse, beglaubigt vom Ortspfarrer, wenn dieselbe nicht durch diesen selbst gegeben wird. 8. Wenn das Kind als unbemittelt aufgenommen werden soll, ein Zeugniß von Seiten der Obrigkeit, daß dasselbe kein Vermögen besitzt.

Verzeichniß der mitzubringenden Kleidungsstücke und dergl.: 2 dunkle Werktagskleider; 1 dunkles Sonntagskleid; 2 wollene Unterröcke; 2 leichtere dunkle Unterröcke; 2 Unterleibchen; 2 dunkle Jacken für die Nacht; 6 Hemden; 4 Paar dunkle wollene und 4 Paar dunkle baumwollene Strümpfe; 2 Paar Schuhe; 6 Halstücher; 1 größeres, dunkles Halstuch zum Ausgehen; 6 Taschentücher; 4 dunkle Schürzen; 1 dunkler Mantel; 1 Bibel.

2. Vgl. S. 51 unter 4 die Einrichtung in Neu-Torney bei Stettin.

3. Das evangelische Mädchen-Waisenhaus zu Altdorf bei Pleß in Schlesien. Tochteranstalt von Kaiserswerth a. Rh. seit 1849. — Es arbeiten dort 6 Diakonissen.

Bedingungen zur Aufnahme eines Kindes.

Es ist einzusenden:

1. Der Taufschein des Kindes.
2. Der Todtenschein der Eltern.
3. Eine Bescheinigung des Arztes, daß das Kind von körperlichen und geistigen Gebrechen frei ist.

---

*) Jährlich kann eine Lehrerstochter aus Rheinland und Westphalen unentgeltlich, eine unbemittelte Pfarrerstochter für 90 Mk. aufgenommen werden.

4. Ein Schreiben des Vormundes, in welchem er erklärt, daß er sich jeglicher Einmischung in die Erziehung enthalten will, auch die Entscheidung über den künftigen Beruf des Kindes dem Vorstande der Waisen-Anstalt überläßt, da derselbe es sich zur Pflicht macht, auch nach vollendeter Erziehung für das geistige und körperliche Wohl des Kindes Sorge zu tragen, es an geeignete Orte unterzubringen und dasselbe zu überwachen. Ist ein Theil der Eltern noch am Leben, so ist diese Erklärung sowohl von dem Vormund, als auch von dem Vater oder der Mutter des Kindes zu unterzeichnen.
5. Ein vom königlichen Kreis-Landrath beglaubigter Heimathsschein, in welchem die betreffende Ortsbehörde sich verpflichtet, das Kind unter allen Umständen wieder zurückzunehmen, wenn der Vorstand es für nöthig erachten sollte, namentlich für den Fall, daß ein Kind auf seine Genossen einen fortgesetzten, verderblichen Einfluß ausübt, oder daß es so schwach begabt ist, daß es auch für einen einfachen Dienst nicht ausgebildet werden kann.
6. Jährlich ein Pflegegeld von 120 Mark bis zum vollendeten 14. Lebensjahre. (Nach Bedürfniß und unter Umständen Ermäßigung bis zu 30 Mark.)
7. Zwei einfache, dauerhafte Anzüge, womöglich dunkle.

33 b. für Knaben.

Die Rettungs- und Waisenanstalt zu **Rokitten** bei Schwerin an der Warthe, Poststelle Prittisch in der Provinz **Posen** fordert bei den Gesuchen um Aufnahme die eingehende Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches ist der vollständige Name des Kindes?
2. Wo ist es geboren und in welcher Kirche getauft?
3. Wie heißt sein Vater und seine Mutter? Zu welchem Bekenntniß gehören Vater und Mutter?
4. Leben die Eltern noch, oder wann sind sie gestorben?
5. Wer ist der Vormund des Kindes?
6. Wo ist das Kind heimathsberechtigt?
7. Welche Schule hat das Kind bereits besucht?
8. Was für Kenntnisse hat es im Lesen und im Schreiben?
9. Ist das Kind kräftig und gesund?
10. Hat das Kind irgend welche Leidenschaften oder böse Gewohnheiten?

11. Giebt der Vater oder Vormund die Einwilligung zur Unterbringung des Kindes in die Anstalt?

12. Welches Erziehungsgeld kann jährlich für das Kind gezahlt werden und wer wird es zahlen?

Die Bedingungen für Lehr-Verträge von Knaben S. 62.

c. für Soldatenwaisen.

1. Bedürftige, elternlose und vaterlose Waisen, die während des aktiven Militairdienstes des Vaters bei preußischen oder unter preußischer Militairverwaltung stehenden Truppentheilen ehelich geboren sind, oder deren Vater als Soldat bei diesen Truppentheilen gestorben ist, können im Alter vom zurückgelegten 6. bis zum 12. Lebensjahre, wenn sie ganz gesund sind, im Militair-Knaben-Waisenhause zu Potsdam und im Militair-Mädchen-Waisenhause zu Pretzsch (Provinz Sachsen) untergebracht werden.

2. Die Knaben finden zu Ostern und Michaelis, die Mädchen nur zu Ostern Aufnahme.

3. Die Kinder, deren Aufnahme genehmigt ist, werden zunächst in die Anwärterliste eingetragen. Die Auswahl der zunächst Aufzunehmenden erfolgt nach Maßgabe der militairischen Verdienstlichkeit der Väter und der Bedürftigkeit der Familie, unter Berücksichtigung des Alters der Kinder und thunlicher Beachtung der Zeit ihrer Aufzeichnung.

4. Soldatenwaisen, für welche das gesetzliche Waisengeld aus Staats- oder Reichsmittel zahlbar ist, finden nur unter der Bedingung Aufnahme, daß der Betrag dieses Waisengeldes für die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt von dem auf den Monat der Aufnahme folgenden Monate (in der Regel 1. Mai oder 1. November) ab als Erziehungsbeitrag an die Haupt-Militair-Waisenhaus-Kasse in Berlin abgeführt wird.

5. Wenn solche Kinder Aufnahme finden, für welche Erziehungsgelder aus dem Reichsinvaliden- oder kaiserlichen Verfügungsgrundstock gezahlt werden, so hört diese Zahlung an die Mütter oder Vormünder ebenfalls mit dem Monat der Aufnahme auf und erfolgt von da ab an die genannte Kasse.

6. Die Anträge auf Aufnahme der Waisen sind an das Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Berlin zu richten unter Beifügung folgender Papiere:

a. Die Militairpapiere des Vaters, aus welchen hervorgehen muß, wann, wie lange nnd bei welchen Truppentheilen des stehenden

Heeres derselbe gedient hat, ob derselbe Feldzüge mitgemacht und sich dabei ausgezeichnet hat bezw. verwundet ist, oder ob derselbe als Invalide anerkannt ist;

b. die Sterbe-Urkunde des Vaters und, wenn auch die Mutter todt ist, die Sterbe-Urkunde der Mutter;

c. die Geburtsscheine der betreffenden Kinder unter 14 Jahren;

d. ein amtliches Dürftigkeitszeugniß.

7. Mit der Entlassung der Waisen aus den Anstalten oder mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre der Kinder hört die Fürsorge des Waisenhauses für dieselben auf und fällt wieder den Angehörigen oder der gesetzlich dazu verpflichteten Gemeinde allein zu.

d. Angabe einzelner mit der inneren Mission in Verbindung stehender Waisen-Anstalten.

1. In **Bayern**:

Waisen- und Rettungshaus Marienthal in Schweinfurt seit 1852.

Anmeldungen an Dekan Schattenmann. — Hausvater Aspacher.
Aufgenommen werden Knaben und Mädchen. — Anzahl z. Z. 46.

Das Kostgeld beträgt jährlich 108 Mark. — Vgl. S. 72.)

Pfarrwaisenhaus in Windsbach seit 1836.

Die Anstalt ist mit der königlichen Subrektoratsschule Windsbach vereinigt. Bestimmt ist sie für Pfarrerssöhne.

Das Kostgeld beträgt jährlich für solche 216 Mk.; für verwaiste Knaben aus anderen Ständen 324 Mk.

Aufnahme-Gesuche sind zu richten an die Leitung der Anstalt, und zwar möglichst frühzeitig. Beizufügen ist Taufzeugniß, Impfschein, Schulzeugniß und ärztliches Gesundheitszeugniß.

Eingaben um Freistellen für Pfarrwaisen sind an das kgl. Consistorium in Ansbach zu richten.

Pfarrwaisenhaus Marienstift in Regensburg seit 1865.

Bestimmt ist die Anstalt zunächst für Pfarrerstöchter; außerdem finden auch Töchter lebender Geistlicher Aufnahme und Unterricht.

Waisen zahlen ein Eintrittsgeld von 43 Mk.

Für Pflegetöchter der ersten Klasse beträgt das Jahrgeld 172 Mk., das Eintrittsgeld 18 Mk.; für Pflegetöchter der zweiten Klasse beträgt das Jahrgeld 288 Mk., das Eintrittsgeld 5 Mk.

2. In **Württemberg:**

Das königl. Waisenhaus in Stuttgart seit 1712.

Bestimmt für evangelische Knaben. — Aufnahme im Alter von 7 bis 10 Jahren.

Beim Eintritt ist ein einmaliges Kleidergeld von 30 Mark zu zahlen.

Das königl. Waisenhaus in Markgröningen seit 1873.

Bestimmt für evangelische Mädchen. — Aufnahme im Alter von 7 bis 10 Jahren.

Beim Eintritt ist ein einmaliges Kleidergeld von 30 Mark zu zahlen.

Aufnahme-Gesuche für **beide** Anstalten sind in der Zeit vom 1. März bis 15. April an die königl. Commission für die Erziehungshäuser in Stuttgart zu richten. Dabei ist einzureichen: Tauf-, Impf- und Heimathsschein, ärztliches Gesundheitszeugniß, Armuthsurkunde und Bericht des betreffenden Oberamtes.

3. In der Provinz **Westpreußen:**

Waisenhaus zu Marienwerder seit 1828.

Bestimmt für Knaben und Mädchen vom vollendeten fünften bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Pflegegeld monatlich 9 Mk.

3. Rettungshäuser. 34

Dieselben sind **bestimmt** zur Erziehung: 35

1. von Kindern, die im Elternhause gefährdet erscheinen;
2. von verwahrlosten Kindern.

Aufgenommen werden Kinder:

1. auf Wunsch und Antrag Angehöriger und Nahestehender;
2. auf Antrag und Verfügung von Behörden.

Für die **Kosten** haben aufzukommen: 36

1. die Ueberweisenden aus eigenen Mitteln oder durch Anspruchnahme öffentlicher Wohlthätigkeit;
2. der Ortsarmenverband, in welchem der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat.

Preußisches **Gesetz** vom 13. März 1878: 37

§ 1. Wer nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann

von Obrigkeitswegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

38 Aus dem Rundschreiben des Ministers des Innern, betreffend Ausführung dieses Gesetzes:

Eine Beschränkung auf Verbrechen und Vergehen findet nicht statt; das Gesetz setzt nur eine strafbare Handlung voraus, es kann also auch bei Uebertretungen, und selbst wenn diese nur eine Polizeiverordnung betreffen, zur Anwendung gebracht werden.

39 Zur **Erreichung** des Zweckes ist **nothwendig**:

1. Rechtzeitige Anmeldung der Kinder.
2. Beihülfe zur Ermittelung geeigneter Lehrherren, Meister oder Herrschaften, welche die aus der Zwangserziehung Entlassenen aufnehmen.
3. Bereitwilligkeit, die Entlassenen für ihre fernere sittliche Bewahrung zu beaufsichtigen.

Zu 1. Das zur Anmeldung Nöthige s. S. 63.

Zu 2. Vgl. S. 59 und 76 (als Beispiele für einen Lehr-Contract) die von Anstaltsseite gestellten Bedingungen.

40

Zur Kenntniß einzelner Rettungshäuser

(geordnet nach Provinzen und Ländern).

I. Ostpreußen.

Für Knaben:

Ort und Name der Anstalt	Besteht seit	Hat Raum für	Der Unterricht wird ertheilt	Die Anstalt sorgt für die Zöglinge	Jährliches Verpflegungsgeld und sonstige Kosten.
41 1. Masurisches Erziehungshaus in Loetzen [1])	1868	100—120	in der Anstaltsschule		

Besondere Bestimmungen und Bemerkungen:

[1]) Anträge zur Aufnahme an den Vorstand Pfarrer Trinker in Loetzen.

Für Mädchen:

2. Mädchen-Waisenhaus zu Rosengarten.

II. Westpreußen.

Für Knaben:

Ort und Name der Anstalt	Besteht seit	Hat Raum für	Der Unterricht wird ertheilt	Die Anstalt sorgt für die Zöglinge	Jährliches Verpflegungsgeld und sonstige Kosten	
1. Johannes-Stift in Danzig[1])	1854		in der Anstalt.	bis die Zöglinge nach der Confirmation in Stellungen untergebracht sind.	36—180 Mk. Freistellen.	42
2. Marienwerder[2])	1828		in der Volksschule.		Monatlich 9 Mk.	
Für Mädchen:						
3. Rettungshaus in Riesenburg[3])	1850			Aufnahme bis zum 12., Verbleib in der Anstalt bis zum 16. Lebensjahre.	nach Uebereinkunft. Die Landeskasse zahlt 200 Mk.	

Besondere Bestimmungen und Bemerkungen:

[1]) Anträge zur Aufnahme an den Vorstand Pfarrer Großkopf zu Ohra bei Danzig.

[2]) Aufnahme vom 5. bis zum 14. Jahre.

[3]) Anträge zur Aufnahme an den Vorsteher Pfarrer Pfeil. — Bestimmt für Kinder des Riesenburger Kreises und Umgegend.

III. Pommern.

Für Knaben:

1. Züllchow bei Stettin[1])	1831		in der Anstalt.		
Für Mädchen:					
2. Elisabeth-Stift in Köslin	1852				

Besondere Bestimmungen und Bemerkungen:

[1]) Näheres s. S. 9 unter 7.

IV. Posen.

Für Knaben:

Ort und Name der Anstalt	Besteht seit	Hat Raum für	Der Unterricht wird ertheilt	Die Anstalt sorgt für die Zöglinge	Jährliches Verpflegungsgeld und sonstige Kosten
Rettungsanstalt zu Rokitten	1832	60—70 in 2 Familien.		bis zur Beendigung der Lehrzeit.	180 Mk. Beim Eintritt 20 Mk. Kleidungsgeld.

Besondere Bestimmungen und Bemerkungen.

a. Näheres S. 56.

b. Bedingungen für Lehr-Verträge.

Die Zöglinge der Rettungs- und Waisen-Anstalt in Rokitten werden unter folgenden Bedingungen in die Lehre gegeben:

1. Die Zöglinge haben 4 Jahre lang das von ihnen gewählte oder für sie von dem Inspektor der Anstalt bestimmte Handwerk zu erlernen.
2. Die Meister und Dienstherren haben den Zöglingen während der Lehrjahre freien Lebensunterhalt und angemessene Kleidung, sowie nach vollendeter Lehrzeit einen Gesellen-Anzug zu gewähren.
3. Ohne besondere Erlaubniß des Vorstehers der Anstalt darf kein Zögling sich aus der Lehre entfernen; auch die Meister und Dienstherren sollen gehalten sein, bei etwaiger, aus dringenden Gründen nothwendigen Entlassung des Lehrlings dem Vorsteher der Anstalt vorher Anzeige zu machen.
4. Ohne besondere Erlaubniß des Inspektors der Anstalt darf kein Zögling nach der Lehrzeit in die Fremde gehen.
5. Die Meister und Dienstherren verpflichten sich, die Zöglinge zu einem gottesfürchtigen und ehrbaren Wandel anzuhalten, sie von unnöthigen Sonntagsarbeiten frei zu halten und ihnen wenigstens alle 14 Tage den Besuch des sonntäglichen Haupt-Gottesdienstes zu gestatten.
6. Da die Zöglinge auch ferner unter der Aufsicht des Anstalts-Vorstehers stehen, so sind die Meister und Dienstherren gehalten, demselben auf Anfrage schriftliche Auskunft über das Betragen u. s. w. des Zöglings zu geben.
7. Den Zöglingen soll gestattet werden, jährlich wenigstens einmal auf 3 Tage die Anstalt in Rokitten besuchen zu dürfen.

V. Schlesien.

Für Kinder beiderlei Geschlechts:

Ort und Name der Anstalt	Besteht seit	Hat Raum für	Der Unterricht wird ertheilt	Die Anstalt sorgt für die Zöglinge	Jährliches Verpflegungsgeld und sonstige Kosten
1. Schreiberhau, Rettungsanstalt und Idiotenanstalt [1])	1835		in der Anstaltsschule.		Freistellen für 10 Zöglinge. (Vgl. unten unter 4.)

Besondere Bestimmungen und Bemerkungen.

[1]) a. Anmeldungen zu richten an Pfarrer Lang in Voigtsdorf bei Warmbrunn. — Gaben der Liebe für Schreiberhau werden erbeten unter der Adresse: Inspektor Gerhardt, Schreiberhau, Bahnhof Hirschberg in Schlesien.

b. Bedingungen zur Aufnahme eines Kindes.

1. Der Aufenthalt dauert bis nach der Confirmation, deren Zeitpunkt der Inspektor der Anstalt bestimmt.
2. Die Angehörigen dürfen dieses vorher nur mit Einwilligung des Inspektors aus der Anstalt fortnehmen; während dieser es jederzeit entlassen kann, ohne daß die Anstalt das bereits erhaltene Pflegegeld wieder auszahlt.
3. Wird das Kind ohne Einwilligung des Vorstehers aus der Anstalt genommen, so verpflichten sich die Angehörigen für eine zu bestimmende Zeit das Pflegegeld auf jährlich 250 Mk. zu ergänzen.
4. Das nach Uebereinkunft festzusetzende Pflegegeld ist vierteljährlich voraus zu zahlen, widrigenfalls das Kind auf Kosten der Angehörigen zurückgeschickt wird.
5. Aufgenommen werden Kinder aus allen Theilen Deutschlands.
6. Bei der Anmeldung sind einzusenden: Tauf-, Schul-, Gesundheits-, Impf-Zeugniß, Lebenslauf.
7. Beim Eintritt ist mitzubringen: Bescheinigung über Abtretung der Elternrechte oder Einwilligung des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde in die Aufnahme des Kindes; Bescheinigung über Ortsangehörigkeit.
8. Das Kind hat ein Bett, bestehend aus Strohsack, Kopfkissen, Deckbett und doppelten Bezügen, mitzubringen, welches bei dem Abgange Eigenthum der Anstalt wird, oder es hat beim Eintritt 30 Mk. zu erlegen.
9. Ferner sind mitzubringen: 2 vollständige, gute, aus derbem Stoffe bestehende Anzüge; 3 neue Hemden (bei Mädchen: 2 Nachtmützen, 2 Nachtjacken); 1 Paar feste Schuhe (bei Knaben: 1 Paar feste Stiefeln); 1 Paar Holzpantoffeln; 3 Paar Strümpfe; 3 Taschentücher; 2 Halstücher; 1 Kamm;

1 Taschenmesser. Nachfolgendes kann auch gegen Erstattung von 4,50 Mk. von der Anstalt geliefert werden: 1 Bibel, 1 Wendel's Katechismus B., desselben Biblische Geschichte, Achtzig Kirchenlieder, Bock'sches Lesebuch, 1 Schiefertafel, 1 Federbüchse.

10. Die Anstalt giebt dem Abgehenden Confirmations- und guten Wochen-Anzug mit.
11. Die Angehörigen können das Kind nach seiner Confirmation entweder zurücknehmen oder die Anstalt für seine Unterbringung gegen Erstattung der Kosten sorgen lassen.
12. Sollte ein Kind aus der Anstalt entweichen, so haben die Angehörigen die entstehenden Kosten zu tragen.
13. Es ist nöthig, daß der Aufenthalt eines Kindes in der Anstalt mindestens zwei Jahre dauert.

Die Anstalt liegt auf freier Bergeshöhe (1800 Fuß über dem Meere) in gesunder, reiner Luft, abgelegen von der Verkehrsstraße. Die nächste Kirche ist etwa 3/4 Stunden entfernt.

Ort und Name der Anstalt	Besteht seit	Hat Raum für	Der Unterricht wird ertheilt	Die Anstalt sorgt für die Zöglinge	Jährliches Verpflegungsgeld und sonstige Kosten
2. Michelsdorf, Kr. Landeshut[2])	1856	90 Kinder.	in der Anstaltsschule.		90 Mk. 16 Freistellen.
Für Knaben:					
43 3. Knab.-Rettungshaus Bethesda zu Friedland (Oberschlesien)[3])	1856	24 Kinder.		bis zur Beendigung der Lehrzeit.	30—180 Mk. 12 Freistellen.
4. Rettungshaus Moria zu Ober-Peilau[4])	1857	27 Kinder.			90 Mk.
Für Mädchen:					
5. Neu-Odernitz bei Niesky[5])	1859	16 Kinder.			Nur Freistellen.

Besondere Bestimmungen und Bemerkungen.

[2]) Meldungen und Sendungen zu richten an: „Die Verwaltung des Rettungshauses Inspektor Rüger in Michelsdorf bei Lieban in Schlesien.

[3]) Meldungen an den Vorsteher Pfarrer Sinz in Friedland.

[4]) Meldungen an den Vorstand Pfarrer Krüger.

[5]) Anmeldungen an den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes: Göbel.

VI. Brandenburg.

Für Kinder beiderlei Geschlechts:

Ort und Name der Anstalt	Besteht seit	Hat Raum für	Der Unterricht wird ertheilt	Die Anstalt sorgt für die Zöglinge	Jährliches Verpflegungsgeld und sonstige Kosten
1. Johannesstift in Berlin (vgl. S. 8 unter 2)[1])	1860	120 Kinder in 6 Knaben- u. 2 Mädchen-Familien.	in der Anstaltsschule.		360 Mk. Ermäßigung!
2. Rettungshaus zu Zühlsdorf[2])	1847	75 Kinder.			180 Mk.
Für Knaben:					
3. Rettungshaus zu Marwitz[3])	1857	24 Knaben.			180 Mk.
4. Rettungshaus zu Angermünde[4])	1852	20 Knaben.		bis zur Beendigung der Lehrzeit.	180 Mk.
Für Mädchen:					
5. Rettungshaus zu Rüdersdorf „Marienhaus[5])	1852	50 Kinder.	in der Anstalt.	Aufnahme nach zurückgelegtem sechsten Lebenjahre.	90 Mk. Ermäßigung!

Besondere Bestimmungen und Bemerkungen.

[1]) Anmeldungen, Anfragen und die Kostgelder sind an den Vorsteher P. Kirstein, Plötzensee, Berlin NW., einzusenden.
Aufgenommen werden Kinder aus ganz Deutschland.

[2]) Anmeldungen an den Vorstand P. Clamann.

[3]) Anmeldungen an den Vorstand Oberpfarrer Schüler in Kremmen.

[4]) Bestimmt für Kinder des Kreises. Anmeldungen an den Vorsitzenden Propst Stumpf.

[5]) Zunächst bestimmt für Kinder des niederbarnimschen Kreises. Beiträge und Pflegegelder zu senden an Inspektor Fiedler in Hennickendorf bei Herzfelde.

§ 5 der Statuten: Zur Aufnahme eines Kindes sind erforderlich:

1. Schriftliche Erklärung der Eltern oder gesetzlichen Vertreter, welche enthält:
   a. daß sie ihr Kind der Anstalt freiwillig übergeben;

b. daß sie der Anstalt alle Rechte über das Kind für die Zeit seines Aufenthaltes in derselben einräumen, welche nach dem allgemeinen Preußischen Landrechte, Theil II, Titel 2, §§ 758 bis 779 einschließlich Pflegeeltern über Pflegekinder zustehen;
c. daß sie sich nicht in die Erziehung der Kinder einmischen wollen;
d. daß sie sich schuldig erklären, der Anstalt die auf das Kind verwendeten Kosten zu erstatten; falls sie das Kind gegen den Willen der Anstalt aus dieser zurücknehmen sollte;
e. daß sie das Recht der Anstalt anerkennen, zu jeder Zeit das aufgenommene Kind wieder zu entlassen, wenn sie das nöthig befindet.

2. Ein schriftliches Anerkenntniß der Behörde des Angehörigkeits-Orts des Kindes, daß durch dessen Aufnahme in den gesetzlichen Heimaths-Verhältnissen nichts geändert wird.
3. Ein Taufschein.
4. Ein Impfschein.

VII. Provinz Sachsen.

Für Knaben:

Ort und Name der Anstalt	Besteht seit	Hat Raum für	Der Unterricht wird ertheilt	Die Anstalt sorgt für die Zöglinge	Jährliches Verpflegungsgeld und sonstige Kosten.
1. Der Lindenhof zu Neinstedt am Harz (vgl. S. 9 unter 6) [1])	1850	100 Kinder. Je 10 bis 15 bilden eine Familie in eigenem Wohnraume und Schlafraume.	Schule in der Anstalt (dreiklassig).	bis zur Beendigung der Lehrzeit.	300 Mk. Vgl. unten c, d Ermäßigung für Unbemittelte nach den Umständen.

Besondere Bestimmungen und Bemerkungen.

[1]) a. Anmeldungen zur Aufnahme bei dem Anstaltsgeistlichen Kobelt zu beantragen.

b. Aus den Aufnahme-Bedingungen.

a. Der Aufnahme-Meldung sind beizufügen: Tauf- und Impfschein, Gesundheitszeugniß, Lebenslauf nebst Charakteristik, Schulzeugniß, amtliche Bescheinigung über den Unterstützungswohnsitz und außerdem eine Erklärung der gesetzlich berechtigten Pfleger des Knaben, in welcher dieselben ihre väterlichen oder vormundschaftlichen Rechte der Anstalt übertragen.

b. Das Pflegegeld ist vierteljährlich voraus an die Hauskasse des Lindenhofes zu zahlen. Für jeden angefangenen Monat ist das volle Monatsgeld zu zahlen. Der Postschein gilt als Quittung. Wird besondere Quittung verlangt, so ist das Postgeld beizufügen.

c. Die Ausstattung bei der Aufnahme hat zu bestehen in zwei vollständigen Tuch-Anzügen, sechs Hemden, sechs Paar Strümpfen, sechs Taschentüchern, zwei Paar Stiefeln oder hohen Schuhen, einer Mütze, einem Halstuche, einem Paar Winter-Handschuhe, einer Bibel.

d. Die Beschaffung dieser Ausstattung wird seitens der Anstalt gegen Zahlung von 75 Mk. übernommen.

e. Die Entlassung erfolgt in der Regel nach dem Eintritt des 15. Lebensjahres jedesmal am dritten Ostertage. Am Palmsonntag zuvor erfolgt die Confirmation in der Anstaltskirche.

f. Die Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ihre Zöglinge nach der Entlassung angemessen unterzubringen.

g. Bei der Entlassung wird für eine reichliche Ausstattung, welche den Knaben für ihr neues Lebensverhältniß mitgegeben wird, eine besondere Gebühr von 75 Mk. erhoben.

h. Vor Vollendung der Erziehung findet eine Entlassung nur ausnahmsweise statt, aber auch diese nicht ohne vorherige vierteljährige Kündigung.

Ort und Name der Anstalt	Besteht seit	Hat Raum für	Der Unterricht wird ertheilt	Die Anstalt sorgt für die Zöglinge	Jährliches Verpflegungsgeld und sonstige Kosten
2. Martinstift in Erfurt[2])	1820	24 Kinder.	Unterricht in der Anstalt.	bis zur Vollendung der Lehrzeit.	150—180 Mk. Doppelter Anzug und Wäsche ist mitzubringen.
3. Eckartshaus bei Eckartsberga Regbz.: Merseburg[3])	1848	102 Kinder und 16 Lehrlinge. 12—17 bilden eine Familie.	Unterricht in der Anstalt.	Aufsicht währt bis 2 Jahre nach der Entlassung.	200 Mk. 108 Mk. für Arme aus dem Regierungsbezirke. 55 Mk. Kleidergelder beim Eintritt. 60 Mk. zur Confirmation und Ausstattung.

Ort und Name der Anstalt	Besteht seit	Hat Raum für	Der Unterricht wird ertheilt	Die Anstalt sorgt für die Zöglinge	Jährliches Verpflegungsgeld und sonstige Kosten
4. Rettungshaus in Langensalza[4])	1858	35 Knaben.	Unterricht in der Anstalt.	Aufsicht bis zur Beendigung der vierjährigen Lehrzeit.	180 Mk. oder nach den Verhältnissen. 45 Mk. für Kleider beim Eintritt oder 2 Anzüge und Wäsche. 45 Mk. für Kleider bei der Confirmation.
5. Rettungshaus in Mühlhausen[5])	1864		Die Kinder besuchen die städtische Volksschule.	bis zur Entlassung nach der Confirmation.	78 Mk. oder unentgeltlich.
Für Mädchen:					
6. Karolinenstift zu Thürungen bei Kelbra[6])	1860	14 Kinder.	Unterricht im Hause.	Verbleib in der Anstalt bis zum 16. oder 18. Jahre.	frei.

Besondere Bestimmungen und Bemerkungen:

[2]) Aufgenommen werden Kinder aus der Provinz Sachsen im Alter von 7—14 Jahren.

[3]) Die Kinder werden vom achten Lebensjahre an aufgenommen und verbleiben bis zum vierzehnten in der Anstalt.

Außer dem Vorsteher sind 2 Lehrer, 6—9 Erziehungs-Gehülfen, 1 Oekonom, Gärtner und Buchdrucker mit je 2 Unter-Gehülfen und 4 Gehülfinnen angestellt.

[4]) Bestimmt in erster Linie für Kinder des Kreises Langensalza, doch können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden vom sechsten Lebensjahre an.

[5]) Aufnahme vom fünften bis dreizehnten Lebensjahre. — Von der Bestimmung, daß der Hausvater alle Elternrechte übernimmt, wird bei Zahlung von jährlich 152,60 Mk. abgesehen.

[6]) Bestimmt für Mädchen aus der Grafschaft Stolberg-Roßla. Aufnahme vom fünften bis zwölften Jahre.

VIII. Hessen-Nassau.

Für Kinder beiderlei Geschlechts:

Ort und Name der Anstalt	Besteht seit	Hat Raum für	Der Unterricht wird ertheilt	Die Anstalt sorgt für die Zöglinge	Jährliches Verpflegungsgeld und sonstige Kosten.
1. Rettungshaus bei Wiesbaden	1853	70 Kinder.	in der Anstaltsschule.		
Für Knaben:					
2. Rettungshaus zu Hof Reith bei Schlüchtern	1853	50 Kinder.			
Für Mädchen:					
3. Erziehungs-Anstalt zu Treysa (mit dem Diakonissenhause zu Kassel verbunden, s. Seite 29 unter 20) [3])	1877		in der Anstaltsschule.	Verbleib in der Anstalt bis zum vollendeten 16. Lebensjahre.	180 Mk. für Kinder aus dem Regierungsbezirke. 225 Mk. für Auswärtige. 45 Mk. für Kleider beim Eintritt.

Besondere Bestimmungen und Bemerkungen.

[3]) a. Aufnahme vom sechsten bis zum zwölften Jahre. Anträge zu richten an den Vorstand des Hessischen Diakonissenhauses bei Kassel, Poststelle Wehlheiden.

b. Aus den Aufnahme-Bedingungen.

Bei der Anmeldung sind einzusenden:

Taufzeugniß; Sittenzeugniß mit Angabe der Ursachen, weswegen das Kind der Anstalt überwiesen werden soll; Schul-, Gesundheits-, Impfzeugniß; Verbürgung des Zahlungspflichtigen für die Zahlung des Pflegegeldes, welches vierteljährlich voraus zu entrichten ist.

IX. Hannover.

Für Kinder beiderlei Geschlechts:

Ort und Name der Anstalt	Besteht seit	Hat Raum für	Der Unterricht wird ertheilt	Die Anstalt sorgt für die Zöglinge	Jährliches Verpflegungsgeld und sonstige Kosten
1. Das Linerhaus bei Altencelle [1]	1845	3 Knaben-, 1 Mädchenfamilie zu je 12 Kinder.	2 Knaben-, 1 Mädchenklasse in der Anstalt.		120 Mk.
44 2. Die Hünenburg bei Osnabrück [2]	1853	40—50 Kinder.			75—90 Mk.
3. Großefehn bei Aurich	1868				120—150 Mk.

Für Knaben:

4. Stefanstift vor Hannover (vgl. S. 9 unter 11) [4]	1873	2 Knabenfamilien zu je 14 Köpfen.	Unterricht in der Anstalt.		120 Mk.
5. Ricklingen bei Hannover [5]	1850				120 Mk.
6. Schladen am Harz [6]	1851	45 Knaben in 3 Familien.			120 Mk.

Besondere Bestimmungen und Bemerkungen.

1) Die Anstalt umfaßt 7 größere Gebäude. Die Kinder werden hauptsächlich mit Landarbeit beschäftigt.

2) Beschäftigung der Kinder: Landarbeit.

4) Die Anstalt ist mit einer Brüder-Anstalt verbunden.

5) Gesuche um Aufnahme an den Postdirektor a. D. Warnecke in Hannover, Rautenstraße 20.

6) Die Anstalt besteht aus einem großen Gebäude mit zwei Flügeln.

X. Schleswig-Holstein.

Für Kinder beiderlei Geschlechts:

1. Martinsstift bei Flensburg [1]	1845				

Besondere Bestimmungen und Bemerkungen.

1) Die Zöglinge sind nicht in Familien getheilt.

Für Knaben:

Ort und Name der Anstalt	Besteht seit	Hat Raum für	Der Unterricht wird ertheilt	Die Anstalt sorgt für die Zöglinge	Jährliches Verpflegungsgeld und sonstige Kosten
2. Das Bauer'sche Rettungshaus in Altona [2])	1870	30 Kinder.			

Besondere Bestimmungen und Bemerkungen.

[2]) Die Anstalt befindet sich in Altona, Bahnhofsstraße 9.

XI. Westfalen.

Rettungshäuser für Kinder beiderlei Geschlechts finden sich in:

Schildesche: Johannisstift.
Gleidorf;
Holzwickede, Kreis Dortmund.

XII. Rheinprovinz.

Für Kinder beiderlei Geschlechts:

1. Rettungshaus auf dem Schmiedel bei Simmern (vergl. S. 52 unter 2)	1850	70—80 Kinder.	Unterricht wird in der Anstalt ertheilt (vgl. S. 87)	bis zur Beendigung der Lehrzeit.	
2. Die Erziehungs-Anstalten zu Düsselthal, Overdyk und Zoppenbrück [2])	1822 bezw. 1856			bis zur Beendigung der Lehrzeit.	

Besondere Bestimmungen und Bemerkungen.

[2]) Die drei Anstalten stehen unter einer Leitung. Wegen Aufnahme zu wenden an Pfr. Imhäusser in Düsselthal.

XIII. Königreich Bayern.

Allgemein gültig:

Mit der Anmeldung ist einzusenden: Angabe des Namens, Standes und Heimath der Eltern, Charakteristik des betreffenden Kindes, sein Schulzeugniß und Angabe der Ursache zur

Ueberweisung. Das zur Aufnahme fähige Alter ist vom 5. bis zum 13. Jahre. Die Kinder haben Tauf- und Impfschein mitzubringen.

Als Pflegegeld ist von denjenigen Gemeinden, welche durch festen Jahresbeitrag dem für die Anstalt bestehenden Vereine angehören, 156 Mk. jährlich vorauszuzahlen, außerdem beim Eintritt für Kleidung 30 Mark, zur Confirmandenkleidung 20 Mk. — Nichtverbundene Gemeinden zahlen außer diesem Kleidungsgeld jährlich 180 Mk. — Mit einzelnen Personen wird das Geld nach den Umständen vereinbart.

Ort und Name der Anstalt	Besteht seit	Hat Raum für	Der Unterricht wird ertheilt	Die Anstalt sorgt für die Zöglinge	Jährliches Verpflegungsgeld und sonstige Kosten.
1. Waisen- und Rettungshaus Marienthal in Schweinfurt¹)	1853	für Knaben und Mädchen.			108 Mk.
45 2. Rettungshaus zu Puckenhof bei Erlangen (vergl. Seite 9 unter 5)²)	1850	für Knaben und Mädchen.	in der Anstaltsschule.		150 Mk. 40 Mk. beim Eintritt für Ausstattung.

Besondere Bestimmungen und Bemerkungen.

¹) Anmeldungen an den Vorsitzenden Schattenmann (vgl. S. 58).

²) a. Anmeldungen an den Vorsteher Inspektor Michel.
Alter zur Aufnahme 7.—12. Jahr.

b. Aus den Bestimmungen über die Aufnahme.

1. Das Pflegegeld ist vierteljährlich vorauszuzahlen.
2. Unter Umständen kann dasselbe ermäßigt werden. Es ist jedoch beim Gesuche gewissenhaft anzugeben, wie viel an jährlichen Beitrag höchstens aufgebracht werden kann.
3. Bei der Anmeldung ist kurz über das Leben des Kindes zu berichten. Dabei: Angabe von Tauf- und Familiennamen, Ort, Tag, Jahr der Geburt, bisherige Aufentshaltorte, Namen und Stand der Eltern, äußere und sittliche Familienverhältnisse, Schulbesuch und Kenntnisse, Lebensweise und Behandlung, merkbar gewordene böse Neigungen und besondere Vergehungen, endlich über den ganzen gegenwärtigen Zustand.

4. Bei der Aufnahme hat das Kind Taufzeugniß, Impfschein, Gesundheitsschein und Heimathsschein mitzubringen.

5. Die Ausstattung hat zu bestehen in: doppelter Anzug (für Knaben 2 Hosen, 2 Jacken, 1 Mütze, 2 Paar Schuhe) und dreifache Wäsche (Hemden, Strümpfe, Taschentücher); Bibel.

6. Die Unterbringenden sorgen für die Uebermittelung des Kindes in die Anstalt und für seine spätere Abholung.

7. Auf Verlangen wird ab und an Nachricht über das Kind gegeben. Die nächsten Angehörigen dürfen dasselbe jeden ersten Sonntag im Monat Nachmittags besuchen, haben sich aber vorher beim Vorsteher zu melden. Die Erlaubniß kann verweigert werden.

8. Die Anstalt kann ein Kind zu jeder Zeit entlassen. Die Bestimmung darüber steht ihr allein zu.

9. Sollte ein Kind in der Anstalt sterben, so verbleibt ihr die Ausstattung desselben wie das im Voraus bezahlte Pflegegeld.

10. Die Anstalt wird nach Kräften für das erste Unterkommen der entlassenen Kinder sorgen und sie auch nachher noch in sorgliche Obhut nehmen, so lange dieses nöthig und möglich ist. Damit, sowie schon vorher mit der Ausstattung zur Confirmation verbundene Kosten fallen den Unterbringern des Kindes zur Last.

Für Mädchen:

Ort und Name der Anstalt	Besteht seit	Hat Raum für	Der Unterricht wird ertheilt	Die Anstalt sorgt für die Zöglinge	Jährliches Verpflegungsgeld und sonstige Kosten
3. Rettungshaus in Neuendettelsau (Zweig der Diakonissen-Anstalt s. S. 28 unter 11) [3]	1861	15 Mädchen.	Unterricht in der Anstalt.		150 Mk. vierteljährlich vorauszuzahlen. Mitzubringen: 1 Werktags-, 1 Sonntagsanzug, 3 gute Hemden, 2 P. Lederschuhe. Bibel, Gesangbuch.

Besondere Bestimmungen und Bemerkungen.

[3]) Aufnahme vom 5. Lebensjahre an. Austritt nach der Confirmation.

XIV. Königreich Sachsen.

Für Kinder beiderlei Geschlechts:

Ort und Name der Anstalt	Besteht seit	Hat Raum für	Der Unterricht wird ertheilt	Die Anstalt sorgt für die Zöglinge	Jährliches Verpflegungsgeld und sonstige Kosten
1. Prinz-Albert-Stift in Schwarzenberg	1859				90 Mk.
2. Elsterberg	1853				30 Mk. für Kinder aus dem Orte; 60 Mk. für andere.
3. Johanngeorgenstadt: „Lazarusstift"	1854				unentgeltlich.
4. Auerbach bei Rebesgrün	1854				96 Mk.
5. „Immanuel-Stiftung" in Mylau	1855				unentgeltlich.
6. „Friedrich-August-Stift" bei Waldkirchen		32 Kinder in 2 Familien.			
7. Obergorbitz (die damit verbundene Brüder-Anstalt S. 9 unter 10)[7])	1872	36 Knaben in 3 Familien; 28 Mädchen in 2 Familien.	in der Anstaltsschule.	bis sie die sittliche Reife zur Confirmation erlangt haben.	100 Mk., in außerordentlichen Fällen Ermäßigung.

Besondere Bestimmungen und Bemerkungen.

[7]) a. Es werden in der Regel nur Kinder zwischen 8—12 Jahren aufgenommen. Sie müssen durchaus gesund sein.

b. Aus den Bestimmungen der Anstalt.

§ 6. Indem ein Kind der Anstalt übergeben wird, übernimmt der Inspektor der Anstalt die vollen Vaterrechte über dasselbe und wählt selbst die zur Besserung des Kindes und zu seinem fernern gedeihlichen Fortkommen ersprießlichen Mittel, so daß eine Einmischung der Eltern oder Vormünder in seine Erziehung ausgeschlossen ist.

§ 7. Jeden ersten Sonntag im Monat können die Eltern ihre Kinder in der Anstalt besuchen. Sie haben dieses jedoch zuvor dem Vorsteher anzuzeigen, welcher, sofern besondere Bedenken vorliegen, das Recht hat, den Besuch zu verweigern.

§ 8. Auf besondern Wunsch der Eltern kann ein Kind, das sich dessen würdig zeigt, aus der Anstalt beurlaubt werden, um seine Eltern zu besuchen. In solchem Falle erhält das Kind von der Anstalt einen Erlaubnißschein, den es zur bestimmten Stunde mit der Unterschrift der Eltern zurückzubringen hat. Geschenke an Geld werden dem Kinde in seine Sparbüchse eingelegt.

§ 9. Zur Einhaltung dieser Bestimmungen haben sich die Eltern oder Vormünder des Kindes einerseits und der Vorsteher der Anstalt andererseits bei Aufnahme des Kindes vertragsmäßig zu verpflichten.

Für Knaben:

Ort und Name der Anstalt	Besteht seit	Hat Raum für	Der Unterricht wird ertheilt	Die Anstalt sorgt für die Zöglinge	Jährliches Verpflegungsgeld und sonstige Kosten
8. „Zum Weinberge" in Riesa	1852				115 Mk. für Knaben aus dem Meißener Kreise; 135 Mk. für andere Knaben. Beim Eintritt 30 Mk. Kleidungsgeld.
9. Oppach	1853				75 Mk.
10. „Lutherstift" in Störmthal	1870	20 Knaben.			90 Mk. (vorauszuzahlen). 30 Mk. Kleidungsgeld beim Eintritt.

Für Mädchen:

Ort und Name der Anstalt	Besteht seit	Hat Raum für	Der Unterricht wird ertheilt	Die Anstalt sorgt für die Zöglinge	Jährliches Verpflegungsgeld und sonstige Kosten
11. Berthelsdorf bei Herrnhut	1853	16—20	in der Anstalt.		mindestens 60 Mk. jährlich vorauszuzahlen.
12. Elstra		14			

XV. Königreich Württemberg.

Sämmtliche Anstalten sind für evangelische Kinder beiderlei Geschlechts bestimmt (Ausnahme s. unter 11).

Die Knaben verbleiben in der Regel bis zur Confirmation in der Anstalt; die Mädchen noch 1 Jahr länger, um die häuslichen Arbeiten zu erlernen.

Aufnahme-Gesuche unter Beifügung von Heimath-, Tauf- und Impfschein an den Anstalts-Vorstand.

Ort und Name der Anstalt	Besteht seit	Hat Raum für	Der Unterricht wird ertheilt	Die Anstalt sorgt für die Zöglinge	Jährliches Verpflegungsgeld und sonstige Kosten
1. Kornthal (vgl. S. 45)[1]	1823	90	in der Anstalt (vgl. S. 87).		70—100 Mk. 30 Mk. beim Eintritt oder doppelte Kleidung mitzubringen.
2. Wilhelmsdorf (Filiale von Kornthal)[2]	1830	70			
3. Lichtenstern (O. A. Weinsberg)[3]	1836				88 Mk.
4. Stammheim (O. A. Kalw)[4]	1827	60			50—70 Mk.
5. „Paulinenpflege" in Stuttgart[5]	1820	70			90—120 Mk.
6. „Sophienpflege" in Lustnau (O. A. Tübingen)[6]	1840	40			80 Mk. für Bezirksangehörige, 100 Mk. für Auswärtige.

Besondere Bestimmungen und Bemerkungen.

[1]) Für Kinder von 10—14 Jahren.
Das Pflegegeld ist vierteljährlich vorauszuzahlen.

[2]) Für Kinder von 6—10 Jahren.

[3]) Die Anstalt ist vereinigt mit einem Schullehrer-Seminar, s. S. 87.
Sie umfaßt 3 Wohnhäuser nebst Kirche.

[4]) Eisenbahnstation Zuffenhausen.

[5]) Mit der Anstalt ist eine Industrieschule verbunden.

[6]) Die Anstalt ist mit einem Blindenhause verbunden.

Ort und Name der Anstalt	Besteht seit	Hat Raum für	Der Unterricht wird ertheilt	Die Anstalt sorgt für die Zöglinge	Jährliches Verpflegungsgeld und sonstige Kosten
7. „Paulinenpflege" in Kirchheim und Teck	1826	50			44 Mk. für Bezirksangehörige, 88 Mk. für Auswärtige.
8. Herbrechtingen	1841				90 Mk.
9. Plieningen (O. A. Stuttgart) „Wilhelmspflege"	1841	70			60 Mk. für Bezirksangehörige, 100 Mk. für Auswärtige.
10. Tuttlingen	1825	50			90 Mk.
11. Schönbühl (O.A.Schorndorf)[11]	1866	50			80—100 Mk. 50—60 Mk. für ältere Zöglinge, 30 Mk. Kleidergeld beim Eintritt oder doppelter Anzug ist mitzubringen.
12. Karlshöhe bei Ludwigsburg (zugleich Brüderanstalt s. S. 8 und Männer-Krankenhaus)[12]	1876	70	in der Anstaltsschule.		100 Mk. vierteljährlich vorauszuzahlen, 26 Mk. für Kleidung beim Eintritt, 36 Mk. für Kleidung bei der Confirmation.

Besondere Bestimmungen und Bemerkungen.

[11]) Bestimmt für besonders entartete Knaben im Alter von 10—16 Jahren. Die Aufnahme-Gesuche sind mit Tauf-, Impf- und Heimathschein an den Vorstand zu senden.

[12]) a. Aufgenommen werden Kinder vom 5.—10. Jahre.

b. Aus den Aufnahme=Bedingungen.

Die Kinder sollen bei der Aufnahme wenigstens mit der nöthigen doppelten (Sonntags= und Werktags=) Kleidung, sodann mit vier Hemden, vier Sacktüchern, zwei Paar wollenen, drei Paar leinenen Strümpfen und zwei Paar Schuhen oder Stiefeln, sowie den ordentlichen Schulbüchern versehen sein. Schafft letztere die Anstalt an, so hat sie ihr die Ortsschulkasse oder die Stiftungskasse zu ersetzen.

Zur Anmeldung ist außer Heimath=, Tauf= und Impfschein ein ärztliches Zeugniß, Schulzeugniß und die schriftliche Einwilligung der Eltern oder Pflegeeltern der Kinder oder der sie vertretenden Behörde nebst einer Bürgschaftsurkunde bezüglich des Kostgeldes erforderlich.

Etwaige Kurkosten, welche die Summe von 3 Mk. übersteigen, haben diejenigen zu tragen, welche die Bürgschaft für Zahlung des Kostgeldes übernommen haben.

Die Mädchen bleiben noch ein Jahr nach der Confirmation in der Anstalt zur Ausbildung in den häuslichen Geschäften gegen Ersatz der Hälfte des gewöhnlichen Kostgeldes.

Besuche dürfen die Kinder nur jeden ersten Sonntag im Monat empfangen. Kinder aus Ludwigsburg dürfen bei ordentlicher Aufführung alle sechs Wochen zu ihren Angehörigen gehen.

Auswärtige Kinder dürfen nach Gutbefinden des Vorstehers über die Osterzeit die Ihrigen besuchen, falls eine Einladung von diesen vorliegt.

Naschwerk darf den Kindern nicht gegeben werden.

	Ort und Name der Anstalt	Besteht seit	Hat Raum für	Der Unterricht wird ertheilt	Die Anstalt sorgt für die Zöglinge	Jährliches Verpflegungsgeld und sonstige Kosten.
46	13. „Paulinenpflege“ in Winnenden (O. A. Waiblingen)[13])	1824	70	in der Anstaltsschule.	Knaben bis zur Confirmation; Mädchen 1 Jahr länger. (Vergl. jedoch B. II num. 46)	86 Mk. für Bezirksangehörige. 100 Mk. für Auswärtige. 21 Mk. beim Eintritt. 26 Mk. bei der Confirmation für Kleidung. Ermäßigung!

Besondere Bestimmungen und Bemerkungen.

[13]) a. Anmeldung an das Inspektorat z. Z. Pfr. Faulhaber.
In Verbindung mit der Anstalt steht eine Taubstummen=Anstalt.

b. Aus den Bestimmungen.

Bei der Anmeldung ist Auskunft über die Verhältnisse des Kindes, die Gründe zu seiner Anmeldung sowie Mittheilung darüber zu geben, wer für das zu zahlende Kostgeld einzustehen hat.

Die ordentliche Aufnahme findet jährlich um Ostern statt, in besonders dringenden Fällen können Kinder, soweit der Raum es gestattet, auch zwischen der Zeit Aufnahme finden.

Neu eintretende Kinder haben mitzubringen: Sonntags- und Werktagsanzug, 4 Hemden 4 Paar wollene und 4 Paar baumwollene (leinene) Strümpfe, 2 Paar Schuhe, Knaben 1 Kappe. Die bisherigen Schulbücher. An Papieren: Tauf- und Impfschein, Nachweis des Unterstützungswohnsitzes, Zeugniß über Hautreinheit, schriftliche Verpflichtung zu vierteljähriger portofreier Vorausbezahlung des Kostgeldes seitens einer Behörde oder einer Privatperson, deren Zuverlässigkeit und Zahlungsfähigkeit über allem Zweifel steht oder verbürgt ist, und das Kind so lange in der Anstalt zu belassen, bis es vom Inspektor, der den Confirmandenunterricht ertheilt und die Confirmation vornimmt, als zu dieser reif erachtet wird.

Im Falle einer Krankheit des Kindes hat die unterstützungspflichtige Behörde eine Entschädigung zu leisten, wenn die Arzneikosten 2 Mark überschreiten. Die ärztliche Behandlung vergütet die Anstalt.

14. Die Werner'schen Anstalten in Reutlingen nehmen außer gefährdeten auch arme Kinder zur Erziehung auf, deren Erwerbsbildung sie sich zugleich angelegen sein lassen.

Das Kostgeld beträgt für Württemberger 80 Mk., für Auswärtige 120 Mk. mit Ermäßigung oder Nachlaß für Arme.

XVI. Großherzogthum Baden.

Ort und Name der Anstalt	Besteht seit	Hat Raum für	Der Unterricht wird ertheilt	Die Anstalt sorgt für die Zöglinge	Jährliches Verpflegungsgeld und sonstige Kosten
1. „Pilgerhaus" bei Weinheim[1])	1850	40	in der Anstaltsschule.		
2. Beuggen[2])	1820		in der Anstaltsschule (vgl. S. 88).		

Besondere Bestimmungen und Bemerkungen.

[1]) Bestimmt für Knaben und Mädchen.

[2]) Die Anstalt, nur für Knaben bestimmt, ist mit einem Schullehrer-Seminar verbunden.

XVII. Großherzogthum Hessen.

Für Kinder beiderlei Geschlechts:

Ort und Name der Anstalt	Besteht seit	Hat Raum für	Der Unterricht wird ertheilt	Die Anstalt sorgt für die Zöglinge	Jährliches Verpflegungsgeld und sonstige Kosten
1. Arnsburg bei Lich, Kreis Gießen	1869 bezw. 1877		in der Anstaltsschule durch zwei geprüfte Lehr-Diakonissen aus Darmstadt.		150 Mk. für Anstaltspflege (Ermäßigung unter Umständen um $^1/_5$). 120 Mk. für Familienpflege.

Besondere Bestimmungen und Bemerkungen.

a) Aufnahmefähig sind 6—12 jährige Kinder.

Briefadresse: An den Vorstand des Arnsburger Rettungshauses zu Lich bei Gießen.

Gelder zu senden an Buchbinder Dietz in Lich.

b. Zwei Bitten der Anstalt.

1. Bietet uns für die Mädchen passende Dienststellen an.

47 2. Da mehrere Confirmirte vorhanden sind, die nicht gegen Lohn vermiethet werden können, so wird um Plätze gebeten, wo die Betreffenden unter strenger Zucht ihre Kräfte regen müssen, und nichts empfangen für ihre Arbeit als Nahrung, Kleidung, Obdach und das Wichtigste: christliche Aufsicht.

Für Knaben:

2. Jugenheim in Rheinhessen.

XVIII. Die Mecklenburgischen Großherzogthümer.

Für Kinder beiderlei Geschlechts:

48 1. Gehlsdorf bei Rostock [1]	1845		Aufenthaltsdauer in der Anstalt 3 Jahr bis zur Confirmation.	in der Anstaltsschule (vgl. S. 80).	120 Mk. für Knaben, 150 Mk. für Mädchen halbjährlich vorauszuzahlen.

Besondere Bestimmungen und Bemerkungen.

[1] a. Die Pflegegelder sind an den Kassenführer Commerzienrath Mann in Rostock zu senden.

b. Aus den Aufnahme-Bedingungen.

1. Die Zulassung zur Confirmation wird nicht von denen bestimmt, welche das Kind der Anstalt übergeben haben, sondern von dem Vorsteher der Anstalt in Gemeinschaft mit dem Prediger der Gemeinde.
2. Sollte ein Kind vor Ablauf des Halbjahres aus der Anstalt entlassen werden oder sterben, so wird von dem Pflegegeld Nichts zurückbezahlt. Muß ein Kind ins Krankenhaus gegeben werden, so sind die Unkosten zu erstatten.
3. Jedes Kind hat mitzubringen: Taufschein, Pockenschein, Ortsangehörigkeitszeugniß, Gesundheitszeugniß (namentlich darüber, daß es frei von Hautkrankheit ist). An Kleidung: 2 vollständige, aus derbem Zeuge bestehende heile Anzüge (die Mädchen außerdem ein warmes Umschlagetuch oder Ueberziehjacke), 1 Paar Schuhe oder Stiefel, 1 Paar hölzerne Pantoffeln; 3 gute Hemden, 3 Paar Strümpfe, 4 Taschentücher, 3 Halstücher, 2 Mützen (die Mädchen Hüte).
4. Erfolgt die Confirmation in der Anstalt, so ist der Anzug dazu zu liefern.

Für Knaben:

Ort und Name der Anstalt	Besteht seit	Hat Raum für	Der Unterricht wird ertheilt	Die Anstalt sorgt für die Zöglinge	Jährliches Verpflegungsgeld und sonstige Kosten
2. „Bethanien" bei Neubrandenburg[2])	1851		in der Anstalt (vgl. S. 79).	bis zur Volljährigkeit.	100 Mk. (halbjährlich vorauszuzahlen). 15 Mk. jährlich für Kleidung.

Besondere Bestimmungen und Bemerkungen.

[2]) a. Anträge wegen Aufnahme von Kindern an dem Präpos. Milarch. Geldsendungen an den Kassirer Paetow in Neubrandenburg.

b. Aus den Aufnahme-Bedingungen.

Das Rettungshaus ist für Knaben aus dem Herzogthum und dem Fürstenthum Ratzeburg bestimmt.

Die Eltern oder deren gesetzliche Stellvertreter übertragen alle ihre Rechte bezüglich des Kindes sowohl während seines Aufenthaltes in der Anstalt, als auch nach der Entlassung desselben bis zu seiner Volljährigkeit auf den Verwaltungsrath der Anstalt.

Die Zeit der Entlassung, welche in der Regel mit der Confirmation zusammenfällt, bestimmt der Verwaltungsrath. Derselbe sorgt für die Unterbringung der Entlassenen bei christlichen Dienst- oder Lehrherren.

Die Kosten für Unterbringung eines Kindes im Krankenhause sind der Anstalt zu erstatten.

Zwischen dem Verwaltungsrath und demjenigen, welcher das Kind der Anstalt übergiebt, wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

Vgl. das auch hier Erforderliche unter 3 und 4 der Bedingungen von Gehlsdorf (Seite 81).

XIX. Herzogthum Braunschweig.

Für Knaben und Mädchen:

St. Leonhard vor Braunschweig.

XX. Die Thüringischen Länder (s. auch S. 67 f.).

Für Kinder beiderlei Geschlechts:

Ort und Name der Anstalt	Besteht seit	Hat Raum für	Der Unterricht wird ertheilt	Die Anstalt sorgt für die Zöglinge	Jährliches Verpflegungsgeld und sonstige Kosten
1. Hildburghausen „Industrieschule" [1])	1819	17	in der Stadtschule.	bis zur Entlassung im 15. Jahre.	100 Mk.
2. Meuselwitz bei Altenburg „Georgen- und Marienhaus" [2])	1852	24 Knaben, 14 Mädchen.	in der Anstalt.	bis zur Confirmation.	150 Mk. 50 Mk. Aufnahmegeld, 60 Mk. zur Ausstattung bei der Entlassung.
3. Hohenleuben (Reuß) [3])	1853	50 Kinder.	in der Anstalt.	bis zur Beendigung der Lehrzeit (ohne Verbindlichkeit).	120 Mk. von Inländern, 140 Mk. von Auswärtigen. 18 Mk. Kleidergeld beim Eintritt oder 2 Anzüge.

Besondere Bestimmungen und Bemerkungen.

[1]) Aufnahme vom 6. Jahre an. Bestimmt für Kinder aus dem ehemaligen Herzogthum Hildburghausen.

[2]) Wenn Raum vorhanden, werden auch auswärtige Kinder aufgenommen. Alter zur Aufnahme 6.—14. Jahr. Theilung der Kinder in Familie. Beschäftigung mit Haus- und Handarbeiten.

[3]) Aufgenommen werden Kinder vom 6.—12. Lebensjahre.

Ort und Name der Anstalt	Besteht seit	Hat Raum für	Der Unterricht wird ertheilt	Die Anstalt sorgt für die Zöglinge	Jährliches Verpflegungsgeld und sonstige Kosten
4. „Zum Fischhause bei Hermannsfeld im Herzogthum Meiningen[4])	1860	50 Knaben, 15 Mädchen.	in der Anstalt.	bis zum dritten Jahre nach der Confirmation im Lehrlings- und Dienstverhältniß.	100 Mk. 8,50 Mk. Eintrittsgeld und doppelter Anzug, 25 Mk. für Kleider zur Confirmation.
5. Ebeleben bei Sondershausen „Karl- und Marienhaus“[5])	1883	50 Kinder.	in der Anstalt.	bis zur Beendigung der Lehrzeit unter Aufsicht.	200 Mk. (Ausländer mehr); be im Eintritt mitzubringen: 2 Anzüge, Bibel, Gesangbuch, Schülbücher.
Für Knaben:					
6. Gotha[6])	1830	50—60	in der Anstalt.	bis zur Mündigkeit.	120 Mk. 40 Mk. oder 2 Anzüge beim Eintritt. Der Beitrag ist zu leisten bis zum 2. Jahre nach der Confirmation.

Besondere Bestimmungen und Bemerkungen.

[4]) Aufnahme vom 6. Lebensjahre an. Familiensystem. Die Anstalt verfügt über 7 Stiftungen zu Gunsten der Kinder.

[5]) Aufnahme vom 6. Jahre an. Beschäftigung der Kinder mit Haus-, Garten- und Feldarbeit, Tischlerei und Strohflechten.

[6]) Aufnahme vom 6. Jahre an. Die Kinder werden mit landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt.

Ort und Name der Anstalt	Besteht seit	Hat Raum für	Der Unterricht wird ertheilt	Die Anstalt sorgt für die Zöglinge	Jährliches Verpflegungsgeld und sonstige Kosten
7. Tiefenort bei Salzungen[7])	1881	40	in der Anstalt.	bis zur vollendeten Lehrzeit unter Aufsicht.	250 Mk., beim Eintritt 2 Anzüge und Leibwäsche.

Für Mädchen:

Ort und Name der Anstalt	Besteht seit	Hat Raum für	Der Unterricht wird ertheilt	Die Anstalt sorgt für die Zöglinge	Jährliches Verpflegungsgeld und sonstige Kosten
8. „Michaelstift“ in Gefell[8])	1849	40	in der Anstalt.	bis zur Entlassung im 15. Lebensjahr.	150—200 Mk., beim Eintritt 2 Anzüge und Leibwäsche.

Besondere Bestimmungen und Bemerkungen.

[7]) Aufnahme vom 6. Jahre an. Bestimmt für Kinder des Großherzogthums Sachsen. Auswärtige Kinder ausnahmsweise.

[8]) Aufnahme vom 7. Jahre an.

XXI. Hamburg.

Für Kinder beiderlei Geschlechts aus allen Theilen Deutschlands:

Ort und Name der Anstalt	Besteht seit	Hat Raum für	Der Unterricht wird ertheilt	Die Anstalt sorgt für die Zöglinge	Jährliches Verpflegungsgeld und sonstige Kosten
49 1. Alsterdorf „St. Nikolai-Stift“[1])	1863		in der Anstalt (vgl. S. 87).		200 Mk. 50 Mk. Kleidergeld beim Eintritt.

Für Knaben:

Ort und Name der Anstalt	Besteht seit	Hat Raum für	Der Unterricht wird ertheilt	Die Anstalt sorgt für die Zöglinge	Jährliches Verpflegungsgeld und sonstige Kosten
2. Horn „Rauhes Haus“[2])	1833		in der Anstalt.	bis zur Beendigung der Lehrzeit *).	

Besondere Bestimmungen und Bemerkungen.

[1]) Polizeilich bestrafte Kinder werden nicht aufgenommen. Aufnahmegesuche an den Vorsteher P. Dr. Sengelmann.

[2]) Es ist die Gelegenheit geboten, in der Anstalt selbst ein Handwerk zu erlernen.

---

*) Wortlaut eines Lehr-Contracts, welcher nach vierwöchentlicher Probezeit seitens des Rauhen Hauses mit dem Meister abgeschlossen wird:

§ 3. Der Lehrherr wird sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zu einem tüchtigen Gesellen auszubilden und ihn auf

Für Mädchen:

Ort und Name der Anstalt	Besteht seit	Hat Raum für	Der Unterricht wird ertheilt	Die Anstalt sorgt für die Zöglinge	Jährliches Verpflegungsgeld und sonstige Kosten.
3. Eppendorf „Kastanienhof auf der Ansgarhöhe"	1885		in der Anstalt.		

— Anhang. —

I. Für Knaben **aus mittleren und höheren Ständen** besteht im Rauhen Hause zu Horn bei Hamburg eine Art von **Rettungsanstalt** in der Form eines „Pensionats". Dasselbe bietet einen dem Lehrplan der Gymnasien entsprechenden Unterricht (mit Ausschluß der Prima).

---

keinen Fall, selbst im ersten Jahre der Lehrzeit nicht, vorwiegend als Boten oder zu andern Geschäften zu benutzen. Auch verpflichtet sich der Lehrherr ausdrücklich, auf eine ordentliche Behandlung des Knaben seitens der Gesellen und Mitlehrlinge zu halten. Er verpflichtet sich weiter, ihn zur Aufmerksamkeit, zum regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes, zu guten Sitten anzuhalten und ihn sorgfältig, namentlich auch in seinen Freizeiten, zu überwachen. An Sonn- und Festtagen wird nicht gearbeitet.

§ 4. Der Lehrherr läßt den Lehrling die Gewerbeschule besuchen, falls eine solche am Orte ist. Die Unterrichtsstunden sollen soviel als möglich in die Arbeitszeit fallen.

§ 5. Der Lehrherr sorgt für Kost, Wohnung, Kleidung, Wäsche und die nöthigen Ausbesserungen.

§ 6. Der Lehrling erhält während der ganzen Lehrzeit ein besonderes Bett.

§ 8. Der Lehrherr gewährt dem Lehrling bei Erkrankungen Ruhe, Pflege und ärztliche Hilfe. Wenn irgend möglich, kauft der Lehrherr den Lehrling in eine Krankenkasse ein.

§. 9. Der Lehrherr bezahlt die Kosten für die Zuführung des Lehrlings.

§. 10. Der Lehrherr verpflichtet sich, den Lehrling unter keiner Bedingung eigenmächtig zu entlassen und, falls derselbe sich willkürlich aus der Lehre entfernt, dem Vorsteher des Rauhen Hauses sofort Anzeige zu machen.

§. 11. Der Meister ist damit einverstanden, daß Herr N. N. das Amt einer Vertrauensperson des Rauhen Hauses übernimmt.

§. 12. Alle Vierteljahr berichtet der Lehrherr über Gesundheit, Fleiß, Führung und Fortschritte des Knaben an das Rauhe Haus, das die Uebermittelung dieser Berichte an die Eltern (Vormünder) besorgt. Die Briefe gehen postfrei und offen durch die Hand des Herrn N. N.

Das Nähere ist zu ersehen aus den „Ordnungen und Einrichtungen des Pensionats“, welche auf Wunsch vom Rauhen Hause aus zur Verfügung gestellt werden.

II. Für noch nicht confirmirte **gefallene** Mädchen besteht ein Rettungshaus in Pankow bei Berlin. (Näheres unter „Magdalenen-Asyle“.)

Zweite Aufgabe.

50 Die Fürsorge für das Alter von der Confirmation bis zur Selbstständigkeit.

1. Die Aufgabe ist **dieselbe** in der Form für beide Geschlechter.
2. Die Aufgabe ist **verschieden** in der Ausführung für beide Geschlechter.

I. Die Form*).

Die Fürsorge hat sich zu erstrecken auf

51 Berufsbildung,
Schutz,
Hülfeleistung.

II. Die Ausführung.

A. Für das **männliche** Geschlecht. (S. 86—94.)

1.

Anstalten zur Ausbildung für einen Beruf.

Die Berufsarten, welche jungen Leuten **angeboten** werden, sind folgende:

1. Handwerk,
2. Volkslehrer,
3. Dienst in der inneren Mission.
4. Dienst in der äußeren Mission,
5. Prediger für Amerika,
6. Theologie und Philologie.

1. Die Ausbildung in einem Handwerk.

52 1. Im **Rauhen Hause** zu Horn bei Hamburg (vgl. S. 8) befindet sich ein Lehrlingshaus, in welchem unter Leitung von Meistern Lehrlinge in folgenden Berufszweigen ausgebildet werden können: Buchdruckerei, Buchbinderei, Tischlerei, Schlosserei, Schneiderei und Schuhmacherei.

---

*) Vgl. S. 44.

Die Lehrzeit beträgt 4 Jahre.

Nach Beendigung derselben treten die Lehrlinge als Gesellen entweder aus der Anstalt aus oder können in ihren Werkstätten als Gesellen weiter arbeiten.

2. Die Werner'schen Anstalten zum Bruderhaus im Königreich **Württemberg** haben in Reutlingen eine mechanische Werkstätte, welche eine Holzwaarenfabrik, Metallgießerei, Schlosserei, Eisendreherei und Schmiedewerkstätte enthält. In diesen Gewerken können daselbst Lehrlinge ausgebildet werden. 53

2. Die Ausbildung als Volkslehrer.

a. Präparandenschulen.

1. Auf dem Schmiedel bei Simmern, Regbz. Koblenz. (Vgl. S. 52 und 71.) Die Präparanden sind zugleich Gehilfen am Rettungshause und werden zur Aufnahme in ein Seminar durch die Lehrer der Anstalt vorbereitet.
2. Die Alsterdorfer Anstalten bei Hamburg (vgl. S. 84) bilden junge Leute aus, die sich dem Schulfache widmen und ein Seminar besuchen wollen. Außer dem Unterricht, den sie empfangen, werden sie durch Ertheilung von Unterricht in der Schule der Anstalt praktisch geübt.

   Aufnahme-Gesuche, Wünsche und Auskunftsertheilung zu richten an den Vorsteher der Anstalten P. Dr. H. Sengelmann.

b. Seminare.

Anstalten, in denen die Schullehrer völlig ausgebildet werden.

1. In **Mecklenburg:** An den Rettungshäusern zu
   Gehlsdorf (vgl. S. 80)
   und **Neubrandenburg** (vgl. S. 81) für Landesangehörige.
2. In **Württemberg:** In Verbindung mit den Rettungs-Anstalten zu
   Lichtenstern (vgl. S. 76)
   und **Tempelhof** (vgl. S. 10).

Bedingungen.

Bei der Anmeldung sind einzureichen:

a. Selbstverfaßter und geschriebener Lebenslauf.
b. Schulzeugniß und solche vom Ortspfarrer oder sonst bekannten christlich gesinnten Männern.
c. Aerztliches Gesundheitszeugniß.

d. Tauf-, Heimath- und Impfschein.
e. Erklärung darüber, ob Bewerber sich nach seiner Ausbildung von den Vorstehern der Anstalt zu beliebiger Aussendung (auch ins Ausland) auf zwei Jahre verwenden lassen, oder eine solche Verpflichtung nicht eingehen will.
f. Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß sie den Eintritt des Bewerbers zugeben.

Als Kostgeld ist an die Anstaltskasse halbjährlich vorauszuzahlen:
a. Von Württembergern, welche nach ihrer Ausbildung ihre Aussendung auf 2 Jahre dem Vorsteher anheimgeben: 100 Mk. jährlich; solche, die beim Eintritt noch nicht 16 Jahre alt sind, zahlen jährlich 150 Mk. Außerdem haben diejenigen, welche Staatsunterstützung erhalten, diese der Anstalt zu überlassen.
b. Ausländer bezahlen jährlich 200 Mk.

Unbemittelten kann Ermäßigung gewährt werden; der Bitte darum ist ein genauer Vermögensnachweis beizulegen.

Mitzubringen haben die Zöglinge: dreifache Kleidung, Leibwäsche und Bett. Lernmittel, Kleider und Schreibgegenstände haben sie sich selbst anzuschaffen. Von der Anstalt erhalten sie frei: Unterricht, Wohnung, Kost, Bad, Wäsche, Heizung und Beleuchtung (zum Theil auch Kasten und Bettstelle).

Bedürftige, die keine Betten haben, können solches für 5 Mk. jährlich von der Anstalt miethen.

3. In **Baden** werden Volksschullehrer an der Rettungs-Anstalt zu **Beuggen** ausgebildet.

3. Die Ausbildung zum Dienst in der inneren Mission.

Dieselbe geschieht in den sog. Brüderhäusern.

Die ausgebildeten Brüder erhalten Lebensstellungen als Hausväter in Rettungshäusern, Herbergen zur Heimath, Arbeiter-Kolonien, als Lehrer und Gehilfen in Rettungs- und Waisenhäusern, als Krankenwärter in Anstalten für Epileptische und Idioten, als Stadtmissionare, als Büchervertreiber.

Die Anstalten und die Erfordernisse s. S. 1—10.

4. Die Ausbildung zum Dienst in der äußeren Mission.

Missionsseminare, an welche sich zu diesem Dienst bereite junge Leute zu wenden haben, befinden sich in:

Berlin NO. Friedensstr., „Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Missionen unter den Heiden.“

Missionsgebiete: China, Süd-Afrika.

Berlin W. Potsdamerstraße. „Goßnersche Mission“.

Missionsgebiete: Indien.

Leipzig: „Lutherische Mission in Leipzig“.

Missionsgebiete: Indien.

Barmen: „Rheinische Mission“.

Missionsgebiete: Kapland, Herero-Land in Süd-Afrika, Borneo, Sumatra, Nias bei Sumatra, China.

Bremen: „Norddeutsche Missionsgesellschaft“.

Missionsgebiete: Sklavenküste in Westafrika, Neu-Seeland.

Herrnhut: Mission der Brüdergemeinde.

Missionsgebiete: Grönland, Labrador, unter den Indianern in Nordamerika, westindische Inseln, Moskito-Küste in Mittelamerika, Guayana in Südamerika, Südafrika, am Himalaya, Australien unter den Papuas.

Hermannsburg in der Lüneburger Heide: „Hermannsburger Mission“.

Missionsgebiete: Neu-Seeland, Australien unter den Papuas; Natal, Transvaal und Zululand in Südafrika; Ostküste von Englisch-Indien.

Basel: „Baseler Missionsgesellschaft“.

Missionsgebiete: Goldküste in Mittelafrika, Ostindien, China.

5. Ausbildung als Prediger für Nordamerika.

Die Ausbildung geschieht in Seminaren.

Bedingung zur Aufnahme in dieselbe:

genügende Vorbildung, durch gute Volksschulkenntnisse oder durch Besuch der oberen Gymnasialklassen erworben.

Wegen Aufnahme zur Ausbildung **wende** man sich:

a. für den Fall, daß die Ausbildung in **Deutschland** geschehen soll, an:

1. Das evangelische Johannesstift in Berlin NW. (vgl. S. 8). Seit 1869 besteht dort zur Vorbildung für den Predigerberuf unter den Deutschen in Amerika das „Sternenhaus“.

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an den Vorsteher des Johannesstiftes, P. Kirstein, Plötzensee, Berlin NW.

2. Das ev.-luth. Predigerseminar „Eben-Ezer“ zu Kropp in Schleswig.

Zu Ostern jeden Jahres werden neue Zöglinge aufgenommen.

Anmeldungen sind bis zum 31. Januar bei dem Vorsteher, P. Pfaff, einzureichen.

Aufnahme-Bedingungen in „Eben-Ezer“.

1. Die sich Meldenden müssen zwischen dem vollendeten 18. und 28. Lebensjahre stehen.
2. Ihr Glaubensbekenntniß muß dasjenige der ev.-luth. Kirche sein.
3. Sie müssen die Oberklassen der Gymnasien besucht haben (Abtheilung I), oder im Besitze einer guten Vorbildung sein (Abtheilung II).
4. Den Aufnahme-Gesuchen ist beizufügen:
   a. Tauf- und Confirmationsschein.
   b. Sittenzeugniß des Seelsorgers.
   c. Zeugnisse über die Vorbildung.
   d. Gesundheitszeugniß.
   e. Selbstverfaßter Lebenslauf.

3. Das ev.-luth. Predigerseminar in Neuendettelsau (Königreich Bayern).

Man vergl. über Neuendettelsau S. 28 unter 11.

b. Für den Fall, das die Ausbildung in **Amerika** geschehen soll, mögen sich ernste fromme Jünglinge (lutherische, reformirte und unirte) im Besitze genügender Vorbildung **melden** bei P. Dr. Borchard in Ummendorf bei Eisleben.

Die Aussendung erfolgt, sobald die Leitung des betr. Prediger-seminars in Nordamerika die Aufnahme bewilligt hat, alljährlich im September.

Unbemittelte erhalten Ueberfahrt, Ausbildung und Unterhalt während des dreijährigen Lehrganges im Seminare **unentgeltlich.**

6. Ausbildung zum Studium der Theologie oder Philologie.

Das Dargebotene besteht in **Unterstützung** und **Erleichterung** für die vom Staate verlangte Vorbildung zu diesen Berufsarten.

1. In Berlin: **Pensionsanstalt für Gymnasiasten,** „Paulinum“, unter Leitung des Central-Ausschusses für innere Mission in Berlin.

Vorhanden sind 30 Stellen in demselben.

Wegen Aufnahme **wende** man sich an den Vorsteher, P. Schönfeld, Berlin W., Genthinerstr. 38.

2. In Oettingen, Bayern: Das „Johannes-Pensionat“ für Gymnasiasten.

Aufnahme-Gesuche an die Inspektion des Pensionats sind bis Mitte Juli einzureichen. Der Eintritt erfolgt Ende September.

Den Gesuchen ist beizulegen: Tauf- und Impfschein, Gesundheitszeugniß, Schul- und Sittenzeugniß.

Kosten: Jährliches Kostgeld 350 Mk., vierteljährlich vorauszuzahlen.

Unter Umständen Ermäßigung!

Von bemittelten Eltern wird ein jährlicher Beitrag zu den Freistellenkassen erwartet.

Beim Eintritt 3 Mk.

Alljährlich zu Weihnachten 3 Mk. für die Dienstboten.

Schulgeld: monatlich 2 Mk.

20 Mk. jährlicher Vorschuß für Ausbessern der Kleider und Schuhe, Anschaffung von Büchern, Schreibgegenstände u. s. w. — Dieser Vorschuß ist vierteljählich nöthigenfalls zu derselben Höhe zu ergänzen.

Wäsche wird nur für ganz fern Beheimathete im Hause gegen billigen Entgelt besorgt.

Einzelne Bestimmungen:

1. Eltern und Angehörige werden gebeten, den Zöglingen keine Eßwaaren zu senden.
2. Die Zöglinge dürfen unter Zustimmung der Eltern Taschengeld führen, dessen Höhe vom Inspektor bestimmt wird. Dasselbe wird wöchentlich von dem Vorschuß gereicht.
3. Beim Eintritt hat jeder Zögling mitzubringen: 1 Seegrasmatratze mit Keilkissen, 1 Strohsack (kann auf Rechnung des Bestellers auch in der Anstalt besorgt werden), 1 Kopfkissen, 1 wollene Decke und Federbett, 1 vollständiger doppelter Bettüberzug, 1 weiße Bettüberdecke, 4 Handtücher, 1 Anzug für Sonntag, 2 Anzüge für die Werktage, 1 Hausjacke, 2 Paar Stiefel, 1 Paar Hausschuhe, 2 Schürzen zum Stiefelputzen, 6 Hemden, 2 Nachthemden, 6 Paar baumwollene und 6 Paar wollene Strümpfe, 6 Taschentücher, 1 blechernes mit Oelfarbe

angestrichenes Waschbecken nebst Becher, 1 Kleiderbürste, Putzzeug für die Stiefel, Waschgegenstände.

Sämmtliche Sachen sind deutlich und dauerhaft mit den Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens zu zeichnen. Beim Eintritt ist ein Verzeichniß derselben der Hausmutter zu übergeben.

4. In leichteren Krankheitsfällen werden die Knaben in der Anstalt verpflegt; bei schwereren und ansteckenden Krankheiten werden sie in das städtische, von Diakonissen bediente Krankenhaus gebracht.

   Für ärztliche Pflege im Hause sind von jedem Knaben jährlich 2 Mk. zu zahlen, für volle Verpflegung im Krankenhause jährlich 3 Mk.

5. Die Kostgelder u. s. w. sind postfrei an den Vorsteher zu senden.
6. Mit demselben ist der die Knaben betreffende Briefwechsel zu führen.
7. Die Zöglinge besuchen die Lateinschule des Ortes.
8. Der Austritt eines Zöglings ist bis Ende Juni dem Vorsteher anzuzeigen.

2.

54 ## Anstalten zur Beschützung junger Männer.

I. Die Selbsthülfe.

Junge Leute treten in freier Weise oder unter Leitung von Geistlichen zu Vereinen zusammen.

55 1. **Jünglingsvereine:** Dieselben sind in allen Städten Deutschlands und stehen unter einander in Verbindung.

56 2. **Vereine junger Kaufleute** in

Barmen,
Bremen,
Breslau,
Elberfeld,
Frankfurt a. M.,
M.-Gladbach,
Hamburg,
Leipzig,
Magdeburg.

II. Anstalten. 57

1. **Für Lehrlinge** bestehen in einzelnen Städten **Lehrlingsheime**, in denen solchen Lehrlingen, die bei ihren Meistern kein Unterkommen haben, solches geboten wird.

2. **Aufgabe der Landpfarrer ist es, die zur Stadt ziehenden Lehrlinge auf dieselben hinzuweisen.**

In **Magdeburg**, Trommelsberg 3.

Das Kostgeld für Essen und Schlafen beträgt jährlich 270 Mk. Mittagstisch und Schlafstelle wird auch einzeln dargeboten.

In **Stuttgart:** Neues Jugendvereinshaus, Thorstraße 6.

Die Lehrlingsherberge mit 70 guten einschläfrigen Betten zu 70 Pf. bis 1 Mk. 5 Pf. die Woche. Damit verbunden eine Speiseanstalt (Frühstück 12 Pf., Mittagsessen 30 Pf., Abendessen 23 Pf.), welche auch von solchen benützt werden kann, die nicht im Hause wohnen.

Bemerkung:

Die Häuser dienen zugleich **allen** Lehrlingen als Vereinigungs- und Erholungsstätte in den dort befindlichen Jünglingsvereinen. In **Stuttgart** wird daselbst Sonntag-Vormittag 9½ Uhr ein **Lehrlings-Gottesdienst** im großen Saal des ersten Stocks abgehalten. Zu ebener Erde befindet sich daselbst der **Feierabend**, in welchem jungen Arbeitern in Fabriken, Druckereien, Baugeschäften und sonstigen Gewerben gute Bücher, Spiele und Vorträge geboten werden. Der Raum ist geöffnet Werktags von Abends 6 Uhr, Sonntags von 4 Uhr an; Sommers etwas später. Die Theilnahme ist durchaus unentgeltlich.

3. **Für Gesellen und Wanderburschen:**

Die Herbergen zur Heimath. 58

Aufgabe der Pfarrer: Den vorsprechenden oder zur Wanderung ausziehenden Gesellen ist das Verzeichniß dieser Herbergen einzuhändigen.

Dieses Herbergs-Verzeichniß ist vom Rauhen Hause in Horn bei Hamburg zu **beziehen**. Bei Einsendung des Betrages ist der Preis für 100 Stück 80 Pf., für 500 Stück 2,50 Mk., für 1000 Stück 4 Mk.

Bemerkung:

Es empfiehlt sich, mindestens alle 5 Jahre neue Verzeichnisse zu beziehen.

Die Herbergen zur Heimat bieten in der Regel auch **Lehrlingen** ein Heim. **Arbeitsnachweis** wird von den Hausvätern der meisten Herbergen geboten.

4. **Für Seeleute** s. unten.

3.

59 **Hülfeleistung**

ist **entgegenzubringen** allen durch eigene und durch fremde Schuld Gefallenen. Die einzelnen Fälle und die Art der Hülfeleistung siehe unten.

II.

Die Ausführung (vgl. Seite 86).

60 B. Für das **weibliche Geschlecht**.

1.

61 **Anstalten zur Ausbildung für einen Beruf.**

Dem weiblichen Geschlechte **angemessene** und sich darbietende Berufsarten sind:

1. Der Dienst im Hause und für das Haus (dienende Thätigkeit).
2. Der Dienst an den Kindern (erziehliche Thätigkeit). S. 101—106.
3. Der Dienst an Nothleidenden (helfende Thätigkeit). S. 106.

1. die Ausbildung für den Dienst im Hause

als Hausmädchen, Kindermädchen, Köchin, im Waschen, Plätten und Nähen.

Die diesen Zweck dienenden Anstalten sind meistentheils mit Mägde-Herbergen verbunden, in denen zugleich Dienststellen nachgewiesen werden.

62 **Die Pfarrer werden besonders darauf aufmerksam gemacht, ihre Dienst nehmenden Pfarrkinder bezw. deren Angehörige von diesen Schulen und Herbergen in Kenntniß zu setzen.**

Vorhandene Anstalten (vgl. auch S. 107—109).

Berlin: evang. Mägde-Bildungsschule und Herberge auf Marthashof, Schwedterstr. 37—40 (vgl. S. 108).
Die Anstalt steht unter Leitung von Diakonissen aus Kaiserswerth.

Bedingungen zur Aufnahme.

In der Mägde-Bildungsschule werden junge, gesittete, nicht mehr schulpflichtige Mädchen, die den dienenden Stand erwählen wollen, für denselben vorbereitet und ausgebildet.

Die Schülerinnen erhalten durch die Diakonissen Anleitung im Waschen, Plätten, in Handarbeiten (Maschinennähen), Reinigen der Zimmer u. dgl. Auch wird denen, welche Lust und Liebe zu Kindern haben, in der mit der Anstalt verbundenen zweiklassigen Kleinkinderschule Gelegenheit geboten, sich als Kindermädchen auszubilden.

Sämmtliche Schülerinnen erhalten Nachhilfe in biblischer Geschichte, Lesen, Rechnen, Rechtschreiben und Singen.

Jüngere, eben confirmirte Mädchen können nur aufgenommen werden, wenn die Angehörigen sich durch ihre Namens-Unterschrift verpflichten, sie mindestens ein Jahr lang in der Anstalt zu lassen.

Mädchen über 16 Jahre werden auch für ein halbes Jahr aufgenommen.

Das zu entrichtende Kostgeld beträgt für das erste Halbjahr monatlich 15 Mk., für das zweite monatlich 9 Mk. und ist im Voraus zu zahlen.

Wird eine Schülerin im Laufe des Monats aus der Anstalt genommen, so wird das Kostgeld nicht zurückgezahlt; auch muß ein Monat vor dem Austritt gekündigt werden.

In leichten Krankheitsfällen werden die Schülerinnen von der Anstalt verpflegt, haben jedoch die Kosten für Arzneien selbst zu bestreiten.

Beim Eintritt in die Anstalt ist 1. ein von der Polizei beglaubigter Erlaubnißschein des Vaters oder Vormundes und 2. eine Abzugsbescheinigung der Ortsbehörde vorzulegen.

Jede Schülerin verpflichtet sich, die Hausordnung gewissenhaft zu befolgen, den leitenden Diakonissen pünktlichen Gehorsam zu leisten, gegen die Mitpfleglinge sich eines stillen, freundlichen, friedfertigen Betragens zu befleißigen und insbesondere sich niemals, auch nur vorübergehend, der Sachen eines andern Mädchens zum eigenen Gebrauche zu bedienen.

Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt unentgeltlich geliefert.

An Kleidungsstücken, Wäsche u. s. w. haben die Schülerinnen folgendes mitzubringen: 4—6 Hemden, 4—6 Paar farbige Strümpfe, 2 farbige Nachtjacken, 4 Nachtmützen, 6 Taschentücher, 4 helle Schürzen, 4 Arbeitsschürzen, 1 graue Sackschürze, 2 Corsets, 4 farbige Unterröcke, 2—3 Werktagskleider, 1 Arbeitsanzug, 2 Sonntagskleider, 1 Paar Lederstiefel, 1 Paar lederne Hausschuhe, 1 Paar Holzpantoffeln, 1 Regenschirm, 2 Kämme, 1 Zahn=, 1 Kleiderbürste, 1 Bürstchen zum Reinigen der Kämme, 1 Nähkasten mit Zubehör, Bibel, Gesangbuch, 1 verschließbarer Korb oder Koffer; außerdem noch 4—6 Mk. als Taschengeld. Geld und Werthsachen sind beim Eintritt der vorstehenden Diakonisse oder deren Vertreterin einzuhändigen; nur unter dieser Bedingung kann die Anstalt für dieselben gewährleisten.

Der Anzug der jungen Mädchen muß so einfach wie möglich sein, die Kleider ohne Schleppen, die Hüte ohne Schleier. Goldsachen werden nicht getragen.

Die Anstalt bemüht sich, den ihr anvertrauten Pfleglingen nach bestem Wissen einen möglichst guten Dienst nachzuweisen, und sucht dieselben auch späterhin so viel wie möglich zu überwachen.

Berlin: Das Amalienhaus, Mägde=Bildungsanstalt und Herberge. Verlängerte Motzstraße, nahe dem Nollendorf=Platze.

Für von Auswärts Kommende ist die nächstgelegene Station der Stadt=Eisenbahn die Station „Zoologischer Garten“, von wo auf Wunsch die Ankommende abgeholt wird.

Nächst der Ausbildung als Dienstmädchen ist in der Anstalt Gelegenheit geboten zu weiterer Ausbildung durch eine Handarbeitsschule, Schneiderschule, Plätterei und Waschanstalt.

Das **Kostgeld** beträgt jährlich 180 Mk.

Meldungen von Zöglingen sind an die Oberin zu richten.

Das Amalienhaus **vermiethet** die in ihm vorgebildeten Mädchen unter folgenden Bedingungen:

1. daß die Herrschaft willig ist, die dem Zögling in der Anstalt gebotene Anleitung zur Arbeitstüchtigkeit und zu sittlichem Lebenswandel ihrerseits fortzuführen;
2. daß sie dem Mädchen darum auch zu heilsamer Benutzung der Freistunden und Ausgehe=Tage behülflich ist, den Besuch zwei=

deutiger Vergnügungslokale und insbesondere den von Tanzböden wehrt, dagegen an freien Sonntag-Abenden den Besuch des Amalienhauses gestattet, ihm auch erlaubt, womöglich alle 14 Tage zur Kirche zu gehen;

3. daß sie denselben nicht Kostgeld giebt, sondern die volle Beköstigung gewährt;
4. daß sie das Mädchen zum Sparen anzuleiten sucht;
5. daß sie dem Amalienhause gestattet, von Zeit zu Zeit durch eine von ihm beauftragte Gehülfin über die Führung des Mädchens bei ihr Auskunft zu erbitten.
6. daß, wenn die Herrschaft genöthigt sein sollte, dem Mädchen zu kündigen, sie gleichzeitig der Oberin des Amalienhauses davon Mittheilung macht, und dieses auch in dem Falle thut, wenn die Kündigung von dem Mädchen ausgehen sollte.

Breslau: Martha-Stift, Dienstmädchen-Bildungsschule und Herberge. Verlängerte Vorwerksstraße 72.

Aus den Aufnahme-Bedingungen:

Zweck der Anstalt: Durch eine einfache christliche Hausordnung und religiöse Pflege soll den Mädchen bei längerem Aufenthalte in der Anstalt nach Kräften ein sittlicher Halt gegeben und in ihnen der Geist des Gehorsams, der Demuth und Ordnung geweckt werden, damit sie zuverlässige und in jeder Beziehung brauchbare Dienstmädchen für die Herrschaften sein können.

Anmeldung: Diejenigen, welche sich ausbilden lassen wollen, haben sich bei der vorstehenden Diakonisse anzumelden unter Beibringung eines Ortsangehörigkeitszeugnisses, eines Erlaubnißscheins seitens des Vaters oder Vormundes und eines Sittenzeugnisses von ihrem Seelsorger. Körperliche und geistige Gesundheit ist Erforderniß.

Kostgeld: monatlich 6 Mk. bei Vorauszahlung. Bei großer Armuth und löblichem Betragen kann dasselbe ausnahmsweise nach Ablauf eines Vierteljahres erlassen werden. Verläßt ein Mädchen eigenwillig unter der Zeit die Anstalt oder muß es wegen Uebertretung der Hausordnung fortgeschickt werden, so findet keine Rückzahlung statt.

Dauer der Ausbildung: Die Mädchen, bezw. der Vater oder Vormund, müssen sich verpflichten, mindestens ein Jahr in der Anstalt zu bleiben.

Sachen, die mitzubringen sind: 3 Hemde, 2 wattirte, 1 unwattirter Unterrock, 2 dunkle Werktagsröcke, 1 Sonntagskleid, 3 blaue Schürzen, 1 hellere Schürze, 3 Paar Strümpfe, 2 Paar Schuhe, 1 warme Jacke, 1 festanliegendes dunkles Leibchen (womöglich mit kurzen Aermeln), 3 Halstücher, 3 Nachthauben, 1 starken und 1 feinen Kamm, 1 Kopfbedeckung, 1 Umschlagtuch, Nähzeug, 1 Bibel. — Sämmtliche Wäsche muß gezeichnet und sammt den übrigen Sachen in einem Koffer, Kasten oder Kommode verwahrt sein. Wenn möglich sind auch eigene Betten mitzubringen, wenigstens 1 Deckbett und 1 Kopfkissen, nebst entsprechenden Bezügen. — Wer eine größere Ausstattung besitzt, kann sie mitbringen; jedoch sind andere, der Eitelkeit oder Bequemlichkeit dienende Dinge daheim zu lassen.

Unterricht in den häuslichen und weiblichen Arbeiten (als Aufräumen, Waschen, Plätten, Rollen, Kochen, Nähen, Stricken, Flicken, Stopfen), sowie die Nachhülfe in den religiösen Kenntnissen, im Schreiben, Lesen, Rechnen und Gesange wird unentgeltlich ertheilt. Die in der Anstalt befindliche Kleinkinderschule giebt Gelegenheit zur Ausbildung als Kindermädchen.

Düsseldorf: evang. Mägde-Bildungsanstalt und Herberge „Martha-Stift". Nordstraße 116.

Die Anstalt steht unter Leitung von Diakonissen aus Kaiserswerth. Aufnahme-Bedingungen, Kostgeld u. s. w. sind dieselben wie in der Anstalt „Marthas Hof" zu Berlin. Siehe darüber S. 95.

Dresden: Holzhofgasse 13—14.

8 theilweise oder ganze Freistellen für Schülerinnen.

Erdmannsdorf in Schlesien, Bildungsanstalt für Dienstmädchen.

Erfurt: Evang. Mägde-Bildungsanstalt unter Leitung von Hallischen Diakonissen. Hirschlachufer 45.

Die mit der Anstalt verbundene Kleinkinder-Bewahranstalt bietet Gelegenheit zur Ausbildung als Kindermädchen.

Frankfurt a. O.: Mägde-Bildungsanstalt und Herberge „Marthaheim". Bergstraße 58.

Aus den Aufnahme-Bedingungen:

1. Ein Erlaubnißschein der Eltern oder des Vormundes ist mitzubringen.
2. Die Dauer der Ausbildung beträgt 1 Jahr. Wird ein Mädchen im Laufe des Jahres ohne rechtzeitige Kündigung aus der Anstalt genommen, so hat die Anstalt Anspruch auf das Kostgeld für den laufenden und den nächsten Monat.
3. Das Kostgeld beträgt für diejenigen Mädchen, welche in den Dienstbotenberuf treten, 12 Mk., für diejenigen, deren Ver-

miethung nicht beabsichtigt wird, 15 Mk. Dasselbe ist monatlich vorauszuzahlen.

4. An Sachen sind mitzubringen: 4 Hemden, 3 Unterröcke, 2 Werktagsröcke, 2 Sonntagskleider, 3 Arbeitsschürzen, 3 helle Schürzen, 4 Paar Strümpfe, 2 Paar Schuhe, 1 warme Jacke, 2 Leibchen, 6 Halstücher, 2 Nachtjacken, 1 Kasten mit Kamm und Bürste, 1 Kopfbedeckung, 1 Umschlagetuch oder Mantel, Nähzeug, 3 Mk. Ausgabegeld, 1 verschließbaren Koffer oder Korb, 1 Bibel.
5. Für Erhaltung oder Ergänzung dieser Kleidungsstücke haben die Angehörigen zu sorgen.
6. Die Ausbildung besteht in der Anleitung zum Waschen, Kochen, Stuben-Reinigen, Nähen, Stopfen und Flicken. Außerdem wird Nachhülfe-Unterricht in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen ertheilt.
7. Tagesordnung in der Anstalt: Vor dem Frühstück 6 Uhr gemeinsame Hausandacht. Darnach Anstellung der Mädchen in ihre von der Leiterin bestimmten Aemter, die ein jedes 4 Wochen verwaltet. 9¼ Uhr zweites Frühstück, 12 Uhr Mittagbrot, 3 Uhr Vesper, 7 Uhr Abendbrot, wonach die Mädchen ihre eigenen Sachen ausbessern. Vor dem Schlafengehen, spätestens um 9½ Uhr, gemeinsame Hausandacht.
8. Den Mädchen, welche nach bestandener Lehrzeit in Dienst treten, wird die Anstalt, bei ordentlichem Betragen, auch fernerhin behülflich sein und, wenn sie 5 Jahre bei derselben Herrschaft gewesen sind, eine Belohnung, bestehend in einem Sparkassenbuch über 20 Mk., verabreichen.
9. Der Besuch der Zöglinge in der Anstalt seitens ihrer Angehörigen, sowie das Ausgehen der Mädchen am Sonntag ist je einmal im Monat gestattet. Ausnahmefälle unterliegen dem Ermessen der Oberin.
10. Wer den Bestimmungen der Hausordnung widerstrebt, wird aus der Anstalt entlassen.

Hannover: Marthahof, Bildungsanstalt und Herberge. Buschstr. 6.

Aufgenommen werden Mädchen im Alter von 14—20 Jahren, die gute Zeugnisse über ihren Wandel sowie über ihre körperliche und geistige Brauchbarkeit aufzuweisen haben.

Die Ausbildungszeit währt 2 Jahre.

Das Kostgeld beträgt jährlich 108 Mk., welches bei guter Führung im zweiten Jahre erlassen werden kann.

Leipzig: Reudnitz, Kohlgartenstraße.

Liegnitz: Martha-Heim, Jauerstraße 5.

München: Mägde-Bildungsschule in Verbindung mit der Diakonissen-Anstalt. Arcisstraße 15.

Aufnahme-Bedingungen:

Die aufzunehmenden Mädchen dürfen nicht unter 13 und nicht über 16 Jahre alt sein, müssen aber confirmirt sein.

An Kostgeld ist jährlich 120 Mk. zu zahlen. Ermäßigung kann eintreten, wenn das erste Jahr die Schülerin sich gut bewährt hat.

Die Lehrzeit dauert 1—3 Jahre. Entlassung findet nicht eher statt, als bis ein angemessenes Unterkommen von der Anstalt gefunden ist.

Bei unwürdigem Betragen findet sofortige Entlassung statt.

Für weitere Ausbildung ist durch Unterrichtsstunden gesorgt.

Nürnberg: Mägde-Bildungsanstalt unter Leitung von Diakonissen aus Neuendettelsau.

Durch Verbindung der Anstalt mit einer Krippe für kleine Kinder wird den Mädchen Gelegenheit zur Ausbildung als Kindermädchen geboten.

Stuttgart: Mägde-Bildungsanstalt zur Ausbildung als Hausmädchen und Köchin.

Bemerkung: Die Mädchen werden in die Familien der Stadt zur Aushilfe stundenweise von der Anstalt ausgeliehen.

Ausstattung, welche jedes in die Anstalt eintretende Mädchen mitbringen soll: 1 schwarzes Kleid zum Abendmahl, 1 Sonntagskleid, 2 Werktagskleider für den Sommer (nicht Jacke und Rock), 1 Winter-Werktagskleid, 2 gute Unterröcke, 4 Zeuglesschürzen, 1 Sonntagsschürze, 2 Putzschürzen, 4 Zitztüchle, 3 weiße Tüchle für den Sonntag, 4—6 gefärbte Taschentüchle, 3—4 Paar blaue baumwollene Strümpfe, 2—3 Paar wollene Strümpfe (keine weißen), 1—2 Paar Beinkleider, 2 Bettjacken, 4 Schlafhauben, 4—6 gute Hemden, 4 Handtücher, 2 Paar Lederschuhe, 1 Paar Hausschuhe, 1 älteres Gewand nebst Schuhen zum Putzen, 1 Schwamm oder Waschfleck, 1 Kamm; Scheere und Fingerhut, Nadelbüchse, Flecke zum Flicken; 1 Bibel und Gesangbuch nebst Schiefertafel; Dienstbuch.

Kostgeld: Jährlich 36 Mk.

— Anhang. —

1. Für Mädchen, welche nicht in Dienst zu treten beabsichtigen, besteht zur Ausbildung im Haushalte in **Neuendettelsau** (vgl. S. 29 unter 11) eine „Industrieschule“.

Neben den praktischen Thätigkeiten wird den Zöglingen täglich in 2 Stunden Unterricht ertheilt in biblischer Geschichte, deutschem Aufsatz und Rechnen. Auch nehmen sie theil am Katechismus-Unterricht der „grünen Schule" (vgl. S. 50) und wiederholen in den 6 Wochen vor Ostern den Confirmanden-Unterricht mit.

Aufnahme-Bedingungen:

Es werden nur confirmirte Mädchen aufgenommen.

Jährliches Kostgeld: 300 Mk.; vierteljährlich vorauszuzahlen. Beim Austritt vor Schluß des Halbjahres findet keine Rückzahlung statt.

Zur Erreichung des Zieles ist nothwendig, daß die Schülerinnen mindestens 1½ Jahr verbleiben.

Mitzubringen ist: Bett mit doppeltem Bezug, weißer Bettdecke, leerem Strohsack; 6 Hemden, 3 Nachtjacken, 4 Handtücher, 8 Paar weiße und dunkle Strümpfe, 2 einfache dunkle Kleider, 1 schwarzes Abendmahlskleid. Kleider mit übertriebenem zeitgemäßen Aufputz dürfen nicht mitgebracht werden, hingegen einige starke Arbeitsschürzen. Die besseren Schürzen müssen wegen Farbe und Stoff in der Anstalt gekauft werden. Ferner: 1 Regenschirm, 1 Näh- und Waschkasten mit nöthigem Zubehör, 1 Eßbesteck, 1 Kleiderbürste, die nöthigen Schuhbürsten mit Kasten. Auch ist Bibel (deutsche Ausgabe) und bayerisches Gesangbuch mitzubringen.

Aller Putz und Schmuck hat zu unterbleiben und ist zu Hause zu lassen.

2. Eine ländliche Haushaltungsschule für Töchter aus dem Arbeiterstande, das „Annastift", besteht in Schweikershain bei Waldheim (Königreich **Sachsen**).

2. Die Ausbildung für den Dienst an Kindern.

I. Anstalten zur Ausbildung als **Kindermädchen** in **Berlin** S. 94, **Breslau** S. 97, **Erfurt** S. 98, **Nürnberg** S. 100.

II. Anstalten zur Ausbildung als **Kleinkinderlehrerin** S. 33—43; als Diakonisse S. 35, 39; als Lehrerin S. 33, 37, 41, 42.

III. Anstalten zur Ausbildung als Lehrerinnen für **mittlere** und **höhere Mädchenschulen**.

a. Sofern dieser Beruf als Diakonissenberuf und im Diakonissenstand ausgeübt werden soll, siehe das Nähere über die Ausbildung in Kaiserswerth S. 35 unter b.

b. Evangelisches Lehrerinnen-Seminar zu **Kaiserswerth** (vgl. S. 26 unter 1).

Bedingungen zur Aufnahme in die Vorbereitungsklasse.

Da das mit dem Diakonissenhause verbundene Lehrerinnen-Seminar im Worte Gottes und den Bekenntnissen und Ordnungen der evangelischen Kirche wurzelt, erwartet es von seinen Zöglingen den ernsten Willen zu christlichem Gehorsam und ein ehrliches Streben, das Wort Gottes zur Regel und Richtschnur des Glaubens und Lebens zu machen.

Die Aufnahme in die Vorbereitungsklasse geschieht zu Anfang des Sommer- und Winter-Halbjahres. Die Dauer des Aufenthalts in derselben ist nach dem Grade der Vorbildung eine kürzere oder längere. Diejenigen Zöglinge, welche das 17. Lebensjahr vollendet und nach dem Urtheil der Lehrkörperschaft diejenigen Kenntnisse sich angeeignet haben, welche in den Bedingungen zur Aufnahme in das Seminar (s. unten) gefordert werden, gehen mit dem Beginn des Sommer-Halbjahres in dasselbe über, ohne vorher einer besonderen Aufnahme-Prüfung unterworfen zu sein.

Für jedes Halbjahr, Ferien ausgeschlossen, werden 180 Mk. entrichtet in monatlicher oder vierteljährlicher Vorausbezahlung. Die Schülerinnen erhalten dafür Unterricht und freien Aufenthalt, nicht aber freie Wäsche. Der Unterricht im Klavierspielen wird mit 10 Mk. halbjährlich besonders vergütet. Zur Erlernung des Spielens auf der Geige ist durch Privatunterricht Gelegenheit geboten. Das Nähere hierüber wird mit den betreffenden Lehrern gesondert vereinbart. Die Zöglinge, welche im Laufe des Halbjahres eintreten oder aus irgend einem Grunde austreten oder entlassen werden, haben für das ganze zu zahlen.

Bei der Meldung sind folgende Papiere einzureichen:

I. Die Schulzeugnisse.

II. Ein eingehendes Kirchen- und Sittenzeugniß, welches von dem ausstellenden Pfarrer versiegelt ist.

III. Ein Geburts- und Confirmations-Schein.

VI. Ein Gesundheits-Zeugniß, ausgestellt vom Kreisphysikus oder dem nächsten Gerichtsarzte, welches nachweist, daß die regelmäßige Ausübung des Lehrerinnen-Berufes voraussichtlich nicht durch schwache, reizbare Nerven, schwache Brust, körperliche Gebrechlich-

lichkeit, Skrophulosität oder durch Anlage zur Bleichsucht und zu dauernder Kränklichkeit verhindert werden wird. Beim Eintritt in das Seminar ist das Gesundheits=Zeugniß zu erneuern.

V. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, welcher von niemandem verbessert ist.

VI. Ein hinreichender Bürgschaftsschein der Eltern oder Vormünder, wodurch die vierteljährliche oder monatliche Vorausbezahlung des Kost= und Unterrichtsgeldes sicher gestellt wird, und zwar in folgender Form:

Ich verpflichte mich hierdurch, die durch die Aufnahme der N. N. in die Vorbereitungsklasse des Lehrerinnen Seminars zu Kaiserswerth am Rhein laut der mir mitgetheilten und von mir anerkannten Aufnahme=Bedingungen entstehenden Kosten pünktlich vierteljährlich (monatlich) voraus an die Leitung der Diakonissen=Anstalt zu zahlen; erkläre mich auch ausdrücklich bereit, die betreffenden Kosten für das ganze Halbjahr zu zahlen, im Fall die oben Genannte im Laufe des Halbjahres aus irgend einem Grunde aus der Anstalt ausscheiden sollte.

Ort, Jahrestag. Namens=Unterschrift.

Beim Eintritt in das Seminar ist der Bürgschaftsschein in der betreffenden Form zu erneuern.

Vier bis fünf Wochen im Frühling und vier bis fünf Wochen im Herbst sind Ferien, welche der Regel nach nicht in der Anstalt zugebracht werden.

Alle Zöglinge haben Bibel und Gesangbuch und die besten von den Büchern und Musikalien, nach welchen sie sich vorbereitet haben, mitzubringen, auch einen Abmeldeschein von ihrer Ortsangehörigkeit.

Die in der Anstalt eingeführten Lehrmittel können sie zu Einkaufspreisen durch die Buchhandlung der Diakonissen=Anstalt beziehen, aber nur gegen baare Zahlung.

Jede Schülerin muß 6 Betttücher, 4 weiße Kissenbezüge, 6 Handtücher mitbringen.

Alle Zöglinge versprechen, die Hausordnung pünktlich zu beobachten und ihren Anzug, sowie die ganze Tracht, einfach einzurichten.

Bedingungen zur Aufnahme
in das evangelische Lehrerinnen=Seminar zu Kaiserswerth zur Vorbildung für Elementarschulen und für mittlere und höhere Mädchenschulen.

Das mit dem Diakonissenhause verbundene Lehrerinnen=Seminar wurzelt im Worte Gottes und den Bekenntnissen und Ordnungen der

evangelischen Kirche. Es erwartet darum von seinen Zöglingen den ernsten Willen zu christlichem Gehorsam und ein ehrliches Streben, das Wort Gottes zur Regel und Richtschnur des Glaubens und Lebens zu machen.

Bei entsprechender Vorbildung dauert der Lehrgang für künftige Elementarlehrerinnen zwei Jahre, für Lehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen drei Jahre. Die Aufnahme geschieht Ende April oder Anfang Mai jeden Jahres. Vor derselben müssen die Bewerberinnen in einer besonderen Prüfung folgende Kenntnisse nachweisen:

1. In der Religion müssen sie die wichtigsten biblischen Geschichten des Alten und Neuen Testamentes zu erzählen im Stande sein, ihren betreffenden Katechismus und mindestens fünfzehn gute Kirchenlieder fest im Gedächtniß haben.
2. Im Deutschen wird erwartet, daß sie gut lesen und einen einfachen Aufsatz ohne Schreib- und Sprachfehler mit guter Handschrift niederschreiben können. In der Grammatik müssen sie Kenntnisse von den Wortarten, insbesondere von dem Hauptwort, Eigenschaftswort, Zeitwort, außerdem von den Satztheilen nachweisen. Bewerberinnen für das mittlere und höhere Mädchenschulfach müssen außerdem einige Werke unserer bedeutendsten Dichter kennen.
3. Im Rechnen wird Fertigkeit in der Anwendung der vier Spezies mit unbenannten und benannten, mit ganzen Zahlen und Brüchen vorausgesetzt.
4. In Geschichte wird Kenntniß der Hauptzüge der Deutschen und genauere Kenntniß der besonderen vaterländischen Geschichte gefordert.
5. In der Geographie muß jede Bewerberin mit Deutschland und ihrem besonderen Vaterland genauer, mit den andern europäischen Ländern und den fremden Erdtheilen im allgemeinen bekannt sein.
6. In der Naturgeschichte ist übersichtliche Kenntniß der drei Naturreiche erforderlich.
7. Im Französischen und Englischen müssen diejenigen, welche sich zu Lehrerinnen für mittlere und höhere Mädchenschulen ausbilden wollen, die Deklinationen, die Konjugationen der regelmäßigen und der gebräuchlichsten unregelmäßigen Zeitwörter inne haben und ein leichteres Lesestück übersetzen können.

Von den Zöglingen des Elementarlehrgangs können nur diejenigen Unterricht im Französischen erhalten, welche die den beiden ersten Lehrbüchern von Plötz „Syllabaire und Conjugaisons" entsprechenden Kenntnisse besitzen.

8. Im Singen wird Uebung und im Klavierspiel schon eine Fertigkeit vorausgesetzt, da die Anfangsgründe des letzteren im Seminar
nicht gelehrt werden. Mangelnde Anlage zum Singen schließt 63
von der Aufnahme aus, wenn dieselbe nicht durch gute Anlagen und Kenntnisse auf anderen Gebieten ausgeglichen wird. Zöglingen für das Elementarschulamt wird gerathen, die Anfangsgründe im Geigenspielen vor dem Eintritt so weit zu lernen, daß sie leichtere Choralmelodien spielen können.

9. Uebung in den gewöhnlichen weiblichen Hand- und Hausarbeiten wird vorausgesetzt.

Die Aufnahme geschieht nur zwischen dem vollendeten 17. und 24. Lebensjahre. Bewerberinnen unter 17 Jahren werden niemals aufgenommen, solche über 24 Jahre nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen. (Für jüngere ist die Vorbereitungsklasse zugänglich; vgl. oben S. 102).

Die bei der Meldung einzureichenden Papiere siehe S. 102.

Die Form des Bürgschaftsscheines s. S. 103. Statt „in die Vorbildungsklasse" ist hier zu schreiben:

„in das Lehrerinnen-Seminar zu Kaiserswerth am Rhein,
Abtheilung für . . . . ".

Für jedes Halbjahr, Ferien ausgeschlossen, zahlen die Zöglinge, welche für Volksschulen ausgebildet werden sollen, 180 Mk., die für höhere Töchterschulen 225 Mk., und erhalten dafür Unterricht und freien Aufenthalt, nicht aber freie Wäsche. Der Unterricht im Klavier-
spielen, im Französischen und Englischen wird mit je 10 Mk. halb- 64
jährlich besonders vergütet, für den Unterricht im Geigenspiel wird 20 Mk. halbjährlich bezahlt. — Zöglinge, welche im Laufe des Halbjahres eintreten oder aus irgend einem Grunde austreten oder entlassen werden müssen, haben für das ganze zu zahlen.

Vier bis fünf Wochen sind im Frühling und Herbst Ferien, für welche Zeit die Zöglinge, welche ihre Ferien im Seminar zubringen, monatlich 36, bezw. 45 Mk. zu zahlen haben. In den Weihnachtsferien dürfen die Schülerinnen nicht nach Hause reisen.

Alle Zöglinge haben Bibel und Gesangbuch und die besten von den Büchern und Musikalien, nach welchen sie sich vorbereitet haben, mitzubringen; auch einen Abmeldeschein von ihrer Ortsobrigkeit.

Die eingeführten Lehrmittel können durch die Buchhandlung der Anstalt bezogen werden, aber nur gegen baare Zahlung.

Jede muß 6 Bettücher, 4 weiße Kissenbezüge, 6 Handtücher mitbringen.

Denjenigen, welche während der Ferien oder nach beendeter Vorbildung die gewöhnlichsten Kinderkrankheiten und die Pflege derselben kennen zu lernen wünschen, wird im Krankenhause der Diakonissen-Anstalt dazu Gelegenheit gegeben werden. Die Vergütung wird nach den obigen Sätzen berechnet.

Alle Zöglinge versprechen, die Hausordnung pünktlich zu beobachten und ihren Anzug, sowie die ganze Tracht, einfach einzurichten.

Denjenigen Zöglingen, welche das Examen bestanden und sich durch ihr Verhalten Vertrauen erworben haben, kann in der Regel eine passende Stellung nachgewiesen werden, da fortwährend Bitten um Lehrerinnen für Familien und Schulen an die Anstalt gelangen.

3. Die Ausbildung für den Dienst an Nothleidenden.

Der Dienst an Nothleidenden ist Diakonissen-Thätigkeit. Die dazu nothwendigen Erfordernisse sowie die zur Ausbildung vorhandenen Anstalten s. S. 10—33.

Junge Mädchen unter 18 Jahren können als Diakonissen-Schülerinnen aufgenommen werden. Das Nähere s. S. 24, Anhang.

2.

65 Anstalten zur Beschützung des weiblichen Geschlechts.

Der Beschützung bedürfen Alle, welche einer Verführung ausgesetzt werden.

Die Gefahr einer Verführung ist in den Städten wie auf dem Lande.

Ausgesetzt einer Verführung sind besonders die Angehörigen der unteren Stände.

Zum Schutz sind Anstalten nothwendig. Solche sind vorhanden für Dienstmädchen und Fabrikarbeiterinnen.

1. Mägde-Herbergen. 66

(Zur Ergänzung vergleiche auch S. 142 „für Dienstboten".)

Bestimmt sind dieselben für ehrbare Mädchen, welche zur Zeit keine Stellung haben. Auch diejenigen, welche **vom Lande in die Stadt kommen**, erhalten Aufnahme, bis sie eine Stelle gefunden haben.

Stellenvermittelung ist mit sämmtlichen Herbergen verbunden.

Die **Dauer** des Aufenhaltes ist unbeschränkt. Die Vergütung wird tagweise berechnet.

Einzelheiten siehe bei den betreffenden Herbergen.

Verzeichniß der Mägde-Herbergen.

(Die mit * bezeichneten Herbergen sind mit Mägde-Bildungsanstalten [vgl. S. 94 ff] verbunden).

Ostpreußen:

Königsberg, Heimathhaus für Mädchen.

Westpreußen:

***Danzig**, Frauengasse 42.

Elbing.

Pommern:

***Stettin**, Ernestinenhof bei Stettin, Neu-Torney.

Schlesien:

***Breslau**, „Martha-Stift", verlängerte Vorwerksstr. 72.

Aufnahme-Bedingungen:

1. Mädchen, welche in Breslau schon gedient haben, müssen sich um Aufnahme bei der vorstehenden Diakonisse vorher melden und hierbei, wenn sie bereits entlassen sind, den Entlassungsschein mitbringen. Sind sie zur Zeit der Anmeldung noch im Dienst, läuft die Dienstzeit aber in so wenig Tagen ab, daß während dieser Zeit kein anderer Dienst zu finden ist, so haben sie ein Interims-Zeugniß von ihrer gegenwärtigen Herrschaft mitzubringen. — Mädchen, die von auswärts kommen und bisher noch nicht in der Stadt gedient haben, müssen einen Dienst-Erlaubnißschein von ihrer bisherigen Polizeibehörde, sowie vom Vater oder Vormund erlegen.
2. Alle Mädchen müssen bei dem Eintritt in die Anstalt körperlich und geistig gesund sein.
3. Mädchen, welche bereits gedient haben, zahlen ein Köstgeld von 20 Pf. täglich; jedoch kann Mittellosen, wenn sie sich durch Fleiß, Gehorsam und Treue auszeichnen, dasselbe nachgelassen werden.
4. Nur diejenigen Mädchen, welche sich in ihren Diensten eines ehrbaren, tugendhaften Christenwandels befleißigen, dürfen erwarten, in Zeiten der Dienstlosigkeit wieder Aufnahme und Empfehlung für neuen Dienst zu finden.

Frankenstein, im Diakonissenhause.
Görlitz, Bautzenerstr. 30.
Liegnitz, Jauerstr. 5.

Brandenburg:
***Berlin I.**, Marthashof, Schwedterstr. 37—40.

Die Mädchen zahlen 20 Pf. täglich, sind aber verpflichtet, für die Anstalt zu arbeiten. Beim Eintritt haben sie der Regel nach das Pflegegeld sogleich für 5 Tage, also 1 Mk. zu entrichten. Von dieser Summe wird, wenn sie vor Ablauf von 5 Tagen aus dem Hause gehen, nichts zurückgezahlt.

Diejenigen Mädchen, welche in der Anstalt sich gesittet und fleißig gezeigt haben, werden nach ihrem Eintritt in einen Dienst eingeladen, des Sonntags-Nachmittags und Abends ihre freie Zeit in der Anstalt oder deren großem Garten zur Erfrischung des Leibes und der Seele zuzubringen. Die Diakonissen werden gern den Mädchen mit Rath beistehen.

***Berlin II.**, Das Amalienhaus, verlängerte Motzstraße, nahe dem Nollendorf-Platze. (Für die mit der Eisenbahn Ankommenden ist das Haus am leichtesten von der Station „Zoologischer Garten" zu erreichen.)
***Frankfurt a. O.**, „Marthaheim", Bergstr. 58.

Sachsen:
***Erfurt**, Hirschlachufer 45.
***Magdeburg**, Walloner Berg 6.

Hessen-Nassau:
***Frankfurt a. M.**, Marthahaus in Sachsenhausen, Schifferstr. 76.
***Wiesbaden**, Paulinenstift im Nerothal.

Hannover:
Celle, Mägdeheim.
***Hannover**, Marthashof, Buschstr. 6.
Kostgeld: 30 Pf. täglich.

Schleswig-Holstein:
Altona, Karolinenstr. 23.
Schlafgeld für die Nacht 0,20 Mk. Das Handgeld ist abzuliefern.

Westphalen:
Bielefeld, Christinenheim, Zimmerstr.

Rheinprovinz:
***Barmen**, Zeughausstr.
***Bonn**, Marthashof, Kölnerstr. 10.

Elberfeld, Teichstr.

Düsseldorf, Marthastift in Derendorf, Nordstr. 116 (vgl. die Bedingungen unter Berlin I.)

***Köln**, Herkulum 15.

Krefeld, Mariannenstift, Bleichpfad 33.

Bemerkung: Die Herbergen in Krefeld und Düsseldorf stehen wie die Herberge „Marthashof" in Berlin unter Leitung von Kaiserswerther Diakonissen, daher gelten für Alle die unter Berlin I. mitgetheilten Bedingungen (s. oben).

Königreich Bayern:

München, Lindwurmstr. 45.

Würzburg, Neubaustr. 40.

Königreich Sachsen:

Chemnitz, Marthaheim, Hedwig- und Gartenstr.-Ecke.

Dresden, Neustadt, Holzhofgasse 13.

***Leipzig**, Reudnitz, Kohlgartenstr. 19.

Königreich Württemberg:

Stuttgart, Ludwigsstr. 15 (vgl. unten unter Herbergen für Arbeiterinnen).

Bedingung: Die Aufnahme-Suchende hat ihren Heimathschein oder ihr Dienstbuch vorzuzeigen und nachzuweisen, daß sie das Krankengeld für das Katharinen-Hospital regelmäßig bezahlt.

Kostgeld 20 Pf. täglich; für eine Woche 1 Mk.

Großherzogthum Baden:

***Karlsruhe**, Waldstr. 91.

Großherzogthum Hessen:

Darmstadt, Victoria-Herberge, Luisenstr. 40.

Die Reichslande:

Colmar i. Els., St. Guidanstr. 31.

Mülhausen, Klaragasse 17.

Straßburg, Elisabethengasse.

***Bremen**, Marthasheim, Neustadt, Osterstr. 21.

Hamburg: I. Marthas Stift, Am holländischen Brook 27.

***II.** St. Georg, Lange Reihe.

2. Herbergen für **Arbeiterinnen**. 67

I. **Stuttgart**, Ludwigsstr. 15.

Zur Nachricht: Die Herberge bietet jeder Bewohnerin in einem geräumigen, hellen, luftigen Schlafsaale oder kleinem Zimmer

ein Bett, einen Stuhl, ein verschließbares Kästchen und ein Waschgeschirr — je 4 haben einen Tisch — und auf dem Gang einen verschließbaren Kleiderkasten. Allen gemeinschaftlich steht den ganzen Tag über der Abends beleuchtete und Winters geheizte schöne Feierabend-Saal zur Verfügung. Hierfür ist, Bettwäsche inbegriffen, wöchentlich 1 Mk. zu bezahlen. Morgens früh ist von 5½ Uhr an im Hause für 8 Pf. eine Tasse Kaffee mit Milch und Zucker und für weitere 3 Pf. ein Brot zu haben und Abends auch Kaffee und Bier in Flaschen und Brot.

Warme Bäder sind im Hause zu 15 Pf. das Bad zu haben, wenn sich mindestens 6 Bewohnerinnen gleichzeitig dafür melden. In vorübergehenden leichteren Krankheitsfällen wird den Bewohnerinnen unentgeltliche Pflege und ärztliche Berathung zu Theil. Schwerer Erkrankte werden im Catharinen-Krankenhaus untergebracht (vgl. oben unter Mägde-Herberge in Stuttgart die Bedingung). Für Unterhaltung und Belehrung ist an den Winterabenden durch Vorlesen aus guten Büchern und durch sittlich-religiöse Vorträge (Sonntags), sowie durch Gesang und Rechenunterricht gesorgt.

Die Volksküche liefert im Feierabend-Saale zu folgenden Preisen Mittags- und Abendkost: ½ Liter Suppe 10 Pf. (mit Fleisch 20 Pf.), ½ Liter Gemüse 12 Pf., ½ Liter Gemüse mit Fleisch 22 Pf., Suppe, Gemüse und Fleisch zusammen 25 Pf.

II. **Leipzig**, Daheim für Arbeiterinnen, Braustr. 7.

III. **M.-Gladbach**, Herberge für Fabrikmädchen unter Leitung von Kaiserswerther Diakonissen.

3. Für gefährdete, aber noch nicht gefallene Mädchen.

I. **Dresden**: Pniel in Loschwitz bei Dresden.

Anmeldungen an Pfr. Klemm, Dresden, Neue Gasse 35. 11—1 Uhr.

Kostgeld: monatlich 15 Mk. voraus zu zahlen.

Die Mädchen werden in die häuslichen Arbeiten eingeführt.

Längste Aufenthaltsdauer: 2 Jahre.

II. **Neukirchen** bei Mörs: Anstalt Elim.

3.

Anstalten zur Rettung gefallener Mädchen. 68

(**Magdalenen-Stifte** [vgl. S. 136 unter 2.])

1. **Jeder Pfarrer** kann nach **drei** Richtungen an der Aufgabe dieser Anstalten **mitarbeiten:**
   - I. **Macht die Anstalten auf zu rettende Mädchen aufmerksam!**
   - II. **Weiset Rettung begehrende Mädchen an die Anstalten!**
   - III. **Sucht und nennt den Anstalten christliche Herrschaften, welche die Pfleglinge als Dienstboten in ihre Häuser nehmen!**
2. Ein Diakonissen-Mutterhaus, welches lediglich Jungfrauen oder Wittwen für die Magdalenen-Arbeit ausbildet, ist mit dem Magdalenen-Stift in Plötzensee bei Berlin (vgl. S. 112) verbunden. Jungfrauen und Witwen, welche solchen Diakonissendienst als Lebensberuf ergreifen möchten, sind hierauf hinzuweisen. Wegen Mittheilung der Eintritts-Bedingungen wende man sich an den Vorsteher oder die Oberin.

In Berlin:

1. Die Bethabara-Stiftung, Neu-Weißensee bei Berlin, Albertinerstraße 22/23.

   Vorsteher der Stiftung: Pfarrer Berendt, Berlin NO., Friedrichshain 3.

   Hausmutter von Bethabara: Oberin Rosalie Krause, Berlin-Weißensee, Albertinerstr. 22/23.

   Zur Kenntniß der Arbeit dieser Stiftung:

   Die Stiftung ist nicht sowohl eine Magdalenen-Anstalt, sondern giebt sich als Rettungsarbeit, die sich dazu zweier eigener Häuser bedient, daneben mit besonderer Vorliebe die nach Berlin verirrten **Töchter in die Provinz** zu den trauernden Eltern zurückleitet. Sie nimmt sich in gleicher Weise der Gefallenen wie der aus dem Gefängniß Entlassenen an, für welche sie folgendermaßen wirkt: „Ist es durch seelsorgerische Unterredung, oder durch Mithülfe der Eltern oder auswärtiger Seelsorger, denen so viel als möglich von den Einzelnen Kunde gegeben wird, gelungen, ein irregegangenes Mädchen willig zu machen, nach ihrer Entlassung sofort ein anderes Leben zu beginnen, so wird für die Stunde der Entlassung eine Diakonisse oder Helferin bestellt, welche

die Entlassene aus dem Gefängniß abholt, sie entweder zunächst zu ihrer Wohnung begleitet und Sorge trägt, daß sie ihre Sachen zusammen bekommt, um dann sofort zur Bahn gebracht und den harrenden Eltern zugeführt zu werden. Oder die beiden wandern zusammen nach Bethabara, um nach kürzerem oder längerem Aufenthalt in einen ordentlichen Dienst ausgesandt zu werden." Unter Umständen werden die Mädchen auch den nächstgelegenen Magdalenen-Stiften zugeführt.

Für die Mädchen und Angehörigen sind keinerlei Unkosten vorhanden.

Bestimmungen über das **Dienstverhältniß** der Mädchen:

1. Jede Herrschaft, die auch eine Verpflichtung für das geistige Wohl und einstige Seelenheil ihrer Dienstboten anerkennt, kann sich an den Vorsteher der Bethabara-Stiftung oder an die Hausmutter wenden, um ein Dienstmädchen zu miethen.
2. Bedingung der Aufnahme ist sorgsame Beachtung des Dienstboten auch hinsichtlich der arbeitsfreien Zeit, sowie Anhalten zum Besuch des Gotteshauses.
3. Die beabsichtigte Auflösung des Dienstverhältnisses muß zunächst — ehe sie als abgeschlossen zu betrachten ist — der Vorsteherin angezeigt werden und wird selbige bei erfolgter Anzeige soviel als möglich dahin wirken, daß die Dienstboten bleiben und thun, was sie schuldig sind.
4. Außer einem beliebigen Beitrag an die Anstalt haben diejenigen Herrschaften, welche ein Dienstmädchen von derselben erhalten, sofort einen Mietsthaler für dasselbe einzuzahlen, sowie die Reisekosten für dasselbe IV. Wagenklasse nach Ankunft des Mädchens am Dienstort an die Vorsteherin des Hauses einzusenden.
5. Unter diesen Bedingungen werden Mädchen aus der Bethabara-Arbeit **nach allen Provinzen** des Landes ausgegeben, wie ja auch Hülfsbedürftige **aus allen Provinzen** dorthin kommen.

Berlin 2. Magdalenen-Stift zu Plötzensee, Berlin (vgl. S. 111).
Vorsteher: Pfr. Wießner. Berlin NW. Lehrterstr. 4.
Oberin: A. v. Koschkull, Plötzensee-Berlin, Südufer.

3. Siloah, Rettungshaus für jüngere, nicht confirmirte gefallene Mädchen in Pankow bei Berlin. Dasselbe ist eine Zweig-Anstalt des Magdalenen-Stiftes zu Plötzensee.

In **Brandenburg** a. d. H. Brandenburg.

Evangelisches Asyl und Magdalenen-Stift, Tochterhaus der Diakonissen-Anstalt in Kaiserswerth.

Aufnahme-Bedingungen.

1. Die Anstalt nimmt nur solche arbeitsfähige Personen evangelischen Bekenntnisses auf, die freiwillig kommen, das Verlangen haben, gerettet zu werden, und erklären, der Zucht und Ordnung des Hauses sich zu unterwerfen. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Kinder, mit Krämpfen Behaftete, und solche Personen, welche wegen mangelnder Körperkräfte oder aus andern Gründen unfähig sind, für den dienenden Stand ausgebildet zu werden, um sich darin ihr ehrliches Brod zu verdienen.
2. Diejenigen, welche einen Pflegling übergeben wollen, verpflichten sich, der Anstalt ein einmaliges Eintrittsgeld von 15 Mk. und ein jährliches Kostgeld von 108 Mk. vierteljährlich vorauszuzahlen. Sämmtliche Kleidung, auch die Wäsche liefert die Anstalt ohne besondere Vergütung. Wird ein Pflegling so krank, daß er ärztlich behandelt werden muß, so werden für denselben die Kurkosten besonders berechnet.
3. Alle Pfleglinge sind verpflichtet, die Hauskleidung zu tragen, welche in einem einfachen Mägde-Anzuge, Jacke, Rock und Halstuch besteht.
4. Vor der Aufnahme ist ein möglichst eingehender, schriftlicher Lebenslauf der Angemeldeten einzusenden, der zugleich über die häuslichen Verhältnisse und die Ursache, warum die Aufnahme gewünscht wird, Auskunft giebt. Die Angemeldete muß unter sicherer Begleitung der Anstalt zugeführt werden und mit einer obrigkeitlichen Beglaubigung versehen sein, ohne welche kein Pflegling aufgenommen werden kann.
5. Hat sich ein Pflegling gut geführt und wird ein passender Dienst durch die Anstalt gefunden, so sorgt dieselbe für die nöthige Kleidung auf Kosten derer, die ihn übergeben haben. Von diesen werden auch die durch die Entsendung in den Dienst entstehenden Reisekosten getragen, wenn sie nicht von

der betreffenden Herrschaft erstattet werden. Es kann indessen nicht versprochen werden, daß ein Pflegling sofort nach Ablauf einer bestimmten Frist, etwa eines Jahres, in einen Dienst entlassen wird.

6. Wenn ein Pflegling sich nicht bessern und nicht freiwillig in der Anstalt bleiben will, sondern beharrlich der Zucht und Ordnung des Hauses widerstrebt, so daß er auf die anderen Pfleglinge einen schädlichen Einfluß ausübt, oder wenn er für die Dauer arbeitsunfähig werden sollte, so wird er unter sicherer Begleitung denen, die ihn übergeben haben, auf deren Kosten wieder zugeschickt.
7. Der gesammte briefliche Verkehr der Pfleglinge, sowohl an abgehenden wie ankommenden Briefen, geht durch den Vorstand der Anstalt, welcher sich aus erziehlichen Gründen das Recht vorbehält, die Briefe entweder an ihre Bestimmung zu befördern oder sie zurückzuhalten.
8. Besuche können die Pfleglinge nur auf Erlaubniß der Vorsteherin erhalten.
9. Die Pfleglinge müssen mit allen Punkten dieser Aufnahme-Bedingungen bekannt gemacht werden, welche nicht den Kostenpunkt betreffen.
10. Sollte der Pflegling entweichen und wird er nicht wieder zurückgeführt, so verfällt das vierteljährliche Kostgeld der Anstalt; desgleichen auch, wenn er ohne Kündigung von seinen Angehörigen aus der Anstalt genommen wird.

Bernburg

In **Bernburg** (Herzogthum Anhalt).

Das St. Johannis-Asyl, besteht seit 1865.

Vorsteher: Sup. Schröter in Bernburg.

Die Bedingungen und Voraussetzungen zur Aufnahme sind im Wesentlichen dieselben, wie oben von der Anstalt zu Brandenburg mitgetheilt. Besonders hervorgehoben wird:

1. Die freie Einwilligung der aufzunehmenden Frauensperson selbst und die schriftliche Erklärung, sich den Satzungen unterwerfen zu wollen. Kann dieselbe nicht schreiben, so sind bei der Aufnahme der schriftlichen Verhandlung, falls sie nicht von einer obrigkeitlichen Person erfolgt ist, zwei Zeugen zur Beglaubigung hinzuzuziehen. Steht die Aufzunehmende noch unter väterlicher Gewalt oder unter Vor-

mundschaft, so ist die Aufnahme nur zulässig, wenn zu ihrer eigenen obgedachten Einwilligung noch die ebenmäßige schriftliche Einwilligung des Vaters, beziehentlich des als solchen gehörig beglaubigten Vormundes hinzutritt.

2. Der Vorstand der Anstalt ist zur Ausübung der vollen väterlichen Gewalt befugt.

3. Die Zuführung der Angemeldeten unter sicherer Begleitung und die Beibringung eines Nachweises über die Staatsangehörigkeit, ohne welchen kein Pflegling aufgenommen werden kann.

Kostgeld: 1. Für **Inländer** 75 Mk. } ¼ jährlich vorauszahlbar.
2. „ **Ausländer** 120 „ } 15 Mk. Eintrittsgeld.

In **Boppard** a. Rh.

Boppard

Evangelisches Magdalenen-Asyl Bethesda.

Vorsteherin: Frl. Amalie Göschen.

Aus den Aufnahme-Bedingungen (vgl. oben unter Brandenburg).

Bei der Aufnahme ist über die Vergangenheit und die häuslichen Verhältnisse der Aufzunehmenden, womöglich schriftlich, Auskunft zu ertheilen.

Der Aufenthalt im Asyl dauert im Allgemeinen 2 Jahre.

Kostgeld: monatlich 10 Mk. — Eintrittsgeld 15 Mk. — Muß ein Zögling in ein Krankenhaus gebracht werden, so sind die Pflege- und Reisekosten von denjenigen zu tragen, welche den Zögling übergeben haben.

Bei **Breslau.**

Breslau

Evangelisches Magdalenen-Stift in Deutsch-Lissa. (Breslauer Diakonissen).

Vorsteher: Gen.-Super. Dr. Erdmann.

In **Frankfurt** a. M.

Frankfurt a. M.

Evangelisches Magdalenen-Asyl, am Eschenheimerthor.

Vorstand: Pfr. Schlosser, Sachsenhausen bei Frankfurt, Gutzkowstr. 67.

Aufenthaltsdauer im Asyl: 2 Jahre.

Glückstadt

Bei **Glückstadt** (Holstein).

Asyl für entlassene Weiber und gefährdete Mädchen in der Blome'schen Wildniß.

Vorsteherin: Frl. A. Decker.

Aus den Aufnahme-Bedingungen:

1. Für Gefährdete findet die Aufnahme auf Wunsch der Angehörigen oder der Gemeinden statt. Dieselben haben ein Zeugniß des Predigers und der Obrigkeit beizubringen.
2. Die Dauer des Aufenthaltes ist beliebig. Dem Abgange hat eine achttägige Kündigungsfrist voraufzugehen.
3. Die Zöglinge erhalten für ihre Arbeit zur Beschaffung ihrer Kleidung im ersten Vierteljahr monatlich als Lohn 2,40 Mk., im zweiten 3 M., im dritten 3,60 Mk.

Hamburg

In **Hamburg**.

Magdalenen-Asyl an der Hammer Landstraße.

Gernsbach

In **Gernsbach** (Baden).

Magdalenen-Asyl Bethesda.

Vorsteherin: Frau S. v. Rüdt.

Aus den Aufnahme-Bedingungen (vgl. übrigens S. 113).

1. Die Aufenthaltsdauer beträgt 2 Jahre. Längerer Aufenthalt ist so lange erlaubt, bis die Pfleglinge mit gutem Gewissen als christlich gesinnt und arbeitstüchtig empfohlen werden können.
2. Beim Eintritt ist ein Heimathschein abzugeben. Die Eltern oder Vormünder haben unterschriftlich zu bestätigen, daß sie ausdrücklich einen zweijährigen Aufenthalt in der Anstalt wünschen.
3. Als Zwecke und Ordnung der Anstalt störende Sünden werden u. A. angesehen und behandelt: Von der sündlichen Vergangenheit mit andern Pfleglingen zu sprechen, Ungehorsam und Unbotmäßigkeit gegen die Vorgesetzten, und Weigerung der Unterordnung unter die Hausordnung. Nöthigenfalls wird dieses bestraft; doch ist es Wunsch, die Pfleglinge nur mit Liebe leiten und erziehen zu können. Arbeitsamkeit und Fleiß, Pünktlichkeit und Sparsamkeit ist eine nothwendige Pflicht.
4. Besuche können nur in dringenden Ausnahmefällen gestattet werden.

5. Der eigentlichen Aufnahme geht eine Probezeit vorher, um zu erkennen, ob die Pfleglinge von Herzen sich in den Geist des Hauses hineinstellen.
6. Für die zu entlassenen Pfleglinge, bei welchen der Zweck der Erziehung erreicht ist, sorgt die Anstalt durch anständige Kleidung und Wäsche, sowie anderweitige Unterkunft.

In **Kaiserswerth** a. Rh.

Kaiserswerth

Evangelisches Asyl und Magdalenen-Stift.

Vorstand: Die Leitung der Diakonissen-Anstalt (vgl. S. 26).

Aufnahme-Bedingungen s. S. 113 unter „Asyl Brandenburg“.

Kostgeld nach Uebereinkunft. — Eintrittsgeld: 15 Mk. — Während Kleidung und Wäsche die Anstalt liefert, ist für Schuhe und Holzschuhe eine Vergütung zu zahlen. In Krankheitsfällen wird der gewöhnliche Kranken-Pflegesatz berechnet.

Bei **Hannover**.

Hannover

Evangelisches Magdalenen-Asyl in Kirchrode.

Vorstand: Die Leitung des Henrietten-Stifts in Hannover (vgl. S. 29 unter 18).

In **Leonberg** (Württemberg).

Leonberg in Württemberg

Rettungsanstalt für gefallene Mädchen evangelischen Bekenntnisses.

Kostgeld:

Für Württembergerinnen	60 Mk.	jährlich. Einmaliges
„ Nicht-Württembergerinnen	120 „	Kleidergeld 30 Mk.

Gesuche um Aufnahme an das Diakonat Leonberg. Beizufügen: Bürgschaft für die Bezahlung.

In **Lippspringe** (bei Paderborn).

Lippspringe

Frauen-Asyl für entlassene Weiber und gefallene Mädchen.

Vorsteher: Pfr. R. Schneider.

In **Neuendettelsau** (Bayern).

Neuendettelsau in Bayern

Magdalenium.

Vorstand: Die Leitung des Diakonissenhauses (vgl. S. 28 unter 11).

Kostgeld: Wenn von einem Magdalenenverein oder der Heimathbehörde Zahlung geleistet wird, so jährlich 150 Mk. Andernfalls ist unentgeltliche Aufnahme.

Wenn möglich, ist die nöthigste Leibwäsche mitzubringen. Armen Pfleglingen giebt die Anstalt das Nothwendige; Vermögliche müssen sich in Kleidern und Schuhen selbst erhalten.

Dresden

Bei Dresden.

Magdalenen-Asyl in Niederlößnitz. Raum für 36 Pfleglinge.
Vorstand: Pfr. Wagner in Niederlößnitz.

Straßburg

Bei Straßburg.

Magdalenen-Stift in Ruprechtsau.
Vorsteherin: Frau Gand.

— Anhang. —

69 Gefallene Mädchen finden zur Zeit ihrer Entbindung und nachher mit ihren Kindern Aufnahme und Rettung für ihr späteres Leben in:

I. **Bonn** a. Rh. „Versorgungshaus". Vorsteherin: Frl. Lungstras.
II. **Dresden.** „Wohlgemeinte Stiftung". Vorsteherin: Frl. Hornstein.

Nur zum ersten Mal Gefallene finden hier Aufnahme.

In **Berlin** nimmt sich die Bethabara-Arbeit solcher an. (Vgl. über diese S. 111).

Dritte Aufgabe.

70 **Die Fürsorge für die Erwachsenen.**

1. Diese Fürsorge hat einen **bewahrenden** oder **rettenden** Charakter zu tragen.
2. Der Bewahrung Bedürftige gebrauchen entweder **Beschützung** oder **Unterstützung** oder **Erholung.**

71 3. Die Aufgabe der inneren Mission den Erwachsenen gegenüber besteht daher in der Bereitstellung von Veranstaltungen

I. zur Bewahrung

durch Gewährung von

a. Unterstützung,
b. Beschützung,
c. Erholung.

II. Zur Rettung.

Erster Theil: **Die Bewahrung der Erwachsenen.**

1. Zur Bewahrung sind die mannigfaltigsten Veranstaltungen nothwendig.

2. **Zur Kenntniß** solcher Veranstaltungen:

a. Zur Unterstützung.

I. Die Armenpflege. Dieselbe bildet die nothwendige Ergänzung der öffentlichen Armenpflege und soll hauptsächlich einen **vorbeugenden** Charakter tragen. 72

Erforderlich ist die persönliche Berührung mit den Pfleglingen. Sie wird ausgeübt durch Zusammentritt bereitwilliger Kräfte aus den Gemeindegliedern.

Die Pflege selbst geschieht am besten durch Frauen.

II. Neben Volksküchen empfehlen sich **Krankenküchen**, welche so billig als möglich Kranken und Genesenden geeignete Kost bieten. 73

III. Neben Kaffeeschenken empfiehlt sich für strenge Winter die Einrichtung von **Wärmstuben**, um Bedürftigen am Tage einen geheizten Raum zu kurzem Aufenthalt zu bieten.

IV. Zur Erleichterung der Beschaffung von Confirmandenkleidung dient die Einrichtung von **Confirmanden-Sparkassen**, welche den Eltern kleine Einlagen ermöglichen und den Kindern erspartes oder geschenktes Geld sammeln helfen.

b. Zur Beschützung.

1. Veranstaltungen.

I. Die Stadtmission. 74

Für Auswärtige bildet dieselbe die Vermittelung mit ihren in der Stadt befindlichen Angehörigen, sofern sie diese für gefährdet halten.

Für Geistliche bildet dieselbe die Verbindung mit ihren in die Stadt gezogenen Gemeindegliedern.

Adressen der Berliner Stadtmission. Berlin

Central-Bureau: SW., Johannestisch 6, Pastor Philipps.
Schatzmeister: Kaufmann Gerold, W., Unter den Linden 24.

Inspektion im Norden:

Inspektor: Griesemann, N., Schlegelstr. 4.

Gemeinde Golgatha:	Stadtm.	Reitz, N., Gartenstr. 61.
„ St. Elisabeth:	„	Clasen, N., Hussitenstr. 6 I.
„ Invalidenhaus:	„	Erhardt, N., Bogenstr. 17.
„ Dankeskirche:	„	Wittke, N., Fennstr. 40.
„ St. Paul (Gesundbrunnen):	„	Stolz, N., Stettinerstr. 47.
	„	Chemnitz, N., Freienwalderstr. 1.
„ Nazareth:	„	Graue, N., Reinickendorferstr. 36.
„ St. Johannis (Moabit):	„	Voskamp, NW., Wilsnackerstr. 27.
	„	Gilweit, NW., Birkenstr. 13b.
	„	Albers, NW., Wilsnackerstr. 29.
„ Zion:	„	Salzmann, N., Schwedterstr. 41.
	„	Bartmann, N., Schwedterstr. 35a.
	„	Scharpff, N., Rügenerstr. 4.
	„	Hullmann, N., Feldstr. 13.

Inspektion im Osten:

Inspektor: Burkhardt, O., Große Frankfurterstr. 93.

Gemeinde St. Bartholomäus:	Stadtm.	Erfurth, N., Saarbrückerstr. 31.
„ St. Marcus:	Inspektionshelfer	Neeff, O., Frankf. Allee 82.
	Stadtm.	Höftmann, O., Blumenstr. 34a.
	„	Aereboe, O., Große Frankfurterstraße 132a.
	„	Stahl, NO., Landsberger Allee 146.
„ St. Andreas:	„	Martin, O., Stralauerstr. 16.

Inspektion im Südosten:

Inspektor Lenz, S., Hasenheide 13.

Gemeinde St. Thomas:	Stadtm.	Scharf, SO., Schmidtstr. 45.
	„	Riedel, SO., Wrangelstr. 60.
	„	Günther, SO., Wrangelstr. 20.
	„	Palm, SO., Lausitzerstr. 9.
	„	Matzke, SO., Lausitzerstr. 42 part.
Für Armensachen:	„	Huß, SO., Reichenbergerstr. 121.

Inspektion im Süden und Westen:

Inspektor: Phillips, SW., Johannestisch 6.

Gemeinde St. Jacobi:	Stadtm. Lehmann, S., Fürstenstr. 14.
„ St. Simeon:	„ Bockelmann, SO., Admiralstr. 11.
	„ Ollmann, SW., Johannestisch 3.
„ Zum heiligen Kreuz:	„ Weber, SW., Zossenerstr. 54.
	„ Ott, SW., Boppstraße 2, Hof links III.
	„ Jarotzki, SW., Blücherstr. 49.
Für den Westen Berlins:	Inspektionshelfer Schmierer, W., Kurfürstenstr. 8.
Zur Pflege entlassener Gefangenen:	Stadtm. Frank, SW., Johannestisch 6.

Stadtmissions-Schwestern:

Frl. Osiander, SW., Johanniterstr. 11.
Frl. Hübotter, SO., Eisenbahnstr. 14,
Frl. Wagner, SW., Mittenwalderstr. 24,
Frl. Boy, S., Hasenhaide 13.

Adressen der Hamburger Stadtmission.

Hamburg

Vorsteher: Pastor Lindner, St. Georg, Bleicherstr. 8.
Kassenführer: Vidal, Neue Gröningerstr. 15.

Stadtmissionare.

Gemeinde St. Michaelis:	Panzer, Schaarmarkt 14.
„ St. Catharinen:	Timm, Holländischer Brook 15 I.
„ St. Jacobi:	Polte, Jacobikirchhof 30.
„ St. Georg:	Irwahn, St. Johanniskap., Billh. Röhrend. 89.
„ St. Pauli:	Rettberg, Jägerstr. 4.
Uhlenhorst und Barmbeck:	Schirmer, Bachstr. 21 (Uhlenh.).
Hohenfelde und Borgfelde:	Irmer, Baustr. 25.
Vor dem Dammthore:	Dreyer, Districtshaus, Belle-Alliancestr. 57.

Bemerkung. Die vierteljährlichen Mittheilungen aus der Hamburger Stadtmission werden Jedem, der es wünscht, unentgeltlich zugeschickt. Bestellungen bei dem Vorsteher.

Königsberg

Adressen der Königsberger Stadtmission.

Central-Bureau: Knochenstr. 2, Vereinsprediger Ebel.

Bezirk:
Dom: Schwester Wilhelmine Werner, Domstr. 19.
Altstadt: „ Helene Hapke, Mittel-Tragheim 19.
Löbenicht: „ Mathilde Schweingruber, Stippelstr. 6.
Haberberg: „ Auguste Becker, Brandenburger Thorstr. 8 I.
„ Stadtm. Janz, Neue Gasse 38.
Altroßgarten: Schwester Auguste Hertzer, Altroßgärter Kirchenstr. 26.
„ Stadtm. Schallenberg, Altroßgärter Predigerstr. 15.
Neuroßgarten: Schwester Minna Tollowski, Copernikusstr. 13.
Steindamm: Stadtm. Rohrbach, Leineweberstr. 19b.
Tragheim: Schwester Johanne Feller, Kaplanstr. 22.
„ Stadtm. Strewentz, Wrangelstr. 19.
Sackheim: Schwester Auguste Salewski, Sackheimer Kirchenstr. 1 T. II.

Frankfurt a. O.

Adressen der Stadtmission in Frankfurt a. O.

Stadthelfer Nachtigall, Herberge zur Heimath, Logenstr. 6a.
$1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Uhr zu sprechen.

Stuttgart

Adressen der Stuttgarter Stadtmission.

Sekretariat und Kassenamt: Färberstr. 2. Vereinsgeistlicher Falch.

Parochie Wanderkirchen: Stadtmissionar Hänni, Friedhofstr. 8.
„ Johannis: „ Lutz, Lindenspürstr. 43.
„ Leonhard: „ Mebert, Sofienstr. 1a.
„ Stift: „ Randecker, Sofienstr. 17.

75 II. **Die Seemannsmission will den deutschen Seeleuten in einheimischen und fremden Hafenplätzen Heimstätte und Versorgung mit Gotteswort bieten.**

1. „Seemansheim" in **Hamburg**, St. Pauli, Pinnasberg 17.
   Seemansheim in **Stettin**, Krautsmarkt 2.
2. Ausschuß für kirchliche Versorgung deutscher Seeleute im Auslande:

   Vorsitzender: Abt D. Uhlhorn in Hannover.
   Schriftführer: Vereinsgeistlicher P. Petri in Hannover.

III. Die Auswanderermission. 75

Dieselbe ist an 3 Stellen zu treiben: 1. am Heimathorte; 2. im Auswanderungshafen; 3. am Ziele der Auswanderung.

Demgemäß drei Aufgaben **für den Geistlichen** des Heimathorts.

1. Auswanderungslustige in der Gemeinde aufzuklären, um sie möglicherweise von dem Gedanken an Auswanderung abzubringen, oder kirchlich zu verabschieden.
2. Fürsorge für die Ueberfahrt und Reise zu tragen.
3. Den Auswandern am Ziel die Mittel zum Schutz und kirchliche Verbindung zu bieten.

Zur **Ausführung** dieser Aufgaben:

Zu 1. Der Pfarrer hat sich über die einschlägigen Fragen zu unterrichten.

a. Als geeignetes Hülfsmittel ist zu empfehlen: „Die deutsche Auswanderung", Denkschrift von P. Schröter, Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses 1881.*)

b. In Verbindung hiermit und den Auswandernden selbst einzuhändigen:

„Rathgeber für Auswanderer" von demselben. (Preis 15 Pf., 10 Stück 1 Mk., 100 Stück 7,50 Mk.)

Zu 2.: Der Pfarrer hat

a. den Auswandernden einzuhändigen oder zur Anschaffung zu empfehlen: den unter „zu 1" genannten Rathgeber**).

Anm. für reformirte Auswanderer: „Nach Amerika, Rathgeber für Auswanderer, nebst einem Verzeichniß der deutsch-reformirten Gemeinden und Prediger der Vereinigten Staaten". (Detmold bei Schenk, Preis 15 Pf.)

Das neue Testament mit Psalmen.

b. Für Berathung und Unterstützung in den diesseitigen Häfen Sorge zu tragen, indem er den Auswandernden schriftlich eine der folgenden Adressen mitgiebt:

Für **Bremen:** Herberge zur Heimath: Ansgari-Kirchhof 6***). Auswanderer-Missionare Krone, Buchtstr. 66; Vogel, Wiesenstr. 9. Am Tage vor der Abfahrt jedes Schiffes

---

*) Preis 75 Pf., 5 Stück 3 Mk., 12 Stück 6 Mk.

**) Statt dessen auch „Rathgeber für Auswanderer" von P. Cuntze (Preis 3 Pf., 100 Stück 2 Mk.).

***) Statt dessen auch: Gasthaus „Stadt München" von Baade, Bahnhofsstr. 7.

findet Ansgari-Kirchhof 7, Nachmittags 1/2 3 Uhr ein Gottesdienst für Auswanderer statt. An der Spitze der Bremer Auswanderermission steht P. Cuntze, Rolandstr. 1. (Nachweisbureau der Behörde: in der Personenhalle des Bahnhofes; Passagebureau des Lloyd: Große Hundestraße 30.)

Für **Hamburg**: Herberge zur Heimath. St. Annen 14; Auswandererhaus: Theerhof 5—8. Auswanderermissionar Sitzmann, St. Annen 14, täglich von 11—1 Uhr. Jeden Abend 8 Uhr vor Abgang eines Schiffes findet in der Herberge zur Heimath Gottesdienst für Auswanderer statt. An der Spitze der Hamburger Auswanderermission stehen P. Dr. Kreusler, Paulstr. 3; Kaufmann Tormöhlen, Alte Gröningerstr. 13. (Nachweisungsbüreau der Behörde: Steuerwall 75. II. 9—6 Uhr, außer Sonntags.)

Für **Stettin**: P. Furer, Petri Kirchplatz 9; Pfr. Wegeli, Falkenwerderstr. 95.

Für **Antwerpen**: P. Meyer, Rempart St. Georges 12. Missionar Eisenberg, Place du Rhin 7.

Für **Rotterdam**: P. Wolf. Eendragstraat 72.

Für **Amsterdam**: P. Rahn, Prinzengracht 664.

Für **Hull** (England): P. Horst, 14 Story Street.

Für **Liverpool** (England): P. Krüsmann, 8 Falkner Street E.

Zu 3. a. Der Pfarrer hat sich Kenntniß über die deutsch-evangelischen Gemeinden des Auslandes zu verschaffen. Dazu dienlich:

1. Verzeichniß dieser Gemeinden von Pf. Dr. Borchard (Leipzig bei Matthies, Roßstr. 9. 1883. Preis 25 Pf.) umfassend Südamerika, Australien, Orient, Rumänien, Serbien, Italien, Schweiz, Frankreich, England.
2. Von demselben: Kirchliches Adreßbuch für Nordamerika, im Auftrage des Centralausschusses für innere Mission herausgeg. Bielefeld und Leipzig 1884.
3. Kirchliches Adreßbuch für Nordamerika von P. Lenker (100 Stück 30 Mk.).
4. Die Thüringer Konferenz für innere Mission bietet allen Geistlichen der thüringischen Lande unentgeltlich und postfrei*):

*) Zu beziehen von dem Schriftführer der Thüringer Konferenz, Diakonus Reiche in Erfurt.

Kirchliches Adreßbuch für Nordamerika (für den Pfarrer selbst bestimmt), das neue Testament mit Psalmen und kirchlichen Empfehlungsbrief für das deutsche Emigrantenhaus in **New-York**.

b. Den Auswanderern nach **New-York** eine Karte für das deutsche Emigrantenhaus zu geben. Diese sind von sämmtlichen oben unter „zu 2." genannten Adressen, sowie vom Bureau des Central-Ausschusses für innere Mission in Berlin W., Genthinerstraße 38, unentgeltlich zu erhalten. (Diese Karte ist bei der Landung sichtbar am Hut zu tragen!) Das Emigrantenhaus bietet Kost und Wohnung zu den billigsten Preisen; Auskunft und jede Hülfsleistung durch den Hausvater und Missionar P. Berkemeier. (Auch für Kajüten-Reisende eingerichtet und zu empfehlen.)

c. Den Auswanderern die Anknüpfung an die Gemeinde des erwählten Ortes zu erleichtern. Zu dem Zwecke ist demselben an die Adresse des dortigen Geistlichen ein Empfehlungsbrief mitzugeben. Derselbe nebst „Kirchenpaß" ist von der Druckerei Ackermann und Glaser in Leipzig zu beziehen. Je 100 Stück 3 Mk., 1000 Stück 28 Mk. Der Umschlag des Kirchenpasses enthält zugleich Angaben über die Hafengeistlichen sowie die nöthigsten Rathschläge und Verhaltungsmaßregeln. — Ferner sind Kirchenzeugniß-Formulare zu beziehen bei P. Cuntz, Bremen, Rolandstr. 7 (100 Stück 2 Mk., 1 Stück 3 Pf.). — Kirchliche Empfehlungsbriefe bei Wolf und Hohorst in Hannover (5 Stück 30 Pf., 50 Stück 2 Mk.).

2. Anstalten.

I. Frauenstifte, Pfründnerhäuser, Asyle für Alleinstehende siehe S. 137—146.

II. Die Gustav Werner'schen Anstalten zum Bruderhaus in **Reutlingen** 77
(Württemberg) und deren Zweiganstalten in Alpirsbach, Altenstaig, Dettingen, Fluorn, Geisingen, Göttelfingen, Rodt, Schernbach, Walddorf, Wilhelmsglück für Männer und Frauen von 20—90 Jahren.

Das Bruderhaus verfolgt den doppelten Zweck, sowohl solche, welche in den Häusern desselben gegen ihren Kräften und Kenntnissen entsprechende Arbeitsleistung ein Unterkommen finden und dabei ihre Menschenliebe bethätigen wollen, als auch solche,

welche der geistigen und körperlichen Pflege bedürfen und so geeignete Gegenstände werkthätiger Menschenliebe sind, in die Gemeinschaft aufzunehmen und sie darin die Befriedigung ihrer geistigen und leiblichen Bedürfnisse finden zu lassen.

Die Bedingungen der Aufnahme von Versorgungsbedürftigen richten sich nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Einzelnen. Es wird dabei die Leistungsfähigkeit in Betracht gezogen. Der angesetzte Pflegesatz beträgt jährlich für Württemberger 85 Mk., für Nichtwürttemberger 130 Mk.

Gesuche sind an den Vorstand des Bruderhauses zu richten. Dabei ist genauer Nachweis über geistige und leibliche Beschaffenheit, Vermögensverhältnisse, Charakter und Betragen einzusenden.

c. Zur Erholung.

I. Für **Reisende der gebildeten Klassen** sind in größeren Städten „Hospize" eingerichtet, welche bescheidenen Ansprüchen die theuern Gasthöfe ersetzen. Sie stehen unter Leitung von Hausvätern und sind besonders allein reisenden Damen zu empfehlen.

Preise des Berliner Hospizes, Oranienstr. 106 (34 Zimmer):

1 Zimmer mit 3 Betten täglich	5,25 Mk., 4,50 Mk. und 4 Mk.
1 „ „ 2 „ „	4 Mk., 3,50 Mk., 3 Mk. und 2,50 Mk.
1 „ „ 1 Bett „	2,50 Mk., 2,25 Mk., 2 Mk., 1,75 Mk., 1,50 Mk., 1,25 Mk.

Zur Beachtung: Während der sommerlichen Reisezeit empfiehlt sich überall Vorausbestellung der Zimmer mit genauer Angabe des Ankunftstages.

Verzeichniß der vorhandenen Hospize.

Altona: Blücherstr. 23.
Apenrade, Nordermarkt 420.
Barmen: Bahnhofsstr. 16.
Basel: Stiftsgasse 1.
Berlin:
I. Oranienstr. 106.
II. Müllerstr. 6.
III. Nur für Damen: Amalienhaus, Verlängerte Motzstr.

Bern: Gasth. Zum Schlüssel in der Metzgerstr. 72.
Bielefeld: Zimmerstr. 106.
Breslau: Holteistr. 6—8.
Cappeln (Schlesw.-Holstein): Dehnthofstraße 4.
Chemnitz: Friedrichplatz 2.
Danzig: Große Mühlengasse 7.
Dortmund: Kappelnstr. 27.

Dresden: Altstadt, Neue Gasse 35.
Duisburg-Hochfeld: Reichsstr. 173.
Düsseldorf: Gasth. Zur Heimath Oststr. 69.
Elberfeld: Kasinostr. 1.
Erfurt: Allerheiligenstr. 9.
Frankfurt a. M.: Rheinischer Hof, Buchgasse 1.
Freiburg i. B.: Neue Nußmannstraße 34.
Genf: Auberge de famille, rue Bautte 11.
M.-Gladbach: Vereinsstr. 1.
Göppingen: Kellereistr. 16.
Görlitz: Kahle 18.
Gotha: Löwenstr. 2.
Göttingen: Paulinerstr. 20.
Gütersloh: Präker 624.
Hadersleben: Schloßstr.
Halle: Mauergasse 6.
Hamburg: Hammerbrook, Zimmerstraße 1.
Hannover: Prinzenstr. 12.
Karlsruhe: Adlerstr. 23.
Kassel: Hohenthorstr. 23.
Kiel: Gartenstr. 20.
Königsberg: Knochenstr. 2.
Krefeld: St. Antonstr. 67.
Landeshut: Schießhausstr. 309.
Leipzig: Ulrichsgasse 75.
Liegnitz: Goldbergerstr. 16.
Lippstadt: Wallweg 20.
Luckenwalde: Dahmerstr. 24.
Lüdenscheid: Wiesmannstr. 6.
Lüneburg: Wallstr. 4.
Magdeburg: Bahnhofsstraße 30, Eingang von der Anhaltstr.
Mühlheim a. d. Ruhr, Friedrichstraße 15.
München: Landwehrstr. 13.
Neuendettelsau:
Neumünster: Mittelstr.
Nürnberg: Nadlerstr. L. 420 a, am weißen Thurm.
Osnabrück: Alte Münze 40.
Reichenbach i. d. Lausitz: Görlitzerstraße 39.
Reutlingen: Unter-Metzgerstr. 119.
Saarbrücken: Ludwigsplatz 9.
Schwerin: Bergstr. 60.
Soest: Am Wall 216 (Bahnhof gegenüber).
Solingen: Malteserstr.
Stettin: Elisabethstr. 46.
Stuttgart: Färberstr. 2 a.
Tondern: Osterstr. 20/21.
Unna: Kloster- und Schäferstr.-Ecke 12.
Wesel: Feldstr. 1126.
Wiesbaden: Platterstr. 1 a.
Witten: Brüderstr. 1.
Zeitz: Voigtstr. 27.
Zürich: Gasth. Zum Widder, Rennweg 1.

Zur Uebersicht:

Ostpreußen:	Königsberg	Schlesien:	Hirschberg
Westpreußen:	Danzig		Landeshut
Pommern:	Stettin		Liegnitz
Schlesien:	Breslau		Reichenbach
	Görlitz	Brandenburg:	Berlin

Brandenburg: Luckenwalde
Sachsen: Erfurt, Halle, Magdeburg, Zeitz
Schleswig-Holstein: Altona, Apenrade, Cappeln, Hadersleben, Kiel, Neumünster, Tondern
Hannover: Göttingen, Hannover, Lüneburg, Osnabrück
Hessen-Nassau: Frankf. a. M., Kassel, Wiesbaden
Westphalen: Bielefeld, Dortmund, Gütersloh, Lippstadt, Lüdenscheid, Soest, Unna, Witten
Rheinprovinz: Barmen, Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld, M.-Gladbach, Krefeld, Mühlheim a. d. Ruhr, Saarbrücken, Solingen, Wesel
Königr. Sachsen: Chemnitz, Dresden, Leipzig
Bayern: München, Nürnberg, Neuendettelsau
Württemberg: Reutlingen, Stuttgart
Baden: Freiburg i. B., Karlsruhe
Mecklenburg: Schwerin
Thüringen: Gotha (Erfurt).
Hamburg: Hamburg
Schweiz: Basel, Bern, Genf

78 II. **Für längeren Aufenthalt: Kur- und Erholungsstätten** (vgl. auch unten unter den Anstalten für Kranke und Genesende.

Neuendettelsau in Bayern: Hospiz.

Dasselbe steht unter Leitung einer Diakonisse. Post und Telegraph im Hause. Kostgeld für Zimmer mit 1 Bett einschließlich der regelmäßigen Mahlzeiten 3 Mk. täglich. Wein, Bier, Wäsche und Heizung ist besonders zu bezahlen.

Krummhübel im schlesischen **Riesengebirge**: Haus Augustabad.

Krummhübel ist Post- und Telegraphenstation, unmittelbar unter der Schneekoppe gelegen.

Augustabad ist ein Logirhaus mit christlicher Hausordnung, eröffnet seit 1884. Adresse des Hausverwalters: Daniel Brey in Krummhübel N. 14. Die Eisenbahnstation ist Schmiedeberg oder Mittel Zillerthal. Von beiden aus ist Augustabad zu Wagen in $^3/_4$ Stunden zu erreichen. Vorausbestellungen des Fuhrwerks nimmt der Hausverwalter entgegen.

Das Haus ist umgeben von Gartenanlagen mit Ruheplätzen und nahe dem Walde.

Es findet Morgens und Abends gemeinsame Hausandacht statt.

Kosten: Das Zimmer täglich 1—3 Mk. An Anfang und Schluß der Reisezeit billiger. Die Lieferung von Betten wird nach besonderer Vereinbarung berechnet. (Durchreisende zahlen 1,50 Mk. für Tag und Zimmer, für jedes Bett mehr 75 Pf. Die Bedienung derselben wird besonders berechnet.)

Das Pflegegeld für Hausgäste beträgt täglich 2,50 Mk. einschl. Bedienung. (Familien und kränkliche Personen zahlen nach Uebereinkunft; ebenso Wohnung und Beköstigung für Dienstboten der Gäste.)

Für Kinder unter 10 Jahren beträgt das tägliche Kostgeld 1,60 Mk.

Ein zweites u. s. w. Bett kostet wöchentlich 0,50 Mk.

Alle Zimmer sind auf bestimmte Zeit zu miethen; bei längerem Aufenthalt ausnahmsweise auf unbestimmte Zeit gemiethete Zimmer müssen 8 Tage vor dem Abgange gekündigt werden.

Zur Beachtung: **Freistellen** bezw. halbe Freistellen sind vorhanden für Pastoren-Witwen und Töchter, Lehrerinnen, Lehrer, Arbeiter und Arbeiterinnen der inneren Mission aus Schlesien.

(Aushängetafel der Zimmer des Logirhauses Augustabad umstehend.)

Seebad Langeoog in der Nordsee. (Ostfriesische Insel in der Nähe von Norderney). Hospiz des Klosters Loccum in Hannover; bestimmt für Geistliche, Lehrer und Beamte. 80 Betten, 50 Zimmer.

Kosten: Das Pflegegeld für Bedienung und Beköstigung ist für alle Gäste gleich. Die Zimmerpreise sind nach Größe und Lage der Zimmer in vier Klassen getheilt. Trinkgelder sind verboten.

Es empfiehlt sich eine frühe vorherige Bestellung des Zimmers. Dieselbe ist an den Hausverwalter zu richten.

Aushängetafel der Zimmer des Logirhauses Augustabad.

Nummer der Zimmer.	Wöchentlicher Preis im Mai, Juni, August, September.	im Juli.	Bemerkungen.
	Mark.	Mark.	
Erstes Stockwerk.			
3	6	10	Aussicht nach dem Garten. Eintritt zu Nr. 4.
4	15	22	Aussicht in's Hirschberger Thal. Mit Söller.
5	9	18	Aussicht in das Thal.
6	18	24	Nach dem Garten. Mit Söller.
7	10	17	Nach dem Garten.
8	12	18	Nach dem Garten.
9	18	24	Nach dem Garten und der Schneekoppe. Söller.
10	10	17	Nach der Schneekoppe. Eckzimmer.
11	Für den Hausgeistlichen.		
12	7	14	
13	Für Freistellen.		
Zweites Stockwerk.			
14	9	16	Aussicht in das Thal. Mit Söller.
15	6	9	Aussicht in das Thal.
16	7	10	Aussicht in das Thal.
17 a. b.	18	24	Aussicht nach der Schneekoppe. Söller. Alkove.
18	7	12	Nach der Schneekoppe.
19	5	7	Nach dem Garten.
21	5	7	Nach dem Garten.
23	3	5	
24	3	5	Nach dem Garten. Durchgang nach Nr. 15.

Bad **Boll** bei Göppingen in **Württemberg**.

Man wende sich an Pfr. Blumhardt.

In der **Schweiz**: Heinrichsbad bei **Herisau**.

Man wende sich an Pfr. Wenger.

Für Damen:

Kaiserswerth a. Rh.: Kur- und Erholungshaus.

Dasselbe steht unter Leitung der Diakonissen-Anstalt (vgl. S. 27 unter 1).

Lage: außerhalb der Stadt in einem Park.

Kosten: Zimmer mit 1 Bett nach Größe und Lage 1—3 Mk. täglich. Beköstigung ohne Wein und Arzenei 3 Mk. täglich.

Zweiter Theil: **Die Rettung der Erwachsenen.**

I. Trinker-Asyle. 79

Dieselben suchen die Opfer der **Trunksucht** zu retten, indem sie dieselben von ihrem Laster zu befreien streben. (Vgl. die Aufnahme-Bedingungen.)

In Schlesien: Trinker-Heilanstalt zu Nieder-Leipe, Kreis Jauer.

8 Stellen sind vorhanden. — Hausvater: Bruder Kühn aus Duisburg. Vorstand: Pfr. Göbel in Bienowitz bei Liegnitz. — Anmeldungen an Pfr. Hahn in Leipe. — Geldsendungen an Pfr. Hoffmann in Liegnitz, evang. Vereinshaus.

Hausregeln und Aufnahme-Bedingungen der Trinker-Heilanstalt zu Nieder-Leipe.

1. Das evang. Männer-Asyl zu Nieder-Leipe will seinen christlichen Pfleglingen eine stille Zufluchtsstätte bieten, wo sie unter ernster und milder christlicher Aufsicht und angemessener Beschäftigung Anleitung empfangen sollen, um durch Gottes Gnade Kräfte zu einem neuen Leben zu gewinnen.

2. Wie die Liebe, mit der Christus uns geliebt hat, die Gründung der Anstalt veranlaßt hat, so wird auch der Hausvater mit seiner Frau die herzlichste Liebe und Vertrauen entgegenbringen und alles thun, um ihnen das Asyl zur Heimath zu machen, deren Gedeihen zu fördern, ihnen als heilige Pflicht erscheint.

3. Dementsprechend wird erwartet, daß jeder Aufnahme-begehrende freiwillig kommt, geleitet von der mehr oder weniger tiefen Erkenntniß, daß ihn die zeitweilige Zurückziehung aus der bis-

herigen Umgebung und Stellung unter eine christliche Aufsicht und Zucht nothwendig ist. Es wird auch kein Versuch gemacht werden, einen Pflegling, der seinen Sinn ändert, wider seinen Willen in der Anstalt festzuhalten. Der Austritt aus derselben steht ihm jederzeit frei mit dem einen Vorbehalt, daß die Erklärung des beabsichtigten Verlassens der Anstalt erst nach 48 Stunden wirksam wird.

4. Von Strafen kann unter keinen Umständen in dem Asyl die Rede sein. Es ist selbstverständlich, daß jeder, der in dasselbe eintritt, sich zum willigsten Gehorsam gegen den Hausvater bezw. dessen Stellvertreter verpflichtet. Trifft diese Voraussetzung nicht mehr zu, will ein Pflegling sich der Zucht des mahnenden Wortes nicht mehr fügen, so zeigt er damit, daß er nicht mehr in die Anstalt gehört. Das Asyl würde also genöthigt sein, ihn zu entlassen, wenn er nicht selbst den Austritt anzeigt.

5. Die Grundzüge der Hausordnung für das Asyl sind gegeben durch Kol. 3, 12—17.

Der Geist der brüderlichen Eintracht und Liebe muß die Hausgenossen verbinden und das Beten dem Arbeiten die Weihe geben. Darum finden täglich nach dem Frühstück und Abendessen Hausandachten statt, an denen jeder Pflegling theilnimmt.

6. Im Sommer wird um 5½ Uhr, im Winter um 6½ Uhr aufgestanden. Das Frühstück findet um 6½ bezw. 7 Uhr statt, das Mittagsessen um 12 Uhr, das Vesperbrod um 4 Uhr, das Abendessen um 7 bezw. 7½ Uhr.

7. Die Abendstunde nach dem Essen bis zum Zubettgehen, das in der Regel nicht vor 9 Uhr und nicht nach 10 Uhr erfolgen soll, ist dem gemüthlichen Zwiegespräch und der Unterhaltung gewidmet. Die Tagesstunden gehören der Arbeit an, welche hauptsächlich in ländlichen und häuslichen Beschäftigungen oder in der Uebung eines Handwerks besteht, und wird erwartet, daß jeder Hausgenosse die ihm vom Hausvater zugewiesene Arbeit willig übernimmt und fleißig und gewissenhaft ausführt.

8. Das Eigenthum der Anstalt, wozu auch Kleidung und Wäsche der Pfleglinge während ihres Befindens in der Anstalt gehört, darf weder verschleppt noch durch Muthwillen oder Nachlässigkeit verdorben werden.

9. Der Hausvater hat über etwaige Ausgänge der Hausgenossen zu bestimmen, und wird ohne seine bestimmte Erlaubniß niemand das Haus verlassen. Ebenso dürfen Besuche nur angenommen werden, nachdem sie bei ihm angemeldet sind.

10. Der Besitz von Geld ist den Hausgenossen nicht gestattet. Es ist zum Wohle der Pfleglinge dringend geboten, daß sie das Geld dem Hausvater zur Aufbewahrung übergeben, und daß nur im Einverständniß mit demselben die Angehörigen den Pfleglingen Geschenke machen.

11. Der Genuß von geistigen Getränken ist gleich dem Kartenspiel und andern schädlichen Vergnügungen verboten; dagegen ist das Tabakrauchen in den Mußestunden gestattet.

12. Sonntäglich wird der evang. Gottesdienst in Lieder-Leipe besucht. Gestattet es das Wetter, so wird des Nachmittags ein gemeinsamer Spaziergang gemacht. Wer sich demselben nicht anschließt, bleibt zu Hause und darf nicht für sich ausgehen.

Nöthigenfalls wird der Vorstand sich thunlichst bemühen, denjenigen der Abgehenden, denen er ein gutes Zeugniß ertheilen kann, ihr Fortkommen durch Nachweis einer geeigneten Stelle zu erleichtern.

Aufnahme-Bedingungen.

1. Die Aufnahme in das Asyl zu Nieder-Leipe erfolgt durch den Vorstand des evang. Vereins zur Errichtung schlesischer Trinker-Asyle auf vorangegangener Vereinbarung nach folgenden Gesichtspunkten:

2. Behufs Aufnahme in die Anstalt ist ein Zeugniß der Ortsbehörde über die Ortsangehörigkeit an den Vorstand einzureichen oder eine Abmeldebescheinigung nach Nieder-Leipe mitzubringen. Unter Umständen ein ärztliches Attest einzufordern, bleibt dem Vorstande unbenommen.

3. Kosten: Das jährliche Pflegegeld, welches bis auf 120 Mk. ermäßigt werden kann, beträgt durchschnittlich 250 Mk. und wird auf Grund der persönlichen Verhältnisse des Aufnahmesuchenden, worüber wahrheitsgetreue Angaben erwartet werden, vereinbart. Mindestens 400 Mk. werden beansprucht, falls Rücksicht auf etwaige besondere Wünsche in betreff eines eigenen Zimmers u. s. w. genommen werden soll. Ausgaben für Arzt und Arznei in außerordentlichen Krankheitsfällen sind wohlhabendere Asylisten selbst zu tragen verpflichtet.

4. Das Pflegegeld wird vierteljährlich voraus gezahlt. Unterbleibt die Vorausbezahlung desselben, so ist der Hausvater zur Entlassung des Betreffenden befugt.

5. Der Pflegling soll einen Arbeitsanzug, einen Sonntagsanzug und die erforderliche Leibwäsche in brauchbarem Zustande mitbringen. Daß die Leibwäsche deutlich gezeichnet sei, ist nöthig und darum sehr erwünscht.

6. Den Anverwandten des Aufgenommenen liegt es ob, den Betreffenden in die Anstalt zu bringen, sowie auf Verlangen der Anstalt ihn wieder abzuholen. Nieder-Leipe im Kreise Jauer wird von den Eisenbahnstationen Jauer bezw. Merzdorf oder Jannowitz (Gebirgsbahn) über Kolbnitz bezw. Alt-Röhrsdorf oder Seitendorf zu Fuß in wenig mehr als zwei Stunden erreicht.

7. Solange der Aufenthalt in der Anstalt dauert, ist der Pflegling zur Befolgung der Hausordnung verpflichtet. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen ist die Anstalt zur Entlassung des Pfleglings berechtigt.

8. Der Austritt ist von Seiten des Pfleglings ein durchaus freiwilliger und kann jederzeit geschehen. Wer aber innerhalb des Vierteljahres ausscheidet oder seine Entlassung veranlaßt, hat keinen Anspruch auf Zurückzahlung des bezahlten Pflegegeldes.

9. Um der Heilung willen wird der Aufenthalt in der Anstalt mindestens ein Jahr dauern mögen. Dringend wird empfohlen, die etwaigen Ermahnungen des Hausvaters zu längerem Aufenthalte nicht unbeachtet zu lassen.

In der **Rheinprovinz**:

1. Männer-Asyl zu Lintorf bei Ratingen (Düsseldorf), seit 1851.
   Verfügbar sind 27 Plätze. — Vorsteher: Pfr. Hirsch in Lintorf.
   Pflegegeld jährlich 150 Mk.
2. Kuranstalt Siloah, Anstalt für **Trinker aus gebildeten Ständen,** zu Lintorf bei Ratingen.
   Verfügbar sind 25 Plätze. — Vorsteher: Pfr. Hirsch in Lintorf.
   Vergl. die obenstehenden Aufnahme-Bedingungen und Hausordnung. Hervorzuheben:
   1. Die Freiheitsbeschränkung des Pfleglings (vergl. oben unter 3, 9).
   2. Eintritt wie Austritt erfolgt freiwillig; jedoch sollte Niemand unter 1 Jahr in der Anstalt verbleiben, wenn Aussicht auf Rettung sein soll.

   Pflegegeld: in der 1. Klasse monatlich 150 Mk.,
   " " 2. " " 100 "
   Für beide Anstalten ist ein Anstaltsarzt angestellt.

In der Provinz **Schleswig-Holstein**:

Pflege-Anstalt Schönmoor bei Rickling.
Vorsteher Pfr. Braune in Neumünster.

II. Arbeiter-Kolonien. 80

Zweck: Rettung der Landstreicher und Vagabonden und Befreiung des Landes von der Bettlerplage.

Mittel zum Zweck: Aufnahme der Landstreicher in die Arbeiter-Kolonien, um sie dort durch christliche Zucht und geregelte Arbeit zu gesitteten Arbeitern zu erziehen.

Zur Ausführung sind „Natural-Verpflegungsstationen“ nöthig, welche den Landstreichern die Erreichung der Kolonien ermöglichen.

Aufgabe der Geistlichen bei diesem Arbeitsgebiet der inneren Mission (nach den Anträgen der Pommerschen Provinzial-Synode 1887):

a. den Unternehmern der Stationen ihre Dienste dahin anzubieten, daß sie für die bessere Ausgestaltung der Stationen mitwirken und besonders nach Möglichkeit dafür sorgen wollen, daß sich zu Stationshaltern geeignete Männer finden, welche nicht Branntwein schänken, daß geeignete Arbeit für Stationsgäste ausfindig gemacht, daß geeigneter Lesestoff für die Stationen beschafft wird, daß eine rechte geistliche Versorgung der Stationsgäste stattfindet und in den Stationen eine christliche Hausordnung durchgeführt wird;

b. daß die Geistlichen der Diözese in Berathung treten, wie diesen Anforderungen am besten zu genügen, und wie die Geistlichen in den Ortschaften, welche keine Stationen haben, sich am besten an der Arbeit zur Bekämpfung der Wanderbettelei durch persönliches Eintreten für die Sache mitbetheiligen;

c. daß die Geistlichen aller Orten in den Sitzungen des Gemeindekirchenraths die Mitglieder über die Arbeit zur Bekämpfung der Wanderbettelei unterrichten, mit ihnen berathen, wie sie sich der Arbeit thätig anschließen können, und dahin wirken, daß fremden Bettlern an den Thüren in keiner Weise eine Unterstützung gegeben wird, wo ein geordnetes Netz von Stationen besteht;

d. (zur eigenen Belehrung über die Angelegenheit) das Blatt „Die Arbeiter-Kolonie“ zu halten, welches auf jeder Postanstalt für 1,50 Mk. jährlich zu haben ist. Dasselbe erscheint monatlich je zwei Bogen stark und wird in Gadderbaum (Bielefeld) vom Centralvorstande deutscher Arbeiter-Kolonien herausgegeben.

Die vorhandenen Arbeiter-Kolonien:

In Westphalen:	Wilhelmsdorf.	In Berlin.	
Hannover:	Kästorf.	Baden:	Ankenbuck.
Schlesw.-Holst.:	Rickling.	Hessen:	Neu-Ulrichsstein.
Brandenburg:	Friedrichswille.		
Württemberg:	Dornahof.	Rheinprovinz:	Lühlerheim (evang.)
Prov. Sachsen:	Seyda.		
Oldenburg:	Dauelsberg.	Königr. Sachs.:	Schneckengrün.
Schlesien:	Wunscha.	[Rheinprovinz:	Elkenroth (kath)].
Pommern:	Meierei.		
Ostpreußen:	Carlshof.	Bayern:	Simonshof.

81 III. Asyle für aus den Gefängnissen Entlassene.

Zweck: Den Entlassenen als Zufluchtsstätte für die erste Zeit zu dienen und den Uebertritt in geordnete Verhältnisse zu erleichtern.

Aufgabe der Geistlichen: Den Asylisten Arbeitsstellen zu verschaffen und Beistand zu leihen.

Vorhandene Asyle:

1. für männliche Entlassene:

in Lintorf bei Ratingen (Kreis Düsseldorf). Vorsteher: Pfr. Hirsch.
Enger (Westphalen). Vorsteher: Pfr. Horlohe.
Dresden, Alraunstraße 76. Vorsteher: Inspektor Pallmann (11—1 Uhr).

2. Für weibliche Entlassene (vgl. die Magdalenen-Anstalten S. 113 ff.).

in Kaiserswerth a. Rh. (vgl. S. 117).
Boppard a. Rh. (vgl. S. 115).
Lippspringe (bei Paderborn). Vorsteher: Pfr. R. Schneider.
Achum bei Hildesheim (Hannover). Vorsteher: Pfr. Isermeyer.
Oberurbach in Württemberg.
Glückstadt in Holstein (vgl. S. 116).

— Anhang. —

Die Fürsorge für das Alter. 82

(Vgl. auch unten unter „Siechen-Anstalten".)

Aufgabe: Alleinstehenden Personen einen ruhigen und geordneten Lebensabend zu bereiten.

Mittel: Stifte, Asyle, Pfründnerhäuser:

in Halle a. d. S.	S. 137,	in Liegnitz	S. 143,
„ Danzig	„ 139,	„ Nowawes	„ 145,
„ Württemberg	„ 139, 141,	„ Kaiserswerth	„ 146.
„ München	„ 140,		

Bemerkung: Die in den einzelnen Städten befindlichen Anstalten sind in der Regel nur für Stadtangehörige bestimmt. Weiteren Kreisen zugänglich sind die im Folgenden genannten Anstalten. 83

I. Vorhandene Anstalten für Angehörige beiderlei Geschlechts:

1. Das Martins-Stift der Diakonissen-Anstalt zu Halle a. d. S.

(vgl. S. 28 unter 14)

hat Raum für 60—70 Personen aus allen Ständen, welche theils ein Zimmer, oder ein Wohnzimmer mit Schlafkammer für sich allein haben, oder zu dreien größere Zimmer gemeinsam bewohnen können. Geräumige, freundlich eingerichtete Säle befinden sich in beiden Flügeln des Hauses, welche für geselligen Verkehr und für gemeinsame Mahlzeiten der außer Bett befindlichen Bewohner des Stiftes bestimmt sind. Hier werden auch die regelmäßigen Morgen-Andachten und Abend-Andachtsfeier für Sieche gehalten, während die gesunden Bewohner des Stiftes zum Gottesdienste nach der nahen Capelle des Diakonissenhauses gehen. Pfleglinge, welche ein eigenes Zimmer zu ebener Erde begehren, zahlen für dasselbe und für die gesammte gute Verpflegung 90 Mk. oder, wenn sie Zimmer und Schlafraum begehren, 100 Mk monatlich. Solche, welche zu zweien oder dreien ein Zimmer bewohnen, monatlich 40 bezw. 30 Mk. Es findet für die Pflegesätze von 90—100 Mk. und von 30—40, 50—70 Mk., von welcher letzteren gleich die Rede sein wird, eine zweifache Beköstigung statt, im ersteren Falle dem Tisch der Kranken 1. Klasse im Diakonissenhause entsprechend, im letzteren Falle gute bürgerliche Kost. Auch Mittelsätze von 50—60 Mk. finden statt für solche, die für sich allein ein Zimmer wünschen, sich aber mit

der einfachen Beköstigung begnügen. Auch **Einkauf auf Lebenszeit** findet statt. Die Einkaufssumme wird unter besonderer Berücksichtigung der ärztlichen Zeugnisse ungefähr in folgender Weise geordnet:

Vom vollendeten 25. bis vollendeten 35. Lebensjahre wird das 15fache des Jahresgeldes, vom 36.—45. Lebensjahre das 12½fache; vom 46.—55. Lebensjahre das 10fache, vom 56.—65. Lebensjahre das 7½fache, vom 66.—70. Lebensjahre das 6fache, vom 71. Jahre und darüber das 4fache des Jahresgeldes bezahlt. Also, ein Kranker, der in der 1. Klasse zwei Zimmer beansprucht, jährlich 1200 Mk. zahlen würde, müßte z. B. im Alter von 25—35 Jahren 18000 Mk., im Alter von 36 Jahren 12000, im Alter von 71 Jahren 4800 Mk. einzahlen. Ein Stiftsgenosse, der in der zweiten Klasse ein Zimmer allein beansprucht, 600 Mk. jährlich zahlen würde, müßte im Alter von 46—56 Jahren 6000 Mk., im Alter von 71 Jahren 2400 Mk. einzahlen. Endlich, ein Stiftsgenosse, der 360 Mk. jährlich zahlte, hätte im Alter von über 71 Jahren 1430 Mk. Einkaufsgeld zu geben. Selbstverständlich behält sich der Vorstand für jeden einzelnen Fall besondere Abmachungen vor. Wenn die auf Lebenszeit Eingekauften aus irgend einem Grunde das Stift wieder zu verlassen beabsichtigen oder die Anstalt selbst den Vertrag aufzulösen wünscht, so wird der eingezahlte Grundstock ohne Zinsen nach Abzug der verbrauchten feststehenden monatlichen Pflegesätze zurückgezahlt. In diesem Falle gilt vierteljährliche Kündigung. Nach folgender Anweisung ist von dem Aufzunehmenden ein „Verpflichtungsschein" zu den Zahlungen der Pflegegelder einzusenden:

Verpflichtungsschein.

„Ich, die oder der Endesunterzeichnete verpflichte mich für mich selbst bezw. für den (für die) N. N. rechtsverbindlich monatlich voraus vom .... ten 188 an ..... Mk. an das Martinsstift zu Halle für Nahrung und Verpflegung zu zahlen und der Anstalt für den Fall des Todes eine Summe von ..... Mk. zur Bestreitung des Begräbnisses durch Einzahlung sicher zu stellen.

„Sollte N. N. zu Anfang oder in der Mitte eines Monats aus der Anstalt scheiden, so weiß ich, daß ich keinen Anspruch auf irgend welche Rückzahlung des Pflegegeldes habe.

Namensunterschrift.

Diese Verpflichtung ist vor einem Rechtsanwalt auszustellen und von demselben in folgender Weise amtlich zu beglaubigen:

„Daß der (die) N. N., mir von Person und als zahlungsfähig bekannt, die vorstehende Unterschrift in meiner Gegenwart eigenhändig vollzogen hat, wird auf dessen Antrag beglaubigt.

Siegel und Stempelmarke. Namensunterschrift.

Vollständige Kleidung, Leibwäsche und Bettwäsche haben die Eintretenden mitzubringen und während ihres Aufenthaltes in der Anstalt sich in beiden zu erhalten. Dagegen liefert die Anstalt die vollständige Zimmereinrichtung, Bettstelle, Tischzeug. Mitbringen von Möbeln, wo es gewünscht wird, bleibt vorbehalten. Aufnahmegesuche mit Geburts- und Heimathsschein, ärztlichem Zeugniß über den Aufzunehmenden, Lebenslauf, Kirchenzeugniß über den unbescholtenen Lebenswandel, ferner eine schriftliche Verpflichtung zu pünktlicher Vorausbezahlung der Verpflegungskosten und etwaigen Auslagen, sowie eine Sicherstellung der Begräbnißkosten im Falle des Todes sind an Pastor Jordan, Vorsteher der Diakonissen-Anstalt einzusenden, der gleich der Oberin zu jeder weiteren Auskunft bereit ist. Für den Einkauf auf Lebenszeit sind dieselben Zeugnisse, das ärztliche in geschlossenem Briefe, einzusenden.

Das Reinicke-Stift zu Danzig

gewährt altersschwachen und arbeitsunfähigen Leuten beiderlei Geschlechts freie Wohnung nebst Heizung, Beleuchtung, Reinigung der Wäsche, theils unentgeltlich, theils gegen geringe Vergütung. Zur Verfügung stehen 12 Zimmer — Pflegesatz: wenn nicht unentgeltlich, monatlich 3—4 Mk. Miethe, Heizung eingeschlossen, für 37 Pfleglinge.

Wegen Aufnahme wende man sich an den Vorstand z. H. des Predigers Dr. Weinlig in Danzig.

3. Die Häuser der Barmherzigkeit in Eßlingen und Wildberg, Königreich Württemberg.

Die Häuser sind zur Aufnahme alter, erwerbsunfähig gewordener Landesangehöriger bestimmt ohne Unterschied des Bekenntnisses. Nicht aufgenommen werden solche, die durch ihren körperlichen oder sittlichen Zustand eine Störung der Hausordnung befürchten lassen.

Das Kostgeld beträgt jährlich 120 Mk., wird jedoch nach Umständen erhöht oder ermäßigt.

Aufnahmegesuche sind an den Verwaltungsrath in Stuttgart zu richten. Beizufügen ist: Nachweis der Heimathbehörden über Aufführung, Vermögen, sowie im Fall der Unvermöglichkeit über die Sicherung der Zahlung des Kostgeldes, ferner über Alter und Gesundheitsverhältnisse.

II. Frauenstifte.

2. In der Diakonissen-Anstalt zu München (vgl. S. 32 unter 25).

„Das Pensionat“.

1. Dasselbe ist für bejahrte, einzeln stehende Frauen bestimmt; ausnahmsweise können nach besonderer Erwägung aller Umstände auch bejahrte Männer aufgenommen werden. Die Pfleglinge haben sich, wenn sie dem Vorstand nicht persönlich bekannt oder von einem Ausschußmitgliede empfohlen sind, bezüglich ihres ungetrübten Leumundes durch glaubwürdige Zeugnisse weltlicher oder geistlicher Behörden auszuweisen.

2. Die Aufnahme ist widerruflich. Die Entlassung aus demselben kann wegen ungeeigneten Benehmens und namentlich wegen fortgesetzter Übertretung der Hausordnung verfügt werden.

3. Die Aufgenommene erhält im Hause Wohnung nebst Heizung und Bedienung, im Fall der Erkrankung auch Wartung und Pflege, Mittag- und Abendessen. Dafür ist zu zahlen: für Mittag- und Abendessen (ohne Brod) 18 Mk. monatlich; für Zimmer nebst Heizung und Bedienung je nach Beschaffenheit des um 6—20 Mk. monatlich veranschlagten Zimmers 12—32 Mk. Dieser Betrag ist je am Anfang des Monats der Oberschwester gegen Quittung einzuhändigen.

4. Für alle übrigen Bedürfnisse als Frühstück, Bett, Leibwäsche, Licht u. s. w. hat sie selbst zu sorgen und falls sie deren Befriedigung in der Anstalt wünscht, dieselbe nach den festgestellten oder von der Oberin zu berechnenden Preisen zu vergüten.

5. Für ihr Bett und ihre Zimmereinrichtung hat die Aufgenommene selbst zu sorgen. Ebenso findet der Gebrauch eines Arztes und der Arznei auf ihre Kosten statt.

6. In Sterbefällen sorgt die Anstalt, wenn nicht anderweitige Verfügungen getroffen sind, für ein anständiges Begräbniß, und bestreitet auch die Kosten, soweit hierfür der Nachlaß nicht reicht.

7. Den Pfleglingen steht zu jeder Zeit der Austritt frei und hebt sich der Vertrag nach beiderseitiger einmonatlicher Kündigung auf. Verläßt ein Pflegling die Anstalt ohne solche, so hat er außer dem bereits für den laufenden Monat entrichteten noch einen ganzen Monatsbetrag zu zahlen. Bis zur Befriedigung ihrer Ansprüche hält sich die Anstalt nöthigenfalls an die eingebrachten Sachen.

„Die Pfründe".

1. Darin werden alte und gebrechliche Personen aufgenommen, welche guten Leumund und auf anderweitige Versorgung und Verpflegung keine Ansprüche oder Aussichten haben.

2. Die Pfründe ist zunächst für weibliche Personen bestimmt, doch können ausnahmsweise auch einzelne Männer darin eine Zufluchtsstätte finden, falls die Räumlichkeiten es gestatten.

3. In der Regel wird ohne Kostgeldsbeitrag von Angehörigen oder den Pfleglingen selbst Niemand aufgenommen. Ausnahme nur in ganz besonders dringenden Fällen je nach den Kräften der Anstalt.

4. Als geringster jährlicher Kostgeldbeitrag wird die Summe von 140 Mk. festgesetzt.

5. Dafür erhält der Pflegling seine Verköstigung und Verpflegung in der Anstalt. Für Bett, Wäsche, Kleidung hat er aber selbst zu sorgen.

6. Die Pfleglinge sind verpflichtet, je nach ihren Kräften und den durch ihre Unterhaltung der Anstalt verursachten Kosten für dieselbe zu arbeiten und Dienstleistungen zu übernehmen. Ist kein bezügliches Bedürfniß vorhanden, so ist ihnen gestattet, sich selbst durch Arbeit etwas zu verdienen. In allen Fällen aber wird ihnen die nöthige Zeit gegeben, ihre eigenen Sachen in Ordnung zu halten.

7. Es können auch Personen eintreten, welche sich mit einer größeren Summe einkaufen, wofür sie bis zu ihrem Tode in der Anstalt freie Verpflegung, im Falle der Erkrankung Wartung und Pflege haben.

8. Die Pfleglinge stehen zunächst unter der Aufsicht der Oberschwester oder deren Stellvertreterin, haben derselben mit Ehrfurcht zu begegnen, die Hausordnung genau zu beobachten und vor allem mit den anderen Pfleglingen Frieden zu halten.

9. Müßiggang arbeitsfähiger Pfleglinge, Trunksucht, Würfel- und Kartenspiel wird nicht geduldet.

10. Die Aufnahme ist widerruflich und kann jederzeit auf Antrag der Oberschwester wegen fortgesetzter Übertretung der Hausordnung 2c. vom Vorstande verfügt werden. Solchen, welche sich in die Anstalt eingekauft haben, wird in diesem Fall der eingebrachte Grundstock nach Abzug des zu vergütenden vollen Kostgeldes zurückerstattet.

2. Frauenstifte im Königreich Württemberg.

Die Frauenstifte haben den Zweck, einsam stehenden gebildeten Frauen und Jungfrauen in gemeinsamer Haushaltung und friedlichem

Zusammenwohnen das Leben sorgenfreier zu machen und ihnen soviel als möglich die eigene Familie zu ersetzen.

Aufnahmebedingungen: Alter bei der Aufnahme nicht über 65 und nicht unter 45 Jahren. — Persönliche Vorstellung bei der Oberin des betreffenden Stiftes und den Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Die Aufnahmegesuche sind mit gewissenhafter Darstellung der Familien-, Vermögens- und Gesundheitsverhältnisse an den Verwaltungsrath der evangelischen Frauenstifte in Stuttgart zu richten und mit Zeugniß des betreffenden Geistlichen über Charakter, Zeugniß des Arztes über die Gesundheitsverhältnisse und Urkunde über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu belegen.

Stifte:

Das Henrietten-Frauenstift in Kirchheim u. T.

Dasselbe besteht aus Wohnhaus mit Saal und 28 Zimmern, Garten. — Kostgeld: 340—400 Mk. jährlich.

Das Olga-Frauenstift in Grünbach.

Dasselbe besteht aus 2 Wohnhäusern mit Saal und 22 Zimmern, Garten. — Kostgeld: 300 Mk. jährlich.

Das Karl-Frauenstift in Schorndorf.

Dasselbe besteht aus 1 Wohnhaus, mit Saal und 31 Zimmern, Garten. — Kostgeld: 340—400 Mk. jährlich.

Das Frauenstift von Karl Möricke in Neuenstadt a. L.

Dasselbe besteht aus 1 Wohnhaus mit Saal und 22 Zimmern. — Kostgeld: 350 Mk. jährlich.

Das Köllin'sche Stift in Tübingen.

Dasselbe besteht aus 1 Wohnhaus mit 9 Zimmern. — Armen und unbescholtenen Frauen und Jungfrauen von Stande wird freie Wohnung im Stiftshause und Genuß der Stiftungszinsen gewährt.

Für Dienstboten, welche durch Alter oder Krankheit dienstunfähig geworden sind:

Die **Dienstbotenheimath** in Fellbach.

Dasselbe besteht aus 1 Wohnhaus mit 23 Zimmern, Garten.

Aufnahmebedingungen und Kosten:

Die Aufzunehmende darf kein körperliches oder geistiges Gebrechen an sich haben, welches das Zusammenleben mit anderen unmöglich macht.

Vereinsmitglieder, die ohne Unterbrechung ihren Beitrag gezahlt haben, werden im Fall der Erkrankung oder Dienst-

unfähigkeit nach Ablauf von 5 Jahren unentgeltlich aufgenommen, soweit freie Plätze da sind.

Soweit der Raum reicht, werden auch Nichtmitglieder gegen ein jährliches Kostgeld von 220 Mk. oder einer einmaligen Einzahlung von 860 Mk. für einen Schlafraum und 1720 Mk. für ein eigenes Zimmer aufgenommen.

Für Dienstboten, die zur Erholung vorübergehend Aufnahme finden, ist ein mäßiges Kostgeld festgesetzt.

Aufnahmegesuche sind an die Hausverwaltung unter Beifügung eines ärztlichen und pfarramtlichen Zeugnisses über die sittliche Aufführung zu senden.

3. Evangelisches Frauenstift für Schlesien in Liegnitz für Angehörige gebildeter Stände

bietet Raum für 10 Stiftsfrauen. — Hausarzt. — Schriftführer: Pfr. Weikert in Groß-Wandris.

Aus den Satzungen und der Hausordnung:

§ 10. Zum Behuf der Aufnahme hat sich jede Bewerberin schriftlich an den Vorstand zu wenden und eine Darstellung ihrer Familien-, Vermögens- und Gesundheitsverhältnisse mit den hierauf bezüglichen Papieren, bezw. Zeugnissen vorzulegen.

Nachweisung des Gesundheitszustandes wird gefordert, weil das Frauenstift kein Krankenhaus ist und die Aufgenommenen wenigstens zu leichteren häuslichen Arbeiten noch fähig sein sollen.

Das Alter soll in der Regel bei der Aufnahme nicht über 65 und nicht unter 45 Jahren betragen.

Gründe für die von ihm verfügte Ablehnung eines Aufnahmegesuchs anzugeben, ist der Vorstand nicht verpflichtet. Ebenso wenig ist die Abgewiesene berechtigt, den Aufsichtsrath oder die staatliche Aufsichtsbehörde als Beschwerdestelle anzurufen.

Alter, Arbeitsunfähigkeit und Krankheit geben nach geschehener Aufnahme keinen Grund zur Ausschließung einer Stiftsfrau aus der Anstalt. Eine Ausnahme findet bei solchen Krankheiten statt, die zur Zeit der Aufnahme schon vorhanden waren und verschwiegen wurden, oder bei solchen, die der Vorstand als unvereinbar mit den Zwecken des Stifts erkennt. In letzterem Falle ist auf zwar schonende, aber möglichst baldige Entfernung der Kranken Bedacht zu nehmen, wenigstens bis zur eingetretenen Wiedergenesung.

§ 11. Die Jahreseinlagen der Stiftsfrauen, welche in vierteljährlichen Posten vorauszubezahlen sind, werden durch den Vorstand in solcher Höhe bestimmt, daß die laufenden Kosten der gemeinschaftlichen Haushaltung damit bestritten werden können. Diese in der Regel für alle Frauen gleich hohe Einlage kann jedoch bei günstigen Vermögensverhältnissen der Aufzunehmenden entsprechend erhöht, sowie bei besonderen Leistungen (z. B. Pförtnerin) ermäßigt werden. Eine höhere Zahlung hat jedoch keinerlei Vorrechte im Gefolge. In ganz ausnahmsweisen Fällen ist der Vorstand berechtigt, von der Erhebung einer Einlage theilweise oder ganz abzusehen. Anstatt der jährlichen Einlagen kann die Aufzunehmende auch mit einem entsprechenden Kapital sich auf Lebenszeit einkaufen, und werden ihr die ausbedungenen Zinsen auch in dem Fall, wenn sie das Stift wieder verlassen sollte, lebenslänglich fortgeleistet, während der Grundstock dem Stifte verbleibt. Bei derartigen Einlagen sind die näheren Bestimmungen je durch besonderen Vertrag festzusetzen.

§ 12. Für ihre Einlage erhält jede aufgenommene Person ein besonderes Zimmer, Antheil an dem für das Zusammenleben der Stiftsfrauen bestimmten, je nach Bedürfniß geheizten und beleuchteten Saal und an den sonstigen gemeinschaftlichen Räumen, sodann freie Kost, bestehend aus Frühstück, Mittagbrod, Vesper und Abendbrot, ferner freie Reinigung der Leib- und Bettwäsche nach den näheren Bestimmungen der Hausordnung, in kranken Tagen auch ärztliche Behandlung durch den Hausarzt und Verpflegung, soweit solche von den Hausgenossen geleistet werden kann. Größerer Aufwand für Medikamente als jährlich 10 Mk., sowie besondere Unkosten für Krankenpflege werden von der Anstalt nur dann übernommen, wenn die Kranke zur Erstattung derselben unvermögend ist. Beistand eines anderen Arztes und die nicht vom Hausarzt verordneten Mittel gehen auf eigene Rechnung der betreffenden Stiftsfrau.

§ 13. Die Zimmereinrichtung mit Bett und alle sonst erforderlichen Gegenstände, sowie die Kleidung hat jede Stiftsfrau selbst mitzubringen und zu erhalten. In Bezug auf Kleidung findet keine Beschränkung statt, jedoch haben sie sich wegen der Zimmereinrichtung den in der Hausordnung enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen.

§ 14. Für Besorgung der niederen Hausgeschäfte werden die nöthigen Dienstboten gehalten, doch hat jede Stiftsfrau, soweit sie nicht durch Krankheit gehindert ist, das tägliche Reinigen, Bettmachen, Aufräumen und Heizen in ihrem Zimmer selbst zu besorgen.

§ 15. Die Stiftsfrauen unterwerfen sich mit ihrem Eintritt den Satzungen und der Hausordnung. Stand, Vermögen u. s. w. begründen keine besonderen Ansprüche.

§ 16. Jede Stiftsfrau hat das Recht, nach vierteljähriger Kündigung, die jedoch nur am ersten jeden Vierteljahres erfolgen darf, aus dem Stift auszutreten.

§ 17. Ebenso ist der Vorstand berechtigt, solche Stiftsfrauen, die für die Zwecke der Anstalt den Dienst beharrlich verweigern, der Hausordnung sich nicht unterwerfen, oder der Anstalt Unehre machen, oder, wiederholter Warnungen ungeachtet, den Frieden des Hauses stören, zum Austritt aus dem Stift entweder sogleich, oder nach vierteljähriger Kündigung zu veranlassen.

§ 18. Bei dem Austritt kann jede Stiftsfrau ihre sämmtlichen Sachen mitnehmen. Auch bei Sterbefällen steht dem Erben das gleiche Recht zu, jedoch nach Berichtigung der Kur- und Verpflegungskosten der letzten Krankheit, sowie der Begräbnißkosten.

Die Jahreseinlage wird im Fall einer ordnungsmäßig vorhergegangenen Kündigung unter allen Umständen, auch bei früherem Austritt, bis zum Ende des Vierteljahres berechnet; im Fall des Todes bis zum Ablauf des laufenden Vierteljahres, jedoch mindestens für sechs Wochen nach dem Todestage, endlich im Falle sofortiger Entlassung auf Grund des § 17 auf weitere vier Wochen vom Tage des Austritts.

§ 1. Jede Stiftsfrau hat außer ihrer Zimmereinrichtung nebst Bett auch ihre erforderliche Bettwäsche und nöthigen Handtücher mitzubringen, sowie zwei Mundtücher nebst Mundtuchbande oder Ringe, ein Besteck, eine Tasse, Wasserflasche, Wasserkrug, 2 Wassergläser, 1 weißer Suppenteller, 3 weiße Teller und 1 Auftragebecken. Auf Wunsch beschafft die Verwaltung die letztgenannten Gegenstände gegen Entrichtung von 10 Mk. Auch bleiben dieselben Eigenthum des Stiftes.

§ 8. Vor dem Frühstück findet die gemeinschaftliche Morgenandacht statt; die Abendandacht um 9 Uhr; vor und nach jedem Essen ein kurzes Tischgebet. Sonntags und Feiertags wird für diejenigen, welche nicht die Kirche besuchen können, ein Hausgottesdienst gehalten.

§ 12. Beherbergung von Besuch darf nur mit Genehmigung der Oberin stattfinden, welche auch den Preis der aus dem Stift bezogenen Beköstigung bestimmt.

§ 14. Alle Hausbewohner haben die Pflicht, Friede, Ruhe und Ordnung zu halten, wie es sich in einem christlichen Hause geziemt.

4. In **Nowawes bei Potsdam** (vgl. S. 39)

ist mit dem dort befindlichen Diakonissenhause ein Alten- und Siechenhaus verbunden, zum Theil bestimmt für Angehörige höherer Stände.

Es ist Raum für 55 Insassen. — Vorsteher: Vorstand des Oberlinhauses, P. Hoppe.

5. **Paul-Gerhard-Stift zu Kaiserswerth a. Rh.** (vgl. S. 26 unter 1).

Heimstätte für alleinstehende, kränkliche und sieche Frauen und Jungfrauen evangelischen Bekenntnisses.

Die Anstalt ist eine Zweiganstalt des Diakonissenhauses. Das Vorderhaus bietet die Aussicht auf den freundlichen, mit Akazien bepflanzten Markt des Städtchens, nach dem Garten zu hat das Gebäude zwei Flügel.

Bei der Anmeldung zur Aufnahme ist einzusenden:

1) ein genaues ärztliches Zeugniß über den körperlichen Zustand;
2) ein kurzer Lebenslauf mit Angabe der Familienverhältnisse und den Personalien der Aufzunehmenden, nämlich:
   a. Name, Geburts- und Wohnort, Stand oder Gewerbe, Geburtstag und -Jahr;
   b. der Eltern Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort, bezw. deren Sterbeort und Angabe des Sterbetages;
   c. bei Verheiratheten Name und Wohnort, bezw. Sterbeort und Todestag des Mannes, sowie Namen, Alter, Stand und Wohnort der Kinder;
3) eine Bescheinigung der Ortsbehörde, wieviel Steuern die Aufzunehmende bisher bezahlt hat, oder im Fall sie keine bezahlt hat, Bescheinigung, daß sie einer besteuerten Haushaltung angehört;
4) genügende Bürgschaft für die richtige vierteljährliche Vorausbezahlung des Kostgeldes.

Es bestehen drei Verpflegungsklassen:

I. Klasse. Abtheilung A. Für die Pflegebefohlenen, welche zwei Zimmer erhalten, wird ein jährliches Kostgeld von 1500 Mk. gezahlt.

Abtheilung B. Für die, welche ein eigenes Zimmer erhalten, jährlich 1000 Mk.

Für eine Pflegerin, welche eine Kranke ganz allein für sich auf kürzere oder längere Zeit in Anspruch nimmt, werden monatlich 20 Mk. besonders vergütet.

II. Klasse: Zwei Pflegebefohlene dieser Klasse theilen ein Schlafzimmer miteinander. Außerdem ist in jedem Stockwerk ein gemeinschaftlicher Wohnsaal vorhanden. Das jährliche Kostgeld beträgt 600 Mk.

Die Pflegebefohlenen der I. und II. Klasse bringen: 8 Betttücher, wovon 2 zu Badetüchern dienen, 6 Kissenbezüge, 12 Handtücher, 6 Mundtücher und hinreichende Leibwäsche und Kleidung in gutem Zustande mit.

III. Klasse: Mehrere Pflegebefohlene theilen ein Schlafzimmer und ein gemeinschaftliches Wohnzimmer. Das jährliche Kostgeld beträgt 300 Mk. — Mitzubringen ist: 6 Betttücher, 3 Kissenbezüge, 6 Handtücher, sowie hinreichende Leibwäsche und Kleidung in gutem Zustande.

Die Wäsche, sowie das übrige Eigenthum der Pflegebefohlenen aller Klassen fällt beim Abscheiden den rechtmäßigen Erben zu. Bei Lebzeiten muß die Wäsche von den Betreffenden im Bedürfnißfalle erneuert werden.

Die Kost der Pflegebefohlenen III. Klasse steht der der Diakonissen gleich; sie erhalten Fleisch, einmal wöchentlich Braten. In den beiden ersten Klassen wird ein feinerer Tisch geboten.

In allen Klassen wird das Kostgeld monatlich berechnet. Tritt eine Bewohnerin des Stifts im Laufe des Monats aus, so fällt das Kostgeld für den ganzen Monat der Anstalt zu. Der Monat wird vom Tage der Aufnahme an gerechnet.

Aerztliche Behandlung, Arznei, Bäder sind im Kostgeld einbegriffen, nicht aber Wein und Reinigung der Wäsche. Die Vergütung für letztere geschieht stückweise.

Der Regel nach werden von den Pflegebefohlenen keine Möbel und Bettwerk mitgebracht; doch kann in einzelnen Fällen eine besondere Vereinbarung getroffen werden.

Persönliche Geschenke irgend welcher Art werden weder von Diakonissen, noch Dienstboten angenommen. Sämmtliche Pfleglinge sind verpflichtet, die Hausordnung zu befolgen.

Für sämmtliche Klassen ist eine Einkaufung auf Lebenszeit möglich. Die Einkaufssumme ist folgendermaßen festgesetzt. Es wird

vom	beginnenden	26.	bis	zum	vollendeten	35.	Lebensjahre	die 15fache
"	"	36.	"	"	"	45.	"	" 12½fache
"	"	46.	"	"	"	55.	"	" 10fache
"	"	56.	"	"	"	65.	"	" 7½fache
"	"	66.	"	"	"	70.	"	" 5fache

" " 71. Lebensjahre an das 5fache des Werthes des einjährigen Pflegesatzes berechnet. Sollte ein Pflegling beim Eintritt in das Stift besondere Leistungen wünschen, so kann die Vergütung dafür,

sowie auch für die fortwährende Reinigung der Wäsche durch eine einmal zu zahlende Abfindungssumme geleistet werden; diese wird nach obigem Maßstabe festgesetzt.

Sollte eine auf Lebenszeit eingekaufte Pflegebefohlene durch fortgesetzte Auflehnung gegen die Hausordnung die Ruhe der Mitbewohnerinnen des Stiftes stören, so hat die Leitung der Diakonissen-Anstalt das Recht, dieselbe zu entlassen. In diesem Falle wird das Kostgeld der betreffenden Klasse berechnet. Beträgt die Summe des Kostgeldes weniger als die Einkaufssumme, so wird der Unterschied von der Leitung zurückgezahlt. Beträgt aber die Summe des Kostgeldes mehr als die Einkaufssumme, so wird der Unterschied von der Pflegebefohlenen der Leitung nachgezahlt.

Außer in dringenden Nothfällen findet Eintritt und Austritt, sowie Besuch nur an den Wochentagen statt, nicht an Sonn- und Feiertagen.

Dritter Theil.

---

84 # Das Arbeitsfeld unter den Kranken.

85 1. Gegenstand der Fürsorge müssen vornehmlich **die Armen** unter den Kranken und die **an unheilbaren** Krankheiten Leidenden sein.

   Bemerkung: Der Begriff *arm* ist hier beziehungsweise zu fassen.

86 2. Das Arbeitsfeld unter Kindern, Erwachsenen und Alten ist ein gemeinsames und ein getrenntes.

3. Jedes umfaßt Anstalten für allgemeine und für Sonderkrankheiten.

4. Die allgemeinen Krankheiten werden in **Krankenhäusern**, die Sonderkrankheiten in **Anstalten** behandelt.

5. **Gegenstand der Kenntnißnahme** sind daher:

   I. Die Krankenhäuser }
   II. Die Anstalten } für Kinder und Erwachsene
      a. gemeinsam,
      b. getrennt.

I.

Krankenhäuser.

1. Die Krankenhäuser sind der Regel nach für Erwachsene und Kinder beiderlei Geschlechts bestimmt, wenn nicht Besonderes angemerkt ist.

2. **Ausgeschlossen** von der Aufnahme in die mit den Diakonissen-Anstalten verbundenen Krankenhäuser, sowie von den Krankenhäusern des Johanniter-Ordens*), sind in der Regel Geisteskranke, Geschlechtskranke, Unheilbare, sowie Pocken- und Cholera-Kranke. Einzelheiten unter den einzelnen Anstalten.

3. Die **Anmeldungen** von Kranken sind unter thunlichster Beifügung von Ortsangehörigkeits- und ärztliches Zeugniß an den Vorsteher (Oberin u. s. w.) zu richten.

4. Die **Kosten** sind in den einzelnen Krankenhäusern nach dem ortsüblichen Kostensatz verschieden.
   In der Regel sind drei Klassen vorhanden. In der ersten Klasse erhält der Kranke ein eigenes Zimmer, in der zweiten Klasse theilt er das Zimmer mit einem oder zwei andern Kranken, in der dritten Klasse mit mehreren (Krankensäle). Den Klassen entsprechend sind die Preise abgestuft. Der Durchschnittsatz beträgt in der ersten Klasse täglich 4—5 Mk., in der zweiten Klasse 2—3 Mk., in der dritten Klasse 1—1,50 Mk. Außerdem sind in den meisten Krankenhäusern Freibetten vorhanden.

---

*) Dieselben sind im Verzeichniß kenntlich durch das Ordenskreuz ✠.

5. Verzeichniß einer Anzahl von Krankenhäusern.

Bemerkung: Die mit † bezeichneten sind mit Diakonissen-Anstalten verbunden.
Die mit ✠ bezeichneten sind Krankenhäuser des Johanniter-Ordens.

Provinz bezw. Staat.	Ort.	Zahl der Betten.	Tägliches Kostgeld.	Freibetten.	Aerzte.	Bemerkungen.
Ostpreußen	Preußisch-Holland	58				✠ In sämmtlichen Krankenhäusern des Ordens geschieht die Pflege der Kranken durch Diakonissen.
	Bartenstein	50				✠
	Gerdauen	54				✠
	Heiligenbeil	30				✠
	Gr. Arnsdorf					Für Frauen s. S. 199.
	Königsberg					† Vgl. S. 27 unter 7.
	Saalfeld					Für Männer s. weiter unten.
Westpreußen	Danzig		I. Klasse 4 Mk. II. " 2 " III. " 0,75 " Ermäßigung nach Befinden der Oberin.	Für einzelne Gemeinden, z. B. St. Johannis		† Vgl. S. 28 unter 15.
	Elbing		Ermäßigung nach Umständen. Arme frei.		Dr. Schwarzenberger.	Diakonissen-Krankenhaus. Wegen Aufnahme wende man sich an die erste Vorsteherin.

	Culmsee		Auf Privatkosten. Für Kranke: aus der Stadt . 1,25 Mk. vom Lande . . . 1,50 „ Auf öffentliche Kosten aus der Stadt: Für Kranke: der Stadt . . . 0,60 Mk. auswärtiger Armenverbände . . 0,80 „ Auf öffentliche Kosten vom Lande: seitens des überweisenden Orts-Verbandes 1,25 Mk. seitens eines Armen-Verbandes . . . . . . 1 Mk.		Dr. Großfuß	Außergewöhnliche Kosten bei Verwundungsfällen und schweren Krankheiten werden besonders vereinbart. Diakonissenpflege.
	Thorn I.	15	1,75 Mk. mit Ermäßigungen.			Diakonissen-Krankenhaus.
	Thorn II.	150	2—3 Mk. Für Arme . . . . 1 Mk. Für städt. Kranke 1,25 „ Für auswärtige . 1,75 „			Städtisches Krankenhaus unter Leitung von 7 Königsberger Diakonissen.
	Marienwerder		I. Klasse 2—3 Mk. II. „ 1,50—2 „ III. „ 1 „			Diakonissen-Krankenhaus. Freistellen sind **nicht** vorhanden.
	Vandsburg	30				✠
Pommern	Neu-Torney bei Stettin					† „Bethanien" vgl. S. 30 unter 28.
	Polzin	90				✠
	Züllchow bei Stettin	96				✠

Provinz bezw. Staat.	Ort.	Zahl der Betten.	Tägliches Kostgeld.	Freibetten.	Aerzte.	Bemerkungen.
Pommern	Lauenburg	40				✱
Schlesien	Erdmannsdorf	80				✱ 4 Schwest. aus Bethanien in Berlin.
	Neusalz a. O.	41				✱ 2 Schwest. aus Bethanien in Berlin.
	Saarau	36				✱ 3 Schwest. aus Bethanien in Breslau.
	Reichenbach O.-L.	46				✱ 4 Schwest. aus Bethanien in Breslau.
	Pleß O.-S.	42				✱ 3 Schwest. aus Bethanien in Breslau.
	Breslau		Für Unbemittelte frei. Andere gegen freiwillige Vergütung.	20 für weibl., 9 für männl. Kranke	Dr. Methner. Dr. Körner (s. Bemerk.)	† „Bethanien“ vgl. S. 27 unter 6.

Bemerkungen: Alle Kranken, plötzlich Verunglückte ausgenommen, sind unter Beibringung eines Ortsangehörigkeits- und eines ärztlichen Zeugnisses, welches die Heilbarkeit des Kranken in Aussicht stellt, bei dem Anstaltsvorstande unbedingt vorher anzumelden, widrigenfalls sie sich der Gefahr aussetzen, abgewiesen zu werden, da äußerst selten ein Bett augenblicklich frei ist. Kann ein ärztliches Zeugniß nicht beigebracht werden, so wolle man wenigstens den Krankheitszustand des betreffenden Kranken so eingehend beschreiben, daß der Anstaltsarzt sich ein ungefähres Urtheil über denselben bilden kann. Von der Aufnahme ganz ausgeschlossen sind Geisteskranke, Epileptische, Pockenkranke und Syphilitische. — Augenkranke werden besser in den Augenheilanstalten untergebracht. Unheilbare finden auf vorherigen Antrag im Siechenhause Aufnahme, soweit der Raum reicht; unentgeltlich aber nur, soweit Freibetten vorhanden sind. (Das Nähere s. unten unter „Anstalten für Sieche“.)

Der leitende Arzt, Geh. Sanitätsrath Dr. Methner, ist täglich von 8—9 Uhr Morgens in der Anstalt zu sprechen. Zweiter Anstaltsarzt ist Stabsarzt Dr. Körner, Wundarzt Herr Hanko.

Besuche bei den Kranken sind nur Sonntag-, Dienstag- und Freitag-Nachmittags 3—4 Uhr gestattet.

Diejenigen Kranken, welche Aufnahme erhalten, sollen mit der nöthigen Leibwäsche möglichst versehen sein; arme Kranke erhalten dieselbe von der Anstalt. Betten mitzubringen ist nicht nöthig. Das Mitbringen von Eßwaaren und Getränken ist ohne besondere Erlaubniß verboten.

Anmeldungen zu richten: „An den Vorstand der ev.-luth. Diakonissen-Anstalt Bethanien zu Breslau, Klosterstr. 48/50“. Für Rückantwort ist eine Freimarke beizufügen. Telegrammadresse: „Bethanien, Breslau“.

Brandenburg	Berlin I.	350			Dr. Gottdammer.	† „Bethanien" vgl. S. 27 unter 5. Berlin SO. am Mariannenplatz. Für Fremde zugänglich täglich außer Sonntags von 10—4 Uhr.
	Berlin II.					† „Elisabeth-Krankenhaus". Seite 27 unter 2. Berlin W., Lützowstr.
	Jüterbog	32				✠ 2 Schwest. aus Bethanien in Berlin.
	Neu-Ruppin	40				✠ 3 Schwest. aus Bethanien in Berlin.
	Stendal	54				✠
	Pritzwalk	65				✠ 2 Schwest. aus Bethanien in Berlin.
	Nowawes bei Potsdam		Für 4 Wochen in der I. Klasse 120 Mk. II. „ 60 „ III. „ 30 „ In besonderen Fällen Ermäßigung.		Dr. Reger. Dr. Hartog.	† „Oberlinhaus" vgl. S. 39. Das Krankenhaus ist nur für **Frauen, Mädchen** und **Knaben** bis zum vierzehnten Lebensjahre bestimmt. Besuch der Kranken ist Mittwoch und Sonnabend von 3—4 Uhr gestattet; in dringenden Fällen mit Erlaubniß des Vorstandes auch zu anderer Zeit.
	Züllichau i. d. Neumark	40				✠ 2 Schwest. aus Bethanien in Berlin.
	Sonnenburg	60				✠ 4 Schwest. aus Bethanien in Berlin.
	Tzscheeren bei Teuplitz, Kreis Sorau, N.-Lausitz		Unentgeltlich.			4 Schwest. aus dem Paul-Gerhard-Stift in Berlin.
Prov. Sachsen	Genthin	30				✠

Provinz bezw. Staat.	Ort.	Zahl der Betten.	Tägliches Kostgeld.	Freibetten.	Aerzte.	Bemerkungen.
Prov. Sachsen	Halle a. S.		I. Klasse 4—5 Mk. II. „ 2,50 „ III. „ 1,20 „ Kinder: 60—80 Pf., in der I. Klasse 2 Mk.	10 für Erwachsene, 4 für Kinder.	Leitend. Arzt: Sanitätsrath Dr. Wilke, Dr. Schrader.	† vgl. S. 28 unter 14. Die Kranken der I. und II. Klasse haben ihren Arzt selbst zu zahlen, in der II., falls sie sich einen solchen wählen. Für Scharlach-, Diphtheritis-, Typhus ꝛc. -Kranke ist ein Isolirhaus vorhanden.
Hannover	Dannenberg	37				⁂
	Hannover		I. Klasse 5 Mk. II. „ 3 „ III. „ 1,50 „ Kinder unter 6 Jahr. 50 Pf., von 6—14 Jahren 1 Mk. Ermäßigung unt. Umständ.	Freibett für Augenkranke, vgl. Näheres S. 183.	Sanitätsrath Dr. Lindemann für chirurgische Kranke; Sanitätsrath Dr. Dürr für Augenkranke. Dr. Hüpeden für innere Kranke.	† „Henrietten-Stift“ vgl. S. 29 unter 18. Die Kranken sind möglichst vorher anzumelden. Dabei ist ein ärztliches Zeugniß und Bürgschaft für Zahlung der Kosten beizubringen. Wird Erlaß oder Ermäßigung gewünscht, so sind die Gründe anzugeben.
Hessen-Nassau	Frankfurt a. M.		I. Kl. 4—5 Mk., außerdem Arzt, Arznei, Wäsche und Bäder selbst zu bezahlen. II. Kl. 2,50 Mk. III. Kl. 1,40 Mk. IV. Kl. unentgeltlich.	9	Dr. Roth.	† vgl. S. 30 unter 30. Die Kranken in der I. Klasse können sich ihren Arzt selbst wählen. Bei allen Krankheiten, die eine durchgreifende Reinigung oder Erneuerung des Bettes erfordern, sowie bei jedem Sterbefalle ist für das Bett zu zahlen: in der I. Klasse 20 Mk. „ „ II. „ 10 Mk. „ „ III. „ 6 Mk. Die Beerdigungskosten haben die Angehörigen zu tragen.

	Wehlheiden bei Kassel		I. Klasse 4 Mk. II. „ 2,50 „ III. „ 1,25 „ Kinder unter 10 Jahren 50 Pf., in der I. u. II. Kl. die Hälfte der Sätze.	Für Erwachsene und Kinder.	Dr. Hablich. Dr. Hauptmann für Augenkranke.	† Vgl. S. 29 unter 20. Wein und natürliche Brunnen sind von den Kranken in den beiden ersten Klassen besonders zu bezahlen. Ebenso haben dieselben bei größeren Operationen den Hausarzt besonders zu bezahlen. Aufnahme-Gesuche sind an die Frau Oberin zu richten mit ärztlichem Zeugniß und Bürgschaftsschein für Zahlung. Die Pflege in der Anstalt soll in der Regel die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigen.
Schleswig-Holstein	Altona, Steinstr. 48		I. Klasse 6 Mk. II. „ 2,50 „ III. „ 1,50 „ Unt. Umständ. Ermäßigung.		Dr. Brachmann.	† Vgl. S. 29 unter 23. Beim Eintritt haben die Kranken Beglaubigungspapiere, namentlich Tauf- oder Geburtsschein, mitzubringen. Die Kranken können Mittwoch und Sonntag von 2—4 Uhr besucht werden.
	Plön	28				✠
	Flensburg	80	I. Kl. 4,50 Mk. } Arzt und II. „ 3,00 „ } Arznei besonders III. „ 1,40 „ Auf öffentl. Kosten 1,25 Mk. Kinder unt. 6 Jahr. 0,80 „		Dr. Schädel.	† Vgl. S. 30 unter 31.
Westphalen	Bielefeld		I. Klasse 2—4 Mk. II. „ 1 „ Für Mittellose Ermäßigung oder frei.			† Vgl. S. 30 unter 27. Die Kranken dürfen erst nach erfolgter Erlaubniß gebracht werden. Bei der Anmeldung ist ärztliches Zeugniß einzusenden.
	Altena	50				✠
Rheinprovinz	Dierdorf bei Neuwied	20				✠

Provinz bezw. Staat.	Ort.	Zahl der Betten.	Tägliches Kostgeld.	Freibetten.	Aerzte.	Bemerkungen.
Rheinprovinz	Duisburg	60	Für Erwachsene 1,20 Mk. Für Kinder 0,50—0,75 „	4	Dr. Coßmann. Dr. Davidis. Dr. Gethmann für Augenkranke.	Diakonen-Krankenhaus für **Männer** und **Knaben**.
	Kaiserswerth		I. Klasse 4,50 Mk. II. „ 2,00 „ III. „ 1,25 „ Für Kinder unter 12 Jahren in III. Klasse 75 Pf.	Pflegesatz für Arme: Erwchs. 75 Pf. Kinder 50 Pf.	Geh. Sanitätsrath Dr. Hintze.	† Vgl. S. 26 unter 1. Nicht aufgenommen werden Epileptische, Geisteskranke und gänzlich gelähmte Männer.

Bemerkungen: Vor der Aufnahme ist mündlich oder schriftlich unter Angabe des Namens und Alters des Kranken und Einreichung eines eingehenden ärztlichen Zeugnisses über Art und Dauer der Krankheit anzufragen. — Bei plötzlichen Erkrankungen und Unglücksfällen, wo Gefahr im Verzug ist, genügt telegraphische Anfrage mit Angabe des Alters, Geschlechtes und der Krankheit.

In die III. Klasse werden solche erwachsene Kranke, für welche kirchliche oder bürgerliche Armen-Verwaltungen, oder Krankenkassen für Fabrikarbeiter oder Handwerker bezahlen, für 75 Pf., und Kinder unter 12 Jahren für 50 Pf. aufgenommen. Bei Einsendung der Pflegegelder ist stets die Bestimmung genau beizufügen.

Alle Kranken erhalten für den Pflegesatz Kost, Pflege, ärztliche Behandlung, Arznei, Bäder und Wäsche.

Arme Kranke tragen Anstaltskleidung. Auslagen für Schuhe und Stiefel sind zu vergüten.

Für alle Kranke sind besonders zu vergüten:

a. Im Falle einer größeren Operation, die der Arzt der Anstalt nicht ohne Beihülfe anderer Aerzte verrichten kann, die Auslagen für diese Aerzte, sowie für Maschinen u. dgl., welche zur Heilung erforderlich sind.

b. Im Falle des Todes die Beerdigungskosten.

c. Die Ueberführungskosten der Kranken sowohl zur Anstalt wie nach Hause.

d. Die Auslagen für Postgeld, sodann für Binden und derartige Gegenstände, die der Kranke bei seiner Entlassung mitnimmt.

Das Pflegegeld ist monatlich oder vierteljährlich voraus zu zahlen. Für dasselbe ist eine hinreichende schriftliche Bürgschaft einzusenden.

Der Kranke muß aus freien Stücken, nicht durch Zwang, in die Anstalt gebracht werden und ist vorher davon in Kenntniß zu setzen, daß er sich in die Ordnung des Hauses zu fügen habe, daß er namentlich ohne Wissen und Erlaubniß des Vorstehers oder des Arztes weder die Anstalt verlassen, noch auch von außen herein Speise, Getränke oder dgl. sich bringen lassen dürfe. Nur Zucker oder Zwieback dürfen die Seinigen ihm schicken oder bringen, aber beides auch nur unter Aufsicht der Vorsteherin.

Folgende Angaben sind schriftlich einzureichen:

1. Name, Geburts- und Wohnort, Stand oder Gewerbe und Geburtstag, bezw. Alter des Kranken;
2. der Eltern Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort, bezw. deren Sterbeort;
3. bei verheiratheten Kranken Name und Wohnort, bezw. Sterbeort des andern Ehegatten, sowie Namen, Alter, Stand und Wohnort der Kinder.

Die Verwandten und Freunde von auswärtigen Kranken, welche dieselben besuchen wollen, können nur einmal in der Woche, und nicht vor 9 Uhr Morgens, noch nach 6 Uhr Abends, diesen Besuch machen, welcher nicht über eine Stunde dauern, und Sonntags nicht während des Vormittags- und Nachmittags-Gottesdienstes geschehen darf. Die Kranken I. Klasse können öfter Besuch erhalten.

Von dringenden Fällen abgesehen, dürfen Sonntags weder Kranke gebracht noch abgeholt werden.

Kgr. Sachsen	Dresden			26	Geh. Medicinalrath Dr. Seiler. Dr. Rupprecht Dr. Uhle.	† Vgl. S. 27 unter 4.
	Riesa	24				✠
Kgr. Bayern	München		Mai—September 2 Mk. October—April 2,50 „		Hofrath Dr. Lorenz. Dr. Tutscheck. Dr. Stieler.	† Vgl. S. 30 unter 25. Die Wahl des Arztes steht dem Kranken frei, der auch diesen sowie die Arznei zu bezahlen hat. Speisen und Getränke sind besonders zu vergüten. Krankenbesuche können von Morgens 9 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit stattfinden.
	Neuendettelsau				Dr. Dietlen.	† Vgl. S. 28 unter 11. Zunächst zur Aufnahme armer Kranker des Kreises Kloster Heilbronn.

Provinz bezw. Staat.	Ort.	Zahl der Betten.	Tägliches Kostgeld.	Freibetten.	Aerzte.	Bemerkungen.
Königreich Württemberg	Plochingen	38	I. Klasse 2 Mk. II. „ 1,20 „			✠
	Stuttgart		I. Klasse 5 Mk., Arzt und Arznei besonders. II. Klasse 3 Mk. Arzt und Arznei besonders. III. Klasse 1,50 Mk. Unter Umständen Ermäßigung. Arzt und Arznei frei, falls der Kranke sich vom Hausarzte behandeln läßt. Kinder unter zwölf Jahren in jeder Klasse 20 Pf. weniger.	9	Ober-Medicinalrath Dr. Sick.	† Vgl. S. 28 unter 12. Die Kranken sind nur nach erfolgter Erlaubniß zu bringen. Vorher ist ein ärztliches Zeugniß einzusenden. Kranke können den Aufenthalt nicht über 3 Monate hinaus beanspruchen. Bei Krankheiten und Sterbefällen, welche durchgehende Reinigung der Betten erfordern, ist zu zahlen in der I. Klasse 20 Mk. „ „ II. „ 15 „ „ „ III. „ 10 „ Jedes Bad in der I. und II. Klasse wird mit 80 Pf. berechnet.
	Winterbach	Asyl für chronisch kranke Frauen s. weiter unten.				In beiden Asylen sind Vorkehrungen zur Aufnahme von Krebskranken getroffen.
	auf dem Salon bei Ludwigsburg	Asyl für chronisch oder unheilbar kranke Männer s. weiter unten.				

Großherzogth. Hessen	Darmstadt		I. Klasse 4 Mk. II. „ 2,50 „ III. „ 1,50 „		Dr. Leyd-hecker.	† „Elisabethenstift", vgl. S. 28 unt. 16. Meldungen sind an die Oberin oder den Arzt zu richten.
Mecklenburg	Ludwigslust	36				✻
Braunschweig	Braunschweig		I. Klasse 4,50 Mk. außer Wein und Wäsche. II. Klasse 3 Mk. außer Wein und Wäsche. III. Klasse 1,50 Mk. Für Kinder in der III. Kl. bis zum 10. Jahre 1 Mk., „ „ 14. „ 1,25 „ Unt. Umständ. Ermäßigung. Für Krankenkassen ebenfalls solche.	1 für Kranke aus den Gemeinden Kirchberg und Ildehausen. 1 für Arme der St. Magni-Gemeinde in Braunschweig.	Sanitätsrath Dr. Mack. Dr. Ferge, Augenarzt.	† „Marienstift", vgl. S. 30 unter 29. Kranke, welche einen eigenen Arzt halten, haben denselben selbst zu bezahlen. Ueberschreitet in der III. Klasse die Verpflegung das übliche Maß, so ist dieses zu ersetzen.

— Anhang. —

Krankenhäuser für Kinder.

Altona I.: Kinder-Hospital in der Blumenstr. 90. Altonaer Diakonissen. — Arzt: Dr. Wächter.

Kostgeld: 60 Pf. täglich. — Wegen der Aufnahme wende man sich an Frl. Pöl, Gr. Bergstr. 259.

Bielefeld: Kinder-Krankenhaus in Verbindung mit der Diakonissen-Anstalt.

Aufnahme-Bedingungen: Es werden kranke Kinder jeglichen Alters, doch nicht unter einem Jahre, aus allen Orten des Landes aufgenommen.

Den Gesuchen um Aufnahme ist ein ärztliches Zeugniß beizulegen.

Das Pflegegeld beträgt täglich 50 Pf. Bei Kindern ganz armer Leute tritt eine Ermäßigung ein.

Die Kosten für besondere chirurgische Gegenstände zur Heilung für ein bestimmtes Kind, sowie die Ueberführung der Kinder in die Anstalt und deren Wiederabholung tragen Diejenigen, welche sie der Anstalt übergeben haben.

Die aufgenommenen Kinder können, auch wenn sie nicht vom Hausarzt als geheilt oder unheilbar entlassen sind, jederzeit von denen wieder zurückverlangt werden, welche sie der übergeben haben.

Celle: Kinder-Hospital, geleitet von 2 Schwestern aus dem Henriettenstift in Hannover.

Erfurt: Kinder-Hospital, geleitet von 2 Schwestern aus der Diakonissen-Anstalt in Halle a. S.

Gotha: „Marienpflege", Kinder-Heilanstalt verbunden mit einem „Kinderheim" für Genesende. Die Krankenpflege liegt in den Händen von 4 Frankfurter Diakonissen.

Das Pflegegeld beträgt jährlich 90 Mk.

Hamburg: Kinder-Hospital, Ecke der Bernhardstr. und Stiftstr.

Verpflegungsgeld wöchentlich 3,60 Mk.

Wegen Aufnahme wende man sich an Dr. Cordua, Burstah 40.

Hannover: Kinder-Hospital „Bethlehem". — Das Kinderheim in Herrenhausen bei Hannover s. S. 178.

Hattingen a. d. Ruhr: Haus Wallbaum, Kinder-Genesungs-Asyl siehe S. 178 unter III.

Ludwigsburg in Württemberg: Die Dr. Werner'sche Kinder-Heilanstalt für Pflege und ärztliche, wundärztliche und orthopädische Behandlung armer kranker, insbesondere chronisch kranker Kinder, mit ihren Zweiganstalten „Maria-Martha-Stift", Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt für arme krüppelhafte Mädchen in Ludwigsburg (siehe unten), Thermal-Badeanstalt „Herrn-Hilfe" in Wildbad (s. S. 168) und Sool-Badeanstalt „Bethesda" in Jagstfeld (s. S. 170). 87

Vorstand, Anstaltsarzt und Hausvater: Medicinalrath Dr. Werner.

Kostgeld in der Heilanstalt zu Ludwigsburg:

täglich 31 Pf. für arme Kinder,
„ 50 „ „ bemittelte „

Eintrittsgeld 4 Mk.
Austrittsgeld 2 Mk.
Außerdem sind die Kinder ordentlich mit Kleidern zu versehen.
Beizubringen ist ein Nachweis, wer für die geregelte Bezahlung haftet.

Lüneburg: Kinder-Hospital unter Leitung von 3 Diakonissen aus Hannover s. S. 170.

Stuttgart: „Olga-Heilanstalt" für kranke Kinder und Lehrlinge, Bismarckstr. 8.

Aerzte: für die medicinische Abtheilung: Dr. Sigel, Vorstand.
„ „ orthopädische „ Dr. Großmann.
„ „ chirurgische „ Dr. Köstlin.
„ Augenkrankheiten: Dr. Königshofer.

Die Pflege liegt in den Händen von 13 Diakonissen aus Stuttgart. — 200 Betten.

Aufnahme-Bedingungen: In die Olga-Heilanstalt können kranke Kinder bis zum vollendeten 16., und jugendliche Arbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahre aufgenommen werden. Voraussetzung ist a. Heilbarkeit der Krankheit; b. Ueberlieferung einer Einweisungs-Urkunde vom Stuttgarter Armenbureau bei solchen, für welche die Stadtgemeinde einzutreten hat. Bei Anderen ist Nachweis über Bezahlung der Verpflegungskosten beizubringen.

Die Gesuche sind an die Anstalt selbst zu richten.

Ausgeschlossen sind Geisteskranke und Pockenkranke.

1. Tägliches Kostgeld: für Kinder unter 2 Jahren 0,80 Mk.,
   „ „ „ 14 „ 1,20 „
   „ „ über 14 „ 2 „

2. Erhöhte Ausnahmspreise treten bei besonderer Verpflegung ein und zwar
   für Kinder unter 2 Jahren 1,20 Mk.,
   „ „ „ 14 „ 2 „
   „ „ über 14 „ 3 „

   Bei Benutzung eines besonderen Zimmers je 50 Pf. täglich mehr. Auslagen für zu beschaffende Apparate und Maschinen sind zu ersetzen.

3. Gegen ein ermäßigtes Kostgeld, bezw. ganz oder theilweise auf Rechnung der 7 *Freibetten*-Stiftungen, können solche Kinder, in erster Linie aus Stuttgart, sodann aber auch aus *anderen Gemeinden* des Landes, aufgenommen werden, deren Angehörigen die Bezahlung des vollen Betrages schwer fällt. Für derartige Kinder betragen die Verpflegungssätze in der Regel:
   für Kinder unter 2 Jahren 0,50 Mk.,
   „ „ „ 14 „ 0,80 „
   „ „ über 14 „ 1,40 „

   In besonders hierzu geeigneten Fällen kann auch weitere Ermäßigung oder unentgeltliche Aufnahme stattfinden.

   Kostgelds-Ermäßigung oder gänzlicher Nachlaß muß schriftlich unter Anführung der hierfür maßgebenden Verhältnisse nachgesucht werden.

4. Lehrlinge, für welche die vorgeschriebenen Beiträge zur Krankheitskosten-Versicherungsanstalt entrichtet werden, werden auf Kosten dieser Anstalt aufgenommen und haben selbst nichts zu bezahlen.

   Der Betrag des Kostgeldes ist entweder wochenweise vorauszuzahlen oder durch die betreffende Armenbehörde, bezw. von sonst zuverlässiger Seite zu gewährleisten.

Stralsund: Kinder-Hospital in der Kniepervorstadt, Hainholzstraße 4, unter Leitung von 2 Stettiner Diakonissen. — Aerztlicher Vorstand: Sanitätsrath Dr. Mierendorff.

Im Hospital finden kranke Kinder aus der Stadt und *vom Lande*, sofern dieselben nicht unter 3 und über 13 Jahre alt, auch weder von unheilbaren, noch von ansteckenden Krankheiten

befallen sind, gegen 40 Pf. täglich Aufnahme, jedoch muß zuvor ihre Anmeldung beim Sanitätsrath Dr. Mierendorff, Ravensbergerstr. 1, geschehen und die Bewilligung der Aufnahme vom Vorstand der Anstalt erlangt sein.

Der Besuch der Anstalt ist täglich, besonders Nachmittags von 2—4 Uhr, gestattet.

— (**Genesungs-Asyle, Luftkurorte** u. s. w. **für Kinder** s. S. 177, Anhang.) —

II.
Sonder-Heilanstalten.

1. Sonder-Heilanstalten sind vorhanden für **heilbare** und **unheilbare** Krankheiten.
2. Die heilbaren Krankheiten sind Gegenstand besonderer Anstalten und Veranstaltungen, soweit sie in das **Kindesalter** fallen und chronisch sind.
3. Die Anstalten, in denen unheilbare Kranke aufgenommen werden, sind für Kinder und Erwachsene bestimmt.
4. **Pflicht** des Einzelnen, welcher von einem bezüglichen Kranken Kunde erhält, ist es, die Angehörigen zur Wahl einer Heilanstalt zu rathen und ihnen die Kenntniß derselben zu vermitteln.

Erste Abtheilung: **Heilanstalten für heilbare Krankheiten.**

A. Kinder-Heilanstalten.

1. Zur Wiederherstellung der Gesundheit chronisch kranker und **zur Stärkung schwacher Kinder** dienen die Kinder-Heilanstalten in den Bädern und die Ferienkolonien.
2. Die vorhandenen Einrichtungen sind bestimmt und zugänglich für Angehörige **aller Vermögensklassen.**
3. Die Centralstelle der deutschen Vereinigungen für Sommerpflege befindet sich Berlin W., Steinmetzstr. 16 III. Vorstand: G. von Bunsen.

Ferienkolonien.

1. Die Ferienkolonien bieten **städtischen armen** Eltern Gelegenheit, ihren kränklichen oder schwachen Kindern, welche im schulpflichtigen Alter stehen, die Stärkung eines Landaufenthaltes im Sommer zukommen zu lassen.

2. Die Kinder werden in der Regel durch ihre Lehrer zur Aussendung in eine Kolonie zuständigen Ortes vorgeschlagen. Die Eltern haben daher zunächst dem Lehrer ihren etwaigen Wunsch mitzutheilen.

3. Zur Unterstützung in der Auswahl eines geeigneten Ortes sowie zur Erreichung möglichster Billigkeit bei zweckentsprechender Verpflegung und Aufsicht werden namentlich **Geistliche und Lehrer auf dem Lande** gebeten, den Ferienkolonien in günstig gelegenen Ortschaften und Gemeinden Aufnahme in den Gebäuden und auf dem Gehöft großer Grundbesitzer zu vermitteln sowie der Ausgesandten selbst sich anzunehmen.

Anerbietungen und Bereiterklärungen

sind gelangen zu lassen aus den Landgemeinden in der Umgegend von

Altena an den Magistrat der Stadt.

Altenburg an die Ernst-Agnes-Stiftung daselbst.

Arnstadt i. Th. an den Magistrat der Stadt.

Augsburg an das Comité für Ferienkolonien z. H. des Vorsitzenden Ludwig Simmet.

Bamberg an den Verein zur Errichtung von Ferienkolonien z. H. des Vors. Dr. Blumm.

Barmen an den Verein für Ferienkolonien z. H. des Vors. Fabrikant Hackenberg.

Berlin I. an den Verein für häusliche Gesundheitspflege, Berlin W., Steinmetzstr. 16 III.

Berlin II. an das evangel. Johannesstift (vgl. S. 8), Berlin NW., Plötzensee.

Berlin III. an die städtische Waisen-Verwaltung.

Bielefeld an den vaterl. Frauenverein z. H. der Vors. Frau Huber.

Braunschweig an den Verein für Ferienkolonien z. H. des Vorsitzenden Schuldirektor Schaarschmidt.

Bremen an den Verein für Ferienkolonien z. H. des Vorsitzenden Senator Dr. Ehmck.

Breslau I. an das Comité für Ferienkolonien z. H. des Vorsitzenden Bürgermeister Dickhuth.

Breslau II. an den Verein zur Verpflegung armer kränklicher Kinder in ländl. Heilstätten z. H. des Vors. Oberpräsidialrath v. Itzenplitz in Breslau.

Chemnitz an den allgem. Erziehungsverein z. H. des Vors. Dr. Opitz.

Danzig an den Verein für Ferienkolonien z. H. des Vors. John Gibsone.

Dortmund I. an die städtische Armen-Verwaltung.

Dortmund II. an den Verein gegen Verarmung.

Dresden an den gemeinnützigen Verein z. H. des Vors. Dr. Unruh.

Düsseldorf an das städtische Comité für Ferienkolonien z. H. des Vors. Dr. Bausch.

Duisburg an den vaterl. Frauenverein z. H. der Vors. Frau vom Rath.

Eimsbüttel an den wohlthätigen Schulverein z. H. des Vors. Fehlandt.

Elberfeld an den Elberfelder Frauenverein zur Unterstützung Hülfsbedürftiger z. H. der Vors. Frau Blank.

Frankfurt a. M. an den Verein für Ferienkolonien z. H. des Vors. Schuldirektor Dr. Veith.

Frankfurt a. O. an den Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen z. H. des Vors. Bürgermeister Dr. Adolph.

Fürth in Bayern an den Stadtmagistrat.

Fulda an das Comité für Ferienkolonien z. H. des Vors. Landrath Trott zu Solz-Fulda.

Gera an das Comité für Ferienkolonien z. H. des Oberbürgermeisters Ruick.

Görlitz an das Comité für Ferienkolonien z. H. des Vors. Dr. Maske.

Hagen an den Verein gegen Bettelei und Verarmung z. H. der städtischen Armen-Verwaltung.

Halberstadt an das Comité für Ferienkolonien z. H. des Vors. Bürgermeister Arnold.

Halle a. S. an den Verein für das Volkswohl z. H. des Vorsitzenden Prof. Dr. Kohlschütter.

Hamburg an den wohlthätigen Schulverein z. H. des Hauptlehrers Trink.

Hanau an die Loge Braunfels z. H. des Vors. Koch.

Hannover an das Comité für Ferienkolonien armer kränklicher Schulkinder aus Hannover und Linden z. H. des Vors. Landesdirektor Dr. v. Bennigsen.

Hersfeld an den vaterl. Frauenverein.

Karlsruhe an das Comité für Ferienkolonien z. H. des Vors. Generalarzt Dr. Hoffmann, Hirschstr. 37.

Kassel an das Comité für Ferienkolonien z. H. des Vors. Regierungsrath Dr. Falckenheiner.

Kiel an die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde z. H. des Vors. Dr. Paulsen, Dänische Str. 43.

Köln I. an die städtische Hospital-Verwaltung.

Köln II. an das städtische Waisenhaus.

Königsberg i. Pr. an das Comité für Ferienkolonien z. H. des Vors. Bürgermeister Hoffmann.

Küstrin an das Comité für Ferienkolonien.

Landsberg a. W. an das Comité für Ferienkolonien z. H. des Vors. Stadtrath Röstel.

Leer an den vaterl. Frauenverein.

Leipzig I. an den Verein für Ferienkolonien z. H. des Vors. Oberlehrer Dr. Götze.

Leipzig II. an den Rath der Stadt (Armen-Verwaltung).

Liegnitz an den Verein für Ferienkolonien z. H. des Vorsitzenden Red. Harschkamp.

Linden s. unter Hannover.

Lippstadt an den Magistrat der Stadt.

Lübeck an den Verein für Ferienkolonien z. H. des Vors. Hauptpastor Trummer.

Magdeburg an das Comité für Ferienkolonien z. H. des Vors. Oberbürgermeister Bötticher.

Mannheim an das Comité für Ferienkolonien z. H. des Vors. Oberbürgermeister Moll.

Minden an den vaterl. Frauenverein z. H. der Vors. Frau Pastor Winzer.

Mülhausen i. Els. an das Comité für Ferienkolonien z. H. des Vors. Kaufmann Doll.

Mülhausen i. Th. an den Verein Knabenhort.

München an den Verein für Ferienkolonien z. H. des Vors. Reg.-Rath Dr. Vogel, Residenzstr. 712.

Nordhausen an den Verein für freiwillige Armenpflege z. H. des Vors. Stadtrath a. D. Voß.

Nürnberg an den Verein für öffentl. Gesundheitspflege z. H. des Vors. Med.-Rath Dr. Merkel.

Offenbach I. an das Comité für Ferienkolonien z. H. des Vorsitzenden Gymnasiallehrer Walther.

Offenbach II. an die städtische Armen-Verwaltung.

Oldenburg an den Verein für Krankenpflege durch Diakonissen z. H. des Vors. Oberbürgermeister v. Schrenck.

Passau an den Verein für Ferienkolonien z. H. des Vors. Rechtsanwalt Jahn.

Plauen i. V. an den Verein für Körperpflege z. H. des Vors. Stadtrath Schurig.

Posen an das Comité zur Errichtung von Ferienkolonien z. H. des Vors. Rechtsanwalt Herse.

Regensburg an den Verein für Ferienkolonien z. H. des Vors. Reg.- und Med.-Rath Dr. Hofmann.

Reichenbach i. Schl. an den Eulengebirgsverein z. H. des Vorsitzenden Dr. Winkler.

Rendsburg an den vaterl. Frauenverein z. H. der Vors. Frau Amtsgerichtsrath Dau.

Stettin an das Comité für Ferienkolonien z. H. des Vors. Stadt-Schulrath Dr. Kersta.

Straßburg i. Els. an den Verein für Ferienkolonien z. H. des Vorsitzenden Göhrs.

Stuttgart an das Comité für Ferienkolonien z. H. des Vors. Prof. Dr. med. Sigel.

Weimar an den Gemeinde-Vorstand.

Weißenfels an die städtische Armen-Verwaltung.

Wernigerode an den vaterl. Frauenverein.

Witten a. R. an den Verein für Körperpflege z. H. des Vorsitzenden Fabrikant Müllensiefen.

Zeitz an das Comité für Ferienkolonien z. H. des Vors. Stadtrath Quaas.

Zittau an den Magistrat der Stadt.

Kinder-Heilstätten in Bädern.

1. Solche Heilstätten sind vorhanden in Thermal-, Sool- und Seebädern.
2. Dieselben übernehmen die vollständige Verpflegung, Beaufsichtigung und Leitung der Kinder.
3. Sie dienen daher sowohl **armen** Kindern durch möglichste Ermäßigung des Kostgeldes als solchen Kindern, deren Eltern durch Vermögensverhältnisse oder Beruf und Geschäft an der Begleitung ihrer Kinder in das Bad gehindert sind.
4. Die Kinder-Heilstätten sind zum Theil auch im Winter geöffnet und zur Benutzung dienlich. Die Zusammenstellung solcher s. S. 179.

a. Thermal-Bäder.

1. In **Langenau** (Schlesien): Kinder-Heilanstalt „Siloah“ unter Leitung von Diakonissen.

   Kostgeld: wöchentlich 6 Mk.

2. In **Wildbad** (Württemberg): „Herrn-Hilfe" unter Leitung des Medicinalraths Dr. Werner. (Zweiganstalt der Werner'schen Kinder-Heilanstalt in Ludwigsburg, vgl. S. 161.) Die Anstalt besteht aus einem Gebäude mit 16 Zimmern, Garten u. s. w.
Weibliche Kranke werden auch im vorgerückterem Alter aufgenommen.

Kostgeld: Für Arme täglich 70 Pf. und 2 Mk. Eintrittsgeld. Bei Anmeldung vor dem 20. Februar kann Freibad oder Ermäßigung verlangt werden, so daß außer der Reise nur 4 Mk. Ein- und Austrittsgeld zu zahlen ist.
Für bemittelte Kinder täglich 1,70 Mk., jedes Bad 0,60 Mk., dem Personal wöchentlich 1 Mk.

3. In **Königsborn** bei Unna s. S. 170.

89 **b. Sool-Bäder.**

1. Dieselben eignen sich für Kinder, welche skrophulös oder blutarm sind.
2. Es ist durchaus anzurathen, die Kinder schon beim Beginn der Krankheit zur Kur in ein Bad zu senden.

1. **Colberg** (zugleich Seebad): „Siloah", christliches Kurhospital nebst Kinder-Heilstätte „Siloah". Aufnahme finden neben Kinder auch Erwachsene (vgl. betreffs letzterer S. 180). Anstaltsarzt: Stabsarzt Dr. Rohde. — Wartung der Kranken durch Diakonissen.

Pflegegeld für eine vierwöchige Kurzeit mit voller Verpflegung: I. Klasse 75 Mk. II. Klasse 50 Mk. III. Klasse 30 Mk. Im Monat Juli ausnahmslos bis auf die Freistellen 75 Mk. Unentgeltlich werden während des Sommers 60 Unbemittelte aufgenommen, verpflegt und ärztlich behandelt. Diese Freistellen-Inhaber haben wenigstens einen Alltags- und einen Sonntags-Anzug, Wäsche für vier Wochen, ein bis zwei Paar feste Stiefel, ein Paar Morgenschuhe und Kämme mitzubringen. Bei ihrem Eintritt haben die Kinder der leitenden Schwester ein Verzeichniß derselben, sowie das Reisegeld für die Rückfahrt einzuhändigen. Seitens der Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen werden für die zugelassenen armen Kinder und deren Begleiter zur Hin- und Rückreise nach und von „Siloah" ermäßigte Fahrkostenpreise gewährt.

Bemerkung: Die **Pfleglinge** der **Kreise** und **Gemeinden** müssen ihre Badezeit vom 17. Mai bis 30. Juni bezw. vom 9. August bis 30. September beendigen (vgl. S. 174).

Anmeldungen sind unter Beilegung einer Freimarke und unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses schriftlich spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Aufnahme-Zeitpunkt an den stellvertretenden Vorsitzenden P. Zander in Colbergermünde zu richten.

Das ärztliche Zeugniß, besonders für die Unbemittelten, muß einen **kurzen Krankenbericht** enthalten. Dem Gesuche für die Unbemittelten ist eine eingehende Bescheinigung der Ortsbehörde über Alter, Vermögens- und Familienverhältnisse behufs Beurtheilung der Aufnahmebedürftigkeit beizufügen.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Kranke mit ansteckenden Leiden.

Das Bad wird alljährlich Mitte des Monat Mai eröffnet.

2. **Dürrheim** in Baden: Kinder-Soolbadeanstalt des Badischen Frauenvereins, Améliebad.

Höhenlage des Bades: 700 m über der Meeresfläche. Der Ort liegt am Fuße einer mit Tannen bewaldeten sanft ansteigenden Anhöhe von weiteren 100 m.

Kostgeld: Für Arme täglich 2,00 Mk., Bad 0,40 Mk.
„ Bemittelte „ 2,10 „ „ 0,40 „

3. **Elmen** bei Gr. Salze an der Bahnlinie Magdeburg-Güsten: Kaiserin-Augusta-Kinder-Heilanstalt.

Kostgeld: Für Kinder unter 10 Jahren 60 Mk. für 43 Tage
„ „ über 10 „ 75 „ „ 43 „
einschl. Kurgeld und Bäder. — Im Monat Juli für 31 Tage dieselben Preise.

Bemerkung: Die Anstalt ist auch im **Winter** geöffnet!

4. **Frankenhausen** i. Th.: Kinder-Heilanstalt.

Kostgeld: Für Arme: 45 Mk. für 28 Tage,
„ Bemittelte: 60—75 „ „ 28 „

5. **Gozalkowitz** bei Pleß in Schlesien: Kinder-Heilherberge „Bethesda“.

Kostgeld: Für 4 Wochen 10–30 Mk.

Für ganz arme Kinder sind Freistellen vorhanden.

7. **Harzburg**: Kinder-Heilanstalt unter Leitung von Braunschweiger Diakonissen. — Arzt: Dr. Francke.

Kostgeld: Für 4 Wochen 30—45 Mk.

8. **Inowrazlaw**, Provinz Posen: Städtische Sool=Badeanstalt.
Kostgeld für eine ganze Kur einschl. Bäder:
Für Arme 40—60 Mk.,
„ Bemittelte 120 „

9. **Jagstfeld** (Württemberg): Kinder=Soolbad „Bethesda". Zweiganstalt der Werner'schen Kinder=Heilanstalt in Ludwigsburg (vgl. S. 161).
Die Anstalt umfaßt ein Gebäude mit 2 Sälen, 22 Zimmern, 4 Badekabinetten, Garten u. s. w. Außer für Unterhaltung, Spiel und Vergnügen der Kinder ist auch für Handarbeit Sorge getragen, um Beschäftigung für regnerische Tage zu besitzen.
Kostgeld: Täglich für Arme 70 Pf., jedes Bad 50 Pf.
„ „ erwachsene Mädchen 1,00 Mk.
„ „ Bemittelte 1,10 „

10. **Königsborn** bei Unna, Sool= und Thermal=Bad. Kinder=Kurhaus.
Kostgeld: Für Arme 50 Mk. für 4 Wochen,
„ Bemittelte 70—120 „ „ 4 „

11. **Kreuznach**: Kinder=Heilanstalt „Victoria=Stift"; eine der größten derartigen Anstalten, im Jahre 1885 wurden 525 Kinder aufgenommen.
Kostgeld: Für Unbemittelte 45 Mk. auf 30 Tage,
„ „ 60 „ „ 30 „

12. **Lüneburg**: Kinderhospital, Kühnau'sche Gründung (vgl. S. 161).
Kostgeld: Täglich 1,25 Mk. Für Arme Ermäßigung oder völliger Erlaß.

13. **Nauheim**: Kinder=Heilanstalt Elisabethhaus. — Vorst.: Pfr. Walz. Arzt: Dr. Abée. — Die Pflege liegt in den Händen von Diakonissen.
Kostgeld: Die Anstalt ist in erster Linie **für arme Kinder** bestimmt; dieselben bezahlen für 5 Wochen 25 Mk. Außerdem sind Freibetten vorhanden.
Kinder von bemittelten Eltern zahlen für 5 Wochen 60 Mk.
Bemerkung: Die Nauheimer Quellen bewähren sich auch bei Herzfehlern, Nierenkrankheiten, chronischen Gelenkkrankheiten, Erkrankungen der Hornhaut u. ä.

14. ✻ **Oeynhausen** bei Minden i. Westph.: Johanniter=Hospital für Erwachsene (S. 180) und Kinder.
Kostgeld: Täglich 0,75—1,50 Mk.

15. **Oldesloe:** Kinder-Heilanstalt an der Bahnlinie Hamburg-Lübeck. Zweiganstalt des Diakonissenhauses in Altona.

Bemerkungen: Wegen des starken Zudranges ist Denjenigen, welche ein Kind verpflegen lassen wollen, zu rathen, daß sie die Anmeldungen recht frühzeitig bewerkstelligen. Solche haben bei der Oberin der Diakonissen-Anstalt, E. von dem Bussche-Kessell, Altona, Steinstr. 48, zu geschehen. Der Anmeldebrief muß Angabe über Vor- und Zunamen, Alter, Heimath und zugleich ein ärztliches Zeugniß enthalten, welches besagt, daß das betreffende Kind an Skrophulose leidet, nicht mit einer anderen ansteckenden Krankheit behaftet ist und sich zur Kur in einem Sool-Bad eignet. Endlich muß angegeben sein, wer für die Kosten aufkommt. Das Kostgeld ist voraus zu bezahlen, am besten bei der Ankunft des Kindes.

Kostgeld: Für arme Kinder und für solche, welche durch Gemeinden oder durch Vermittelung von Wohlthätern gesandt werden, für eine Kurzeit von 4 Wochen: 30 Mk.; für bemittelte Kinder: 45 Mk. In diesen Preisen ist Wohnung, Beköstigung, Pflege, Arzt, Arznei und Bäder einbegriffen.

Die Kinder sind zu bringen:		und abzuholen:
für die 1. Kurzeit	am 1. Juni	am 29. Juni
„ „ 2. „	„ 2. Juli	„ 30. Juli
„ „ 3. „	„ 3. August	„ 31. August
„ „ 4. „	„ 3. September	„ 30. September.

Mitzubringen haben die Kinder: 2 vollständige Anzüge, 2 Paar feste Schuhe oder Stiefel, Leibwäsche für 4 Wochen (nicht zu viel Ueberflüssiges!), Alles deutlich gezeichnet.

Nicht aufgenommen werden Kinder unter 5 Jahren und solche, welche so krank sind, daß sie das Bett hüten müssen.

Die Kinder müssen von den Angehörigen nach Oldesloe in die Anstalt gebracht werden, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist. Soll ein Kind mehrere Monate die Kur gebrauchen, ist dieses sogleich anfangs anzuzeigen, damit die Plätze nicht Anderen zugesagt werden.

16. **Orb** (Prov. Hessen-Nassau): Kinder-Heilanstalt unter Leitung von 2 Kasseler Diakonissen.

17. **Rappenau:** Kinder-Soolbadeanstalt des Mannheimer Diakonissenhauses.

Kostgeld: Für 4 Wochen 60 Mk.

Ermäßigung nach Uebereinkunft. Auch sind Freibetten vorhanden.

18. **Rothenfelde** bei Osnabrück:

I. Kinder-Heilanstalt in Verbindung mit dem Kinderhospital in Osnabrück. Arzt: Dr. Isermeyer.

Kostgeld: Für Arme:	40— 60 Mk.		für 5 Wochen.
„ Bemittelte:	60—120 „		

19. **Rothenfelde** bei Osnabrück:

II. Elisabeth-Hospital.

Kostgeld: Für Arme und durch Vereine u. s. w. Untergebrachte: 30 Mk. und weniger für 4 Wochen.

Für Bemitteltere: 90 Mk. für 4 Wochen.

20. **Salzdetfurth** bei Hildesheim: Kinder-Heilanstalt.

Kostgeld: Für Unbemittelte	30—45 Mk.	für 4 Wochen.
„ Bemittelte	90 „	

21. **Salzufeln** an der Bahnlinie Herford-Detmold: Kinder-Heilanstalt. Die Kinder stehen unter der Pflege von Diakonen und Diakonissen aus Bielefeld. Die Anstalt ist neben dem Victoria-Stift in Kreuznach die größte in Deutschland.

Bemerkung: Die Anstalt ist auch im Winter zu benutzen!

Kostgeld: Für Unbemittelte 30 Mk. für 4 Wochen, ausnahmsweise: 10—20 Mk. Für Bemittelte: 45 Mk. für 4 Wochen.

22. **Sassendorf** bei Soest (Westph.): Kinder-Heilanstalt.

Bemerkung: Die Anstalt ist auch im Winter zu benutzen!

Kostgeld: Für Unbemittelte:	30 Mk.	für 28	Tage,
„ Bemittelte:	35—45 „	„ 28	„

Im Winter Ermäßigung.

23. **Schwäbisch-Hall:** Pensionsanstalt für kranke Kinder unter Leitung von Frl. Klein.

Bemerkung: Die Anstalt bleibt das ganze Jahr geöffnet.

Kostgeld: Kinder bis zu 10 Jahren wöchentlich 20 Mk.,
„ über 10 „ „ 25 „
(einschl. Wohnung, Bedienung und Verpflegung).

Aerztliche Behandlung, Heizung und Bäder sind besonders zu bezahlen.

24. **Sooden a. Werra:** Kinder-Heilanstalt des Kasseler Diakonissenhauses.
   Kostgeld: Für Unbemittelte: 45 Mk. für 28 Tage. Nach Umständen Ermäßigung oder Erlaß.
   Für Bemittelte: 60 Mk. für 28 Tage.
25. **Sulza** (Sachsen-Weimar): Kinder-Heilbad.
   Kostgeld: Für Unbemittelte und Landesangehörige: 50 Mk. für 5 Wochen.
   Für Kinder des Großherzogthums sind 84 Freistellen vorhanden. Man wende sich um solche an den Vorstand des Frauenvereins in Weimar.
   Für Bemittelte und Auswärtige: 70 Mk. für 5 Wochen.
26. **Sülze** bei Ludwigslust (Mecklenburg): Kinder-Heilanstalt Bethesda.
   Kostgeld: Für Unbemittelte: 30 Mk. für 4 Wochen. Unter Umständen Ermäßigung oder Erlaß.
   Für Bemittelte: 45 Mk. für 4 Wochen.

c. Seebäder. 91

1. Dieselben eignen sich für Kinder, welche an Skrophulose, Blutarmuth, Lungenkrankheiten und Schwächezuständen leiden, wie zur Beförderung der Gesundung nach schweren Krankheiten, besonders Diphtherie, Lungen- und Brustfellerkrankungen, Typhen u. s. w.
2. Die Anstalten sind zum Theil Einrichtungen des „Vereins für Kinder-Heilstätten an den deutschen Seeküsten". Vorsitzender desselben: Minister-Resident Dr. Krüger in Berlin.

Für die Aufnahme von Kindern in den Anstalten dieses Vereins (im folgenden Verzeichniß durch einen beigefügten * kenntlich gemacht) gelten durchweg folgende Bestimmungen:

Die Anmeldung hat bei dem Generalsecretär des Vereins, z. Z. Prof. Dr. Ewald in Berlin, oder bei dem Vorstande des Bezirksvereins zu erfolgen; dieser Anmeldung sind beizufügen:

1. Ein Gesuch um Aufnahme in eine der an der Seeküste zu errichtenden Heilstätten.
2. Eine Bescheinigung der Ortsbehörde oder des Bezirksvereinsvorstandes, daß die Angehörigen (bezw. die Gemeindekasse) bereit sind, die Verpflegungsgelder und etwaige sich ergebende unvermeidliche Auslagen für das betreffende Kind zu bestreiten.

3. Ein ärztliches Zeugniß mit genauer Schilderung des Krankheitszustandes des betreffenden Kindes, gutachtlicher Aeußerung des Arztes über die Ersprießlichkeit des Seeluftgenusses in dem betreffenden Falle und einer Bescheinigung, daß das Kind nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet.
4. Unter Umständen ein von der Ortsbehörde auszustellendes Armuthszeugniß.

Bemerkung: Zur Ausstellung der ärztlichen Zeugnisse werden Scheine von den Vorstandsmitgliedern geliefert.

Das Verpflegungsgeld beträgt in der Regel für ein Kind wöchentlich 10 Mk. Dasselbe ist für 6 Wochen vorauszubezahlen. Falls das Kind kürzere Zeit verbleibt, werden für jede nicht angefangene Woche 10 Mk. zurückgezahlt.

Die Kosten der Reise sind von den Angehörigen der Kinder zu tragen.

I. Kinder-Heilstätten an der Ostsee.

Colberg, See- und Soolbad: Christliches Kurhospital und Kinder-Heilstätte „Siloah".

Aufnahme-Bedingungen, Kostgeld u. s. w. s. S. 168.

Beachtenswerth für Stadt-, Kreis- und Gemeindebehörden der Provinz Pommern:

Behörden können sich zum Besten armer Kinder ein Verfügungsrecht über einige Freistellen gegen Gewährung eines bestimmten jährlichen Beitrages sichern. Für einen Jahresbeitrag von 300 Mk. werden 4 Freistellen, jede zu 45 Tagen, für einen solchen von 150 Mk. 2 Freistellen an Kinder oder Erwachsene der betreffenden Stadt oder des Kreises vergeben.

Für etwaige Anträge der kirchlichen Armenvereine, der Ausschüsse von Ferienkolonien, der Frauen-, sowie anderer Wohlthätigkeitsvereine werden besondere Vereinbarungen getroffen.

*__Groß-Müritz__ (Mecklenburg): „Friedrich-Franz-Hospiz".

Arzt: Dr. Wagner. — Die Beaufsichtigung haben Schwestern vom Mecklenburgischen Marien-Frauenverein. — 30 Betten.

Kostgeld: Wöchentlich 10—15 Mk. 10 Freistellen.

Heringsdorf: Kinder-Asyl des Diakonissenhauses Bethanien in Berlin.

Kostgeld: Täglich 1 Mk. — Freistellen!

Swinemünde: See-Badeanstalt.

Die Kosten werden von dem Verein für Ferienkolonien in Berlin getragen.

Travemünde: Lübecker Ferienhaus am Priwall.

Die Kosten werden von dem Verein für Ferienkolonien in Lübeck getragen.

***Zoppot** bei Danzig: Hospiz des Vereins für Kinder-Heilstätten an den deutschen Seeküsten.

Arzt: Sanitätsrath Dr. Bensler. — 40 Betten.

Kostgeld: Wöchentlich 10—15 Mk. — Freistellen!

Zu beachten! Gemeindebehörden und Verwaltungen, Magistrate u. s. w. können gegen festen jährlichen Beitrag Kinder ihres Bezirkes für 10 Mk. wöchentlich dem Hospiz zuführen.

II. Kinder-Heilstätten an der Nordsee.

Norderney:

1. Zweiganstalt des Diakonissenhauses in Hannover.

Kostgeld: Für Unbemittelte: 30 Mk. für 4 Wochen. Unter Umständen Ermäßigung.

Für Bemittelte: 50 Mk. für 4 Wochen.

*2. Hospiz des Vereins für Kinder-Heilstätten an den deutschen Seeküsten. 240 Plätze.

Arzt: Dr. Lorent. — Die Pflege geschieht durch Schwestern des Victoriahauses in Berlin.

a. Für Kinder aus minder begüterten Volksklassen.

Anmelde- und Aufnahme-Ordnung:

Die Kinder dürfen nicht jünger als 4 und im Allgemeinen nicht älter als 14 Jahre sein. Bettlägerige Kranke sind von der Aufnahme ausgeschlossen, ebenso Kinder, welche an ansteckenden Hautkrankheiten, granulöser Augenentzündung, Idiotie, Epilepsie oder Schwindsucht in vorgerücktem Falle leiden. Ebenso sind ausgeschlossen Kinder aus Familien, in denen während der letzten 6 Wochen vor der Aufnahme ansteckende Krankheiten, insbesondere Scharlach, Masern, Diphtherie oder Pocken vorgekommen sind.

Die Anmeldung ist von Seiten der Eltern oder Vormünder vom 15. April bis 15. Mai bei der Verwaltung des

Hospizes zu geschehen. Dieselbe muß von einem ärztlichen Zeugniß begleitet sein, welches einem auf Verlangen von der Verwaltung zu übersendenden Schema entspricht.

Die Verpflegungskosten betragen 10 Mk., für bemitteltere Kinder 15 Mk. wöchentlich; außerdem ist ein den Reisekosten entsprechender Betrag zu entrichten. Falls der Verbleib eines Kindes für die nächstfolgende Kurzeit gewünscht wird oder sich als nothwendig herausstellt, ist die Entscheidung hierüber bis zum Beginn der 5. Woche der laufenden Kurzeit zu treffen. — An Freistellen sind 21 vorhanden.

Der ärztliche Leiter wird den Angehörigen der für die erste Kurzeit aufzunehmenden Kinder bis zum 21. Mai den Tag des Anfangs der Kur, den einzuschlagenden Reiseweg und (unter Angabe von Tag und Stunde, wann das Kind daselbst einzutreffen hat) denjenigen Bahnhof (Sammelstelle) bezeichnen, von dem aus die Führung des Kindes durch den Verein nach Norderney geschieht. Dasselbe findet in entsprechender Weise für die späteren Kurzeiten statt.

Beim Eintreffen des Kindes auf der Sammelstelle ist an die mit der Leitung der Ueberführung beauftragte und mit schriftlicher Vollmacht versehene Person die Quittung über das vorher an die Hospizverwaltung eingezahlte Verpflegungs- und Reisegeld zu übergeben; geschieht dieses nicht, so ist das betreffende Kind von der Ueberführung auszuschließen.

Das Hospiz sorgt, unter vorheriger Benachrichtigung der Angehörigen, für die Rückbeförderung der Kinder zu den Sammelstellen.

Die erste 6wöchentliche Kurzeit beginnt am 1. Juni, die zweite dauert vom 14. Juli bis zum 25. August, die dritte vom 26. August bis zum 7. October.

Anmeldungen für **Winterkuren** sind bis zum 1. September zu machen. Auch wird bis zu diesem Zeitpunkt entschieden, ob ein im Sommer aufgenommenes Kind auch für den Winter im Hospiz bleiben kann.

An Kleidungsstücken hat jedes Kind mindestens mitzubringen: 3 Hemden, 2 Paar Schuhe, 3 Paar wollene Strümpfe, einen zweiten vollständigen Anzug, eine warme Oberbekleidung (Ueberrock, Mantel, Umschlagetuch), 1 Mütze oder Hut, Kamm und Zahnbürste.

b. Pensionat des See-Hospizes zu Norderney.

Die Zimmer der beiden Obergeschosse des Verwaltungsgebäudes bieten Raum zur Unterbringung von 20 jungen Leuten männlichen Geschlechts der wohlhabenden Klasse. Es sind dafür 5 Zimmer mit je einem und 5 Zimmer mit je drei Betten vorhanden. Im Erdgeschosse liegt das gemeinsame Speisezimmer der Pfleglinge. Außer Wohnung und Beköstigung erhalten dieselben ärztliche Pflege, sowie eine derartige Beaufsichtigung und Fürsorge, daß sie ohne weitere Begleitung eine Seebade- oder Luftkur gebrauchen können. Die ärztlicherseits zu stellenden Vorbedingungen sind dieselben wie oben angegeben. Die Verpflegung ist eine reichliche und richtet sich ganz nach den ärztlichen Vorschriften.

Der Verpflegungssatz beträgt bei 14tägiger Kündigung für die Zimmer mit 1 Bett täglich 6 Mk., für die Zimmer mit 3 Betten täglich 4,50 Mk. für jedes Bett. Wein, Bier, kalte Bäder werden besonders zu billigen Preisen berechnet.

Anmeldungen werden bis zum 15. Mai entgegengenommen.

***Wyk** auf Föhr: Hospiz des Vereins für Kinder-Heilstätten an den deutschen Seeküsten.

Arzt: Dr. Gerber. — Die Pflege geschieht durch Schwestern des Kaiserin-Augusta-Hospitals in Berlin.

Kostgeld: Wöchentlich 10—15 Mk.

Bemerkung: Es sind zwei Kurzeiten für je 18 Kinder eingerichtet. — Außerdem Winterkur. Von Husum nach Wyk ist den Kindern freie Ueberfahrt gewährt.

— Anhang I. —

Kinder-Genesungs-Asyle*).

(Ergänzung der Kinder-Hospitale S. 160.)

Luftkurorte für Kinder, soweit sie nach Krankheit, geistiger Anstrengung Erholung und Stärkung bedürfen.

I. Vgl. die Ferienkolonien S. 163 ff.

*) Ein Genesungs-Asyl für Männer (Reconvalescenten) s. S. 181 u. 213.

II. Kinderheim in Herrenhausen bei **Hannover**. — 12 Betten. Diakonissenpflege.

Die Anstalt gewährt schwachen und pflegebedürftigen Kindern, sowohl solchen, welche zur Aufnahme in die Kinder-Heilanstalten nicht geeignet, als auch solchen, welche aus diesen Anstalten entlassen sind, Unterkunft und Pflege.

Kostgeld: Täglich 40 Pf.

III. Kinder-Genesungs-Asyl zu Haus Wallbaum bei **Hattingen** an der Ruhr. Zweiganstalt des Diakonissenhauses in Kaiserswerth.

Bedingungen zur Aufnahme:

1. Das Haus hat den Zweck, genesende oder erholungsbedürftige, geschwächte Kinder aufzunehmen. Zur Herstellung ihrer Gesundheit dient der stete Genuß der Landluft, kräftige Nahrung und der fleißige Gebrauch der Ruhrbäder. Vom dritten Jahre findet die Aufnahme statt, für Knaben bis zum zehnten Jahre, für Mädchen bis zum fünfzehnten Jahre.

2. Das Haus steht unter der Oberleitung des Vorstandes der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth. Christliche Hausordnung ist das Salz und die Würze des Zusammenlebens.

3. Ausgeschlossen sind epileptische, hautkranke und gänzlich gelähmte Kinder und solche, die sittlich verwahrlost sind. Die Vorsteherin hat das Recht, Pfleglinge, welche wegen schlechter Führung üblen Einfluß auf die anderen ausüben, sofort den Eltern oder Vormündern zurückzugeben.

4. Das Kostgeld wird stets einen Monat vorausbezahlt, wofür auf Verlangen schriftliche Bürgschaft vorzulegen ist. Kinder unter 12 Jahren zahlen täglich 1 Mk., über 12 Jahre 1,50 Mk. Diejenigen Kinder, welche nur die Schulferien im Asyl zubringen, zahlen sämmtlich 1,50 Mk. Beglaubigt arme Kinder zahlen bis zum 12. Jahre 50 Pf. und später 75 Pf. Dieselben müssen sich durch ein Armuthszeugniß von ihrer Behörde ausweisen. Jeder Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß beizufügen, in welchem das Alter angegeben und bemerkt sein muß, daß die obengenannten körperlichen Gebrechen nicht vorhanden, und ob Ruhrbäder erlaubt oder nicht erlaubt sind.

5. Solche Kinder, welche nur wochenweise zur Erholung da sind, z. B. während der Schulferien, haben die Wäsche nicht frei.

Verordnete Arzneien und Wein werden besonders berechnet, desgleichen die Auslagen für die Instandhaltung der Kleidung und des Schuhwerks. Etwaiges Taschengeld wird unter Aufsicht der Vorsteherin verwaltet.

6. Die Kinder dürfen nicht am Sonntag gebracht oder abgeholt werden.

Anfragen wegen der Aufnahme sind unter Beifügung des ärztlichen Zeugnisses an die vorstehende Diakonissin des Kinder-Genesungs-Asyls zu richten.

— Anhang II. —

Uebersicht der Kinder-Heilstätten,

welche auch im **Winter** geöffnet sind.

Bemerkung: **Winterkuren** sind zu empfehlen als Nachkur für Kinder, deren Heilung im Sommer noch nicht völlig erfolgt ist, aber sicher zu erwarten steht.

Winterkuren bieten unbemittelten Eltern die Möglichkeit, ihren kranken Kindern gegen niedrigen Pflegesatz die Wohlthat einer Anstalt zu Theil werden zu lassen.

Winterkuren sind eingerichtet:

im Soolbad	**Elmen** bei Gr. Salze	s. S. 169	unter 3,
„ „	**Salzufeln** (Westphalen)	s. S. 172	„ 21,
„ „	**Sassendorf** (Westphalen)	s. S. 172	„ 22,
„ „	**Schwäbisch Hall**	s. S. 172	„ 23,
„ Seebad	**Norderney**	s. S. 175,	
„ „	**Wyk**	s. S. 177.	

(Eine Winterkur in Norderney wird für lungenkranke Kinder als heilsam empfohlen!)

BI. Kurstätten für Erwachsene.

(Vgl. auch S. 128—131.)

1. Für Leidende **armer** Bevölkerungsklassen bietet jedes größere Bad Ermäßigung oder freie Kur. Man wende sich zur Erlangung solcher an die Verwaltung des betreffenden Bades.

2. Im Soolbad **Oeynhausen** bei Minden i. Westph. bietet namentlich ärmeren Invaliden das Johanniter-Hospital Kur und Verpflegung.
※ Anzahl der Betten: 82.
Kostgeld: 0,75—1,50 Mk. täglich.

3. Im See- und Soolbade **Colberg** ist ein christliches Kur-Hospital für Erwachsene mit der Kinder-Heilstätte „Siloah" verbunden (vgl. S. 168 und 174).
Aufnahme-Bedingungen: Anmeldungen sind unter Beilegung einer Freimarke und unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses schriftlich spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Aufnahmetag an den stellvertretenden Vorsitzenden P. Zander in Colbergermünde zu richten.
Das ärztliche Zeugniß, insbesondere für die Unbemittelten, muß einen kurzen Krankenbericht enthalten.
Dem Gesuche für die **Unbemittelten** (s. das Einzelne für diese S. 168) ist eine eingehende Bescheinigung der Ortsbehörde über Alter, Stand, Vermögens- und Familien-Verhältnisse behufs Beurtheilung der Aufnahmebedürftigkeit beizufügen.
Kostgeld für eine vierwöchentliche Kurzeit mit voller Verpflegung ohne Getränke:
I. Klasse (große schön gelegene Vorderzimmer) eine Person 150 Mk., zwei Personen je 120 Mk., im Monat Mai, Juni und September nur 120 bezw. 100 Mk.
II. Klasse (freundliche Hinterzimmer) eine Person 120 Mk., zwei Personen je 90 Mk., im Monat Mai, Juni und September nur 100 bezw. 75 Mk.
III. Klasse (Saal mit mehreren Betten) für eine Person 45 Mk.
Der Betrag des Kostgeldes ist voraus zu bezahlen.
Wochenweise Vermiethung findet nur insoweit statt, als die Zimmer nicht auf eine vierwöchentliche Kurzeit in Anspruch genommen werden. Es ist alsdann zu den entsprechenden Pflegesätzen ein Zuschlag in I. Klasse von 5 Mk. und II. Klasse von 3 Mk. für die Woche zu zahlen.
Soolbäder während der Kurzeit zu 75 Pf., zu 50 Pf. u. zu 25 Pf.
Für **Lehrerinnen und Diakonissen** (im Fall, daß mehrere gemeinsam ein Zimmer beziehen) beträgt das vierwöchentliche Kostgeld bei Verpflegung in der II. Klasse 55 Mk.

4. In **Braunlage** am Harz befindet sich für Angehörige der weniger bemittelten Stände, für Arbeiter, kleine Handwerker, untere

Beamte u. s. w. ein „Erholungshaus“, in welchem Genesenden*), die ärztlicher Hülfe nicht mehr bedürfen, Blutarmen, körperlich Geschwächten oder Ueberanstrengten gegen den Satz von 2 Mk. täglich Aufnahme geboten wird. Schwindsüchtige finden keine Aufnahme.

Gesuche um Aufnahme sind unter Beifügung einer ärztlichen Bescheinigung betreffs Bedürftigkeit und Gesundheitszustand an den Vorstand des Krankenpflegevereins zu Schönebeck einzusenden.

B II. Für Gemüthskranke und Nervenleidende.

Heilanstalt für evangelisch **weibliche** Gemüths- und Nervenkranke auf dem Johannisberg bei **Kaiserswerth a. Rh.** Zweiganstalt des Diakonissenhauses (s. S. 26 unter 1).

Leitender Arzt: Dr. Elsberger. — Vorsteher und Seelsorger: Pfr. G. Fliedner.

Aufnahme-Bedingungen: Bei der Anmeldung einer Kranken ist die Einsendung eines ausführlichen ärztlichen Zeugnisses, am besten auf Grund eines von der Anstalt eingeforderten Fragebogens, sowie der von dem Arzt und der Ortsbehörde ausgefüllten und unterschriebenen gleichfalls übersandten drei Schemata erforderlich.

Unheilbare und Epileptische werden nicht aufgenommen.

Es ist nöthig, daß jede Kranke von einem ihrer nächsten Angehörigen, der am genauesten mit ihrer Gemüthsart, Denk- und Lebensweise, sowie mit Allem, was ihre gegenwärtige Krankheit betrifft, bekannt ist, hierher begleitet werde. Ist dieses durchaus unthunlich, so müssen diese Mittheilungen nach Anleitung des Fragebogens schriftlich geschehen und sogleich mitgebracht werden.

Die Kranken dürfen nicht unter unwahren Vorwänden in die Anstalt gebracht werden, sondern es ist ihnen offen zu sagen, daß es nach ärztlichem Urtheil für sie nothwendig ist, sich einer geordneten, ärztlichen Kur in einer Heilanstalt anzuvertrauen. Endlich ist einzusenden eine genügende schriftliche Bürgschaft für die richtige Vorausbezahlung des Kostgeldes in vierteljährlichen Theilzahlungen, sowie das schriftliche Versprechen, die Kranke auf die von dem Vorstand ergehende Aufforderung wieder zurückzunehmen, wenn ihr Zustand ein längeres Bleiben in der Anstalt nicht mehr erlaubt.

---

*) Vgl. für solche auch S. 213.

Der Anstaltskasse fällt das Kostgeld für den Monat zu, in dessen Lauf die Kranke abgeholt wird. Der Monat wird vom Tage der Aufnahme an gerechnet.

Kostgeld: Es bestehen 3 Verpflegungsklassen.

I. Klasse. Abtheilung A.: Für die Kranke, welche 2 Zimmer erhält, monatlich 250 Mk.

I. Klasse. Abtheilung B.: Für die Kranke, welche 1 Zimmer erhält, monatlich 200 Mk. Für die Kranke, welche nach dem Ermessen des Anstaltsarztes eine Pflegerin ganz allein für sich bedarf, monatlich besonders 25 Mk.

II. Klasse. (Zwei Kranke auf einem Zimmer.) Jede monatlich 120 Mk.

Die Kranken beider Klassen bringen 8 Betttücher, wovon zwei zu Badetüchern dienen, 6 Kissenbezüge, 12 Handtücher, 6 Mundtücher, 12 Hemden und hinreichende Leibwäsche und Kleidung in gutem Zustande mit, sowie Eßbesteck von Silber oder Neusilber, enthaltend einen Eß- und Kaffeelöffel, eine Gabel mit kurzen abgerundeten Spitzen, ein Messer mit abgerundeter Klinge, gleichfalls von Silber oder Neusilber.

III. Klasse (mehrere Kranke auf gemeinsamem Wohn- und Schlafzimmer) monatlich 50 Mk., außerdem monatlich 5 Mk. für Reinigung der Wäsche, falls dieselbe seitens der Anstalt besorgt werden soll.

Jede hat mitzubringen 6 Betttücher, wovon 2 zu Badetüchern dienen, 3 Kissenbezüge, 6 Handtücher, 8 Hemden, sowie hinreichende Leibwäsche und Kleidung, alles in gutem Zustande. Ihre Kost steht der der Pflegerinnen gleich, während die beiden ersten Klassen einen feineren Tisch erhalten.

Der Wein wird für die Kranken aller Klassen besonders vergütet; dagegen ist die Vergütigung für Wäsche in obigen Sätzen für die I. und II. Klasse einbegriffen.

Es werden für alle Kranken dem Vorstande 20—30 Mk. als Taschengeld für Kleidung, Schuhwerk u. s. w. eingehändigt, worüber besondere Rechnung abgelegt wird. Nach der Rechnungsablage ist die Summe zu erneuern.

Für Uhren, Schmucksachen u. dgl., welche von den Kranken mitgebracht werden, kann eine Bürgschaft seitens der Anstalt nicht übernommen werden.

Es werden keine Geschenke irgend welcher Art von dem Pflegepersonal für sich angenommen.

Der briefliche Verkehr, soweit er Kranke und Krankheit betrifft, sowie die an die Kranken gerichteten Briefe sind an den Anstaltsarzt zu richten, durch dessen Hand auch die von den Kranken geschriebenen Briefe gehen. Geldsendungen und anderweitige Mittheilungen sind an den Anstaltspfarrer zu richten.

Die Kranken dürfen, außer in dringenden Nothfällen, nicht an Sonn- und Feiertagen gebracht oder abgeholt noch besucht werden. Besuche können nur nach vorher eingeholter Erlaubniß des Arztes stattfinden.

Für **männliche Gemüthskranke** u. s. w. s. S. 211.

B III. Augen-Heilanstalten für Unbemittelte.

1. **Hannover:** Augen-Heilanstalt in der Pferdestr. 9 in Verbindung mit dem Henriettenstifte (vgl. S. 154). — Arzt: Sanitätsrath Dr. Dürr.

   Stationär zu behandelnde Kranke werden in den im Stifte eingerichteten Freibetten verpflegt. Dieselben werden namentlich denjenigen Kranken bewilligt, an welchen Operationen auszuführen sind. Aufgenommen in die Freibetten werden arme Kranke aus allen Theilen der Provinz Hannover. Die Gesuche sind an den Leiter der Augen-Heilanstalt zu richten, mit genauer Angabe, ob für den Kranken eine völlig kostenlose Aufnahme oder eine Ermäßigung der Verpflegungskosten erbeten wird. Die Bescheinigung der Ortsangehörigkeit der Kranken und ein Armenschein sind mit beizubringen.

2. **Münster:** Provinzial-Augenklinik.

   Pflegesatz: Täglich 1—1,25 Mk.

   Ermäßigung für Kranke, welche von Ortsarmenverbänden unterhalten werden, falls diese sich in ungünstiger Geldlage befinden und die Kranken möglichst im Beginn der Krankheit der Anstalt übergeben.

   Aufnahme-Gesuche sind von den Gemeindevorständen schriftlich an den Landesdirector in Münster zu richten.

3. **Stuttgart:** Augen-Heilanstalt für Unbemittelte von Stadt und Land. Aerztlicher Vorstand: Professor Dr. Berlin.

   Kostgeld: 3 Mk. täglich.

   Ambulatorische Behandlung und Operationen frei.

94 ## Zweite Abtheilung: **Anstalten für unheilbar Kranke.**

1. Die Anstalten nehmen in der Regel Kinder und Erwachsene beiderlei Geschlechtes auf.
2. Die Angehörigen unheilbarer Kranker sind möglichst dafür zu bestimmen, die Kranken der Anstaltspflege anzuvertrauen sowohl ihretwegen wie der Kranken wegen.

95 3. Verzeichniß der unheilbaren Krankheiten, für welche besondere Anstalten vorhanden und zu empfehlen sind:

I.	Blindheit	Anstalten	S.	184—187
II.	Epilepsie	„	„	187—202
III.	Idiotie	„	„	203—212
IV.	Krebs	„	„	213—215
V.	Taubstummheit . .	„	„	215—218
VI.	Verkrüppelung . . .	„	„	218
VII.	Siechenhäuser . . .	„	„	219—227.

I. Blindenanstalten.

96 1. Dieselben zerfallen in zwei Arten, Anstalten für blinde Kinder zur Erziehung und zum Unterricht, und Anstalten zur Versorgung erwachsener unheilbarer Blinden.

97 2. Die Anstalten sind znm größten Theil öffentliche Einrichtungen und in jedem Staate und in jeder Provinz vorhanden.

3. Bei betreffendem Bedarf sind möglichst die Erzeugnisse der Blinden zur Unterstützung der Anstalten zu berücksichtigen.

a. Blindenschulen.

1. Dieselben übernehmen die völlige Unterhaltung, Aufsicht, Pflege und Erziehung blinder Kinder.
2. Ziel des Unterrichtes: Die Möglichkeit eines späteren selbstständigen Lebens und Lebenserwerbes.
3. Jedes blinde Kind sollte möglichst einer solchen Anstalt überwiesen werden.

Aufnahme-Bedingungen: Aufgenommen werden Knaben und Mädchen, denen die Sehkraft derart fehlt, daß sie an dem Unterricht in gewöhnlichen Schulen nicht theilnehmen können. Die Kinder müssen körperlich und geistig gesund sein, sittlich unverdorben.

Zur Aufnahme geeignetes Alter: 7.—12. Lebensjahr.

Dauer des Aufenthaltes je nach Eintritt 4—10 Jahre. Vom 7.—16. Jahre findet sittlich-religiöse und intellectuelle Ausbildung statt, die mit der Confirmation abschließt; darauf gewerbliche Ausbildung in Seilerei, Bürstenmacherei, Korbmacherei, Tischlerei, Musik u. s. w.

Die Anstalten tragen auch nach der Entlassung für das Fortkommen der Blinden Sorge.

Gesuche um Aufnahme sind 3 Monat vorher durch die Obrigkeiten an die Verwaltungen der Anstalten gelangen zu lassen. Anzuschließen ist Geburtsschein, ärztliches Zeugniß über die Art der Blindheit und sonstige Gesundheit, Impfschein, obrigkeitliches Zeugniß über Familien- und Vermögensverhältnisse.

Die Aufnahmezeit ist Ostern oder Michaelis.

Das Kostgeld ist verschieden. Z. B. in der Blindenanstalt zu **Hannover**, Hildesheimerstr. 43, für Angehörige der Provinz (und des Landes Braunschweig) jährlich 240 Mk. Für Andere 330—480 Mk. Beim Eintritt für Bett und Kleidung 96 Mk. Jedoch sind hier wie überall **Freistellen**. (In Hannover 36 ganze = 72 halbe).

Bemerkung: Eine Voranstalt der Blindenschule in Hannover ist für Kinder von 6—10 Jahren in Rössing bei Nordstemmen. Jährliches Kostgeld 144 Mk.

4. **Blindenlehrer** werden **ausgebildet** in der königl. Blindenanstalt in Steglitz bei Berlin.

5. Im Königreich **Württemberg** finden sich Blindenschulen mit Kinder-Rettungsanstalten verbunden.

In **Lustnau** besitzt die Rettungsanstalt „Sophienpflege“ eine Abtheilung für Blinde.

Kostgeld: 80—100 Mk. jährlich.

Eine nur für blinde Kinder bestimmte Anstalt ist die „Nicolauspflege“ in **Stuttgart**, Forststr. 18.

Aufnahme-Bedingungen: Bildungsfähigkeit und Möglichkeit mit anderen Kindern zusammenzuleben. Gesuche um Aufnahme an den Ausschuß der Anstalt. Beizufügen ist Taufschein, Impfschein, ärztliches Zeugniß, Zeugniß über geistige Begabung und

Schulbesuch; gemeinderäthliches Vermögenszeugniß, Kostenbürgschaftsurkunde seitens des Vertreters der Blinden oder der öffentlichen Kassen.

Aufnahme findet jährlich im Juli statt.

Kostgeld: 100 Mk. jährlich. Unter Umständen Ermäßigung. 30 Mk. Kleidergeld beim Eintritt.

b. Blindenanstalten.

1. Dieselben nehmen erwachsene, alleinstehende, zu genügendem Erwerb unfähige Blinde auf.
2. Blindenanstalten sind zum Theil öffentliche Einrichtungen und finden sich in allen Staaten und Provinzen.
3. Wo Anstalten fehlen, sind besondere Mittel zur Unterstützung der Blinden vorhanden.
4. Als Beispiel der Aufgabe und Stellung solcher Anstalten:

Blinden-Asyl in Schwäb. Gmünd:

Hausarzt: Oberamtsarzt Dr. Kieser. — Vorstand: Oberinspektor Hirzel.

Das Blindenasyl ist eine unter der Aufsicht der königlichen Beauftragten für die Erziehungshäuser stehende Privatanstalt, in welche Blinde nach zurückgelegtem 14. Lebensjahr aufgenommen werden, um sie durch gewerbliche Ausbildung zu nützlicher Thätigkeit zu befähigen und ihnen dadurch zu einer möglichst selbstständigen und zufriedenen Lage zu verhelfen.

Solchen Blinden, für welche in ihrer Heimath oder sonst wo kein ordentliches Unterkommen zu finden ist, kann das Blindenasyl, so lange diese Umstände fortdauern und soweit es der Raum gestattet, eine bleibende Unterkunft gewähren. Für die außerhalb des Asyls lebenden Blinden, die vorher in der Anstalt waren, sorgt die Anstalt nach Thunlichkeit für Stoff zu ihren Arbeiten und Verschleiß der Waaren.

Die Aufnahme ist an keine Zeit gebunden; Aufnahme-Gesuche werden an den Verwaltungsrath gerichtet.

Blinden, welche zur Erlernung einer Arbeit körperlich oder geistig nicht befähigt sind, kann das Asyl keine Zuflucht gewähren*); dagegen finden in späteren Jahren erblindete Per-

*) Ist nur hier der Fall.

sonen Aufnahme, soweit sie die zur Erlernung und zum Betrieb nöthige Fähigkeit besitzen, entweder auf kürzere Zeit zur Erlernung von Arbeiten oder auch zu länger dauerndem Aufenthalt.

Kostgeld*): Jährlich 120 Mk., bei kürzerem Aufenthalt monatlich 15 Mk.

II. Anstalten für Epileptische. 98

Kolonie für Epileptische „Bethel" bei Bielefeld. Bielefeld

Vorsteher: P. von Bodelschwing. — Aerzte: Dr. Bertelsmann, Dr. Müller-Warneck, Dr. Huchzermeier.

1. Die Kolonie hat den Zweck, epileptische Kranke in leibliche und geistige Pflege zu nehmen und sie womöglich zu heilen. Sie ist darum 1. Heilanstalt, 2. Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt für epileptische Kinder, 3. Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Epileptiker, 4. Pflege-Anstalt für blöde Epileptische.

2. Bethel liegt an einem freien Abhange eines Höhenzuges, 5 Minuten von der Stadt Bielefeld entfernt, in unmittelbarer Nähe des Westph. Diakonissenhauses (vgl. S. 30 unter 27). Die verschiedenen durch Gärten und Waldungen getrennten Häuser ermöglichen eine Sonderung der Kranken nach Alter, Geschlecht, Geisteszustand und An-

---

*) In der Regel bieten die Anstalten freie Aufnahme.

sprüchen der Kranken. Raum ist für 1000 vorhanden. In erster Linie werden Kranke aus den Landestheilen Rheinland, Westphalen, Hannover, Hessen-Nassau, Lippe-Detmold, -Schaumburg, -Waldeck, Oldenburg, Bremen und Schleswig-Holstein aufgenommen, besonders unterrichtsfähige Kinder. Soweit Raum, finden auch Kranke aus anderen Landestheilen Aufnahme. Die Hausordnung besteht auf evangelischen Grundsätzen.

3. **Pflegesätze:** 3 Klassen:

Die erste entspricht den Gewohnheiten der in höherem Wohlstand lebenden Familien.

Die zweite entspricht dem gut bürgerlichen Haushalt.

Die dritte entspricht der Lebensweise der gewöhnlichen guten Volksklassen.

Bemessen werden sie zum Theil nach dem Zustand und Ansprüchen der Kranken, z. B. ob ein oder zwei Zimmer, ob besonderer Pfleger oder Pflegerin beansprucht wird.

Die Wahl der Verpflegungsklassen steht den Angehörigen der Kranken, die Bestimmung der Abtheilung dem Anstaltsarzte zu.

Die Pflegesätze betragen jährlich:

Erste Haupt-Abtheilung:

a. Für Kinder im schulpflichtigen Alter:

I. Klasse 900—1350 Mk.
II. „ 540 „
III. „ 360 „

b. Für Erwachsene:

I. Klasse 1200—1800 Mk.
II. „ 750 „
III. „ 420 „

Zweite Pflege-Abtheilung (d. h. für bereits blödsinnig gewordene Kranke):

a. Für Kinder bis zum 15. Lebensjahre:

I. Klasse 1200—1500 Mk.
II. „ 750 „
III. „ 420 „

b. Für Erwachsene:

I. Klasse 1500—2000 Mk.
II. „ 900 „
III. „ 480 „

Bemerkung: Die Pflegegelder werden vierteljährlich vorausbezahlt. Sie sind zu senden „an den Vorstand der Kolonie „Bethel" bei Bielefeld".
Bei Geldsendungen ist stets der Name des Absenders und genauer Zweck der Sendung anzugeben.

4. Ermäßigung der Pflegegelder: Für unbemittelte Armenverwaltungen und bedürftige Einzelne kann in der dritten Klasse eine Ermäßigung eintreten, wenn dargethan wird, daß die betreffenden Zahlungspflichtigen nicht im Stande sind, den Pflegesatz aufzubringen. Namentlich tritt Ermäßigung ein für unterrichtsfähige epileptische Kinder. Es ist in solchem Falle der Antrag auf Ermäßigung mit ganz bestimmter Angabe einzureichen, wie viel den Verhältnissen nach geleistet werden kann. Im Laufe eines halben Jahres wird es sich meistens herausstellen, ob Aussicht auf Heilung ist oder nicht, und es ist deshalb mindestens für einen solchen Zeitraum die Aufwendung der obigen Pflegekosten anzurathen und zuvor möglichst bald nach Ausbruch der Krankheit, da dann größere Wahrscheinlichkeit auf Genesung ist; die Versäumniß schneller und frühzeitiger Hülfe ist meistens von den traurigsten Folgen begleitet. In der 2. Klasse können, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse vorliegen, keine Ermäßigungen stattfinden.

5. Für die Pflegesätze gewährt die Anstalt sämmtlichen Kranken, auch denen der 1. und 2. Klasse, entsprechende Verpflegung, Beköstigung, Wartung, ärztliche Behandlung, Arzenei, Bäder, Unterricht, Gelegenheit zur Beschäftigung, Wohnung, Bett, Reinigung der Bett- und Leibwäsche, Feuerung und Licht. In den Pflegesätzen der 3. Klasse ist die Instandhaltung der Kleidung einbegriffen, wenn volle Zahlung des Pflegegeldes stattfindet; jedoch ist es erwünscht, daß Eltern oder Angehörige der Kranken diese Verpflichtung übernehmen, wenn sie dazu im Stande sind, da mit obigen Pflegesätzen dritter Klasse die eigenen Auslagen der Anstalt nicht gedeckt sind. Für die Kranken der beiden ersten Klassen übernimmt die Anstalt keinerlei Kleideranschaffungen.

Bemerkung: Für Kranke anderen als evangelischen Bekenntnisses erhöht sich der Pflegesatz um 90 Mk. jährlich für den Fall, daß in den betreffenden Landestheilen Sammlungen bei nicht-evangelischen Bewohnern nicht gestattet sind.

Staats- und Gemeindesteuern, welche vermögende Kranke zu entrichten haben, müssen von den Angehörigen derselben an die betr. Hebestellen abgeführt werden.

Der Kranke hat an Wäsche und Kleidung **mitzubringen**: 1 Sonntagsanzug, 2 Werktagsanzüge, 2 Kopfbedeckungen, 2 Fußbekleidungen, 6 Hemden, 6 Paar Strümpfe, 6 Taschentücher und Unterkleider. Wird diese erste Ausstattung nicht mitgebracht, so beschafft die Anstalt dieselben auf Kosten des Verpflichteten. Ebenso wird in denjenigen Fällen, wo vertragsmäßig Kleidung und Leibwäsche von den Angehörigen oder sonst Verpflichteten zu beschaffen ist, das zur ordnungsmäßigen Bekleidung des Kranken Erforderliche für Rechnung des Verpflichteten von der Anstalt angeschafft und werden die Kosten dieser Anschaffung und sonstigen Auslagen vierteljährlich berechnet.

6. Nachricht über die Kranken wird der Regel nach zu Anfang der Vierteljahre dem Unterzeichner des Vertrages gegeben; Verwandten allein in Beantwortung ihrer Briefe, denen eine Freimarke beigefügt ist. Den Kranken ist der briefliche Verkehr mit ihren Angehörigen jederzeit gestattet; jedoch ist dem Vorsteher der Anstalt in bestimmten Fällen die Einsicht in den Briefwechsel gestattet.

   Besuche der Angehörigen bei ihren Kranken bedürfen der vorherigen Erlaubniß des Anstaltsvorstandes, und haben sich die Besucher dann bei den Hausvätern oder Hausmüttern der betreffenden Anstaltshäuser vorher zu melden.

7. Entlassen werden die Kranken auf Antrag des Zahlungspflichtigen, oder wenn sie nach dem Ermessen des Anstaltsarztes geheilt oder soweit gebessert sind, daß ein Verbleiben in der Anstalt nicht mehr nöthig erscheint. Der Anstaltsvorstand ist auch ermächtigt, Kranke, welche sich nicht der Hausordnung fügen, oder durch ihren Zustand auf andere Kranke schädlich einwirken, ebenso bei Ausbleiben der Zahlung ohne Kündigungsfrist, zu entlassen. Auf vierteljährliche Kündigung des Anstaltsvorstandes kann jeder Kranke, auch ohne nähere Angabe der Gründe entlassen werden. Wenn auf Verlangen der Anstalt ein Kranker entlassen wird, so wird das Pflegegeld bis zur Entlassung berechnet und das darüber hinaus bezahlte zurückgegeben. Wird aber der Kranke innerhalb eines Vierteljahres von den dazu Berechtigten aus der Anstalt genommen, so kann der für überschießende volle Monate bereits eingezahlte Rest des vierteljährlichen Pflegegeldes bei dem Vorstande eingefordert werden, welcher eine Rückzahlung nach Umständen verweigern kann, namentlich wenn eine Ermäßigung des Pflegegeldes stattgefunden hat. Bei Abgang des

Kranken durch den Tod gilt ebenfalls das zuletzt Gesagte. Die Beerdigungskosten zahlt der Verpflichtete nach dem von der Anstalt berechneten Selbstkostensatze.

Die Ueberführung an die Anstalt kann erst nach Unterzeichnung des Vertrages geschehen. Alle Zuschriften an die Anstalt sind zu richten: „An den Vorstand der Kolonie „Bethel“ bei Bielefeld“; denselben ist jedesmal eine Freimarke für die Rückantwort beizufügen.

8. Den Aufnahmegesuchen ist beizufügen: Geburts-, Tauf- und Impfschein. Außerdem eine gewissenhafte Beantwortung folgender Fragen:

Seitens der Angehörigen ist zu beantworten:

1. Vor-, Zunamen und Stand des Angemeldeten?
2. Letzter Wohnsitz bezw. Aufenthaltsort desselben?
3. Tag und Ort der Geburt? Kreisstadt? Provinz?
4. Welches Glaubensbekenntniß? Ist er confirmirt?
5. Ist er verheirathet? Sind Kinder vorhanden? Wie viel? Welchen Alters und Geschlechts?
6. Name, Stand und Wohnort des Anmeldenden?
7. Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort der Eltern, bezw. wann gestorben?
8. Glaubensbekenntniß der Eltern?
9. Seit wann in dem gegenwärtigen Wohnort?
10. Wo ist der Angemeldete heimathberechtigt? Kreisstadt? Provinz? Land?
11. Wie viel Geschwister hat der Angemeldete und wie alt? Welchen Geschlechtes? (Für den Fall, daß volles Pflegegeld bezahlt wird, können die Fragen 12—14 unbeantwortet bleiben.)
12. Welches sind die Vermögensverhältnisse der Eltern des Kranken?
13. Sind Geschwister oder Verwandte in selbstständiger Stellung vorhanden? Wie viel? Welches Einkommen haben sie?
14. (Im Fall eine Behörde der Anmeldende ist): Wie hoch ist die Steuerkraft der Gemeinde
    a. an directen Staatssteuern,
    b. wie viel Procent an Gemeindesteuern,
    c. an Grundsteuer,
    d. an Gewerbesteuer?
15. Für welche Klasse wird die Aufnahme gewünscht?
16. Wird der volle Pflegesatz bezahlt werden? Wenn nicht, wie viel kann äußersten Falles geleistet werden?
17. Wird Kleidung und Wäsche von Hause beschafft werden? (Die Reinigung der Wäsche besorgt die Anstalt.)
18. Wird der Pflegesatz von einer Person bezahlt oder aus mehreren Theilen zusammengebracht? Von wem? Zu welchen Theilen?
19. Wer wird für die Gesammtleistung den Vertrag unterschreiben?

Von einem Arzte sich beantworten zu lassen:

1. Name, Geburtsort und Alter des Kranken?
2. Worin sucht man die Entstehungsursache der Epilepsie? Ist erbliche Anlage? Schreck? Aeußere Verletzung, geistige Anstrengung? Gemüthliche Aufregung? Krankheit? Onanie die erste muthmaßliche Ursache?
3. Wann ist der erste Fall beobachtet worden?
4. Bei welchen Veranlassungen wiederholen sich die Anfälle am leichtesten und geht eine Aura vorher?
5. Welche Erscheinungen begleiten den Anfall? Wie lange dauert ein Anfall? Hält sich der Kranke im Anfall rein? Wie oft kehren die Anfälle wieder? Treten sie regelmäßig oder unregelmäßig ein? bei Tage? bei Nacht? mit völligem oder nur theilweisem Schwinden des Bewußtseins?
6. Ist der Kranke sonst im Verhältniß gesund? oder mit welchen anderen Leiden ist er behaftet? Welche Kinderkrankheiten hat er durchgemacht?
7. Ist der Kranke geistig gesund oder schwach-blöd-irrsinnig? Bemerkt man an ihm Abnahme der Geisteskräfte, besonders des Verstandes und Gedächtnisses?
8. Wie ist das Gemüth des Kranken? Hat er besondere Neigungen? auffallende Angewöhnungen und Ideen an sich?
9. Hat der Kranke Schulkenntnisse? Welche Schulen hat er besucht?
10. Sind Heilversuche gemacht worden und mit welchem Erfolg? (Eine möglichst genaue Angabe der bisher angewendeten Therapie wird dringend erbeten.)

Anmerkung: Aufrichtige, vollständige Mittheilungen sind durchaus nothwendig, da Verheimlichung die Aufhebung des Vertrages und unter Umständen die Zurückgabe der Kranken zur Folge haben können.

Bemerkung: Die von Bethel zu beziehenden Bedarfsgegenstände, deren Anfertigung und Verkauf zur Unterstützung der Kolonie und ihrer Insassen dient, s. unten im Anhang.

Thale

Anstalt für Epileptische in Gnadenthal bei Thale a. H.

Die Anstalt steht in Verbindung mit der Bruderanstalt zu Neinstedt (vgl. S. 9 unter 6) — Vorsteher: Pfr. Kobelt.

Aufnahme-Bedingungen:

§ 1. Anmeldungen zur Aufnahme ist beizufügen:

a. Die Beantwortung des von der Anstalt einzufordernden Fragebogen (vgl. den oben mitgetheilten),
b. ein amtliches Zeugniß über die Ortsangehörigkeit (Unterstützungswohnsitz) des Kranken,
c. Tauf- und Impfschein.

§ 2. Das Kostgeld beträgt jährlich in der 2. Klasse 450 Mk. Für Unbemittelte nach Umständen.

§ 3. Das Pflegegeld wird vierteljährlich vorausbezahlt und ist postfrei an die Hauptkasse des Elisabethstiftes z. H. des Herrn G. Vogler in Quedlinburg einzuschicken; wird Quittung verlangt, so ist der Betrag zum Freimachen und erforderlichen Falls zum Stempel beizufügen.

§ 4. Kranke, deren Lebensgewohnheiten besondere Rücksicht in Wohnung, Verpflegung u. s. w. wünschenswerth machen, können, wenn es die Räumlichkeiten gestatten, gegen einen jährlichen Pflegesatz von mindestens 1200 Mk. aufgenommen werden (I. Klasse).

§ 5. Das Pflegegeld ist für den Monat, in welchem die Aufnahme erfolgt, voll zu bezahlen. Ein der Anstalt übergebener Pflegling kann nur nach vierteljährlicher Kündigung aus der Anstalt zurückgenommen werden. Wird ein Pflegling ohne diese Kündigung aus der Anstalt genommen, so steht derselben noch ein vierteljährliches Pflegegeld zu, welches vom Tage des Austritts an berechnet wird. Stirbt der Pflegling, so gebührt der Anstalt das volle Pflegegeld des Kalendervierteljahrs, in welchem der Pflegling gestorben ist.

§ 6. Die Beerdigungskosten werden von der Anstalt getragen, soweit das vorhandene Pflegegeld dazu ausreicht, andernfalls aber von den Vormündern oder Angehörigen des Verstorbenen. Die Anstalt ist berechtigt, für jedes Begräbniß 60 Mk. in Rechnung zu stellen. Diese Kosten belaufen sich für gewöhnlich in den Neinstedt-Thale'schen Anstalten auf 50 Mk. für die erwachsenen, über 14 Jahre alten Pfleglinge und auf 40 Mk. für die Kinder; in der Anstalt zu Detzel (s. S. 207) in denselben Fällen auf 60 bezw. 40 Mk.

§ 7. Die Anstalt ist berechtigt, einen Kranken aus dringenden Ursachen, z. B. wenn derselbe sich nicht in die Ordnung der Anstalt fügt, auf andere Kranke einen schädlichen Einfluß ausübt u. s. w., ohne Kündigung jeden Tag zu entlassen. In diesem Falle wird das für die Zeit nach dem Monate, in welchem die Entlassung erfolgt, zu viel gezahlte Pflegegeld zurückerstattet.

§ 8. Wird bei der Anmeldung des Kranken etwas verschwiegen, was die Pflege erschwert oder der Anstalt besondere Kosten verursacht, so tritt nach der Aufnahme ein höherer, von der Anstalt zu bestimmender Pflegegeldsatz ein.

§ 9. Jeder Kranke hat bei seinem Eintritt mindestens einen vollständigen guten Anzug (Kleidung und Wäsche) mitzubringen. Mit der außerdem nöthigen Kleidung und Leibwäsche werden Unbemittelte von der Anstalt versehen. Bemittelte haben sich solche selbst zu beschaffen;

geschieht dieses nicht, so beschafft die Anstalt die ordnungsmäßige Kleidung auf Kosten des Verpflichteten.

Die beim Tode eines Pfleglings in der Anstalt befindlichen Sachen fallen der Anstalt anheim.

§ 10. Für jeden Kranken ist vor dem Eintritt eine Aufnahmegebühr von 45 Mk. einzuzahlen. Dieselbe wird niemals zurückgezahlt, auch wenn der Austritt des Kranken noch so bald erfolgen sollte.

§ 11. Für das Pflegegeld gewährt die Anstalt die ordnungsmäßige Kost und Wartung, Wohnung, Bett, Reinigung der Wäsche, ärztliche Behandlung und Arznei. Mit der Anstalt ist eine Volksschule verbunden.

§ 12. Die Angehörigen des Kranken werden sich aller Einmischung in die Behandlung desselben enthalten, ihm auch ohne Genehmigung des Anstaltsvorstandes keine Lebens- oder Genußmittel zukommen lassen. Der Besuch des Kranken steht den Angehörigen nach vorheriger Anmeldung bei dem Anstaltsvorstande frei, doch kann ihnen ein längerer Aufenthalt in der Anstalt nicht gestattet werden.

§ 13. Der Vorstand behält sich vor, sobald es ihm passend erscheint, die Pfleglinge aus einer Anstalt in die andere zu versetzen (vgl. S. 207). Die Kosten der Versetzung sind der Anstaltskasse zu vergüten.

§ 14. Alle Anstaltsangelegenheiten sind postfrei an den Vorstand des Elisabethstiftes zu Händen des Herrn P. Kobelt auf dem Lindenhofe in Neinstedt a. H. zu richten.

§ 15. Alle Zahlungen (§§ 4, 6 und 10) sind an die Hauptkasse des Elisabethstiftes zu Händen des Herrn G. Vogler in Quedlinburg, Bankgeschäft, zu leisten.

Potsdam

Heil- und Pflege-Anstalt für Epileptische bei Potsdam.

Anstaltsvorsteher: Pfr. Burk. — Anfragen über Aufnahme von Kranken vgl. unten § 6.

Aus den Aufnahme-Bedingungen:

§ 3. Die Anstalt liegt an der Saarmunder Heerstraße, 20 Min. von Potsdam entfernt. Sie bietet Raum für 40—50 Kranke in zwei Häusern. Ein drittes für Kinder ist im Bau*).

Bei der Aufnahme werden in erster Linie die Kranken aus der Provinz Brandenburg berücksichtigt. Kranke aus Berlin, aus anderen Provinzen und Ländern werden nur aufgenommen, wenn sie

*) Wird mittlerweile wohl fertig und in Benutzung genommen sein.

den vollen Pflegegeldsatz zahlen, und so lange die Anstalt noch nicht von Kranken aus der Provinz Brandenburg besetzt ist.

Die Hausordnung beruht auf evangelischen Grundsätzen.

§ 4. Es besteht zunächst nur eine Verpflegungsklasse, für welche das Jahrgeld 450 Mk. beträgt. Unter Umständen kann Ermäßigung eintreten. Die Pflegegelder sind vierteljährlich voraus an den Rechnungsrath Brandenburg in Potsdam einzusenden. Bei Geldsendungen ist stets der Name des Absenders und genauer Zweck der Sendung anzugeben.

Der Monat des Eintritts wird voll berechnet. Die Reisekosten der Pfleglinge beim Eintritt und Austritt und die Kosten des Briefwechsels müssen von den Angehörigen getragen werden.

§ 5. Die Anstalt gewährt für obigen Pflegesatz den Kranken die ordnungsmäßige Beköstigung, Pflege, ärztliche Behandlung durch den Hausarzt, Arznei, Bäder, Unterricht, Gelegenheit zur Beschäftigung, Wohnung, Bett, Reinigung der Bett- und Leibwäsche, Feuerung und Licht.

Haben Kranke Staats- und Gemeindesteuern zu zahlen, so haben die Angehörigen deren Entrichtung an den betreffenden Hebestellen zu besorgen. Jeder Kranke hat bei seinem Eintritt in die Anstalt mitzubringen: 1 Sonntagsanzug, mindestens 1 Werktagsanzug, mindestens 1 Kopfbedeckung, 2 Paar Stiefel, 1 Paar Hausschuhe, 6 Hemden, 6 Paar Strümpfe, 6 Taschentücher; Unterkleider.

Falls diese Ausstattung nicht mitgebracht wird, beschafft die Anstalt sie auf Kosten der Verpflichteten. Der Verpflichtete übernimmt außerdem die Sorge für die nöthige Ergänzung der Kleidung und Wäsche.

§ 6. Anfragen über die Aufnahme von Kranken sind unter Beifügung von Briefmarken für die Rückantwort an P. Reiche in Berlin W., Derfflingerstr. 22a zu richten.

§ 7. Wenn der Kranke durch seinen Zustand auf andere schädlich einwirkt, ebenso bei Widersetzlichkeit wider die Hausordnung und beim Ausbleiben der Zahlung, hat die Anstalt das Recht, den Kranken ohne Weiteres zu entlassen. Bei ordnungsmäßiger Entlassung erfolgt seitens der Anstalt 14 Tage vorher die Ankündigung derselben an den Betheiligten. Derselbe hat das Recht, den Kranken, und zwar bei vierwöchentlicher Kündigung, wegzunehmen.

§ 8. Wenn die Anstalt den Pflegling entläßt, so wird das Pflegegeld bis zur Entlassung berechnet und das darüber hinaus bezahlte auf Wunsch zurückgezahlt. Wird aber der Kranke innerhalb des Viertel-

jahres von dem dazu Berechtigten aus der Anstalt genommen, so kann der bereits eingezahlte Rest des vierteljährlichen Pflegegeldes bei dem Ausschuß eingefordert werden, welcher aber die Rückgabe unter Umständen verweigern kann, namentlich wenn eine Ermäßigung stattgefunden hat. In jedem Falle aber ist für einen bereits begonnenen Monat voll zu zahlen. Stirbt ein Kranker in der Anstalt, so gilt hinsichtlich des Pflegegeldes dasselbe; außerdem sind die Beerdigungskosten der Anstaltskasse zu erstatten.

§ 9. Nachricht über die Kranken wird in der Regel zu Anfang jedes Vierteljahres dem Unterzeichner des Vertrages gegeben; sonstigen Verwandten allein in Beantwortung ihrer Briefe, denen eine Freimarke beigefügt werden muß.

Den Kranken ist der briefliche Verkehr mit ihren Angehörigen jederzeit erlaubt, jedoch ist dem Vorsteher der Anstalt in bestimmten Fällen die Einsicht in den Briefwechsel der Kranken gestattet. Bei einem Besuche der Anstalt haben sich die Angehörigen der Kranken bei den Vorstehern der Häuser vorher zu melden.

Stettin

Anstalt für Epileptische „Tabor" bei Grünhof-Stettin.

Vorsteher und Schatzmeister: Pfr. Bernhard. — Anstaltsarzt: Dr. Sauerhering.

Die Pflege der weiblichen Kranken und Kinder geschieht durch Schwestern des Diakonissenhauses der Kückenmühle; die Pflege der männlichen Kranken wird zum Theil von ausgebildeten Brüdern ausgeübt. — Es ist Raum für 150 Kranke vorhanden.

Das Pflegegeld richtet sich nach den Ansprüchen der Kranken auf Beköstigung und Wohnung. Unbemittelten kann Ermäßigung gewährt werden.

Dresden

Anstalt für Epileptische „Bethesda" in Niederlößnitz bei Dresden.

Die Anstalt steht in Verbindung mit einer Anstalt für Nervenkranke, Schwermüthige und Sieche. Freistellen sind 11 vorhanden. — Vorsteher: Pfr. Wagner.

Neuendettelsau

Anstalten für Epileptische im Königreich Bayern.

Zweiganstalten des Diakonissenhauses in Neuendettelsau (vgl. Seite 28 unter 11). Dieselben stehen in Verbindung mit Anstalten für Blödsinnige. — Arzt: Dr. Dietlen.

Für weibliche Kranke in **Polzingen** bei Oettingen (täglich zweimal Postverbindung).

Für männliche Kranke in **Ries**.

Aufnahme-Bedingungen und Kostgeld:

§ 1. Für beglaubigt arme Kinder, welche das 12. Jahr noch nicht erreicht haben, beträgt der geringste Pflegesatz 150 Mk., für Kinder über 12 Jahren 250 Mk. Für beglaubigt arme Erwachsene vom 20. Jahre an 300 Mk. — Beglaubigt arm ist Derjenige, welcher in den öffentlichen Armenlisten seiner Gemeinden eingezeichnet ist. Können für solche die Sätze nicht erreicht werden, so müssen die Angehörigen, Vormünder und Behörden vor allen Dingen suchen, durch öffentliche oder Privatunterstützungen die genannten Summen zu erreichen, so daß der Anstalt nicht das für sie Unmögliche zugemuthet wird. Mit den Angehörigen wohlhabender Kranken wird das Pflegegeld in jedem Falle besonders vereinbart, damit durch die Mehrzahl Wohlhabenderer die Geringstbeträge ausgeglichen werden können. Für beglaubigt Arme wird beim Eintritt 30 Mk. Kleidergeld erlegt. Die Arzneimittel müssen auch bei diesen besonders bezahlt werden. Tritt ein Pflegling vor Schluß des Vierteljahres, für welches gezahlt ist, aus oder stirbt, so zahlt die Anstalt nichts heraus. Bei armen Pfleglingen wird der Ueberschuß, soweit er reicht, mit zu den etwaigen Beerdigungskosten verwendet werden.

Daß die vorausstehenden Sätze auch von den beglaubigt Armen in jedem Falle gelten sollen und angenommen werden, muß vor der Aufnahme eines Kranken von den Angehörigen oder Gemeinden voraus verbürgt werden.

Für wohlhabende Kranke muß der Kleiderbedarf nach Rechnung vierteljährlich ersetzt werden. Für den Fall ausbleibender verbürgter Zahlungen gilt die Ordnung, daß nicht freigemachte Rechnungen ohne Beischreiben eingesendet, und wenn diese nach 14 Tagen nicht bezahlt sind, die Schuld durch Postnachnahme erhoben wird.

§ 2. Für den Fall, daß in der Anstalt unterzubringende Pfleglinge sterben sollten, müssen sich dessen ernährungspflichtige Unterbringer, seien es Verwandte oder die Heimathgemeinde, verpflichten, alle ortsüblichen Beerdigungskosten, besonders die gebräuchlichen Gebühren für den Geistlichen und Lehrer, zu bezahlen, was mit Bezug auf Art. 10 und 12 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege hier erwähnt wird.

§ 3. Die Aufnahme muß abhängig gemacht werden von der vorausgegangenen Einsendung:

a. Eines amtsärztlich beglaubigten ärztlichen Zeugnisses über den Zustand des betreffenden Kranken bezw. einer von einem staatlich anerkannten Arzte verfaßten und von dem zuständigen Amtsarzte auf Grund persönlicher Wahrnehmung ihrem Inhalte nach bestätigten Krankengeschichte, in welcher die festgestellten Fragen (vgl. unten) gebührend berücksichtigt sein müssen.

b. Des Tauf- und Heimathscheines oder eines von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Zeugnisses über Heimath, Familien- und Vermögensverhältnisse, Alter, Religion und Beruf.

Beide Zeugnisse sammt Impfschein müssen unbedingt vorausgeliefert werden.

§ 4. Den beglaubigt Armen reicht die Anstalt die Betten mit Zubehör. Wohlhabende zahlen jährlich für die gewöhnlichen Betten ohne Matratzen 12 Mk., mit solchen 24 Mk. Eigene Betten sollen Kranke nach den gemachten Erfahrungen nicht mehr mitbringen.

§ 5. Ein Pflegling hat als Geringstes an Sachen mitzubringen: 3 völlig neue Anzüge, 6 Hemden, 4 Paar wollene und 4 Paar baumwollene Strümpfe, 6 Taschentücher, 3 Halstücher. Für die männlichen Kranken: 2 Halsbinden, 3 Paar Unterhosen, 1 Paar Handschuhe, 2 Mützen, 2 Paar Stiefel oder Schuhe, 1 Paar Hausschuhe, 1 Schwamm, 1 weiten und 1 engen Kamm, 1 Zahnbürste, 1 Löffel, 3 Handtücher. Für die weiblichen Kranken: 3 Nachtjacken, 4 Unterröcke, 4 Schürzen, dabei 1 schwarze. Taufschein, Heimathschein, Impfschein. 1 Bibel und 1 Gesangbuch für die, welche lesen können oder lesen lernen können. Alles muß jedenfalls in ganz gutem Zustande mitgegeben werden. Wer einem kranken Kinde mehr als das Geforderte mitgeben will, thut wohl daran. Ein schriftliches Verzeichniß, doppelt angefertigt, ist zu übergeben; die vom Vorstande unterschriebene Abschrift gilt sodann als Empfangsbescheinigung, das von den Eltern oder Angehörigen unterschriebene Verzeichniß als Lieferungsschein. — Diese Aufnahme-Bedingungen sind von den Angehörigen zum Zeugniß der Anerkennung zu unterzeichnen und außerdem die angeführte Bürgschaft für regelmäßige und pünktliche Zahlungen besonders zu geben.

§ 6. Anmeldungen für die Anstalten sind an die Leitung der Diakonissenanstalt in Neuendettelsau zu richten (vgl. S. 28 unter 11).

Fragen, die vor der Aufnahme eines Kranken zu beantworten sind (vgl. oben § 3.a):

1. Name, Stand und Familienverhältnisse der Eltern? Heimath?
2. Alter nach Jahr, Monat, Tag?
3. Was ist bezüglich der Erblichkeitsverhältnisse mitzutheilen? Sind sonst in der Familie in aufsteigender Linie oder bei Seitenverwandten Fälle von Epilepsie, von anderen schweren Nervenkrankheiten, von Geistesstörung vorgekommen?
4. In welche Lebenszeit des Kranken fällt die erste Entstehung und Ausbildung der Epilepsie? Wie lange vor der Aufnahme dauert demnach die Krankheit?
5. Wie war die bisherige Verlaufsweise der Krankheit? Kamen die Anfälle regelmäßig oder nicht? Wie oft etwa in einem Monat? Traten sie häufiger bei Tage oder bei Nacht ein? Sind dieselben im Allgemeinen leicht oder schwer? von kürzerer oder längerer Dauer?
6. Finden sich bei dem Kranken außer Epilepsie noch anderweitige Störungen im körperlichen oder namentlich im geistigen Leben? Körperliche Mißbildungen, Krankheiten der Brust- und Unterleibsorgane in ersterer Beziehung, in letzterer Anfälle von Tobsucht, Verwirrtheit, von Sinnestäuschungen u. dgl.?
7. Was kann in dem vorliegenden Fall als Entstehungsursache der Krankheit angesehen werden?
8. Welche Kurversuche sind bis jetzt angestellt worden? Von welchen Mitteln glaubte man einen, wenn auch nur vorübergehenden Erfolg zu haben?

1. Heil- und Pflegeanstalt in Stetten (Kgr. Württemberg). Stetten

Für Epileptische und Schwachsinnige.

Jährliches Kostgeld:

I.	Klasse:	1000—2000 Mk.	je nach den Ansprüchen,
II.	„	480—1000 „	„ „ „ „
III.	„	200— 240 „	für erwachsene Arme,
		100— 120 „	für arme Kinder.

Freibetten für epileptische Kinder.

2. Pflege- und Bewahranstalt für erwachsene männliche Epileptische auf der Pfingstweide. Auf der Pfingstweide

Jährliches Kostgeld: 320 Mk. vierteljährlich vorauszuzahlen. Unter Umständen Ermäßigung.

Den Aufnahme-Gesuchen an den Anstaltsvorstand ist beizufügen:

a. Zeugniß über körperliches und geistiges Befinden der Aufnahmesuchenden. Auszustellen vom Arzt und Ortsgeistlichen.
b. Zeugniß über Familien- und Vermögensverhältnisse.
c. Amtlich beglaubigte Verbürgung für richtige Zahlung der Kosten.

Mitzubringen ist: Geburts-, Impf- und Heimathschein; genügende Ausrüstung an Kleider und Wäsche; eine Urkunde darüber, daß für Erhaltung der Kleidung und Wäsche gesorgt wird, sowie ein Vorschuß von 20 Mk. für Nebenausgaben.

Erkerode **Die Idioten-Anstalt Neu-Erkerode bei Braunschweig** nimmt ausnahmsweise auch Epileptische aus dem Lande Braunschweig auf. Zur Zeit befinden sich 42 in der Anstalt. Die Aufnahme-Bedingungen und das Kostgeld ist dasselbe wie für die Idioten (vgl. S. 210).

Alsterdorf **Die Alsterdorfer Anstalten bei Hamburg** (vgl. S. 212) nehmen **erwachsene** Epileptiker **in reiferen Jahren** als Kostgänger auf. Dieselben geben ein jährliches Kostgeld von 750 Mk., sofern sie sich zu Abtheilungen von 3 Pfleglingen vereinigen lassen.

Aufnahme-Gesuche sind zu richten an den Vorsteher der Anstalten Pfr. Dr. Sengelmann.

Beigabe

über die

Behandlung Epileptischer, welche noch in der Heimath bleiben können.

Bekannt gegeben von der Anstalt „Bethel" bei Bielefeld
nach ärztlicher Vorschrift.

Der an Epilepsie oder Fallsucht Leidende hat einfache Nahrung zu genießen, keine fetten und sauren Speisen, keine aufregenden Getränke und keinen Branntwein. Kaffee und Thee ist nur in sehr verdünntem, stark mit Milch vermischtem Zustande zu trinken. Milch als Getränk, auch Milch- und Mehlspeisen sind zuträglicher als überwiegend Fleischspeisen oder starke Brühen. Abends ist zeitig und recht leichte Kost zu nehmen. Rauchen ist nur sehr mäßig gestattet.

Jede Unthätigkeit, auch alle aufregenden Vergnügen und übertriebene geistige Anstrengung ist nachtheilig. Bewegung im Freien und kalte Waschungen sind nothwendig, noch besser kalte Sturzbäder, die nach und nach zu verlängern sind.

Das wirksamste Arzneimittel gegen Epilepsie ist Bromkalium.

In frischen Fällen regelmäßig und ausdauernd gebraucht, ist die Heilung wahrscheinlich. Es muß aber mindestens ein halbes

Jahr gebraucht werden, wenn nicht die ganze Wirkung verloren gehen soll. Von der Apotheke der Anstalt Bethel bei Bielefeld ist dasselbe mit der nöthigen Gebrauchsanweisung zu beziehen. Armen Kranken, die ein Zeugniß ihrer Armuth beibringen, wird Recept und Medicin unentgeltlich zugesendet. Bemittelte Kranke vergüten für je 10 abgewogene Pulver, jedes zu 20 Gramm, welche für 10 Medicinflaschen ausreichen, einschl. Postgeld und Verpackung 2,50 Mk., für ein ganzes Kilogramm, ebenfalls abgetheilt, 10 Mk. — Solche, denen das Zahlen schwerer wird, erhalten das Mittel (10 Pulver) für 1,50 Mk. 50 Pulver kosten einschl. Postgeld und Verpackung 6 Mk. Bei diesem Preise kommt die Flasche Medicin nur auf 12 Pf. zu stehen. Da dieselbe in der Regel fast eine Woche ausreicht, so ist bei diesem Satze auch für Unbemittelte eine ausdauernde Kur ermöglicht, und sind dieselben vor dem Abspringen auf alle möglichen gänzlich wirkungslosen und oft theuern Geheimmittel geschützt. Die Zahlung geschieht an die Apotheke. Der Einfachheit halber kann die Bestellung zugleich auf der Postanweisung erfolgen. Bei brieflicher Bestellung kann der Betrag in Postmarken beigefügt werden.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß in Droguenhandlungen Bromkali verkauft wird, welches nicht chemisch rein ist, während für eine glückliche Kur die Reinheit Hauptbedingung ist.

Für Diejenigen, welche das Bromkali von ihrer Apotheke beziehen wollen, wird folgendes Recept für den Gebrauch mitgetheilt:

Man nimmt 20 Gramm Bromkali und löst sie in der Weise auf, daß man sie in ein Medicinglas von 200 Gramm Inhalt, welches in jeder Apotheke oder Droguerie zu haben ist, schüttet, das Glas dann mit gutem klaren Wasser bis an den Rand füllt und dann so lange schüttelt, bis es vollständig zergangen ist. Hiervon nimmt man ein:

In der ersten Woche: täglich 3 Eßlöffel; Morgens, Mittags, Abends, jedesmal eine halbe Stunde vor der Mahlzeit.

In der zweiten Woche: täglich 4 Löffel gleichmäßig auf den Tag vertheilt, aber nie unmittelbar vor oder nach dem Essen.

In der dritten Woche: täglich 5 Löffel, und so fort von Woche zu Woche 1 Eßlöffel mehr, bis zu 8 Eßlöffel täglich, so daß also in der ersten Woche 21, in der zweiten 28, in der dritten 35 Eßlöffel gereicht werden. Ueber 8 Eßlöffel täglich soll jedoch nicht gegeben werden, und mit diesen darf man nicht zu lange fortfahren, wenn man merkt, daß es den Kranken einschläfert oder geistig abstumpft. Tritt solcher Zustand, wie es bei einzelnen Kranken möglich ist, schon bei 6 oder

7 Löffel ein, so ist auch dann mit der Zahl der täglichen Darreichungen zurückzugehen.

Bleiben die Anfälle aber z. B. bei 3 Löffel täglich bereits aus, so wird in den ferneren Wochen nicht gestiegen, sondern man bleibt bei 3 Löffel stehen. Erst bei dem Wiedereintritt, bei Anzeichen oder Vorboten eines Anfalles steigt man um 1 Löffel täglich, bis man — bei 4, 5, 6, 7 oder 8 Löffel täglich — dasjenige Maß gefunden hat, bei dem die Anfälle aufhören.

Zeigen sich etwa 3 Monate lang keine Anfälle, so geht man wieder mit der Löffelzahl ebenso langsam herunter, wie gestiegen worden ist. Der Vorsicht halber bleibt man bei 3 Eßlöffel täglich noch 2—3 Monate stehen, dann kann man auf 2 Löffel täglich heruntergehen, und diese giebt man auch noch weitere 2—3 Monate lang, bis man die Medicin ganz aufgiebt.

Treten aufs Neue Anfälle ein, so beginnt man mit dem Verfahren von Neuem.

In vielen Fällen können Kranke das Bromkali überhaupt nicht entbehren und müssen bei einer geringen Anzahl von 2—4 Löffel jahrelang stehen bleiben, da bei jedem gänzlichen Aufhören des Einnehmens die Anfälle bald in verstärktem Maße zurückkehren.

Zeigen sich Ausschläge oder Geschwüre an den Beinen oder anderen Körperstellen, so muß das Mittel so lange ausgesetzt werden, bis der Ausschlag geheilt ist.

Bei Kindern zwischen 10—16 Jahren kann man zwar mit 3 Löffel anfangen, aber höchstens bis 6 Löffel steigen. Bei Kindern unter 10 Jahren beginnt man mit 2 Löffel und steigt bis 4—5 Löffel täglich; bei ganz kleinen Kindern giebt man noch weniger.

Das Bromkali muß an einem *trockenen* Orte *wohlverschlossen* aufbewahrt werden.

III. Anstalten für Idioten.

(Blödsinnige und Schwachsinnige.)

Evang. Erziehungs- und Pflege-Anstalt „Hephata" für Blödsinnige Rheinlands und Westphalens in M.-Gladbach. M.-Gladbach

Vorsteher: C. Barthold. — Arzt: Dr. Wolf.

Aufnahme-Bedingungen:

§ 1. Aufgenommen werden:

a. In die Heil-Abtheilung solche Kinder beiderlei Geschlechts und aller Bekenntnisse im Alter von 5 bis 15 Jahren, deren Zustand die Möglichkeit einer Weiterbildung hoffen läßt; ausgeschlossen sind taubstumme und epileptische Kinder.

b. In die Pflege-Abtheilung solche Kinder aus der Heil-Abtheilung, an denen die Bildungsversuche erfolglos blieben.

c. In das Asyl bezw. die Beschäftigungs-Abtheilung **ältere** Zöglinge **männlichen** Geschlechts aus der Heil-Abtheilung, die für das öffentliche Leben nicht reif geworden sind.

§ 2. Anmeldungen sind unter Beifügung einer möglichst genauen Beantwortung des Fragebogens, welcher von der Anstalt zu beziehen ist (vgl. unten), an den Vorsteher zu richten.

*) Für die Provinz Ostpreußen vgl. S. 210 unten.

§ 3. Mitzubringen ist von dem aufgenommenen Zögling: a. Geburts- oder Taufschein; b. Impfschein; c. eine schriftliche Erklärung des zur Zahlung des Pflegegeldes Verpflichteten, daß er sich den Aufnahme-Bedingungen unterwerfe.

§ 4. Kostgeld: Das jährliche Pflegegeld beträgt:

1. In der Heil-Abtheilung (vgl. oben § 1. a):
   a. Für beglaubigt Arme evang. Bekenntnisses 216 Mk.; außerdem sind beim Eintritt ein für alle Mal 45 Mk. Kleidergelder zu bezahlen.
   b. Für Bemittelte in der
      I. Klasse 900—1350 Mk. } je nach Ansprüchen in Bezug auf
      II. „ 540— 750 „ } Wohnung und Pflege.
      III. „ 360 „

2. In der Pflege-Abtheilung (vgl. oben § 1. b):
   a. Für beglaubigt Arme 270 Mk.
   b. „ Bemittelte 540 „

3. Im Asyl (vgl. oben § 1. c):
   a. Für beglaubigt Arme 300 Mk.
   b. „ Bemittelte in der I. Klasse 1200—1500 Mk.
      II. „ 750 „
      III. „ 450 „

Bemerk.: 1. Für Kinder anderen als evangelischen Bekenntnisses, sowie für Angehörige **anderer** als der beiden westlichen **Provinzen**, beträgt der niedrigste Pflegesatz 450 Mk.

2. Die Anstalt hat über 5 ganze und 3 halbe **Freistellen** zu verfügen. Dieselben werden für die ganze Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt zuerkannt. Sie werden vergeben nicht an beglaubigt arme Kinder, sondern an Kinder solcher Eltern, die keinen Anspruch auf Armenunterstützung haben, aber nicht in der Lage sind, das Pflegegeld für ihr Kind selbst zu tragen. Besonders werden Kinder von **Lehrern** und **Beamten** berücksichtigt.

§ 5. Das Pflegegeld muß vierteljährlich vorausbezahlt werden und postfrei an den Vorsteher der Anstalt unter Beifügung einer Freimarke für Rücksendung der Quittung eingesandt werden.

§ 6. Der Austritt eines Zöglings ist gegenseitig ein Vierteljahr vorher anzumelden.

§ 7. Wird ein Zögling ohne Kündigung aus der Anstalt genommen, so ist für denselben ein vierteljährliches Kostgeld, vom Tage des Austritts an gerechnet, zu bezahlen.

Geht ein Zögling mit Tod ab, so hat die Anstalt das vorausbezahlte Kostgeld nicht zurückzuerstatten; sie trägt dagegen die Begräbnißkosten.

Wird ein Zögling von der Anstalt seinen Angehörigen wegen dringender Ursachen zurückgegeben, so wird das vorausbezahlte Kostgeld zurückgezahlt.

Wird von den Angehörigen eines Kindes bei der ersten Anmeldung etwas verschwiegen, was die Pflege erschwert oder der Anstalt besondere Kosten verursacht, so tritt ein höherer Kostensatz ein.

§ 8. Jeder Zögling, mit Ausnahme der beglaubigt Armen (betreffs dieser vgl. § 4,1.a), hat bei seinem Eintritt in die Anstalt wenigstens mitzubringen: 1 Sonntagsanzug, 2 Werktagsanzüge, 9 neue Hemden, 3—4 Paar wollene, 4 Paar baumwollene Strümpfe, 6 Taschentücher, 2 Paar Schuhe oder Stiefel, 1 Paar Pantoffeln, 1 Schwamm, 1 weiten und 1 engen Kamm, 1 Kopfbedeckung; für Mädchen außerdem: 3 Bettjacken, 3 Nachthauben.

§ 9. Die Anstalt reicht dem Zögling Wohnung, Kost, Bett, und den beglaubigt Armen auch Bekleidung; sorgt für Unterricht, ärztliche Behandlung, Arznei, überhaupt für Alles, was derselbe zur Heilung, Erziehung und Pflege bedarf.

§ 10. Nach erfolgtem Eintritt ist jeder Zögling in Allem, was seine Pflege und Erziehung bedarf, der bestehenden Hausordnung unterworfen.

§ 11. Den Angehörigen der Zöglinge ist es gestattet, dieselben nach vorgängiger Meldung bei dem Vorsteher zu jeder angemessenen Zeit zu besuchen; nur liegt es im Wohle der Erziehung, daß die Besuche nicht zu häufig geschehen und nicht zu lange ausgedehnt werden. An den hohen Festtagen sind Besuche nicht gestattet.

§ 12. Der Vorsteher giebt den Angehörigen eines Zöglings von Zeit zu Zeit Nachricht über dessen Befinden und den etwaigen Erfolg der Thätigkeit an demselben. Ein brieflicher Verkehr mit den Angestellten der Anstalt ist nicht gestattet. Die Kosten der Benachrichtigungen sind von den Angehörigen zu tragen.

§ 13. Am Sonnabend sowie an Sonn- und Feiertagen findet keine Aufnahme neuer Zöglinge statt.

Fragen, welche bei der Anmeldung eines Zöglings durch einen Arzt beantworten zu lassen sind:

1. Vor- und Zuname des Kindes, Alter, Bekenntniß? Wie viel Geschwister sind dem blödsinnigen Kinde vor- und nachgeboren?
2. Vor- und Zuname der Eltern? Alter, Wohnort, Stand derselben?
3. Wie liegt die Wohnung der Familie in gesundheitlicher Beziehung? Ist Sumpf oder langsam fließendes Wasser in der Nähe? Liegt das Haus so, daß es von der Sonne beschienen wird? Wie ist es gebaut?
4. Kommen Wechselfieber dort häufig vor?
5. Sind Krankheiten in der Familie erblich und welche? Sind namentlich Geistes- und Gemüthskrankheiten, oder andere Nervenkrankheiten wie Epilepsie, Veitstanz u. s. w. öfter vorgekommen?
6. Wie ist die Gesundheit der Eltern? Ist der Vater oder die Mutter dem Trunke ergeben? Sind sie miteinander blutsverwandt?
7. Wie verlief die Schwangerschaft? War die Mutter während derselben krank, litt sie besonders an Wechselfieber?
8. Wie war die Geburt? War umschlungene Nabelschnur u. s. w. da? War die Entbindung natürlich oder künstlich? Welcher Art?
9. War die Ernährung des Kindes eine natürliche oder künstliche?
10. Wie ging das Zahnen vor sich? Wann lernte das Kind gehen und sprechen? Wie verliefen überhaupt die Kinderjahre?
11. Wann bemerkte man zuerst die Spuren des Blödsinns? Hält man ihn für angeboren oder erworben und aus welcher Ursache?
12. Wie sind die Gesundheitsverhältnisse des Kindes in diesem Augenblick? (Neben der allgemeinen Körperbeschreibung ist besonders die Form und Größe des Kopfes, der Gesichtsausdruck, Augen, Mund, Gehörwerkzeuge zu berücksichtigen.)
13. Kann das Kind unterscheiden, begreifen, sprechen, oder kann es, wenn es nicht spricht, sich sonst deutlich machen? Versteht es das, was man mit ihm spricht? Hat es schon Schulunterricht erhalten? mit welchem Erfolg? Hat es zu leichten Dienstleistungen benutzt werden können? Wie sind seine Anlagen? Hat es Gedächtniß, Nachahmungstrieb?
14. Wie ist seine Gemüthsart? ist es willig oder störrig? still oder lärmend? Ist es gesellig oder sucht es gern allein zu sein?
15. Hat das Kind auffallende Angewohnheiten, Sonderbarkeiten oder Albernheiten an sich?
16. Hält das Kind auf Reinlichkeit? Meldet es seine natürlichen Bedürfnisse an? Ist es des Lasters der Onanie verdächtig?
17. Wird das Kind für besserungsfähig gehalten?
18. Ist das Kind augenblicklich hautrein?

Bemerkung: Die von „Hephata“ zu beziehenden Bedarfsgegenstände s. unten im Anhang.

Idioten-Anstalt in Scheuern bei Nassau a. d. Lahn. Scheuern

Vorsteher: Horny. — Die Pflege wird von Diakonen und Diakonissen besorgt.

Die Anstalt enthält 6 Freistellen.

Aufnahme-Gesuche sowie Geldsendungen sind an die Leitung der Anstalt zu richten.

Erziehungshaus für schwachsinnige und blödsinnige Knaben „Elisabethstift", Pflegehaus für männliche Blödsinnige „Asyl Gottesorge". Neinstedt

Beide in **Neinstedt a. Harz.**

Für weibliche Idioten jeden Alters „Asyl Kreuzhilfe".

I. Abtheilung in Haus Detzel bei **Neuhaldensleben.** Neuhaldensleben
II. Abtheilung, auch für **kleine Knaben,** in **Thale a. Harz.**

Sämmtliche Anstalten sind Zweiganstalten des Diakonenhauses in Neinstedt und unterstehen dem Leiter desselben, Pfr. Kobelt (vgl. S. 9 unter 6. Die Aufnahme-Bedingungen sind dieselben wie für Epileptische (S. 192 f.) in Gnadenthal.

Aerzte: in „Gottessorge": Dr. Schrader; in Neuhaldensleben: Dr. Zernial; in Thale: Dr. Bode.

Idioten-Anstalt „Wilhelmsstift" in Potsdam. Potsdam

Vorsteher: Pfr. Coulon. — Inspektor: Großmann.

Idioten-Anstalt in Langenhagen (Prov. Hannover). Langenhagen

Arzt: Dr. Kind. — Kostgeld: jährlich 360 Mk.

Anstalt für Blöd- und Schwachsinnige der Provinz Pommern „Kückenmühle" bei Stettin-Grünhof. Stettin

Vorsteher: Pfr. Bernhard. — Arzt: Dr. Krüger, Stettin-Grünhof, Kronprinzenstr. 1. — Die Pflege geschieht durch Diakonissen.

Wegen der Aufnahme von Zöglingen wende man sich an den Vorsteher.

Idioten-Anstalt in Kiel. Kiel

Vorsteher: Meyer. — Arzt: der Kreisphysikus. — Raum für 60—70.

Kostgeld: jährlich in der	I. Klasse	1000 Mk.	vierteljährlich vorauszuzahlen.
" " "	II. "	600 "	
" " "	III. "	360 "	

Kleidung haben die Zöglinge sich selbst zu halten.

Schleswig

Idioten-Anstalten in Schleswig.

Vorsteher: Stender. — Arzt: Dr. Sager. — Raum für 75 Kinder.

Für Arme ist von Gemeindebehörden jährlich als Kostgeld 383 Mk. zu zahlen.

Schreiberhau

Idioten-Anstalt in Schreiberhau-Diesdorf.

Dieselbe ist mit einem Rettungshause verbunden und untersteht demselben Vorstand (S. 63).

Die Aufnahme-Bedingungen sind die nämlichen wie dort (vgl. S. 63).

Kostgeld: Dasselbe wird nach Uebereinkunft vereinbart (vergl. unter 4 der Aufnahme-Bedingungen, S. 63).

Zu beantwortende Fragen bei Anmeldung blödsinniger Kinder werden auf einem besonderen Fragebogen zugesendet (vgl. S. 206).

Kraschnitz

Heil- und Pflege-Anstalt für Idioten in Kraschnitz.

„Deutsches Samariterordensstift". — Die Pflege geschieht durch Diakonissen.

Neuendettelsau

Anstalten für Blödsinnige in Neuendettelsau.

Die Anstalten stehen in Verbindung mit dem Diakonissenhause in Neuendettelsau (vgl. S. 28 unter 11).

Die Aufnahme-Bedingungen und das Kostgeld ebenso wie für Epileptische daselbst (vgl. S. 197).

Fragen, die vor der Aufnahme eines blödsinnigen Kindes von dessen Angehörigen mit Hülfe des Pfarrers und Arztes möglichst genau zu beantworten sind:

1. Name, Stand, Beruf, Wohnort (Poststation) und Alter der Eltern? Glaubensbekenntniß, Gesundheitsverhältnisse derselben? Körperbeschaffenheit, Gemüthsart? Ueberstandene oder noch bestehende Krankheiten oder Krankheitsanlagen derselben? Vermögensverhältnisse? Lebensweise? Leidenschaften? Sind die Eltern unter einander verwandt und in welchem Grade?
2. Name, Tag und Jahr der Geburt und Geburtsort des Kindes? Tauftag? Ist das Kind confirmirt und von wem?
3. Kurze Beschreibung des Geburts- und gegenwärtigen Wohnorts der Eltern in Bezug auf dessen Bodenverhältnisse, Lage (Erhöhungen über dem Meere, ob auf einer Anhöhe oder in einem Thalgrunde oder an einem Thalabhange, ob auf der Sonnen- oder Schattenseite, ob frei oder von Wäldern oder Bergen umschlossen), Beschaffenheit des Trinkwassers? Sind in der Gegend Wechselfieber, Nervenfieber, Kropf, Cretinismus, Epilepsie und andere krampfartige Krankheiten häufig?
4. Kommen in der Familie Krankheiten vor, die sich von Eltern auf die Kinder forterben, wie Skrophulose (Drüsenanschwellungen, Geschwürsbildungen, Augen-

entzündungen, Knochenfraß), Syphilis oder Lungenkrankheiten? An welchen Krankheiten sind bereits Familienglieder gestorben? Haben Familienglieder früher schon an Geistesstörung oder anderen schweren Nervenkrankheiten gelitten, wie Epilepsie, Veitstanz u. dgl., oder finden sich auch gegenwärtig solche?

5. Wie viele Kinder sind in der Familie? Das wievielste ist das in Frage stehende? Ist es allein kränklich oder leiden auch die übrigen mehr oder weniger, und in welcher Art? Wie verlief die Schwangerschaft der Mutter mit diesem Kinde (Krankheiten besonders im Bereich des Nervensystems, Gemüthsbewegungen, Leidenschaften, Genuß von geistigen Getränken, äußere Verletzungen, Stoß, Schlag, Versehen)? Welcher Art war die Entbindung?
6. Hat das Kind angeborene Krankheiten mit auf die Welt gebracht, namentlich Wasserkopf, Mißbildungen u. dgl.? Wie verhielt sich das Kind im Verlauf des ersten Jahres? Wie verlief die Zahnung? Wann lernte es gehen? Hat es die Fraisen oder sonstige entzündliche Beeinflussungen des Gehirns und seiner Häute durchgemacht? Erhielt das Kind geistige Getränke, Branntwein oder sonstige einschläfernde und betäubende Mittel, z. B. Abkochung von Mohnköpfen u. dgl.? In welchem Alter des Kindes merkte man, daß es kränklich und namentlich schwach- und blödsinnig sei?
7. Sind die fünf Sinne gehörig entwickelt?
8. Kann das Kind gehen und die Arme willkürlich bewegen? Finden sich sonst auffallende Bewegungserscheinungen, Lähmungen? Leidet das Kind an Krämpfen, epileptischen Anfällen? Wann traten letztere zum ersten Male auf, wie oft stellen sie sich ein? Kommen sie zur bestimmten Zeit? Wie lange dauern sie?
9. Wie sind die geistigen Fähigkeiten entwickelt? Kann das Kind sprechen oder sich auf andere Art verständlich machen? Versteht es, was man zu ihm spricht?
10. Hat es Unterricht erhalten und mit welchem Erfolg?
11. Welche Krankheiten hat das Kind durchgemacht?
12. Finden gegenwärtig Abweichungen rücksichtlich des Appetits, der natürlichen Ausleerungen, des Schlafes u. dgl. statt? Leidet es sonst an chronischen äußerlichen oder innerlichen Krankheiten?
13. Hat das Kind üble Angewohnheiten? Wie ist es mit der Reinlichkeit bestellt bei Tage und bei Nacht? Findet Selbstbefleckung statt?
14. Gegen welche Krankheiten wurde ärztliche Hülfe gebraucht? Welche Mittel wurden angewandt?
15. Worin liegt die wahrscheinlichste Ursache des gegenwärtigen Zustandes?

Heil- und Pflege-Anstalt in Stetten (Kgr. Württemberg). Stetten

Abtheilung für Schwachsinnige.

Aufnahme-Gesuche sind an den Vorstand der Heilanstalt Stetten (O. A. Kannstadt) einzusenden unter Beifügung von

a. Zeugnisse über körperliches und geistiges Befinden vom Arzt und Ortspfarrer,
b. Zeugniß über Familien- und Vermögensverhältnisse,
c. amtlich beglaubigter Bürgschaft für richtige Bezahlung der Kosten.

Kostgeld: Für beglaubigt arme Kinder . . 100 Mk. } jährlich.
" " " Erwachsene 200 " }
Für Bemittelte nach ihren Verhältnissen (vergl. die Sätze auf S. 182).

Mitzubringen ist beim Eintritt: Geburts-, Impf- und Heimathschein; genügende Ausrüstung an Kleidung und Leibwäsche (von armen Kindern statt dessen 40 Mk.).

Mariaberg

Heil- und Pflege-Anstalt für Schwachsinnige in Mariaberg (O. A. Reutlingen, Württemberg).

Zweck der Anstalt:

Blödsinnige Kinder möglichst lebensfähig durch Unterricht und Heilung zu machen;

unheilbaren eine Unterkunft zu bieten;

älteren Entlassenen oder Eingetretenen Gelegenheit zu angemessenen Arbeiten zu geben.

Dem Gesuche brauchen Urkunden nicht beigelegt zu werden. Dagegen sind die auf Einfordern von der Anstalt zu übersendenden Fragebogen über die Verhältnisse des Aufzunehmenden genau zu beantworten und beizulegen. Die Gesuche sind an die Leitung der Anstalt zu richten.

Kostgeld:

jährlich für Nicht-Württemberger (1. Klasse) 750 Mk.
" " bemittelte Einheimische (2. ") 450 "
" " Arme (3. ") 100—120 Mk.
(In 1. und 2. Klasse unter Umständen Ermäßigung).

Erkerode

Idioten-Anstalt in Neu-Erkerode bei Braunschweig.

Vorsteher: Propst Palmer. — Die Pflege geschieht durch Diakonen und Diakonissen.

Aufnahme-Bedingungen:

Bei der Aufnahme werden die Kranken des Herzogthums in erster Linie berücksichtigt, und unter diesen wieder die unterrichts- und bildungsfähigen Kinder. Kranke aus anderen Ländern werden aufgenommen, soweit es der Raum gestattet.

Kostgeld:

Für Angehörige des Herzogthums Braunschweig jährlich 300 bis 450 Mk.

Für Angehörige des Herzogthums Braunschweig jährlich 275 Mk., falls sie aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.

Für Angehörige anderer Landestheile 450—600 Mk.

Personen aus bemittelteren Familien, welche in Bezug auf Wohnung und Verpflegung größere Ansprüche erheben, zahlen ein durch nähere Uebereinkunft festzustellendes Kostgeld.

Die Pflegegelder werden vierteljährlich vorausbezahlt und sind an den Rechnungsführer der Idioten-Anstalt, F. Rollwage in Neu-Erkerode, zu senden. Sowohl der Monat des Eintritts als der des Austritts des Kranken wird bei der Pflegegeldberechnung voll berechnet.

Mitzubringen haben die Kranken:

Die männlichen: 6 neue Hemden, 3 Halstücher, 6 bunte Taschentücher, 6 Paar wollene Strümpfe, 2 wollene Unterjacken, 1 Shawltuch, 1 Sonntags-, 2 Werktagsanzüge, 2 Paar Stiefeln, 1 Paar Hausschuhe, 2 Mützen, 6 blaue leinene Schürzen.

Die weiblichen: 6 neue Hemden, 6 bunte Taschentücher, 6 Paar wollene Strümpfe, 6 baumwollene und 2 wollene Halstücher, 3 Nachtjacken, 6 Nachtmützen, 1 vollständigen Sonntags-, 2 Werktagsanzüge, 6 Schürzen, 2 Paar lederne Stiefeln, 1 Paar Hausschuhe, 2 Kopfbedeckungen.

Den Kranken ist der briefliche Verkehr mit ihren Angehörigen jederzeit gestattet, jedoch gehen alle Briefe und Sendungen durch die Hände des Vorstehers.

Aufnahme-Gesuche sind an den Vorsteher der Anstalt zu richten. Bei seinem Eintritt hat der Aufzunehmende mitzubringen einen Geburts-, bezw. Taufschein und einen Heimathsschein, bezw. Nachweis des Unterstützungswohnsitzes.

Gegenseitig findet eine vierteljährliche Aufkündigung statt. Jedoch ist es der Anstalt vorbehalten, Pfleglinge, deren längeres Verbleiben sich mit den Anstaltszwecken durchaus nicht verträgt, ohne Kündigung zurückzugeben. Wenn ein Pflegling durch seine Angehörigen ohne Zustimmung der Anstalt und ohne rechtzeitige Kündigung aus derselben genommen wird, so ist das Kostgeld noch für ein weiteres Vierteljahr zu bezahlen. Stirbt ein Pflegling, so hat die Anstalt das vorausbezahlte Kostgeld und die seiner Zeit gelieferten Ausrüstungsgegenstände nicht zurückzuerstatten, sie trägt dagegen die Beerdigungskosten.

Die Pfleglinge dürfen nicht Sonnabends und Sonntags eingeliefert werden.

Bemerkung: Mit der Anstalt ist ein kleines Herren-Pensionat „Bethanien“ verbunden. Dasselbe bietet Raum für 6 Herren, welche unheilbar kränklich der Pflege bedürfen. Nähere Auskunft giebt der Anstaltsvorsteher.

Alsterdorf

Idioten-Anstalt in Alsterdorf bei Hamburg.

Die Anstalten (vgl. S. 84, 87, 200) bilden eine Kolonie verschiedener Häuser, die sich um ihre Kapelle gruppiren und von Garten und Feld umgeben sind. Hochgelegen am Alsterufer genießen sie die Wohlthat einer freien, frischen Luft. Eine Stunde von Hamburg entfernt stehen ihnen alle Vortheile der großen Stadt zu Gebote, ohne vom Stadtleben in nachtheiliger Weise behelligt zu werden. Stündlich fahren die Wagen der Ohlsdorfer Pferdebahn nach Alsterdorf.

Die Ueberwachung des Gesundheitszustandes und die ärztliche Hülfe in Krankheitsfällen wird durch den Anstaltsarzt besorgt, der die Anstalten regelmäßig besucht.

Von einander räumlich getrennt sind alle Abtheilungen, die der Trennung von einander bedürfen. Die große Landwirthschaft und die Gärtnerei geben Schwachbegabten Gelegenheit, ihre geringen Kräfte auf dem Felde und im Garten zu verwerthen. Die Arbeiten und Handwerke, die innerhalb der Anstalten betrieben werden, sind: Tischlerei, Maurer- und Maler-Arbeit, Schuhmacherei, Schneiderei, Rohrflechten, Bürstenbinden, Holzschnitzen, Laubsägearbeit, Korbflechten u. s. w.

Die weiblichen Zöglinge erhalten Unterricht in den nöthigen Handarbeiten.

Für die musikalisch Befähigten besteht ein gemischter Chor. Für die Pensionäre sind zur Benutzung Claviere vorhanden.

Aufgenommen werden:

1. Schwach- und blödsinnige Kinder beiderlei Geschlechts und jeden Bekenntnisses, die bildungsfähig sind und daher außer der körperlichen Pflege den entsprechenden Idioten-Unterricht empfangen.
2. Bildungsunfähige und mit körperlichen Gebrechen mehr oder minder behaftete Idioten, denen in der Anstalt ein Asyl bereitet ist, in welchem ihnen die erforderliche Pflege und Wartung zu Theil wird.
3. Arbeitsfähige Schwachsinnige, die im gewöhnlichen Leben nicht fortzukommen vermögen und denen die ihnen zusagende Beschäftigung zugewiesen wird.

Das jährliche Kostgeld beträgt für die genannten 3 Klassen, wenn nicht besondere Ansprüche gemacht werden: 400 Mk.

Das **Pensionat für Schwachsinnige aus den höheren Ständen** gewährt seinen Zöglingen nach Bedürfniß Unterricht, Pflege und Anleitung zu nützlichen Beschäftigungen. Das Kostgeld richtet sich nach den Ansprüchen und beträgt mindestens jährlich 1500 Mk., wenn die Vereinigung Mehrerer zu einer Abtheilung stattfindet.

Aufnahme-Gesuche, Wünsche um Auskunftsertheilung sind zu richten an den Vorsteher der Alsterdorfer Anstalten bei Hamburg, Pfr. Dr. Sengelmann.

IV. Anstalten für Krebskranke. 100

Die Anstalten sind zugleich für chronisch oder unheilbar Kranke bestimmt.

Die Anstalten liegen im Königreich **Württemberg.**

I. Für krebskranke und chronisch kranke Frauen, Asyl „Bethanien" in Winterbach. Winterbach

Für Krebskranke stehen in einem besonderen Gebäude 7 Zimmer mit 12 Betten zur Verfügung.

Aufnahme-Gesuche sind an den Verwaltungsrath der evang. Diakonissen-Anstalt in Stuttgart (s. S. 28 unter 12) zu richten unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses mit ausführlicher Schilderung der Krankheit, seelsorgerliches Zeugniß über den Charakter der Kranken, schriftliche Bürgschaft für Zahlung der Verpflegungskosten sowie für etwaige Beschaffung von Kleidern.

Beim Eintritt ist der Heimathschein mitzubringen.

Kostgeld: täglich 1 Mk.

II. Das Männer-Krankenhaus auf dem Salon bei Ludwigsburg. Ludwigsburg

Für Krebskranke ist ein besonderes Gebäude mit 8 Zimmern vorhanden.

Auch Genesende (Reconvalescenten) finden zeitweilige Aufnahme.*)

Aufnahme-Bedingungen:

1. Das Männer-Asyl nimmt alleinstehende, pflegebedürftige Männer jeden Standes auf.

Die Anstalt liegt in einer der anmuthigsten Gegenden Württembergs, inmitten von parkartig angelegten Gärten in nächster Nähe des reizenden Salonwaldes mit einer lieblichen Aussicht auf die Stuttgarter Berge, die Alb, den Schürwald und einen Theil des Neckarthales. Auch den Leidenden ist der Genuß der köstlichen Natur innerhalb der Gebäude selbst durch Veranden und Plattformen und im Garten durch geschützte Sitzplätze und breite, für Rollsessel fahrbare Wege möglich gemacht.

---

*) Vgl. für solche auch S. 181.

2. Das **Verpflegungsgeld**, welches vierteljährlich vorauszubezahlen ist, beträgt einschließlich Arzt, Apotheke, Wäsche, und ausschließlich Bekleidung, jährlich:

in der	I.	Klasse	mit schönem großen	Zimmer	1600 Mk.
„ „	II.	„	„ eigenem	„	1200 „
„ „	II.	„	ohne eigenes	„	800 „
„ „	III.	„	mit eigenem	„	600 „
„ „	III.	„	ohne eigenes	„	400 „

An **Freibetten** sind 5 vorhanden, darunter 1 **für Krebskranke.** Wenn mehr als ein Zimmer oder ein besonderer Wärter beansprucht wird, bleibt eine weitere Vereinbarung vorbehalten. Wer einen anderen Arzt als den der Anstalt gebraucht, hat denselben selbst zu belohnen.

Beim Eintritt sind zur Deckung allgemeiner Kosten 10 Mk. zu entrichten.

3. a. Wenn ein Pflegling ohne eine mindestens 4 Wochen voraus erfolgte Kündigung austritt, oder wenn er wegen satzungswidrigen Betragens aus der Anstalt entfernt werden muß, so wird das Verpflegungsgeld noch für einen Monat von dem Tage des Austritts, bezw. der Kündigung an berechnet.

b. Wenn ein Pflegling stirbt, so wird das Verpflegungsgeld vom Begräbnißtage an noch auf weitere 14 Tage, jedoch nicht über das Vierteljahr hinaus, berechnet. Was mehr vorausbezahlt ist, wird auf Verlangen zurückerstattet.

Außer dem Verpflegungsgeld sind auch die Reinigungs- und Beerdigungskosten nach besonderer Anrechnung der Anstalt zu vergüten.

4. Vorübergehende Abwesenheit aus der Anstalt begründet keinen Anspruch auf Nachlaß an Kostgeld.

5. Solche, die kürzer als ein Vierteljahr in der Anstalt bleiben wollen, haben **täglich** zu zahlen:

in der	I. Klasse	5,00 Mk.	
„ „	II. „	3,00 „	in diesen beiden Klassen ohne Anspruch auf ein eigenes Zimmer.
„ „	III. „	1,50 „	

6. Jeder Pflegling muß genügend mit Leib-Weißzeug und Kleidung versehen sein und damit auch während seines Aufenthalts im Männer-Asyl versorgt werden.

Pfleglinge erster und zweiter Klasse können nach Verständigung mit der Verwaltung eigenes Bett und Hausgeräth mitbringen.

7. Dem Aufnahme-Gesuche, das über die persönlichen, Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Aufzunehmenden nähere Auskunft zu geben hat, sind folgende Schriftstücke beizulegen:

a. ein eingehendes ärztliches Zeugniß, zu dem Zwecke besonders ausgestellt;

b. Tauf- und Heimathschein;

c. eine schriftliche, von der Behörde beglaubigte Bürgschaft für vierteljährliche Vorausbezahlung des Verpflegungsgeldes, bezw. auch der Beerdigungskosten und Reinigungskosten, ausgestellt von Gemeinden, Vereinen oder Einzelnen, welche die Aufnahme nachsuchen;

d. bei Zahlungsfähigkeit des Pfleglings selbst ein gemeinderäthliches Vermögenszeugniß.

8. Sämmtliche Papiere sind an das Inspektorat der Anstalt Karlshöhe bei Ludwigsburg (vgl. S. 8 unter 4) einzusenden.

V. Anstalten für Taubstumme.

1. Die Anstalten sind meistens öffentliche Einrichtungen und bezwecken den Taubstummen eine Schulbildung zu geben, so daß ihnen der Verkehr mit Vollsinnigen ermöglicht wird.
2. Schulzwang besteht für taubstumme Kinder bisher nur in der Provinz Schleswig-Holstein. 101
3. Die provinzialständische Taubstummenanstalt für die Provinz Schleswig-Holstein befindet sich in **Schleswig**. — Leiter: Engelcke. Schleswig

Kostgeld: für auswärtige Kinder 500 Mk.
„ einheimische „ 400 „
(Unter Umständen Ermäßigung.)

Bemerkung: Der Schulzwang beginnt nach Gesetz vom 8. Nov. 1805 nach vollendetem 7. Lebensjahre.

4. Die „Paulinenpflege" in Winnenden (Württemberg). Winnenden

Taubstummenschule für Kinder und Asyl für **ältere weibliche** Taubstumme.

(Die Anstalt steht in Verbindung mit einer Rettungsanstalt S. 78.)

Vorsteher: Pfr. Faulhaber. — Arzt: Dr. Braun. — 2 Taubstummenlehrer.

I. **Bestimmungen in Betreff der Aufnahme von Kindern:**

Die Anstalt hat den Zweck, taubstumme Kinder zu erziehen und heranzubilden, damit sie ihren Gott und Heiland kennen lernen und später als brauchbare Glieder in der menschlichen Gesellschaft stehen. Der Unterricht wird von 2 besonders hierzu bestellten Lehrern gegeben, der Religionsunterricht vom Vorsteher ertheilt.

Die Anmeldung hat spätestens im Monat März an den Vorstand zu geschehen mit möglichst genauer Angabe darüber, wodurch das Kind und seit wann es das Gehör verloren (taubstumm geboren oder später geworden)? Auch ist mitzutheilen, wer für das zu bezahlende Kind einzustehen hat.

Ueber die Aufnahme sowie den Betrag des Kostgeldes entscheidet der Ausschuß.

Das jährliche Kostgeld beträgt:

für arme Kinder aus	dem Oberamt Waiblingen	.	86	Mk.
„ „ „ „	andern Oberämtern	.	100	„
„ „ „ „	andern deutschen Landestheilen .	.	200	„
„ bemittelte „ „	überall der doppelte Betrag. Dasselbe wird jedoch nach Maßgabe des einzelnen Falles geregelt.			

Bei der Anmeldung ist auch zu bemerken, ob die Eltern das Kind selbst kleiden oder von der Anstalt kleiden lassen wollen. Im letzteren Falle ist ein Eintrittsgeld von 21 Mk. zu entrichten, wofür das Kind während seines Aufenthaltes in der Anstalt von dieser gekleidet wird.

Die Aufnahme findet alljährlich einmal im Mai statt, wie in den Staats-Taubstummenanstalten.

Neu eintretende Kinder haben in die Anstalt mitzubringen:

a. an Kleidern: einen vollständigen Anzug für Sonn- und Werktag, je besonders, wenigstens 4 Hemden, 4 Paar wollene und 4 Paar baumwollene (leinene) Strümpfe, 2 Paar Schuhe, Knaben: 1 Kappe.

b. an Papieren: 1. Taufschein, 2. Impfschein, 3. Nachweis des Unterstützungs-Wohnsitzes, 4. Zeugniß über Hautreinheit, 5. einen Schein mit der Verpflichtung der bezahlenden Behörde oder einer Einzelperson, deren Zuverlässigkeit und Zahlungsfähigkeit über allem Zweifel steht oder verbürgt ist, das Kostgeld vierteljährlich oder halbjährlich kostenfrei zu

entrichten, auch das Kind nicht willkürlich aus der Anstalt zu nehmen, sondern es dem Ermessen der Lehrerkörperschaft zu überlassen, wann das Kind konfirmirt werden kann.

c. Im Falle einer Krankheit des Kindes haben die Eltern oder die unterbringende Behörde eine Entschädigung zu leisten, wenn die Arzneikosten 2 Mk. überschreiten. Die ärztliche Behandlung vergütet die Anstalt.

II. Bestimmungen in Betreff der Aufnahme in das Asyl für ältere weibliche Taubstumme.

Zweck des Asyls ist, älteren gebrechlichen Taubstummen weiblichen Geschlechts ein Heim zu bieten, wo sie eine draußen so oft mangelde, ihrem Wesen angemessene Behandlung, so weit es möglich, auch religiöse Unterweisung und eine ihren Kräften entsprechende Thätigkeit finden sollen.

Anmeldungen mit möglichst genauer Schilderung der Verhältnisse des Taubstummen sind an den Vorstand der Paulinenpflege zu richten, und entscheidet darüber der Ausschuß. Bei den Anmeldungen ist auch zu bemerken, wer für das zu bezahlende Kostgeld einsteht.

Das Kostgeld wird dem einzelnen Fall entsprechend bemessen, wird jedoch 200 Mk. nicht überschreiten. Die Höhe desselben richtet sich auch nach der Arbeitsfähigkeit des Aufzunehmenden. Die Aufnahme geschieht zunächst auf ein Jahr als Probezeit; sollte das Betragen einer Aufgenommenen derart sein, daß ihre Entlassung um der andern willen nothwendig erscheint, so behält sich der Ausschuß jederzeit eine solche vor.

Neu eintretende Aufgenommene haben mitzubringen:

a. an Kleidung: einen vollständigen Anzug für Sonn- und Werktag, je besonders, wenigstens 4 Hemden, 4 Paar wollene, 4 Paar baumwollene (leinene) Strümpfe, doppelte Fußbekleidung. Fehlende Stücke werden von der Anstalt gegen billige Entschädigung ergänzt.

b. an Papieren: 1. Taufschein, 2. Nachweis des Unterstützungs-Wohnsitzes, 3. Zeugniß über Hautreinheit, 4. einen Schein der bezahlenden Behörde oder der unterstützungspflichtigen Person, deren Zuverlässigkeit und Zahlungsfähigkeit über allem Zweifel steht oder verbürgt ist, mit dem Versprechen, das Kostgeld vierteljährlich kostenfrei voranszubezahlen.

Im Falle einer Krankheit werden die Aufgenommenen in der Anstalt verpflegt. Uebersteigen jedoch die Kurkosten jährlich 10 Mk., so hat die unterbringende Behörde oder die unterstützungspflichtige Person für die Ueberschreitung einzustehen, ebenso für Begräbnißkosten.

---

102 VI. Anstalten für verkrüppelte Kinder und Erwachsene.

Die Anstalten nehmen Krüppelhafte jeder Art auf und suchen ihnen ausführbare, dem Zustand der Einzelnen entsprechende Beschäftigung und Verdienst zu geben.

Nowawes bei Potsdam

1. Das Oberlinhaus in Nowawes bei **Potsdam** (vgl. S. 39) nimmt geistig gesunde, krüppelhafte Kinder aus allen Landestheilen auf, um sie zur Selbstständigkeit und Erwerbsfähigkeit zu bringen.

   Vorsteher: Pfr. Hoppe. — Kostgeld: monatlich 30 Mk. und monatlich 3 Mk. Kleidergeld.

Stammheim

2. Die Samariter-Herberge in Schloß Stammheim, Kgr. **Württemberg**, Eisenbahnstation Zuffenhausen nimmt **weibliche Verkrüppelte** auf. — Die Pflege geschieht durch Stuttgarter Diakonissen.

Ludwigsburg

3. Das „Maria-Martha-Stift“ in **Ludwigsburg**, Kgr. **Württemberg** ist eine Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt für arme **krüppelhafte Mädchen.**

   Das Stift ist eine Zweiganstalt der Dr. Werner'schen Kinder-Heilanstalt in Ludwigsburg und untersteht derselben Leitung (s. S. 161).

   Kostgeld: jährlich 100 Mk.

   Aufnahme findet jederzeit statt. Für dieselbe ist der schriftliche Nachweis erforderlich, wer für die geregelte Bezahlung des Kostgeldes haftet.

Niederlößnitz

4. Die Anstalt „Bethesda“ in Niederlößnitz bei **Dresden** nimmt Gichtbrüchige und Gelähmte sowie verkrüppelte Kinder auf. — Vorsteher Pfr. Wagner.

VII. Siechenhäuser.

(Vgl. die Stifte und Asyle S. 137—148.)

1. Zweck: Unheilbaren Kranken, soweit sie nicht mit Leiden behaftet sind, zu deren Pflege besondere Anstalten vorhanden sind (vgl. die Zusammenstellung derselben S. 184), körperliche und geistliche Pflege bis zu ihrem Tode zu bieten.

2. Bestimmt sind sie theils für beide Geschlechter gemeinsam, theils nur für Männer oder Frauen.

3. Eine **Kinder-Siechen**-Anstalt ist mit dem Diakonissenhause in **Frankfurt a. M.** verbunden (vgl. S. 30 unter 30).
Die Anstalt hat Raum für 10 Betten.

4. Siechenhäuser sind vorhanden:
Für beide Geschlechter: Halle S. 219, Breslau S. 220, Friedeberg S. 225.
Für Männer: Saalfeld S. 219, Hannover S. 226.
Für Frauen: Kaiserswerth S. 219, Gr. Arnsdorf S. 219, Hannover Seite 226, Altona Seite 225, Braunschweig S. 227.

a. In Halle a. d. Saale: „Martinsstift". Halle a. S.

Das Haus ist mit der Diakonissen-Anstalt verbunden. Näheres s. S. 137.

b. In Kaiserswerth a. Rh.: „Paul-Gerhard-Stift". Kaiserswerth

Das Haus ist mit der Diakonissen-Anstalt verbunden. Näheres s. S. 146.

c. Frauen-Siechenhaus in Gr. Arnsdorf und Männer-Siechenhaus in Saalfeld } Provinz Ostpreußen (vgl. S. 150). In der Provinz Ostpreußen Gr. Arnsdorf und Saalfeld

Die beiden Anstalten sind zunächst für den **Kreis Mohrungen** bestimmt.

Die Stiftungen geben den Pfleglingen ganz freien Aufenthalt, einschließlich Heizung und Beleuchtung, sorgen für die Bekleidung und Wäsche und gewähren ärztliche Pflege in Krankheitsfällen und angemessenes Begräbniß im Falle des Todes.

Sieche im **jugendlichen** Alter, **Taubstumme**, **Idioten** erhalten unter Umständen Unterricht, wenn Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

Verpflegungsgeld wird nach freier Uebereinkunft festgesetzt. — Freistellen sind vorhanden.

Anmeldungen sind schriftlich an den Vorsitzenden oder an den Schriftführer, Pfr. Fischer in Gr. Arnsdorf, zu richten. Zum Eintritt ist ein Zeugniß über die Ortsangehörigkeit erforderlich.

Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind von der Aufnahme unbedingt ausgeschlossen.

In die Pflege und Haltung der Siechen und Kranken steht den Angehörigen eine Einmischung nicht zu. Die Pflege liegt in den Händen von Diakonissen.

Wer die Hausordnung verletzt, kann jederzeit aus der Anstalt entfernt werden.

Breslau

d. Siechenhaus in Breslau.

Dasselbe ist verbunden mit der Diakonissenanstalt Bethanien daselbst, Klosterstraße 48/50a (vgl. S. 27 unter 6). Aufgenommen werden Sieche und Kranke beiderlei Geschlechts.

Aufnahme-Bedingungen:

§ 2. Anmeldung zur Aufnahme: Wer in das Siechenhaus aufgenommen zu werden wünscht, hat ein bezügliches schriftliches Gesuch an den Vorstand der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Bethanien in Breslau, Klosterstraße 48/50a, zu richten. Dasselbe muß enthalten:

a. Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand, sowie eine — auf Erfordern amtlich bescheinigte — Darlegung der Vermögensverhältnisse der sich meldenden Person;

b. die Angabe, ob dieselbe eine Freistelle beansprucht oder ein monatliches Pflegegeld entrichten, bezw. einen Grundstock einzahlen will, und in beiden letzteren Fällen die Angabe des Betrages dieser Zahlung;

c. die Erklärung, nach welcher Beerdigungsklasse die dereinstige Bestattung der sich meldenden Person erfolgen soll.

Außerdem ist beizufügen:

d. ein ärztliches Zeugniß, welches ganz bestimmt ausspricht, daß und in wiefern die sich meldende Person siech oder unheilbar, aber weder geistes- noch gemüthskrank ist, noch an Krämpfen oder Syphilis leidet; endlich

e. von Auswärtigen ein Ortsangehörigkeitszeugniß, welches nach einer vom Vorstande Bethaniens dargebotenen Vorlage die ausdrückliche amtliche Erklärung enthält, daß die aufzu-

nehmende Person ohne weiteres an ihren bisherigen Wohnort zurückkehren darf, falls sie dies wollte oder müßte, insbesondere, daß sie durch ihre Aufnahme in das Siechenhaus Bethanien ihren bisherigen gesetzlichen Unterstützungswohnsitz nicht verliert.

§ 3. Die Verpflegung der Siechenhauspfleglinge wird unter der Oberaufsicht und nach Anordnung des Vorstandes durch Diakonissen bewirkt. Die Beköstigung richtet sich nach den Bedürfnissen der Pfleglinge und besteht in erstem und zweitem Frühstück, Mittagbrot, Vesper und Abendbrot. Die täglichen Mahlzeiten nehmen die Pfleglinge in der Regel auf ihren Zimmern ein.

§ 4. Für das Siechenhaus ist ein besonderer Arzt berufen; derselbe ist verpflichtet, die Pfleglinge in der Regel zweimal wöchentlich, bei eintretendem Bedürfniß jedoch auch öfter zu besuchen.

Diejenigen Pfleglinge, welchen Freistellen gewährt sind, haben sich nur von diesem Arzt behandeln zu lassen; den übrigen Pfleglingen steht die Wahl eines andern Arztes frei; doch haben sie denselben aus eignen Mitteln für seine Mühewaltungen zu entschädigen, auch die von ihm verordneten Arzneimittel, Bäder und sonstige Heilmittel selbst zu bezahlen. Die von dem Arzte des Siechenhauses verordneten Arzneien u. s. w., sofern sie aus den ordnungsmäßigen Vorräthen der Anstalt beschafft werden können, werden kostenfrei verabfolgt. Aerztliche Zeugnisse für Pfleglinge stellt der Siechenhausarzt kostenfrei aus.

§ 5. Die Seelsorge wird von dem Anstaltsgeistlichen Bethaniens ausgeübt, doch steht es den Pfleglingen frei, sich auch von andern Geistlichen seelsorgerlich berathen zu lassen.

§ 6. Das Leben, welches im Siechenhause Bethaniens geführt wird, ist das Leben einer durch Gottes Wort geordneten christlichen Gemeinschaft, als deren Glieder sich alle Bewohner des Hauses zu betrachten haben. Daß sie an den täglichen, von den pflegenden Diakonissen auf den einzelnen Sälen zu haltenden kurzen Morgen- und Abendandachten, sowie an den von dem Anstaltsgeistlichen zu haltenden Bibelstunden sich betheiligen, wird von allen Pfleglingen erwartet.

Der Besuch des Gartens und die Benutzung der am Siechenhause befindlichen offenen Halle und der Söller ist allen Pfleglingen gestattet, falls der Arzt nichts dagegen einzuwenden hat. Wer weitere Ausgänge machen will, hat seine bezüglichen Wünsche der Oberkrankenpflegerin kundzugeben, muß aber in der Regel zum Mittagbrot rechtzeitig wieder zu Hause sein. Ueber 9 Uhr Abends darf ohne besondere Gründe

Niemand ausbleiben. Der Genuß geistiger Getränke, welche vom Arzte für schädlich erklärt werden, ist den Pfleglingen verboten. Den männlichen Pfleglingen ist das Tabakrauchen gestattet, soweit nicht für Andere Belästigung eintritt.

Wer der Hausordnung sich widersetzt, hat Entfernung aus dem Siechenhause zu vergegenwärtigen.

§ 7. Freistellen (Klasse A): Diejenigen Personen, welche in eine der vorhandenen 19 ganzen und 8 halben Freistellen einzutreten wünschen, haben bei Einreichung ihres Aufnahme-Gesuches (§ 2) in glaubhafter Weise ihre Vermögensverhältnisse und ihre Bedürftigkeit nachzuweisen. Die Inhaber von Freistellen sind von jeder Zahlung für Verpflegung und ärztliche Behandlung befreit und theilen in der Regel mit mehreren (bis zu fünf) anderen Pfleglingen ein Zimmer.

Sie haben bei ihrer Aufnahme an Kleidung und anderen Sachen mindestens mitzubringen: Ober- und Unterkleider zu zwei vollständigen Anzügen, 4 Hemden, 4 Paar Strümpfe, 6 Taschentücher. Die Männer außerdem noch 2 Unterjacken, 1 Paar Stiefeln, 1 Paar Hausschuhe und 1 Kopfbedeckung; die weiblichen Pfleglinge noch: 3 Nachtjacken, 2 Paar Schuhe, 4 Nachtmützen und womöglich ein wollenes Umschlagetuch.

Nur im Falle gänzlicher Mittellosigkeit kann von der Vollständigkeit dieser Ausstattung abgesehen werden; alsdann übernimmt die Anstalt auch die Instandhaltung der erwähnten Sachen, während sonst die Pfleglinge die Kosten derselben selbst zu bestreiten haben.

§ 8. Freistellen mit Kostgeldzuschuß (Klasse B): Der Vorstand Bethaniens behält sich vor, in geeigneten Fällen solchen Freistelleninhabern, welchen mit Rücksicht auf ihre Lebensverhältnisse oder auf ihren Gesundheitszustand das Zusammenwohnen mit einer größeren Anzahl von Personen nicht füglich zugemuthet werden kann, gegen Zahlung eines in jedem Falle besonders zu vereinbarenden Kostgeldzuschusses die Vergünstigung einzuräumen, daß sie nur mit einem oder zwei Pfleglingen ein Zimmer theilen oder auch ein solches allein inne haben. Im übrigen finden auf diese Pfleglinge die in betreff der Pfleglinge der Klasse C (vergl. § 9a.) geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 9. Verpflegung gegen Zahlung eines monatlichen Kostgeldes (Klasse C. D. E): Die Aufnahme derjenigen Pfleglinge, welche eine Freistelle nicht erhalten, erfolgt gegen die Verpflichtung zur Zahlung eines monatlichen — im voraus zu zahlenden — Pflegegeldes nach den verschiedenen Sätzen, nämlich von 30 Mk., von 50 Mk. und von 75 Mk. und darüber.

a. Die Pfleglinge, welche monatlich 30 Mk. zahlen (Klasse C), theilen in der Regel ein Zimmer mit mehreren (bis zu fünf) Pfleglingen und haben an Sachen mindestens ebensoviel mit in die Anstalt zu bringen, wie die Freistelleninhaber (§ 7). Die Kosten der Instandhaltung ihrer Sachen bestreiten sie aus eigenen Mitteln.

b. Die ein monatliches Kostgeld von 50 Mk. entrichtenden Pfleglinge (Klasse D) theilen in der Regel mit ein bis zwei anderen Pfleglingen ein Zimmer und haben in das Siechenhaus mindestens mitzubringen: Ober- und Unterkleider zu zwei vollständigen Anzügen, 4 Hemden, 4 Paar Strümpfe, 6 Taschentücher, ein Gebett Betten (mit oder ohne Bettstelle) mit doppelten Bezügen und Betttüchern, eine Kommode und womöglich einen Lehnstuhl — die männlichen Pfleglinge außerdem: 2 Unterjacken, 2 Paar Stiefeln, 1 Paar Hausschuhe, 1 Schlafrock, 1 Kopfbedeckung; die weiblichen noch: 4 Nachtmützen, 3 Nachtjacken, einige Nachttücher, 2 Paar Schuhe und womöglich ein wollenes Umschlagetuch.

c. Diejenigen Pfleglinge, welche monatlich 75 Mk. und darüber bezahlen (Klasse E), erhalten ein Zimmer für sich allein. Dieselben schließen vor der Aufnahme mit dem Vorstande einen Vertrag, in welchem über die Höhe des Pflegegeldes, sowie über die besonderen Berechtigungen und Verpflichtungen des Pfleglings besondere Bestimmung getroffen wird.

Die allgemeinen Vorschriften der vorliegenden „Bedingungen" finden auch auf die Pfleglinge der Klasse E Anwendung. Bei Berechnung der Verpflegungskosten der Klassen B—E wird sowohl der Tag des Eintritts als der Tag des Abgangs voll in Rechnung gestellt.

§ 10. Verpflegung gegen Einzahlung eines Grundstocks (Klasse F): Dem Vorstande Bethaniens ist es freigestellt, Personen, welche an sich zur Aufnahme in das Siechenhaus geeignet sind, gegen Einzahlung eines Grundstocks in das Siechenhaus aufzunehmen, und zwar auf Grund eines in jedem einzelnen Falle abzuschließenden Vertrages, in welchem über die sämmtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen des Aufzunehmenden Vereinbarung zu treffen ist, insbesondere auch darüber, ob und inwieweit bei einem etwaigen Wiederaustritt des Pfleglings eine Zurückzahlung des eingezahlten Grundstocks stattfindet.

§ 11. Sowohl diejenigen Pfleglinge, welche auf Freistellen aufgenommen sind, als auch diejenigen, welche ein monatliches Kostgeld von 30 Mk. zahlen (Klasse C) oder einen Grundstock von nicht mehr als 1500 Mk. eingezahlt haben, haben, soweit ihre Kräfte dies gestatten, von der Oberkrankenpflegerin zum Besten Bethaniens sich beschäftigen zu lassen.

Den übrigen Pfleglingen ist es gestattet, sich nach ihrem Belieben zu beschäftigen, soweit ihr Zustand dies erlaubt und eine Belästigung der übrigen Pfleglinge oder eine Störung der Hausordnung dadurch nicht herbeigeführt wird.

§ 12. Soweit die im ersten Absatze des vorstehenden § 11 bezeichneten Pfleglinge nicht im Stande sind, die Ausbesserung ihrer Bekleidungsgegenstände (einschließlich Schuhwerk und Wäsche) selbst zu besorgen, wird diese Ausbesserung auf Kosten der Anstalt bewirkt.

Die übrigen Pfleglinge haben die durch die Ausbesserung entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Sämmtliche Sachen, welche die Pfleglinge mit in die Anstalt bringen oder sich später beschaffen, müssen deutlich gezeichnet sein, insbesondere jedes Wäschestück mit dem Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens des Pfleglings.

§ 13. Die feine Plättwäsche, sowie die Wäsche der mit Falten oder sonstigem Ausputz versehenen Röcke haben sämmtliche Pfleglinge für eigene Rechnung außerhalb der Anstalt besorgen zu lassen. Alle übrige Wäsche wird den Pfleglingen innerhalb der Anstalt kostenfrei gewaschen, jedoch mit der Beschränkung, daß von den im ersten Absatz des § 11 bezeichneten Pfleglingen gar keine weißen Strümpfe und von jedem der übrigen Pfleglinge wöchentlich höchstens nur zwei Paar weiße Strümpfe zur Wäsche gegeben werden dürfen.

§ 14. Den pflegenden Diakonissen sind unter keinen Umständen Geschenke anzubieten oder zu verabreichen; dem gemietheten Dienstpersonal (Krankenwärter, Dienstmädchen, Haushälter und Botenfrau) dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Pastors oder der Oberin Bethaniens aus ganz besonderer Veranlassung Geschenke gegeben werden.

§ 15. Jede Meldung zur Aufnahme in das Siechenhaus muß die Erklärung enthalten, nach welcher der in Breslau üblichen Beerdigungsklassen das Begräbniß der sich meldenden Person erfolgen soll, falls dieselbe während ihres Aufenthaltes im Siechenhause verstirbt. Den ihr demnächst mitzutheilenden Betrag der Beerdigungskosten hat die sich meldende Person spätestens bei ihrem Eintritt an die Kasse Bethaniens zu zahlen, von welcher derselbe bei einer öffentlichen Sparkasse verzinslich

angelegt wird. Das Sparkassenbuch wird von der Anstalt aufbewahrt. Aus dieser Sparkasseneinlage werden die Kosten der Beerdigung bestritten; ein etwa verbleibender Rest fällt der Anstaltskasse anheim.

Scheidet der Pflegling bei seinen Lebzeiten aus dem Siechenhause aus, oder sind die Beerdigungskosten vollständig von dessen Angehörigen oder aus besonderen hierzu bestimmten Mitteln bestritten worden, so wird die Sparkasseneinlage nebst den aufgenommenen Zinsen dem ausgeschiedenen Pfleglinge beziehungsweise dessen Erben ausgezahlt.

§ 16. In dem Nachlaß derjenigen Pfleglinge, welche sich bei ihrem Ableben in dem Genusse einer Freistelle im Siechenhause befunden haben, steht der Diakonissenanstalt Bethanien das gesetzliche Erbrecht zu, was die betreffenden Pfleglinge bei ihrem Eintritt in das Siechenhaus oder — wenn sie erst während ihres Aufenthaltes im Siechenhause in den Genuß einer Freistelle getreten sind — zu letzterem Zeitpunkt zu Protokoll anzuerkennen haben. (§ 60. II. 19. Allg. Landrecht.)

§ 17. Diejenigen Personen, welchen die Aufnahme in das Siechenhaus vom Vorstande zugesagt ist, haben ihren Eintritt an dem ihnen bezeichneten Tage zu bewerkstelligen. Verzögern sie den Eintritt länger als 14 Tage, so haben sie zu gewärtigen, daß über den ihnen bestimmten Platz anderweitig verfügt wird.

Dem Vorstande Bethaniens sowohl als jedem Pflegling bleibt es freigestellt, das durch die Aufnahme in das Siechenhaus zwischen ihnen begründete Verhältniß zu jeder Zeit aufzulösen. Seitens des Vorstandes wird jedoch eine solche Auflösung nur veranlaßt werden, wenn das Wohl des Hauses dieses nöthig macht; doch wird auch in einem solchen Falle jede billige Rücksicht auf die Umstände des Pfleglings genommen werden und der Lösung des Verhältnisses mindestens eine vier Wochen vorher erfolgende Kündigung vorausgehen. Daß ihm dieses Kündigungsrecht des Vorstandes bekannt ist, sowie seine Verpflichtung zur Befolgung der ihm bekannt gemachten Hausordnung und der in den vorstehenden „Bedingungen" enthaltenen Vorschriften hat jeder Pflegling bei seinem Eintritt in das Siechenhaus zu Protokoll anzuerkennen.

Siechenanstalt in Friedeberg N.-M. Friedeberg

Vorsteher: Superintendent Wenzel. — 2 Schwestern aus dem Oberlinhause.

Die Siechen erhalten vollständigen Unterhalt.

Für die Kleidung haben sie selbst auf eigene Rechnung zu sorgen.

Altona

Weibliches Siechenhaus in Altona „Augustenstift".

In Verbindung mit der Diakonissenanstalt (vgl. S. 29 unter 23), Steinstraße 40.

Kostgeld: jährlich in der I. Klasse 1200 Mk.
„ „ „ II. „ 700 „
„ „ „ III. „ 365 „

Bemerk.: Das Kostgeld ist vierteljährlich voraus zu zahlen.

Ein Pflegling der I. Klasse hat Wohn- und Schlafzimmer.
„ „ „ II. „ „ ein Zimmer.
Die Pfleglinge „ III. „ theilen mehrere Wohn- und Schlafzimmer mit einander.

Die Bewohnerinnen der ersten und zweiten Klasse können auf Wunsch, jedoch nur nach bestimmter Uebereinkunft, ihre Zimmer selbst ausstatten, oder von Seiten des Augustenstifts das Hausgeräth empfangen. (Der Preis wird jedoch dadurch nicht geringer.)

In die obigen Kostgeldsätze ist alles Nöthige eingeschlossen, mit Ausnahme von Wein, Zucker, Arznei. Der Arzt ist für alle drei Klassen frei, wenn der Anstaltsarzt gewünscht wird.

Anmeldungen haben schriftlich unter möglichst eingehender Darlegung der Verhältnisse oder mündlich bei der Oberin der Diakonissenanstalt, Steinstr. 48, zu geschehen.

Hannover

Siechenhäuser bei Hannover.

1. Für **männliche** Sieche: Siechenhaus des Stephanstiftes, in Verbindung mit der Diakonenanstalt (vgl. S. 9 unter 11). — Arzt: der Assistenzarzt des Henriettenstifts.

Wegen Aufnahme wende man sich an den Vorsteher des Stephanstiftes, Pfr. Fricke.

Kostgeld: in der I. Klasse täglich 3 Mk.
„ „ II. „ „ 2 „
„ „ III. „ „ 1 „ Unter Umständen Ermäßigung.

Bemerk.: Das Kostgeld ist vierteljährlich voraus zu zahlen.

Die Siechen aller Klassen können ihr eigenes Bett, Kommode und Lehnstuhl mitbringen.

Bei der Aufnahme ist einzureichen: Geburtsschein, Heimathsschein, Führungszeugniß des Ortsgeistlichen.

2. Für **weibliche** Sieche: Siechenhaus Bethesda in Kirchrode bei Hannover, in Verbindung mit der Diakonissenanstalt „Henriettenstift" in Hannover (vgl. S. 29 unter 18).

Arzt: Landphysikus Dr. Schmidt. Derselbe kommt je nach Bedürfniß alle 2 bis 3 Wochen nach Bethesda.

Wegen Aufnahme wende man sich an den Vorsteher des Henriettenstifts, Pfr. D. Büttner.

Kostgeld: in der I. Klasse täglich 3 Mk. (eigenes Zimmer).
„ „ II. „ „ 2 „ (zwei Sieche in einem Zimmer).
„ „ III. „ „ 1 „ (Verpflegung in Sälen).
Unter Umständen Ermäßigung bis zu 70 Pf. täglich.

Ein Freibett ist vorhanden.

Bemerk.: Der Betrag wird vierteljährlich an den Kassirer, Postdirektor Warnecke (Hannover, Rautenstraße 20), eingesandt.

Beerdigungskosten sind besonders zu bezahlen.

Den Siechen wird vollkommen freie Pflege gewährt, doch ist es ihnen überlassen, sich etwa ihr eigenes Bett und eine Kommode mitzubringen, ebenso einen Lehnstuhl. Sie haben sich der Hausordnung willig und pünktlich zu unterwerfen und sind der vorstehenden Schwester Fügsamkeit schuldig. Der Anstaltsgeistliche des Henriettenstifts kommt thunlichst jede Woche, hält Bibelstunde und ordnet das Geschäftliche.

Die Siechen haben einen Geburts- und Heimathsschein (Entlassungsschein) mitzubringen und der vorstehenden Schwester einzuhändigen.

Siechenhaus „Bethanien" in Braunschweig. Braunschweig

Dasselbe ist bestimmt zur Aufnahme **weiblicher** Sieche. — Es steht in Verbindung mit der Diakonissenanstalt „Marienstift" in Braunschweig (vgl. S. 30 unter 29).

Kostgeld: jährl. in der	I. Klasse für zwei eingerichtete Zimmer	1200 Mk.
„ „ „	I. „ „ ein Zimmer	900 „
„ „ „	II. „ (2 Personen theilen ein Zimmer)	600 „
„ „ „	III. „ (4 und mehrere „ „ „)	400 „

Bringen die Bewohner der I. und II. Klasse, soweit dieses nach der vorhandenen, der Anstalt gehörigen Zimmerausstattung angeht, ihre eigenen Sachen mit, so kann der Preis etwas

geringer gestellt werden; im Uebrigen ermäßigt sich nach Umständen und Möglichkeit auch hier der Verpflegungssatz der III. Klasse.

Die lebenslängliche Aufnahme in das Siechenhaus gegen einmalige Entrichtung einer größeren Summe bleibt besonderer Vereinbarung in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

Anhang I.

A. Arbeitserzeugnisse der Anstalten für innere Mission.

Vorbemerkung.

1. In verschiedenen Anstalten werden **Gegenstände für allgemeinen Bedarf** hergestellt.
2. Die Arbeit an solchen bildet zum Theil die für die Insassen unentbehrliche Beschäftigung sowohl um ihrer Gesundheit wie um des Verdienstes willen.
3. Zum Theil sind die Anstalten, welche mehr oder minder auf die Wohlthätigkeit angewiesen sind, um des eigenen Unterhaltes willen auf den Handel mit ihren Erzeugnissen gewiesen.
4. Die **durch Abkauf der gebotenen Gegenstände im eigenen Bedarfsfalle ermöglichte Unterstützung der verschiedenen Anstalten und ihrer Insassen** sollte möglichst allseitig benutzt werden.

Bedarfsgegenstände für **kirchliche** Zwecke.

Hostien sind zu beziehen vom
„Henriettenstift" in Hannover (vgl. S. 29 unter 18),
Diakonissenhause in Dresden (vgl. S. 27 unter 4).

Paramente als Altar- und Kanzelbekleidungen, Corporalien, Pallen, Vela u. s. w. werden in verschiedenen Diakonissen-Anstalten angefertigt, u. a. in

Neuendettelsau (vgl. S. 28 unter 11). Die Anstalt giebt darüber bekannt:

Es wird nur Stylvolles und dem heiligen Zweck entsprechendes gearbeitet. Preisverzeichnisse giebt es nicht. Bei jeder Bestellung sucht man darüber mit dem Besteller einig zu werden. Wir fordern Ersatz der Auslagen und

mäßiges Arbeitsentgelt. Bei Bestellungen beliebe man genaues Maaß anzugeben und weigere sich nicht, von hier aus guten Rath anzunehmen. Die Grundsätze unserer Paramentik beruhen nicht auf eigenem Belieben und persönlichem Geschmack, sondern auf alter kirchlicher Ueberlieferung.

Dresden (vgl. S. 27 unter 4), Hannover (vgl. S. 29 unter 18) Altona (vgl. S. 29 unter 23).

Bedarfsgegenstände für allgemeinen Gebrauch.

I. Bücher.

1. Im Verlage der Agentur des **Rauhen Hauses** in Horn bei Hamburg (vgl. S. 8) sind erschienen und von dort zu beziehen:

   Erbauungs-, Volks- u. Jugendschriften, Fachliteratur für innere Mission. Christlich-volksthümliche Kunst, Weihnachtstransparente, Wandsprüche, Blumenkarten.

   Volksbibliotheken werden zu ermäßigten Preisen geliefert, 16 Mk., 30 Mk. u. s. f.

   Einzelheiten als Gevatterkarten oder Einladungen zur Uebernahme einer Pathenstelle 6 Stück 20 Pf., 100 Stück 2,30 Mk.

   Pathenbriefe, eine Mitgabe des Pathen an den Täufling 15 Pf.

   Bemerkung. Liebhaber alter kirlicher Sitte und Freunde christlicher Künste, die diese Pathenbriefe zu verbreiten wünschen, sie aber vorher noch sehen möchten, wollen sich an die Agentur des Rauhen Hauses in Hamburg, Hahntrapp 7, wenden.

   Bücherverzeichnisse der Agentur des Rauhen Hauses werden auf Wunsch gratis übersandt.

2. Zum Besten der Diakonissen-Anstalt in Kaiserswerth (vgl. S. 26) sind daselbst Bücher und Bilder zu haben. Im Buchhandel treten bei den Büchern und Bildern des Kaiserswerther Verlages erhöhte Preise ein. Hervorgehoben werden:

   Fünfzig Fabeln für Kinder, von W. Hey. In Bildern von O. Speckter, Schulausgabe I. 1,50 Mk.

   Kehr-Pfeiffer's Bilder für den Anschauungsunterricht aus den Hey-Speckter'schen Fabeln. 4 Lieferungen mit je 3 Bildern. Jede Lieferung 6 Mk.

Ansichten der Kaiserswerther Anstalten in der Heimath und in der Ferne. 1 Mk.

Wilke, Bildertafel für den Anschauungsunterricht. 16 Darstellungen. 9 Mk.

Näheres die Bücherverzeichnisse auf den Umschlägen der Jahresberichte und Kalender.

3. Von dem Oberlinhause in Nowawes bei Potsdam (vgl. S. 39) ist zu beziehen:

Ehrenberg, 24 biblische Bilder. Auf Pappe gezogen. Lackirt. In einer Mappe 31 Mk., roh 16 Mk.

Wilke, 16 Anschauungsbilder. Bunt. Auf Pappe gezogen. Lackirt. In einer Mappe 15 Mk., roh 9 Mk.

4. Von der Kolonie für Epileptische „Bethel" bei Bielefeld (vgl. S. 187) sind zu beziehen:

Volksschriften und Volksbibliotheken, Oeldruckbilder, Photographien religiösen und patriotischen Inhalts, Confirmations- und Taufscheine.

Für Kleinkinderschulen: Beschäftigungsspiele und Anschauungsbilder.

Spruchmalerei: Sprüche jeder Art werden auf Bestellung in jeder Größe und Schrift angefertigt.

Verzeichnisse werden frei überallhin versandt, wo man solche erbittet.

Die Briefaufschrift ist einfach: „An den Vorstand der Kolonie für Epileptische in Bielefeld".

5. Siehe S. 231 unter 1. b.

II. Pflanzen u. dergl.

1. Die eben genannte Kolonie für Epileptische (vgl. oben 4) hat eine Samenhandlung von allen Gartensämereien, welche, soweit es möglich ist, auf den eigenen Ländereien gezogen werden. Das Verzeichniß wird Jedermann auf Verlangen zugesendet.

2. Die Anstalt für Idioten „Kückenmühle" bei Stettin-Grünhof (vgl. S. 207) unterhält eine Baumschule und sind von dort zu beziehen: Obstbäume, Weinreben, Fruchtsträucher, Zierbäume und Sträucher, Coniferen, Alleebäume, Trauerbäume, Heckenpflanzen, Schlingpflanzen, Weiden, Rosen, Spargelpflanzen und Georginen.

Die Gewächse sind zur Anpflanzung in jeder Bodenart geeignet. Ein ausführliches Preisverzeichniß wird gern zugesandt.

3. Mit dem Eckartshaus bei Eckartsberga (vgl. S. 67) ist eine Handelsgärtnerei verbunden.

III. Verschiedenes.

1. Von der Anstalt für Idioten „Hephata“ in M.-Gladbach (vgl. S. 203) zu beziehen:

a. Blumen- und Pflanzenstäbe; Stiele für Kehrbesen u. dgl.; Schiebkarren, Wagen, Schlitten, Sandschippen und Harken für Kinder; Fußbänkchen verschiedener Größe, besonders für den Garten geeignet; Körbe für alle Zwecke, aus grauen und geschälten Weiden und aus Rohr, lackirte Markt- und Papierkörbe; Schuhe und Teppiche aus Self- und Filzkanten in allen Größen; Matten aus Rohrspänen; Rohrstühle werden neu geflochten und ausgebessert; größere Matten (sog. Läufer) für Hausfluren, Kirchen u. s. w. werden nach Maaß angefertigt.

b. Außerdem daselbst zu beziehen (zum Besten der Anstalt herausgeg.):

Confirmations-Denksprüche:

Ausgabe I (Golddruck) 100 St. 10 Mk.
„ II (Tondruck) 100 „ 7 „

Gedenkblatt für Neuvermählte, 12 St. 6 Mk.

Photographie der Anstalt 1—3 Mk.
„ „Die Heilung des Taubstummen“ (Gemälde von Andreä) 0,50—2 Mk.

2. In den Blindenanstalten werden angefertigt und sind dort zu verkaufen:

Arbeiten in Stroh als Strohböden für Kirchen, Strohzöpfe zum Einbinden von Röhren; Korbwaaren, Bodenteppiche aus Zeugstreifen; Seilerarbeiten; Bürsten.

Bemerkung: Vom Blinden-Asyl in Schwäb. Gmünd (vgl. S. 186) können Läufer, aus Militärtuchend gewoben, das Meter 1,80 bis 2 Mk., bezogen werden.

Strümpfe, Handschuhe, wollene Handarbeiten, Tuchschuhe u. s. w.

IV. Cigarren u. dgl.

Die Berliner Stadtmission hat zur Pflege und Beschäftigung entlassener Strafgefangenen eine Cigarren- und Rauchtabak-Fabrik eingerichtet.

Geschäftszimmer und Lager: Berlin SW. (61), Johannistisch 6, Stadtmissionshaus.

Es werden hergestellt:

Cigarren	im Preise von	30—200	Mk.	das Tausend.
Rauchtabake	„ „ „	0,60— 3	„	„ Pfund.

Näheres die Preisverzeichnisse.

Jeder Auftrag, auch der kleinste, wird sorgfältig ausgeführt.

Die abgekürzte für alle Postsendungen giltige Aufschrift lautet:

„An die Industrie der Berliner Stadtmission“,
Berlin SW. (61).

B. Anstalten, welche Dienstboten, Lehrlinge u. s. w. abgeben.

1. Die Rettungshäuser S. 60—85 (vgl. S. 60, 84 und 2. Buch S. 44).
2. Die Magdalenenstifte S. 111—118 (vgl. S. 111 und 2. Buch S. 70).
3. Die Trinker-Asyle S. 131—134 (vgl. S. 133, 12).
4. Die Arbeiterkolonien S. 135.
5. Die Asyle für aus den Gefängnissen Entlassene S. 136.

C. Fachbüchersammlungen der inneren Mission.

An verschiedenen Mittelpunkten der inneren Mission sind Sammlungen von Fachschriften. Bücher und Schriften werden von denselben auch nach auswärts verliehen. Die Benutzung ist unentgeltlich; jedoch wird Tragung der Uebersendungskosten von dem Entleiher vorausgesetzt. Die Benutzungszeit währt in der Regel je nach Anzahl der übersandten Bücher 2—4 Wochen.

1. Sammlung von Fachschriften in **Wittenberg** (50 Bücher und Schriften).
   Bedingungen der Benutzung:
   a. Sie ist unentgeltlich; für brieflichen Verkehr und Versendung wird gegenseitiges Freimachen derselben vorausgesetzt.
   b. Die Benutzungszeit währt bei kleineren Sendungen zwei, bei größeren vier Wochen; Ausnahmen von dieser Regel finden nur nach besonderer Verständigung statt.

c. Verdorbene oder verloren gegangene Bücher und Schriften müssen vom Empfänger ersetzt werden. Für die Zweckmäßigkeit der Verpackung ist der absendende Theil verantwortlich.

d. Wegen Entleihung wende man sich an den Buchhändler Wunschmann in **Wittenberg**.

2. Sammlung von Fachschriften in **Dresden** (2514 Bücher und Schriften). Die Benutzung ist unentgeltlich, doch hat der Empfänger das Postgeld für Zu- und Rücksendung zu tragen.

   Das Verzeichniß der Sammlung, bearbeitet von Pfr. Seidel, ist zum Preise von 1 Mk. vom Sekretariat des Landesvereins für innere Mission, Dresden, Ferdinandstr. 13, zu beziehen.

   Bestellungen sind ebendorthin zu richten.

   Die Verleihung geschieht auf die Dauer von 6 Wochen. In einzelnen Fällen bleibt jedoch die Bestimmung einer kürzeren Frist vorbehalten. Bei längerem als sechswöchentlichen Bedarf bittet man das Sekretariat rechtzeitig zu benachrichtigen.

3. Sammlung des Provinzial-Ausschusses für innere Mission in **Berlin** (433 Bücher und Schriften).

   a. Die Zu- und Rücksendung der Bücher geschieht frei.

   b. Die Benutzung ist unentgeltlich.

   c. Die Bücher dürfen ohne Genehmigung des Vorstandes nicht länger als 4 Wochen benutzt werden.

   d. Verdorbene oder verloren gegangene Bücher müssen ersetzt werden.

   e. Die Bücher sind von dem Vereinsgeistlichen, P. Reiche in Berlin W., Derfflingerstr. 22a, zu beziehen.

4. Sammlung von Fachschriften für innere Mission in **Hannover**. Man wende sich an den Vereinsgeistlichen Pfr. Petri.

Anhang II.

1. Angabe der im Handbuch erwähnten Anstalten nach Ordnung der Länder und Provinzen.

(Die Seitenzahlen sind im zweiten Verzeichniß S. 238 ff. enthalten.)

A. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

Bartenstein	Heiligenbeil	Rastenburg
Carlshof	Königsberg	Rosengarten
Gerdauen	Lötzen	Saalfeld
Groß-Arnsdorf	Preußisch-Holland	Wartenburg.

Provinz Pommern.

Colberg	Neu-Torney	Swinemünde
Heringsdorf	Polzin	Züllchow.
Köslin	Stettin	
Lauenburg	Stralsund	

Provinz Westpreußen.

Culmsee	Marienwerder	Thorn
Danzig	Riesenburg	Wandsburg
Elbing	Schadwalde	Zoppot.

Provinz Posen.

Inowrazlaw	Posen	Rokitten.

Provinz Schlesien.

Altdorf	Kraschnitz	Nieder-Leipe
Breslau	Krummhübel	Ober-Peilau
Deutsch-Lissa	Landeshut	Pleß
Erdmannsdorf	Langenau	Reichenbach
Frankenstein	Liegnitz	Saarau
Friedland	Michelsdorf	Schreiberhau
Görlitz	Militsch	Wunscha.
Gozalkowitz	Neu-Oedernitz	
Hirschberg	Neusalz	

Provinz Brandenburg.

Angermünde	Landsberg	Rüdersdorf
Berlin	Luckenwalde	Sonnenburg
Brandenburg	Marwitz	Steglitz
Frankfurt a. O.	Neu-Ruppin	Stendal
Friedeberg	Nowawes	Tzscheeren
Friedrichswille	Pankow	Weißensee
Jüterbog	Potsdam	Zühlsdorf
Küstrin	Pritzwalk	Züllichau.

Provinz Sachsen.

Eckartsberga	Magdeburg	Thale
Elmen	Mühlhausen	Thürungen
Erfurt	Neuhaldensleben	Weißenfels
Genthin	Reinstedt	Wernigerode
Halberstadt	Nordhausen	Zeitz.
Halle	Pretzsch	
Langensalza	Seyda	

Provinz Hessen-Nassau.

Frankfurt a. M.	Kassel	Treysa
Fulda	Orb	Wehlheiden
Hanau	Scheuern	Wiesbaden.
Hersfeld	Schlüchtern	

Provinz Schleswig-Holstein.

Altona	Kiel	Rickling
Apenrade	Kropp	Schleswig
Cappeln	Neumünster	Schönmoor
Flensburg	Oldesloe	Tondern
Glückstadt	Plön	Wyk.
Hadersleben	Rendsburg	

Provinz Hannover.

Altencelle	Göttingen	Hermannsburg
Celle	Großefehn	Herrenhausen
Dannenberg	Hannover	Kästorf

Kirchrode
Langeoog
Leer
Linden
Lüneburg
Norderney
Osnabrück
Ricklingen
Rothenfelde
Salzdettfurth
Schladen.

Provinz Westphalen.

Altena
Bielefeld
Dortmund
Enger
Gleidorf
Gütersloh
Hagen
Hattingen
Holzwickede
Höxter
Königsborn
Lippspringe
Lippstadt
Lüdenscheid
Minden
Oeynhausen
Salzufeln
Sassendorf
Schildesche
Soest
Unna
Wilhelmsdorf
Witten.

Rheinprovinz.

Barmen
Bonn
Boppard
Crefeld
Dierdorf
Duisburg
Düsseldorf
Düsselthal
Elberfeld
Elkenroth
Hilden
Kaiserswerth
Köln
Kreuznach
Lintorf
Lühlerheim
Mühlheim
M.-Gladbach
Overdyk
Saarbrücken
Simmern
Solingen
Wesel
Zoppenbrück

B. Königreich Bayern.

Augsburg
Bamberg
Erlangen
Fürth
München
Neuendettelsau
Nürnberg
Oettingen
Passau
Regensburg
Schweinfurt
Speier
Würzburg.

C. Königreich Sachsen.

Auerbach
Berthelsdorf
Chemnitz
Dresden
Elsterberg
Elstra
Herrnhut
Johanngeorgenstadt
Leipzig
Mylau
Niederlößnitz
Obergorbitz

Oppach
Plauen
Riesa
Schneckengrün
Schwarzenberg
Schweikershain
Störmthal
Waldkirchen
Zittau.

D. Königreich Württemberg.

Auf der Pfingstweide
Boll
Dornahof
Eßlingen
Fellbach
Großheppach
Grunbach
Herbrechtingen
Jagstfeld
Kirchheim
Kornthal
Leonberg
Lichtenstern
Ludwigsburg
Lustnau
Neuenstadt
Oberurbach
Plieningen
Plochingen
Reutlingen
Rommelshausen
Schönbühl
Schorndorf
Schwäbisch-Hall
Stammheim
Stetten
Stuttgart
Teck
Tempelhof
Tübingen
Tuttlingen
Wildbad
Wildberg
Wilhelmsdorf
Winnenden
Winterbach.

E. Großherzogthum Baden.

Ankenbuk
Beuggen
Dürrheim
Freiburg
Gernsbach
Karlsruhe
Mannheim
Nonnenweier
Rappenau
Weinheim.

F. Großherzogthum Hessen.

Arnsburg
Darmstadt
Jugenheim
Nauheim
Neu-Ulrichstein
Offenbach

G. Großherzogthum Mecklenburg.

Gehlsdorf
Groß-Müritz
Ludwigslust
Neubrandenburg
Schwerin
Sülze.

H. Großherzogthum Oldenburg.

Drauelsberg
Oldenburg.

I. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig
Erkerode
Harzburg.

K. Thüringen.

Altenburg
Arnstadt
Ebeleben
Erfurt
Frankenhausen
Gefell
Gera
Gotha
Hermannsfeld
Hildburgshausen
Hohenleuben
Meuselwitz
Mühlhausen
Sooden
Sulza
Ummendorf
Weimar.

L. Elsaß-Lothringen.

Colmar
Mühlhausen
Ruprechtsau
Straßburg.

M. Hansastädte.

Alsterdorf
Bremen
Eimsbüttel
Hamburg
Horn
Lübeck
Travemünde.

2. Alphabetisches Verzeichniß der im Handbuche enthaltenen Ortschaften nebst Angabe der dort befindlichen Anstalten.

*) Das unter C nicht Angeführte s. unter K.

*) Vgl. Weiteres unter Wehlheiden.

Anhang III.

Verzeichniß besonderer Einzelheiten.

Buchdruckerei von Eugen Appelhans in Braunschweig.

3